This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

9. b. 12

Deutsche

Rechtssprichwörter.

Gesammelt und erläutert

von

Dr. J. H. Villebrand.

„Diz recht ne han ich selve nicht underdacht;
iz haben von aldere an unsich gebracht
Unse gute vore varen.“

Zürich,

Verlag von Meyer und Zeller.

1858.

„Was du nicht willst, das dir geschieht,
Das thu' auch einem Andern nicht."

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung . . . . . S. 1

Erste Abtheilung.

Vom Recht im Allgemeinen und den Rechtsquellen.

Nro.		Seite.
1.	Recht muß doch Recht bleiben	4
2.	Zuviel Recht ist Unrecht	4
3.	Strenges Recht ist oft das größte Unrecht	5
4.	Strenges Recht gewiß Unrecht	5
5.	Eng Recht ist ein weit Unrecht	5
6.	Unrecht ist auch Recht	5
7.	Eine alte Gewohnheit soll man nicht brechen	7
7 a.	Alte Gewohnheit ist stärker, als Brief und Siegel	8
8.	Einmal ist keine Gewohnheit	8
9.	Mißbrauch ist keine Gewohnheit	9
10.	Hundert Jahre Unrecht ist noch keine Stunde Recht	9
11.	Hunderttausend Jahre Unrecht ist keine Stunde Recht	9
12.	Was Einmal Unrecht gewesen ist, bleibt Unrecht zu aller Frist	10
13.	Was nicht verboten, ist erlaubt	10
13 a.	Das Recht hat eine wächserne Nase	10
14.	Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht	10
15.	Stadtrecht bricht Landrecht	11

Zweite Abtheilung.

Personenrecht.

16.	Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig	12
17.	Was Einem Recht, ist Allen Recht	12
18.	Dat Recht is for Jedermann	12
19.	Wer zuerst kommt, malt zuerst	12
20.	Sieben Jahr ein Kind	13
21.	Der Eid macht mündig	14
22.	Heirath macht mündig	15
23.	Das Alter geht vor	15
24.	Er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten	15
25.	Die Luft macht leibeigen	16
26.	Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben	17

Nro.		Seite.
27.	Wer eigenen Rauch hat, gibt ein Huhn	18
28.	Die unfreie Hand zieht die freie nach sich	18
29.	Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn	19
30.	Das Kind folgt der ärgeren Hand	20
31.	Das Kind folgt dem Busen	21
32.	Keine Mutter trägt einen Bastart	23
33.	Das ehelich geborne Kind trägt seines Vaters Heerschild	25
34.	Wer kein Edelmann ist, gilt als ein Bauer	26
35.	Die Luft macht frei	27
36.	Keine Henne fliegt über die Mauer	28
37.	Bürger und Bauer scheidet nichts, denn die Mauer	29
38.	Es erhöhet nichts des Mannes Schild, denn Fahnlehen	30
39.	Wen der Kaiser adelt, der genießt auch des Kaisers Adel	31
40.	Ritters Weib hat Ritters Recht	31
41.	Der Männer Ehr' ist auch der Frauen Ehre	32
42.	Gemalte Ahnen zählen nicht	32
43.	Die Söhne sind adlicher denn die Väter, denn sie haben ein Glied mehr	33
44.	Eine Frau mag ihre Ehre wohl kränken	33
45.	So Einer ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rath, so Einer ziehet aus, soll man ihm nehmen, was er hat	35
46.	Eine Gemeinde stirbt nicht	37
47.	Dörfer haben auch Weichbildrecht	37
48.	Das Mehr gilt	38
49.	Die Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von den Tauben gelesen	38
50.	Was unehrlich ist, das können die Aemter nicht leiden	39
51.	Schäfer und Schinder sind Geschwisterkinder	39
51 a.	Meistersohn bringt das Recht mit sich	39
52.	So weit Handwerksgewohnheit geht, so weit können sich auch die Handwerker helfen	40
53.	Die Henne trägt das Hauptrecht auf dem Schwanz mit sich	40

Dritte Abtheilung.

Sachenrecht.

54.	Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß	42
55.	Was verbrennen und sterben mag, ist fahrend Gut	43
56.	Selig ist der Besitzer	43
57.	Glücklich wer im Besitz ist	43
58.	Frei Mann, frei Gut	43
59.	Kirchengut hat eiserne Zähne	44
60.	Kirchengut hat Adlersklauen	45
61.	Kirchengut hat Adlersfedern	45
62.	Kirchengut kommt nicht auf den dritten Erben	46
63.	Kirchengut hat eiserne Zähne, frißt eins nach dem andern hin und bringt dem dritten Erben keinen Gewinn	46
63 a.	Kein Pfaff gibt ein Opfer wieder	47

Nro.		Seite.
64.	Es ist schon über Jahr und Tag	47
65.	Jahr und Tag ist die rechte Gewer	47
66.	Ein Jahr böse, hundert Jahr böse	48
67.	Dem Zweifler gebührt nichts	49
68.	Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier	49
69.	Bai dat guet iärwet, dai iärwet ock dat kruet	50
70.	Dem der Hagen, dem ist auch der Graben	50
71.	Der den bösen Tropfen genießet, genießet auch den guten	50
72.	Was in des Nachbars Garten fällt, ist sein	51
73.	Allmendgut ist nicht Nachbarngut	52
74.	Wer säet, der mähet	52
75.	Was die Egge bestrichen und die Hacke bedecket, das folget dem Erbe	53
76.	Der Wind gehört der Herrschaft	54
77.	Dein Fund mein Halb	54
78.	Aller Schatz unter der Erde, tiefer als der Pflug geht, ist Regale	55
79.	Es hat Jedermann freies Schürfen	56
80.	Der erste Finder, der erste Muther	56
81.	Nicht die Muthung, sondern die Findung eines Ganges erlangt das Alter im Felde	57
82.	Das Retardat frißt die Kure	57
83.	Wer Bergwerk bauen will, muß geben Geld oder räumen gar das Feld	58
84.	Wenn der Busch geht dem Retter an die Sporen, so hat der Unterthan sein Recht verloren	59
85.	Holz und Unkraut wächst für alle Menschen	60
86.	Der Eichbaum für die Stadt	60
87.	Das Holz muß pfleglich gehalten werden	60
88.	Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange	61
89.	So weit ein Strafgericht, so weit auch der Forst	62
90.	Allen Thieren ist Friede gesetzt außer Bären und Wölfen	63
91.	Ottern und Biber haben keine Hege	63
92.	Wer mag jagen, darf auch hagen	64
93.	Man muß der Kalbzeit ihr Recht lassen	64
94.	Vogelfang gehört zu dem Wildbann	65
95.	Tauben haben keine Gall, und sind der Leute überall	65
96.	Was der Henker erreichen kann, ist sein	66
97.	Was ich vom Feinde bekomme, das ist mein	67
98.	Wo Einer sein Gut findet, da spricht er es an	67
99.	Das Gut folget seinem Herrn	68
100.	Hand muß Hand wahren	68
101.	Wo du deinen Glauben gelassen hast, da mußt du ihn wieder suchen	74
102.	Nimm die Treue, wo du sie gelassen hast	75
103.	Trau, Schau wem	75
104.	Getreuer Herr, getreuer Knecht	75
105.	Lehnmann kein Unterthan	77
106.	Lehenschaft zieht keine Unterthänigkeit nach sich	78

Nro.		Seite.
107.	Lehen fallen nicht auf die Spindel	78
108.	Krummſtab ſchließt Niemand aus	80
109.	Am Gedinge iſt keine Folge	80
110.	Theilung bricht geſammte Hand	81
110 a.	Mutſchirung bricht nicht geſammte Hand	83
111.	Der geſammten Hand muß man Folge leiſten	84
112.	Lehen tragen Schulden	84
113.	Lehen tragen keine Schulden	85
114.	Da kein Lehenmann, da iſt auch kein Handlohn	85
115.	Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit ſich	86
116.	Das Gut lehnet ſo viel, als es zinſet	86
117.	Die Wieſe geht in's Heu zu Sct. Georgentag	87
118.	Auf Sct. Jürgen ſoll man die Kühe von den Wieſen ſchürgen	87
119.	Mit dem Nachbarn hebt man den Zaun auf	87
120.	Verſatz verjähret nicht	88
121.	Die älteſten Briefe gehen vor	89
122.	Der Geſchreite muß ziehen oder fliehen	90
123.	Gänſe bezahlen mit dem Kopfe	91
124.	Eine Henne hat das Recht über neun Zäune	93

Vierte Abtheilung.

Einfache Forderungsrechte.

125.	Ein Mann ein Wort	94
126.	Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann	95
126 a.	Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann	96
127.	En wart maut en wart sin	96
128.	Schweigſt du ſtille, ſo iſt's dein Wille	96
129.	Stillſchweigen iſt nicht allwege gut	96
130.	Wer ſchweiget, bejaht	97
131.	Keine Antwort iſt auch eine Antwort	97
132.	Ein Jeder iſt ſeiner Worte beſter Ausleger	97
133.	Zuſagen macht Schuld	98
134.	Ehrenworte binden nicht	98
135.	Geiſelmahl köſtliche Mahl	99
135 a.	Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut zahlen	100
135 b.	Kerker quält, aber bezahlt nicht	102
135 c.	Herrn und Heilige gehen über Alles	102
136.	Einem geſchenkten Gaul ſieht man nicht in's Maul	103
137.	Haar um Haar, Wer vom Andern betrogen iſt, wird's wohl werden gewahr	104
138.	Kauf bricht Miethe	104
139.	Kauf hebet Miethe nicht auf	105
140.	Eiſern Vieh ſtirbt nie	106
141.	Wer auf Gnade dient, Dem lohnt man mit Barmherzigkeit	107
142.	Unbedingt gearbeitet, ungedankt davon gegangen	108

Nro.		Seite.
143.	Wer ungeheißen zur Arbeit geht, geht ungedankt davon	108
144.	Ungebetener Dienst ist nicht dankenswerth	108
145.	Freien geht vor Miethe	109
146.	Ehe bricht Miethe	109
147.	Freien geht vor leihen	109
148.	Wer freien will, muß erst ausdienen	110
149.	Herrendienst erbt nicht	110
150.	Was der Hirt in seiner Hut verlieret, das soll er entgelten	111
151.	Schuld zahlen macht Hauptgeld	112
152.	Die Tochter frißt die Mutter	112
153.	Wucher ist mir verboten, es fehlt mir an der Hauptsumme	113
154.	Dings g'spielt, ist baar bezahlt	113
155.	Bürgen soll man würgen	114

Fünfte Abtheilung.

Familienrecht.

155 a.	Anwerbung macht keine Verbindung	116
156.	Ist der Finger beringt, so ist die Jungfrau bedingt	117
157.	Heimlich Verlöbniß stiftet keine Ehe	117
158.	Schwägerschaft hindert die Ehe, fördert aber nicht zum Erben	117
159.	Wenn die Frau todt ist, hat die Schwägerschaft ein Ende	117
160.	Es ist Niemand schuldig, die Kuh mit dem Kalbe zu behalten	118
161.	Der Taufstein scheidet	118
162.	Kauf deines Nachbarn Rind und freie deines Nachbarn Kind	119
163.	Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten	120
164.	Mann und Weib sind ein Leib	120
165.	Der Mann muß seine Frau thun bis auf den Kirchhof	120
166.	Der Mann muß seine Frau führen und fassen	121
167.	Die Frau ist über ein Bieslt Meister	121
168.	Mann und Weib haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib	121
169.	Leib an Leib und Gut an Gut	122
170.	Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut	122
171.	Mann und Weib sind in gleicher Gewer	122
172.	Schopf um Schopf	123
173.	Leib und Gut gehen mit einander	123
174.	Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten	123
175.	Ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich	125
176.	Die dem Manne trauet, die trauet auch den Schulden	125
177.	Die den Manne trauet, die trauet die Schuld	126
178.	Frauengut verliert und gewinnt nicht	126
179.	Das Weibergut darf weder wachsen, noch schwinen	127
180.	Leibgut schwindet Hauptgut	127
181.	Theuer im Sack, theuer wieder heraus	128
182.	Reiche Weiber machen arme Kinder	128
183.	ches Ehegelt, arme Kinder	129

Nro.		Seite.
184.	Längſt Leib, längſt Gut	129
185.	Laenger Liw, laenger Good	130
186.	Langes Leben, langes Gut	130
187.	Der Letzte macht die Thüre zu	130
188.	Wer das Andere überlebt, zeucht die Schanz gar	130
189.	Wer den Kopf hat, ſchiert den Bart	130
190.	Ein Gut und ein Blut	131
191.	Hut bei Schleier und Schleier bei Hut	131
192.	Kein Vater kann ſeinen Sohn ſchelten	132
193.	Wenn ein Kind ſeine Geſchwiſter durch eine Stapfe tragen kann, ſo müſſen ſich die Verwandten ihrer nichts mehr annehmen	132
194.	Ein Weibermarkt iſt fünf Schilling werth	132
195.	Eine Jungfer ſteht für einen Mann	133

Sechste Abtheilung.

Erbrecht.

196.	Der Todte erbt den Lebendigen	134
197.	Schulden ſind der nächſte Erbe	135
198.	Erfniss is gein Winste	139
199.	Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler bezahlen	141
200.	Der Aeltere theilet, der Jüngere kieſet	141
201.	Wer will wohl und ſelig ſterben, laß ſein Gut den rechten Erben	143
202.	Gott, nicht der Menſch, macht die Erben	144
203.	Der Nächſte am Blut, der Erſte zum Gut	145
204.	Wer mein Gut hat, iſt mein Erbe	145
205.	Der Erbe wird zum Gute geboren	146
206.	Der Nächſte zur Sippſchaft, der Nächſte zur Erbſchaft	146
207.	Im ſiebenten Grade endet die Sippe	147
208.	Auf Allzuviel und Zwerge ſtirbt weder Lehen noch Erbe	148
209.	Die blutige Hand nimmt kein Erbe	149
210.	So viel Mund, ſo viel Pfund	150
211.	Gleiche Brüder, gleiche Kappen	151
212.	De buer het man ein kind	151
213.	Was in der Were verſtirbt, das erbt wieder an die Were	152
214.	Halb an's Blut, halb an's Gut	153
215.	Halbgeburt tritt ein Glied weiter	153
216.	Der Mann geht zum Erbe, das Weib davon	155
217.	Die Erbſchaft geht vom Spieß auf die Spindel	156
218.	Es ſtirbt kein Gut zurück, ſondern vorwärts	156
219.	Das Kind fällt wieder in der Mutter Schoß	157
220.	Das Erbe fällt den Eltern in den Buſen	158
221.	Dat Goot mot gaen van dar et gekommen ist	158
222.	Das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen	159
223.	Gerade hat viel Ungerade	159
224.	Die nächſte Niftel erbt die Gerade	160

Nro.		Seite.
225.	Die Gerade geht nicht über die Brücke	162
226.	Nahrung ist kein Erbe	162
227.	Das Erb geht nicht aus dem Bußen	164
228.	Kinderzeugen bricht Ehestiftung	165
229.	Kindertaufe bricht Ehestiftung	165
230.	Wenn's Kind geboren ist, ist das Testament schon gemacht	165

Siebente Abtheilung.

Handelsrecht.

231.	Ein verdorbener Kaufmann gibt einen guten Mäkler	166
232.	Gast mag nicht mit Gast handeln	166
233.	Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft	167
234.	Das Besehen hat man umsonst	167
235.	Jeder Kaufmann lobet seine Waare	168
236.	Bieten und Wiederbieten macht den Kauf	168
237.	Kauf erfordert Kaufmannsgut und Kaufmannsglauben	169
238.	Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun	170
239.	Augen auf, Kauf ist Kauf	171
240.	Augen für Geld	171
241.	Die Waare passirt die Schale	171
242.	Anweisung ist keine Zahlung	171
243.	Anweisung ist gute Zahlung	172
244.	Wer acceptirt, muß zahlen	172
245.	Der Wechsel muß zu mir kommen, ich brauche ihm nicht nachzugehen	173
246.	Für Gewalt ist man zu gewähren nicht schuldig	174
247.	Gottes Allmacht ist allezeit ausgenommen	175
248.	Von Bodmerei ist man keine Haverei schuldig	175
249.	Der jüngste Bodmeriebrief geht allen andern dergleichen vor	176
250.	Bielbrief geht vor Bodmereibrief	177
251.	Der Geld auf Bodmerei gibt, lauft Risico dafür	178

Achte Abtheilung.

Das Obligationenrecht im Gewande des Immobiliarsachenrechts.

252.	Wo der Pflug hingeht, da geht auch der Zehent hin	179
253.	Was der Acker trägt, muß Zehnten geben	180
254.	Der Bauer muß dienen, wie er bespannt ist	180
255.	Der Bauer dient, wie er bespannt sein muß	181
256.	Kein Deich ohne Land und kein Land ohne Deich	181
257.	So viel Land, so viel Deich	182
258.	Wer nicht kann deichen, der muß weichen	183
259.	Was einmal in den Erbgang gekommen ist, das soll im Erbgang bleiben	183

Neunte Abtheilung.

Strafrecht.

260.	Aug' um Aug', Zahn um Zahn	185
261.	Gedanken sind zollfrei	185

Nro.		Seite.
262.	Für's Denken thut man Keinen henken	186
263.	Um Denken kann man Keinen kränken	186
264.	Ich darf denken wie ein Goldschmidsjunge	186
265.	Unwissend sündigt nicht	186
266.	Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt	187
267.	Trunken gestohlen, nüchtern gehängt	188
268.	Noth hat kein Gebot	188
269.	Noth und Tod hat kein Gebot	191
270.	Noth sucht Brot, wo sich's findet	191
271.	Nothwehr ist nicht verboten	191
272.	In der Noth sind alle Güter gemein	191
273.	Die auf einem Schiffe zur See sind, sind gleich reich	191
274.	Gegen Nothwehr gibt es keine Nothwehr	192
275.	Gegenwehr ist nicht verboten	193
276.	N'Nodschlag kin Dodschlag	193
277.	Mein Haus, meine Burg	193
278.	Jeder ist Meister in seinem Haus	195
279.	Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger	195
280.	Mit dem Halse bezahlt man Alles	196
281.	Der Tod zahlt alle Schulden	197
282.	Der Tod hebt Alles auf	197
283.	Der Strang ist mit fünf Gulden bezahlt	197
284.	Man hängt Keinen zweimal	198
285.	Wer Einen erwürgt, darf Zehn ermorden	200
286.	Man soll Niemand mit zwei Ruthen streichen	200
287.	Kein Vieh verbüßt Gewette	200
288.	Gnade geht vor Recht	201
289.	Wer Schaden thut, muß Schaden bessern	202
290.	Mitgegangen, mitgehangen	202
291.	Mitgeflogen, mitgehangen	204
292.	Wer die Leiter hält, ist so schuldig, als der Dieb	204
293.	Stehlen und Sackaufheben ist Eins wie das Andere	205
294.	Der den Sack aufhebt, ist so schlimm, als der hineinschüttet	205
295.	Wer mit den Dieben Theil hat, der hasset sein Leben	205
296.	Der Hehler ist so gut als der Stehler	205
297.	Hehler und Stehler gehören an einen Galgen	207
298.	Drei sind frei	207
299.	Es ist Keinem eine Traube verwehrt	209
300.	Den Dieb soll man henken, die Hur ertränken	210
301.	Stehlen ist bei Hängen verboten	211
302.	Wer zum Stehlen ist geboren, ist zum Hängen auserkoren	211
303.	Wer sich Stehlens getröstet, getröstet sich auch des Galgens	211
304.	Gelegenheit macht Diebe	211
305.	Wer einmal stiehlt, ist immer ein Dieb	212
306.	Einen Fund verhehlen ist so gut wie stehlen	212
307.	Tausch ist kein Raub	213

Nro.		Seite.
308.	Auf groben Klotz ein grober Keil	214
309.	Wie du grüßest, so dankt man dir	215
310.	Guter Gruß, gute Antwort	215
311.	Das Ding wird den Hund haben	215
312.	Du wirst noch Hunde führen müssen	216

Zehnte Abtheilung.

Civilprozeß.

313.	Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören Beede	217
314.	So weit die Flur geht, so weit geht auch das Gericht	218
315.	Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter	218
316.	Wer klagen will, der klage fest	219
317.	Wo Einer Recht fordert, da soll er Recht pflegen	219
318.	Aller guten Dinge sind drei	220
319.	Dreemal is sin Recht	222
320.	Dreimal ist Bubenrecht	222
321.	Zweimal darf man wohl ausbleiben	222
322.	Einmal, Keinmal	222
323.	Dem Beklagten gebührt das letzte Wort	223
324.	Ein Zeuge kein Zeuge	223
325.	Ein Zeuge ist einäuge	224
326.	Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund	224
327.	Zeuge von Hörensagen gilt im Recht nicht	225
328.	Weß Brot ich esse, deß Lied ich singe	225
329.	Die in Eines Brot sind, müssen auch in seinem Besten sein	225
330.	Pfaffen sollen nicht aus der Beichte schwatzen	225
331.	Briefe sind besser denn Zeugen	226
332.	Der Eid ist ein End alles Haders	226
333.	Dem Teufel braucht man keinen Schwur zu halten	227
334.	Betwungen eit soll binden nicht	228
335.	Der Eid ist der Zeuge der Wahrheit	229
336.	Die Hand, so den Eid aufnimmt, kann ihn auch erlassen	229
337.	Ein Eid hebt den andern auf	230
338.	Augenschein ist aller Welt Zeugniß	230
339.	Man muß nicht einen Altar entblößen, um den andern zu decken	230
340.	Supplicíren und Appelliren ist Niemand verboten	231

Elfte Abtheilung.

Strafverfahren.

341.	Wo sich der Esel wälzt, da muß er Haare lassen	232
342.	Gerüchte ist der Klage Anfang	233
343.	Wer der Vaters Feind ist, muß auch des Sohnes Feind sein	234
344.	Wer des Geleites will genießen, muß sich geleitlich halten	234
345.	Wer des Geleites will genießen, muß nicht neue Böcke schießen	235
346.	Worte brechen kein Geleit	235
347.	Ganz bekannt ist halb gebüßt	235

Nro.		Seite.
348.	Bekennen bricht den Hals	236
349.	Wenn man mit Lügen könnte davon kommen, würde Niemand gehangen	236
350.	Gemein Gerücht ist selten erlogen	236
351.	Flüchtig Mann, schuldig Mann	237
352.	Wer flieht, gibt sich schuldig	237
353.	Gleich sucht sich, gleich findet sich	237
354.	Gleich und gleich gesellt sich gern	238
355.	Die Krähe läßt ihr Hüpfen nicht	238
356.	Die Katze läßt das Mausen nicht	238
357.	Hexen weinen nicht	238
358.	Auf eine Frage gehört eine Verantwortung	239
359.	Leib und Gut kann man nicht zusammen verbrechen	239

Zwölfte Abtheilung.

Staatsrecht.

360.	Wenn der Kaiser stirbt, setzt sich der König in den Sattel	240
361.	Wo der Kaiser hinkommt, da stehet ihm das Recht offen	240
362.	Der Kaiser bringt das Geleit mit sich	241
363.	Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande	241
364.	Landtage sind Geldtage	242
365.	Wo wir nicht mitrathen, da wir auch nicht mitthaten	242
366.	Einmal Bürgermeister, allezeit Bürgermeister	243

Dreizehnte Abtheilung.

Kirchenrecht.

367.	Ein jeder Herr ist Papst in seinem Lande	244
368.	Wer die Kirche hat, der hat auch den Kirchhof	245
369.	Ein Priester lebt ein Jahr nach seinem Tode	246
370.	Filial gehört zu der Mutter wie die Küchlein zur Henne	246
371.	Das Filial gehört zu der Mutter	247
372.	Die Filialisten gehören der Mutter todt und lebendig	247
373.	Kirchenbuße ist kein Staubbesen	247

Spruchregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Wer A ſagt, muß auch B ſagen. 220.
Wer acceptirt, muß zahlen. 172.
Chi accetta, paghi. 172.
Was der Acker trägt, muß Zehnten geben. 180.
Was unehrlich iſt, das können die Aemter nicht leiden. 39.
Agenschin is aller welt tügnisse. 230.
Gemalte Ahnen zählen nicht. 32.
L'air rend esclave. 15.
Gottes Allmacht iſt allezeit ausgenommen. 175.
Allmend iſt nicht Nachbarngut. 52.
Auf Allzuviel und Zwerge folgt weder Lehn noch Erbe. 148.
Man muß nicht einen Altar entblößen, um den anderen zu decken. 230.
Das Alter geht vor. 15.
Keine Antwort iſt auch eine Antwort. 97.
Anweiſung iſt gute Zahlung. 172.
Anweiſung iſt keine Zahlung. 172.
Anwerbung macht keine Verbindung. 116.
De will ruhig starwen lat sin Good den rechten Arwen. 123.
Upn growen ast gehört och en grof kil. 214.
Audiatur et altera pars. 217.
Aug' um Auge, Zahn um Zahn. 185.
Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun. 170.
Augen für Geld. 171.
Augenſchein iſt aller Welt Zeugniß. 230.
Ein Jeder iſt ſeiner Worte beſter Ausleger. 97.

B.

Een wyf mackt geen bastart. 23.
Keine Mutter trägt einen Baſtart. 23.
Wer kein Edelmann iſt, gilt als ein Bauer. 26.
Der Bauer dient, wie er beſpannt ſein muß. 181.
Der Bauer muß dienen, wie er beſpannt iſt. 180.
Bekannt iſt halb gebüßt. 235.
Bekennen bricht den Hals. 236.
Beklagten gehört der letzte Satz. 223.
Dem Beklagten gebührt das letzte Wort. 223.
Wer Bergwerk bauen will, muß geben Geld oder räumen gar das Feld. 58.
Das Beſehen hat man umſonſt. 167.
Beseien het men ümmesüst. 167.
Glücklich wer im Beſitz iſt. 43.

Selig ist der Besitzer. 43.
Ist das Bett bestritten, ist das Recht erstritten. 123.
Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut zahlen. 100.
Bielbrief geht vor Bodmereibrief. 177.
Bieten und Wiederbieten macht den Kauf. 168.
Die naest in't bloed, is naest in't goed. 145.
Wer mein Blut hat, ist mein Erbe. 145.
Halb an's Blut, halb an's Gut. 153.
Nächst Blut, nächst Gut. 145.
Der Nächste am Blut, der Erste zum Gut. 145.
Es haftet Alles, was der Boden zu Land bringt. 175.
Der Geld auf Bodmerei gibt, läuft Risico dafür. 178.
Von Bodmerei ist man keine Haverei schuldig. 175.
Bodmerie ist geen averie subject. 175.
Der jüngste Bodmereibrief geht allen andern dergleichen vor. 176.
Der jungste bodmery-brief gant vor andern gelike briefe. 176.
Boerger unde buern scheidet nichts wann die muern. 29.
Die ältesten Briefe gehen vor. 89.
Briefe sind besser denn Zeugen. 226.
Die in Eines Brot sind, müssen auch in seinem Besten sein. 225.
Weß Brod ich esse, deß Lied ich singe. 225.
Gleiche Brüder, gleiche Kappen. 151.
De bûer het man ein kind. 151.
Bürgen muß man würgen. 114.
Bürgen soll man würgen. 114.
Bürger und Bauer scheidet nichts, denn die Mauer. 29.
Einmal Bürgermeister, allezeit Bürgermeister. 243.
Reicht der Busch dem Reiter an die Sporen, so hat der Bauer sein Recht verloren. 59.
Wenn der Busch geht dem Reiter an die Sporen, so hat der Unterthan sein Recht verloren. 59.
Byl-Brief gant vor bodmeriebrief. 177.

C.

Cogitationis poenam nemo patitur. 176.
Par compagnie on se fait pendre. 202.
Confessio est regina probationum. 286.
Een bedorfen coopmann is een goet makelaer. 166.
On ne peut tenir le corps et les biens. 239.
Au coucher gagne la femme son douaire 123.

D.

Ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich. 125.
So viel Land, so viel Deich. 182.
Kein Deich ohne Land und kein Land ohne Deich. 181.
Wer nicht kann deichen, der muß weichen. 183.
Ich darf denken wie ein Goldschmiedsjunge. 186.
Für's Denken thut man Keinen henken. 186.
Um's Denken kann man Keinen kränken. 186.
Qui épouse le corps, épouse les dettes. 126.
Den Dieb soll man henken, die Hur ertränken. 210.
Der ist sowohl ein Dieb, der die Leiter hält, als der da stiehlt. 204.
Wer mit den Dieben Theil hat, der hasset sein Leben. 205.
Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange. 61.
Dings g'spielt, ist baar bezahlt. 113.
Dreemal is sin Recht. 222.
Dreimal ist Bubenrecht. 222.

Aller guten Dinge sind drei. 208. 220.
Alle guten Dinge müssen drei sein. 220.
Drei sind frei. 207.
De Doode erft den Levenden. 134.
Dörfer haben auch Weichbildrecht. 37.

E.

Was die Egge bestrichen und die Hacke bedecket, das folget dem Erbe. 53.
Ehe bricht Miethe. 109.
Reiches Ehegelt, arme Kinder. 129.
Ehrenworte binden nicht. 98.
Der Eichbaum für die Stadt. 60.
Die Hand, so den Eid aufnimmt, kann ihn auch erlassen. 229.
Betwungen eit soll binden nicht. 228.
Gezwungen Eid ist Gott leid. 228.
Ein Eid hebt den anderen auf. 230.
Der Eid ist ein Ende alles Haders. 226.
Der Eid macht mündig. 14.
Der Eid ist der Zeuge der Wahrheit. 229.
Er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten. 15.
Einmal ist keine Gewohnheit. 8.
Einmal ist Keinmal. 222.
Eines Mannes Red, eine halbe Red, man verhör sie alle Beed. 217.
Eines Mannes Red, eine halbe Red, Recht ist, man soll sie verhören Beed. 217.
Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören Beede. 217.
Eins mans rede hab nu gehort, hore wir auch dez anderen wort. 218.
So Einer ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rath, so Einer ziehet aus, soll man ihm nehmen, was er hat. 35.
Zum Einzug gibt Jedermann Rath und That, beim Auszug aber nimmt man ihm, was er hat. 35.
Eisern Vieh stirbt nie. 106.
Das Erb geht nicht aus dem Busen. 163.
Das Erb fällt den Erben in den Busen. 156.
Der Erbe wird zum Gute geboren. 146.
Die blutige Hand nimmt kein Erbe. 149.
Gott, nicht der Mensch, macht die Erben. 144.
Wer will wohl und selig sterben, laß sein Gut den rechten Erben. 143.
Was einmal in den Erbgang gekommen ist, muß in dem Erbgang bleiben. 183.
Die Erbschaft geht vom Spieß auf die Spindel. 156.
Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler bezahlen. 141.
Erfniss is gein Winste. 139.
Die bloedige Hand neemt geen Erfniss. 149.
Wer Einen erwürgt, darf Zehn ermorden. 200.
Wo sich der Esel walet, muß er die Haut lassen. 232.
Wo sich der Esel wälzt, da muß er Haare lassen. 232.

F.

Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß. 42.
Was verbrennen und sterben mag, ist fahrend Gut. 43.
Was ich vom Feinde bekomme, ist mein. 67.
Wer des Vaters Feind ist, muß auch des Sohnes Feind sein. 234.
Femme gagne son douaire à mettre son pied au lit. 123.
Femme franche est annoblie par son mari. 31.
Fidélité et félonie sont reciproques entre le seigneur et le vassal. 75.
Das Filial gehört der Mutter. 247.
Filial gehört zu der Mutter, wie die Küchlein zur Henne. 246.
Die Filialisten gehören der Mutter todt und lebendig. 247.

Le fils d'un gentilhomme est plus noble que son père. 33.
Der erſte Finder, der erſte Muther. 56.
Iſt der Finger beringt, ſo iſt die Jungfrau bedingt. 116.
Wer flieht, gibt ſich ſchuldig. 237
Flüchtig Mann, ſchuldig Mann. 237.
So weit die Flur geht, ſo weit geht auch das Gericht. 218.
Födern und beien maket kaplüe. 168.
En formariage le pir emporte le bon. 18.
Le fossé appartient à celui, qui a douve si a fossé. 50.
Auf eine Frage gehört eine Verantwortung. 239.
Eine Frau mag ihre Ehre wohl kränken. 33.
Die Frau iſt über ein Biesli Meiſter. 121.
Frauengut verliert und gewinnt nicht. 126.
De freen will, mut erst utdenen. 110.
Frei Mann, frei Gut. 43.
Freien geht vor leihen. 109.
Freien geht vor Miethe. 109.
Wer freien will, muß erſt ausdienen. 110.
Le fruit ensuit le ventre et la condition d'icelui. 21.
Qui fuit le jugement, condamné se rend. 237.
Dein Fund mein Halb. 54.
Einen Fund verhehlen, iſt ſo gut wie ſtehlen. 212.
Ein Fund verhohlen, iſt ſo gut als geſtohlen. 212.
Freyde geht vor Miethe. 109.

G.

Gänſe bezahlen mit dem Kopfe. 91.
Gartenwerk, Wartewerk. 179.
Gaſt mag nicht mit Gaſt handeln. 166.
Gedanken ſind zollfrei. 185.
Geding bricht Landrecht. 11.
Am Gedinge iſt keine Folge. 80.
Gegenwehr iſt erlaubt. 193.
Gegenwehr iſt nicht verboten. 193.
Geiſelmahl köſtliche Mahl. 99.
Gelegenheit macht Diebe. 211.
Wer des Geleites will genießen, muß nicht neue Böcke ſchießen. 235.
Wer des Geleites will genießen, muß ſich geleitlich halten. 234.
Worte brechen kein Geleit. 235.
Gelübd bricht Landrecht. 11.
Eine Gemeinde ſtirbt nicht. 37.
Morte ma fille, mort mon gendre. 117.
Die Gerade geht nicht über die Brücke. 162.
Gerade hat viel Ungerade. 159.
Gemein Gerücht iſt ſelten erlogen. 236.
Gerüchte iſt der Klage Anfang. 233.
Gerüft iſt der Klage Anfang. 233.
Der geſammten Hand muß man Folge leiſten. 84.
Einem geſchenkten Gaul ſieht man nicht in's Maul. 103.
Der Geſchreite muß ziehen oder fliehen. 90.
Getauſcht iſt getanſcht. 103.
Gewalt geht vor Recht. 4.
Läßt Gewalt ſich blicken, geht das Recht auf Krücken. 4.
Für Gewalt iſt man zu gewähren nicht ſchuldig. 174.
Wo Gewalt Herr iſt, da iſt Gerechtigkeit Knecht. 4.
Wenn Gewalt kommt, iſt Recht todt. 4.
Ein Hand voll Gewalt iſt beſſer, als ein Sack voll Recht. 4.

Eine alte Gewohnheit soll man nicht brechen. 7.
Alte Gewohnheit ist stärker, als Brief und Siegel. 8.
Köstliche Mahle heißen Giselmahle. 99.
Wo man seinen Glauben gelassen hat, muß man ihn wieder suchen. 71. 74.
Gleich und gleich gesellt sich gern. 238.
Gleich sucht sich, gleich findet sich. 237.
Wer auf Gnade dient, dem lohnt man mit Barmherzigkeit. 107.
So we up Gnade denet, de mag der Gnade wachten. 107.
Wer auf Gnade dienet, der muß der Gnade warten. 107.
Gnade geht vor Recht. 201.
Waar een sin Good findt, dar spreckt he't an. 68.
Dat Goot mot gaen van dar et gekommen is. 158.
Wie du grüßest, so dankt man dir. 215.
Guter Gruß, gute Antwort. 215.
Bai dat guet iärwet, dai iärwet ock dat kruet. 50.
Ein Gut und ein Blut. 131.
Das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen. 159.
Wo Einer sein Gut findet, da spricht er es an. 67.
Das Gut folget seinem Herrn. 68.
Das Gut lehnet so viel, als es zinset. 86.
Es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts. 156.

H.

Haar um Haar, Wer vom Andern betrogen ist, wird's wohl werden gewahr. 104.
Dem der Hagen, dem ist auch der Graben. 50.
Wer mag jagen, darf auch hagen. 64.
Halbgeburt tritt ein Glied weiter. 153.
Die Halbgeburt tritt einen Grad weiter. 153.
Mit dem Halse bezahlt man Alles. 196.
Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben. 17.
Hand mutt Hand wahren. 68.
Hand muß Hand wahren. 68.
Die unfreie Hand zieht die freie nach sich. 18.
So weit Handwerksgewohnheit geht, so weit können sich auch die Handwerker helfen. 40.
Man hängt Keinen zweimal. 198.
Tha ganger hatter til ok huva from. 155.
Mein Haus, meine Burg. 193.
Jeder ist Meister in seinem Haus. 195.
A heeler as eg beeder üüs a steeler. 206.
Hehler sind Stehler. 205.
Ohne den Hehler kein Stehler. 207.
Der Hehler ist so gut, als der Stehler. 205.
Der Hehler ist nicht besser, als der Stehler. 205.
Der Hehler und der Stehler sind ein Gumptsch. 206.
Hehler und Stehler ist ein Dieb wie der ander. 205.
Hehler und Stehler gehören an einen Galgen. 207.
Der Hehler ist schlimmer, als der Stehler. 207.
Der Hehler ist fauler, als der Stehler. 207.
Der Hehler macht den Stehler. 207.
Heirath macht mündig. 15.
Was der Henker erreichen kann, ist sein. 66.
Keine Henne fliegt über die Mauer. 28.
Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier. 49.
Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit sich. 86.
Die Henne trägt das Hauptrecht auf dem Schwanz mit sich. 40. 86.
Eine Henne hat das Recht über neun Zäune. 93.
Getreuer Herr, getreuer Knecht. 75.

Herrn und Heilige gehen über Alles. 102.
Ein jeder Herr iſt Kaiſer in ſeinem Lande. 241.
Ein jeder Herr iſt Papſt in ſeinem Lande. 244.
Herrendienſt erbt nicht. 110.
Heren weinen nicht. 238.
Hittabalken och tiufa balken, sta näst ihop. 213.
Was der Hirt in ſeiner Hut verlieret, das ſoll er entgelten. 111.
Das Holz muß pfleglich gehalten werden. 60.
Holz und Unkraut wächst für alle Menſchen. 60.
Hond scel hond wera. 71.
My house is my castle. 194.
Iſt die Huhn mein, ſo gehören mir auch die Eier. 50.
Trittſt du mein Huhn, ſo wirſt du mein Hahn. 19.
Das Ding wird den Hund haben. 215.
Du wirſt noch Hunde führen müſſen. 216.
Hut bei Schleier und Schleier bei Hut. 131.

J.

Ein Jahr böſe, hundert Jahr böſe. 48.
Ein jar loese, hundert jar loese. 89.
Es iſt ſchon über Jahr und Tag. 47.
Jahr und Tag iſt die rechte Gewer. 47.
Jugend muß austoben. 65.
Jugend hat nicht allzeit Tugend. 65.
Eine Jungfer ſteht für einen Mann. 181.
Praevalet jure, qui praevenit tempore. 13.
Prior tempore, potior jure. 13.
Auf Sct. Jürgen ſoll man die Kühe von den Wieſen ſchürgen. 87.
Summum Jus, summa injuria. 4.

K.

Wen der Kaiſer adelt, der genießt auch des Kaiſers Adel. 31.
Der Kaiſer bringt das Geleit mit ſich. 241.
Wo der Kaiſer hinkommt, da ſteht ihm das Recht offen. 240.
Wenn der Kaiſer ſtirbt, ſetzt ſich der König in den Sattel. 240.
Kaiſerliche Majeſtät bringt das Gelett mit ſich. 241.
Man muß der Kalbzeit ihr Recht laſſen. 64.
Die Katze läßt das Mauſen nicht. 238.
Augen auf, Kauf iſt Kauf. 171.
Kauf erfordert Kaufmannsgut und Kaufmannsglauben. 169.
Kauf geht vor Heuer. 104.
Kauf bricht Miethe. 104.
Kauf geht vor Miethe. 104.
Kauf bricht nicht Miethe. 105.
Kauf hebet Miethe nicht auf. 105.
Jeder Kaufmann lobt ſeine Waare. 168.
Ein verdorbener Kaufmann gibt einen guten Mäkler. 166.
Kaufmannſchaft leidet keine Freundſchaft. 167.
Der Kerker quält, aber bezahlt nicht. 102.
Sieben Jahr ein Kind. 13.
Das ehelich geborne Kind trägt ſeines Vaters Heerſchild. 25.
Das Kind büſert. 21.
Wenn's Kind geboren iſt, iſt das Teſtament ſchon gemacht. 165.
Das Kind gehört zur ärgeren Hand. 20.
Das Kind fällt zur ärgeren Hand. 20.
Das Kind folgt der ärgeren Hand. 20.

Das Kind fällt wieder in der Mutter Schooß. 157.
Das Kind folgt dem Busen. 21.
Kindertaufe bricht Eheſtiftung. 164.
Kinderzeugen bricht Eheſtiftung. 164.
Wer die Kirche hat, der hat auch den Kirchhof. 245.
Kirchenbuße iſt Staupbeſen. 247.
Kirchengut hat Adlersfedern. 45.
Kirchengut hat Adlersklauen. 45.
Kirchengut kommt nicht auf den dritten Erben. 46.
Kirchengut hat eiſerne Zähne. 44.
Kirchengut hat eiſerne Zähne, frißt eines nach dem andern hin und bringt dem dritten Erben keinen Gewinn. 46.
Wer klagen will, der klage feſt. 219.
Wo kein Kläger, da iſt kein Richter. 218.
Op'n gruowen kloss hoert ock en gruowen pol. 214.
Auf groben Klotz ein grober Keil. 214.
Koop breckt Hür. 104.
Wer den Kopf hat, ſchiert den Bart. 130.
Die Krähe läßt ihr Hüpfen nicht. 238.
Unter dem Krummſtabe iſt gut dienen. 80.
Krummſtab ſchließt Niemand aus. 80.
Es iſt Niemand ſchuldig, die Kuh mit dem Kalbe zu behalten. 48.

L.

Landtage ſind Geldtage. 242.
Langes Leben, langes Gut. 130.
Lehen fallen nicht auf die Spindel. 78.
Lehen tragen Schulden. 84.
Lehen tragen keine Schulden. 85.
Da kein Lehenmann, da iſt auch kein Handlohn. 85.
Lehnmann kein Unterthan. 77.
Lehenſchaft zieht keine Unterthänigkeit nach ſich. 78.
Längſt Leib, längſt Gut. 129.
Leib an Leib und Gut an Gut. 122.
Leib und Gut gehen mit einander. 123.
Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut. 122.
Leib und Gut kann Niemand zuſammen verbrechen. 239.
Leibgut ſchwindet Hauptgut. 127.
Wer die Leiter hält, iſt ſo ſchuldig, als der Dieb. 204.
Der Letzte macht die Thüre zu. 130.
Laenger Liw, laenger Good. 130.
L'aîné lotit et le puîne choisit. 141.
Die Luft macht frei. 27.
Die Luft macht leibeigen. 16.
Wenn man mit Lügen könnte davon kommen, würde Niemand gehangen. 236.

M.

Wer eher kommt, malt eher. 12.
Wer zuerſt kommt, malt zuerſt. 12.
Den som först kommer till quarnen, får först mala. 12.
Der Männer Ehr' iſt auch der Frauen Ehre. 32
Der Mann geht zum Erbe, das Weib davon. 155.
Der Mann muß ſeine Frau führen und faſſen. 121.
Der Mann muß ſeine Frau thun bis auf den Kirchhof. 120.
Mans ord och mans ära. 94.
Mann und Weib ſind in gleicher Gewer. 122.

Mann und Weib sind ein Leib. 120.
Mann und Weib haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib. 121.
Mann unde Wif hebben geen verscheyden Goet. 121.
Ein Mann ein Wort. 94.
Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann. 95.
Das Mehr gilt. 38.
Meistersohn bringt das Recht mit sich. 39.
En fait de meubles, la possession vaut titre. 68.
Der vor chumbt, milt bälder. 12.
Mißbrauch ist keine Gewohnheit. 9.
Mitgeflogen, mitgehangen. 204.
Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen. 202.
Mitgegangen, mitgehangen. 202.
Wer nicht miträth, der nicht mitthät. 242.
Wo wir nicht mitrathen, da wir auch nicht mitthaten. 242.
Mort et mariage rompent tout liage. 109.
L'homme mort, le plait est mort. 197.
Le mort saisit le vif. 134.
Mortuus aperit oculos viventis. 134.
Mortuus saisit vivum. 134.
Wer bälder kommet, der müllet bälder. 12.
Als mannich Mund, als mannich Pfund. 150.
So vel mund, so vel pund. 150.
So viel Mund, so viel Pfund. 150.
Nicht die Muthung, sondern die Findung eines Ganges erlangt das Alter im Felde. 57.
Mutschierung bricht nicht gesammte Hand. 83.

N.

Was in des Nachbars Garten fällt, ist sein. 51.
Kauf deines Nachbarn Rind und freie deines Nachbarn Kind. 119.
Mit dem Nachbarn hebt man den Zaun auf. 87.
Mit guten Nachbarn hebt man den Zaun auf. 87.
Nahrung ist kein Erbe. 162.
Necessitas non habet legem. 188.
Nécessité n'a point de loi. 188.
Wer nichts hat, muß mit der Haut zahlen. 100.
Die nächste Niftel erbt die Gerade. 160.
N'Nodschlag kin Doodslag. 193.
Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten. 119.
Noth sucht Brot, wo sich's findet. 191.
Noth hat kein Gebot. 188.
Noth und Tod hat kein Gebot. 191.
In der Noth sind alle Güter gemein. 191.
Gegen Nothwehr keine Gegenwehr. 192.
Gegen Nothwehr gibt es keine Nothwehr. 192.
Nothwehr ist nicht verboten. 191.

O.

L'occasion fait le larron. 211.
Un seul oeil a plus de crédit, que deux oreilles non d'audivi. 225.
De ogen uopen adder den bül. 170.
De ogenschin es der welt tüge. 230.
Ottern und Biber haben keine Hege. 63.

P.

Partus sequitur ventrem. 21.
Paterna paternis, materna maternis. 159.

Toutes personnes sont nobles ou roturiers. 26.
Mit Sct. Peter ist gut handeln. 80.
Kein Pfaff gibt ein Opfer wieder. 46.
Pfaffen sollen nicht aus der Beichte schwatzen. 225.
Pfand gibt oft Land. 88.
Wo der Pflug hingeht, da geht auch der Zehent hin. 179.
Possesseur de mälle-foi ne peut prescrire. 48.
Ein Priester lebt ein Jahr nach seinem Tode. 246.

R.

Wer eigenen Rauch hat, gibt ein Huhn. 18.
Recht muß doch Recht bleiben. 4.
Recht mot Recht bliwen. 4.
Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig. 5. 12.
Bat den Enen recht es, es dem Annern billich. 12.
Was Einem Recht, ist Allen Recht. 12.
Dat Recht is for Jedermann. 12.
Wat Enen Recht is, is n'Annern keen Unrecht. 12.
Wo Einer Recht fordert, da soll er Recht pflegen. 219.
Das Recht hat eine wächserne Nase. 10.
Eng Recht ist ein weit Unrecht. 5.
Strenges Recht gewiß Unrecht. 5.
Strenges Recht ist oft das größte Unrecht. 5.
Zuviel Recht ist Unrecht. 4.
To väl Recht is Unrecht. 4.
Das Retardat frißt die Kure. 57.
Ritters Weib hat Ritters Recht. 31.
Le roi applique à soi la fortune et treuve d'or. 55.
Le roi est mort, vive le roi. 240.
Man straft Keinen mit doppelter Ruthe. 200.
Man soll Niemand mit zwei Ruthen streichen. 200.

S.

Der den Sack aufhebt ist so schlimm, als der hineinschüttet. 205.
Wer säet, der mähet. 52.
Wer schaden deit, moot schaden bätern. 202.
Wer Schaden thut, muß Schaden bessern. 202.
Schäfer und Schinder sind Geschwisterkinder. 39.
Aller Schatz unter der Erde, tiefer als der Pflug geht, ist Regale. 55.
Es erhöhet nichts des Mannes Schild, denn Fahnlehen. 30.
Die auf einem Schiffe zur See sind, sind gleich reich. 191.
Schopf um Schopf. 123.
Schopf und Schopf. 123.
Es hat Jedermann freies Schürfen. 56.
Schulden sind der nächste Erbe. 138.
Schuld zahlen macht Hauptgeld. 112.
Die dem Manne trauet, die trauet auch den Schulden. 125.
Die de mann trouwt, die trouwt ok de schulden. 125.
Die den Mann trauet, die trauet die Schuld. 126.
Schwägerschaft hindert die Ehe, fördert aber nicht zum Erben. 117.
Wenn die Frau todt ist, hat die Schwägerschaft ein Ende. 117.
Wer schweiget, bejaht. 97.
Schweigst du stille, so ist's dein Wille. 96.
Dem Teufel braucht man keinen Schwur zu halten. 227.
Seisina facit stipitem. 138.
Der Nächste zur Stippe, der Nächste zur Erbschaft. 146.

Je näher dem Stipp', je näher dem Erbe. 146.
Im siebenten Grade endet die Sippe. 147.
Die Söhne sind adlicher denn die Väter, denn sie haben ein Glied mehr. 33.
Bioge spere of side oder ber. 234.
Stadtrecht bricht Landrecht. 11.
Wenn ein Kind seine Geschwister durch eine Stapfe tragen kann, so müssen sich die Verwandten ihrer nichts mehr annehmen. 132.
Stehlen ist bei Hängen verboten. 211.
Wer zum Stehlen ist geboren, ist zum Hängen auserkoren. 211.
Wer sich Stehlens getröstet, getröstet sich auch des Galgens. 211.
Stehlen und Sackaufheben ist Eins wie das Andere. 205.
Diar iansis stêlt, as altidj an thiif. 212.
Wer einmal stiehlt, heißt allezeit ein Dieb. 212.
Wer einmal stiehlt, ist immer ein Dieb. 212.
Stillschweigen ist nicht allwege gut. 96.
Zu einem harten Stock gehört eine harte Bisse. 214.
So weit ein Strafgericht, so weit auch der Forst. 62.
Der Strang ist mit fünf Gulden bezahlt. 197.
Mit fünf Dukaten ist der Strang bezahlt. 198.
Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten. 231.

T.

Qui tacet consentire videtur. 96.
Tauben haben keine Gall, und sind der Leute überall. 65.
Der Taufstein scheidet. 118.
Tausch ist kein Raub. 213.
Témoins passent lettres. 226.
Nulle terre sans seigneur. 77.
Testamentum sui heredis agnatione rumpitur. 165.
Der Aeltere theilet, der Jüngere kieset. 141.
Theilung bricht gesammte Hand. 81.
Theuer im Sack, theuer wieder heraus. 128.
Theuer in den Sack, theuer wieder heraus. 128.
Allen Thieren ist Friede gesetzt außer Bären und Wölfen. 63.
Tiufver hitter gierna, som klokare kalken 213.
Die Tochter frißt die Mutter. 112.
Der Tod hebt Alles auf. 197.
Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger. 195.
Der Tod zahlt alle Schulden. 197.
Der Todte erbt den Lebendigen. 134.
Trau, Schau Wem. 75.
Es ist Keinem eine Traube verwehrt. 209.
Nimm die Treue, wo du sie gelassen hast. 75.
Der den bösen Tropfen genießet, genießet auch den guten. 50.
Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt. 187
Trunken gestohlen, nüchtern gehängt. 188.

U.

Wer das Andere überlebt, zeucht die Schanz gar. 130.
Una hirundo non facit ver. 8.
Unbedingt gearbeitet, unbelohnt davon gegangen. 108.
Une fois n'est pas coutume. 8.
Ungebetener Dienst ist nicht dankenswerth. 108.
Wer ungeheißen zur Arbeit geht, geht ungedankt davon. 108.
Unrecht ist auch Recht. 5.
Hundert Jahr Unrecht gethan, wird nimmer Recht gethan. 9.

Hundert Jahr Unrecht ist noch keine Stunde Recht. 9.
Hunderttausend Jahr Unrecht ist keine Stunde Recht. 9.
Was Einmal Unrecht gewesen ist, bleibt Unrecht zu aller Frist. 10.
Unrecht ward min Dage kin Recht. 10.
Unwissend sündigt nicht. 186.

V.

Kein Vater kann seinen Sohn schelten. 132.
Vendage ou achat passe louage. 105
Le ventre affranchit. 22.
Was nicht verboten, ist erlaubt. 10.
Heimlich Verlöbniß stiftet keine Ehe. 117.
Versatz verjähret nicht. 88.
Es mag Einer seine Sache verschweigen, wenn er will. 233.
Wer will mag seinen Schaden verschweigen. 234.
Kein Vieh verbüßt Gewette. 200.
Vogelfang gehört zu dem Wildbann. 65.
Voix d'un, voix de nun. 223.

W.

Die Waare passirt die Schale. 171.
En wart maut en wart sin. 96.
Der Wechsel muß zu mir kommen, ich brauche ihm nicht nachzugehen. 173.
Reiche Weiber machen arme Kinder. 128.
Das Weibergut darf weder wachsen noch schwinen. 127.
Ein Weibermarkt ist fünf Schilling werth. 132.
Was in der Were verstirbt, das erbt wieder an die Were. 152.
Die Wiese geht in's Heu zu Sct. Georgentag. 87.
Willkür bricht Stadtrecht. 11.
Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht. 10.
Der Wind gehört der Herrschaft. 54.
Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann. 96.
Wucher ist mir verboten, es fehlt mir an der Hauptsumme. 113.

Z.

Ein Zeuge ist einäuge. 224.
Ein Zeuge, kein Zeuge. 223.
Zeuge vom Hörensagen gilt im Recht nicht. 225.
Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund. 224.
Die Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von den Tauben gelesen. 38.
Die Zünfte müssen so rein sein, wie von den Tauben gelesen. 38.
Zusagen macht Schuld. 98.
Dem Zweifler gebührt nichts. 49.
Zweimal darf man wohl ausbleiben. 222.

Einleitung.

Rechtssprichwörter sind Parömieen, welche eine Rechtsregel ausdrücken.[1])

Am Deutlichsten offenbart sich die eigenthümliche Lebensauffassung eines Volkes in dessen Sprichwörtern, welche man deshalb nicht mit Unrecht als „Weisheit auf der Gasse“ bezeichnet hat. Insbesondere besitzt das deutsche Volk einen reichen Schatz goldener Sprüche, in denen wir seine gemüthliche, poetische Natur abgespiegelt finden und ein nicht unbedeutender Theil dieser Parömieen bezieht sich auf Rechtsverhältnisse.

Man muß sich hüten, die Rechtssprichwörter mit den **Regulis juris** zu verwechseln. Diese leben nicht im Munde des Volkes, sondern erscheinen nur als Produkt einer wissenschaftlichen Thätigkeit. Man will durch sie viel juristischen Inhalt in kurzen Sätzen geben. Jeder, welcher Rechtskenntniß und Sprachgewandtheit besitzt, kann solche schaffen. Das Rechtssprichwort tritt gewöhnlich in concreter, mitunter sogar in poetischer Form auf, die **Regula juris** dagegen meist in abstracter.[2]) Uebrigens faßte manche dieser letzteren allmälig im Volksleben Wurzel und gestaltete sich so zu einem wirklichen Sprichworte.

Die Kenntniß der Rechtsparömieen hat hauptsächlich historisches Interesse. Doch sind solche nicht ohne alle praktische juristische Bedeutung. Es kann nämlich das häufige Vorkommen eines Sprichworts in einer bestimmten Gegend für die dortige Geltung des demselben zu Grunde liegenden Rechtsatzes sprechen — aber freilich nur unter gewissen Voraussetzungen. Denn nicht selten cursiren im Volke Parömieen, deren rechtlicher Kern bereits veraltet

---

[1]) An diesen Begriff haben sich übrigens unsere bisherigen Sammlungen von Rechtssprichwörtern nicht streng gehalten. Namentlich findet man dort viele Sprichwörter, welche blos wegen der Erwähnung eines Rechtsgeschäftes oder selbst wegen eines juristischen Wortes aufgenommen worden sind. Unter den vierhundert Parömieen der bekannten Eisenhart'schen Sammlung gehört wohl ein Viertheil nicht zur Kategorie der Rechtssprichwörter.

[2]) In den schätzbaren Institutes coutumières von Loysel findet man Regulae juris und Rechtsparömieen neben einander, jedoch bilden jene die Mehrzahl.

erscheint; auch sind manche Sprichwörter durch die Juristen über das Gebiet der Geltung ihres Rechtssatzes hinaus bekannt geworden. Demnach gibt der bloße Gebrauch einer Rechtsparömie nur ein trügliches Indicium für practische Anwendbarkeit. Das Sprichwort muß auch neuerdings in den Urtheilen des betreffenden Gerichtes befolgt worden sein. [3])

Die Rechtsparömieen pflegen die Regel, auf welche sie gründen, keineswegs juristisch genau auszudrücken, sagen entweder zu viel oder zu wenig. Meist erschöpfen sie ihren Gegenstand nicht; sondern heben nur eine bestimmte Seite desselben hervor. Sie erscheinen daher nicht ohne Weiteres als klar und bedürfen außerhalb der Kreise, in welchen sie gang und gebe sind, der Erklärung, des Commentars.

Durch die Entstehung der meisten Sprichwörter aus dem Volksleben erklärt sich, daß dieselben in Deutschland mehr das einheimische Recht berücksichtigen, als das recipirte. Auch das poetische Gewand so vieler Parömieen hängt mit jener Entwicklung zusammen. Das eigentliche Volk im Gegensatze zu den s. g. gebildeten Ständen steht bekanntlich noch auf der Kindheitsstufe der Kultur. Es pflegt das Abstracte concret auszudrücken und kommt so leicht zu poetischen Anschauungen, und damit auch zum Rythmus, zum Reim, zur Alliteration. [4])

Der Verfasser eines Sprichworts wird in der Regel nicht bekannt sein. Zum Theil haben die Parömieen ein hohes Alter und sich Jahrhunderte unverändert erhalten. Uebrigens entstehen noch immer neue, diese Quelle ist keineswegs versiegt. Manche unserer Rechtssprichwörter stimmen im Inhalte mit denen anderer Völker überein. Mehrere solcher sind fremden Parömieen, namentlich römischen, nachgebildet; bei einzelnen liegt dagegen nur ein gleiches Gewohnheitsrecht zu Grunde, so wurzeln z. B. einige berühmte deutsche Sprichwörter in demselben germanischen Boden, wie die entsprechenden französischen.

Sammlungen deutscher Rechtsparömieen sind öfters veranstaltet worden. Die meisten gehören jedoch dem vorigen Jahrhunderte

[3]) Vgl. J. Fr. Eisenhart, vom Beweise durch Sprichwörter (1750; auch in dessen „kleinen teutschen Schriften" 1751 ꝛc. Th. I. Nro. 2). Kind, de jurisprudentia Germanorum paroemiaca ejusque cauto usu (1776).

[4]) Vgl. J. Grimm, von der Poesie im Recht in der Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. II. S. 25 ꝛc.

an. Die bekannteste und beste ist die Eisenhart'sche[5]), welche drei Auflagen erlebt hat, die erste 1758, die letzte 1823. Das neueste Buch über Rechtssprichwörter rührt von L. Volkmar her. Sein Titel lautet: **Paroemia et Regulae juris Romanorum, Germanorum, Franco-Gallorum, Brittanorum** (1854). Hinsichtlich der deutschen Parömieen erscheint diese Sammlung nur als ein wenig veränderter Abdruck des Inhaltsverzeichnisses des Eisenhart'schen Werkes. Da aber das letztere dem gegenwärtigen Standpunkte der Jurisprudenz nicht mehr genügt, so ist eine neue Erläuterung deutscher Rechtssprichwörter keineswegs ein überflüssiges Unternehmen. Auch wurde hierauf bereits mehrmals in Zeitschriften hingewiesen, namentlich von Osenbrüggen in der Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich Bd. I. S. 147 und von Bluntschli in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. IV. S. 290 ꝛc.

Solche Anregungen brachten bei mir den Entschluß zur Reife, eine Sammlung deutscher Rechtsparömieen mit Erläuterungen zu veranstalten. Daß meine Arbeit in manchen Beziehungen mangelhaft ist, weiß ich wohl, hoffe jedoch, daß billige und einsichtige Leser sie nicht unnütz finden. Ja, wenn das Buch auch nur Veranlassung gibt, daß tüchtigere Kräfte sich diesem Gebiete zuwenden, so bin ich zufrieden. „**Ich tzimbere so man seget bi wege; dez muz ich mannegen meister han.**“

Ich führe die Rechtssprichwörter systematisch geordnet vor. Doch hindert Manches, insbesondere die mehrseitige Natur nicht weniger Parömieen, die consequente Durchführung einer solchen Aufstellung. Daher muß man dem Sammler in dieser Beziehung einige Freiheit gestatten. Uebrigens habe ich das Auffinden der einzelnen Parömieen durch ein beigegebenes alphabetisches Register zu erleichtern gesucht.

Bei jedem Rechtssprichworte erwähne ich die Stelle, wo sich solches in der Eisenhart'schen und der Simrock'schen Sammlung[6]) findet. Fehlt ein solches Citat bei einer Parömie, so kommt diese in dem betreffenden Werke nicht vor.

---

[5]) Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern durch Anmerkungen erläutert (die dritte Ausgabe wurde besorgt durch C. E. Otto).

[6]) Wohl die reichhaltigste, welche von deutschen Sprichwörtern existirt. Es werden in dem Buche deren 12,396 aufgezählt.

Erste Abtheilung.

Vom Recht im Allgemeinen und den Rechtsquellen.

Nro. 1. „Recht muß doch Recht bleiben." (Simrock Nro. 8222. „Recht mot Recht bliwen"; J. Goldschmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwörter S. 80.)

Man kann den Spruch auf das Vernunftrecht beziehen, welchem eine von der menschlichen Willkür unabhängige Natur zukommt, aber auch darauf, daß das geltende positive Recht befolgt werden soll. In letzterem Sinne wäre die Parömie eine Negation des Sprichwortes „Gewalt geht vor Recht"[1]) (Simrock: 3567).

2. „Zuviel Recht ist Unrecht." (Eisenhart S. 19 ꝛc. „Summum jus, summa injuria," Cicero, de offic. 1, 10, 33. „To väl Recht is Unrecht," Köster, Alterthümer, Geschichte und Sagen der Herzogth. Bremen und Verden S. 254.

Der Buchstabe des Gesetzes ohne vernünftige Berücksichtigung der Verhältnisse angewendet, widerspricht oft dem Geiste desselben. Insbesondere führen veraltete, aber noch in Geltung befindliche Gesetze leicht zu Ungerechtigkeiten, wenn sie wörtlich gehalten werden. So ist z. B. die Peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. ein Codex, welcher für das sechszehnte Jahrhundert, in dem er geschaffen wurde, nicht zu grausam sein mochte. Heute aber, unter

Nro. 1. [1]) Identisch erscheinen: „Wenn Gewalt kommt, ist Recht todt." „Wo Gewalt Recht hat, hat das Recht keine Gewalt." Eine Hand voll Gewalt ist besser, als ein Sack voll Recht." „Wo Gewalt Herr ist, da ist Gerechtigkeit Knecht." „Läßt Gewalt sich blicken, geht das Recht auf Krücken." (Simrock: 3569—3473.)

ganz andern Lebensanſichten des Volkes, ihn buchſtäblich anzuwenden, wäre barbariſche Tyrannei.

„Es erben ſich Geſetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie ſchleppen von Geſchlecht ſich zum Geſchlechte,
Und rücken ſacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage;
Weh' Dir, daß Du ein Enkel biſt.

---

3. „Strenges Recht iſt oft das größte Unrecht." (Simrock: 8205).

Dieſe Parömie kann in derſelben Bedeutung wie die eben beſprochene genommen werden, weiter jedoch auch in dem Sinne, daß ſtrenge Rechtsvorſchriften leicht der natürlichen Gerechtigkeit widerſtreiten.

---

4. „Strenges Recht gewiß Unrecht." (Simrock: 8206).

Das Sprichwort ſagt zu viel, es übertreibt die in Nro. 3 ausgedrückten Wahrheiten.

---

5. „Eng Recht iſt ein weit Unrecht." (Simrock: 8204).

Auch dieſe Parömie verallgemeinert zu ſehr. Unter „eng Recht" läßt ſich übrigens ſowohl das buchſtäblich angewendete Recht verſtehen[1]), als auch dasjenige, welches trotzdem, daß es an ſich eine allgemeine Natur hat, doch auf Einzelnes beſchränkt wird, z. B. auf beſondere Arten von Gütern und Perſonen. Im letzteren Sinne genommen erſcheint das Sprichwort als nahe verwandt mit dem ſchönen Spruche: „Was dem Einen recht iſt, iſt dem Andern billig."[2])

---

6. „Unrecht iſt auch Recht." (Simrock: 10736. Eiſenhart S. 574).

Gleich vielen anderen kann auch dieſe Parömie in verſchiedenem Sinne gebraucht werden. Sie bezeichnet Einmal, daß Manches, welches vom allgemeinen philoſophiſchen Standpunkte aus als Unrecht erſcheint, durch poſitive Beſtimmungen Billigung findet. Zweitens läßt ſich das Sprichwort aber auch auf das beziehen,

---

5. [1]) Vrgl. oben Nro. 2.

[2]) Siehe unten Nro. 16.

was J. Möser[1]) „förmliches Recht“ genannt hat. Dessen Wesen und Nothwendigkeit entwickelt Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. VI. S. 259 trefflich. Er sagt: „... Aus dem Begriff des Richteramtes folgt, daß jeder Rechtsstreit entschieden, und daß diese Entscheidung durch äußere Macht, selbst gegen den Willen der unterliegenden Parthei, zur Ausführung gebracht werde. Wenn aber in irgend einem spätern Rechtsstreit die Richtigkeit des frühern Urtheils in Zweifel gezogen wird, so scheint es natürlich, eine neue Prüfung vorzunehmen. Wird dabei das Urtheil als ein irriges erkannt (sei es von demselben oder von einem anderen Richter), so scheint es eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, den frühern Irrthum zu berichtigen, und das begangene Unrecht gut zu machen, indem das zuletzt erkannte wahre Recht geltend gemacht wird.“

„Betrachten wir jedoch näher die Folgen, die mit einem solchen, scheinbar natürlichen und gerechten Verfahren unvermeidlich verbunden sein würden. Hier müssen wir vor Allem anerkennen, daß sehr häufig die Entscheidung eines Rechtsstreites ungemein zweifelhaft sein kann, bald wegen einer streitigen Rechtsregel, bald wegen ungewisser Thatsachen, bald weil die Thatsachen in ganz verschiedener Weise unter die Rechtsregeln bezogen werden können. Daher würde es oft geschehen können, daß ein richterliches Urtheil später durch ein entgegengesetztes Urtheil entkräftet würde. Mit dieser Abänderung aber wäre die Sache noch keineswegs zu Ende. Denn ein noch späterer Richter könnte wieder das zweite Urtheil als irrig ansehen, und nun das erste wieder herstellen, oder auch eine von beiden verschiedene Meinung durchführen. Die nothwendige Folge jenes Verfahrens also würde eine wahrhaft endlose Unsicherheit des Rechtszustandes sein, sobald einmal irgend ein Rechtsverhältniß Gegenstand eines Streites geworden wäre.“

„Aus dieser Betrachtung geht hervor, daß wir zwei sehr ernste Gefahren von entgegengesetzter Art vor uns haben. Auf der einen Seite steht die Gefahr, daß wir ein aus dem Irrthum oder dem bösen Willen eines Richters entsprungenes Urtheil aufrecht halten müssen, auch wenn wir dessen Ungerechtigkeit mit voller Ueberzeugung einsehen. Auf der andern Seite die Gefahr einer völlig grenzenlosen Ungewißheit der Rechts- und Vermögensverhältnisse,

[1]) Patriotische Phantasien Bd. IV. Nro. 30.

die sich durch viele Geschlechter hindurch ziehen kann. Zwischen diesen beiden Gefahren haben wir zu wählen. Es ist eine Frage der Rechtspolitik, welches unter den Uebeln, die aus diesen entgegengesetzten Gefahren hervorgehen können, das größere ist, und auf diese Frage kann nur die erfahrungsmäßige Erwägung der wirklichen Zustände und Bedürfnisse eine sichere Antwort geben."

„Diese Erwägung hat von sehr alter Zeit her, und in der Gesetzgebung verschiedener Völker, dahin geführt, die zuletzt erwähnte Gefahr der Rechtsunsicherheit als die weit größere, ja völlig unerträgliche, anzuerkennen, und für ihre Abwendung durch ein positives Rechtsinstitut die nöthige Anstalt zu treffen. Damit wird zugleich mit deutlichem Bewußtsein die entgegengesetzte Gefahr übernommen, daß zuweilen ungerechte Urtheile ohne Abhülfe aufrecht erhalten werden müssen; diese Gefahr aber ist nicht nur an sich selbst die geringere, sondern es ist auch noch das Mittel gefunden worden, sie durch eine besondere künstliche Anstalt (die Instanzen) zu vermindern ..."

„Das höchst wichtige Rechtsinstitut, wodurch der angegebene Zweck erreicht werden soll, läßt sich im Allgemeinen als die Rechtskraft der richterlichen Urtheile bezeichnen, welche nichts Anderes ist, als die Fiction der Wahrheit, wodurch das rechtskräftige Urtheil, gegen jeden künftigen Versuch der Anfechtung oder Entkräftung gesichert wird ...."

---

7. „Eine alte Gewohnheit soll man nicht brechen."
(Simrock: 3642. Eisenhart S. 9 ꝛc.)

Die Gesetzgebung und das s. g. Gewohnheitsrecht[1]) haben an und für sich gleiche Wirkung. Das römische Recht sagt daher von dem zuletzt Genannten, daß es legis vicem vertrete.[2]) Beide bilden die Hauptquellen des positiven Rechts. Dieses soll, insoweit es absolute Gebote oder Verbote enthält, nicht durch Privatwillkür gebrochen werden[3]), stets jedoch können es die erwähnten beiden

---

7. [1]) Ueber dessen Wesen vergl. im Allgemeinen Hillebrand, Lehrbuch des deutsch. Privatr. §. 3 ꝛc.

[2]) L. 32. §. 1; L. 33; L. 38 de legibus etc. (1. 3) L. 3 Cod quae sit longa consuet. (8. 53) §. 9 J. de jure naturali (1. 2). Savigny, System des röm. Rechts Bd. I. §. 22. 25. 30.

[3]) Vrgl. Savigny a. a. O. §. 16.

Rechtsquellen aufheben und abändern.[4]) Unſer Sprichwort redet hiernach jedenfalls zu allgemein. Denn, wenn es auch nur von Gewohnheiten ſpricht, ſo behauptet es doch, ſolche dürften überhaupt nicht gebrochen werden. Vielleicht verdankt die Parömie einer Stelle des longobardiſchen Lehenrechts ihre Entſtehung, nämlich II. feud. 1.: „Legum autem Romanorum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores.“ Dieſer Satz parodirt ein Reſcript Conſtantin's, L. 2 cod. quae sit longa consuetudo (8. 53): „Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem.“[5])

Uebrigens erſcheint unſere Parömie keineswegs nur als Rechtsſprichwort; denn es liegt in ihr auch der allgemeine Sinn, es ſei unzweckmäßig, alte Gewohnheiten, — mögen dieſelben das Recht oder die bloße Sitte betreffen — abzuändern.

---

7. a. „Alte Gewohnheit iſt ſtärker, als Brief und Siegel.“[1]) (Simrock: 34641. Eiſenhart S. 11 ꝛc.)

Faſſen wir dies Sprichwort als Rechtsparömie auf, ſo behauptet es den irrigen Satz, daß das Gewohnheitsrecht nicht gleiche, ſondern größere Kraft habe, wie Geſetze.[2])

---

8. „Einmal iſt keine Gewohnheit.“ (Simrock: 1997. Loysel, Institutes coutumières etc. Nro. 780: „Une fois n'est pas coutume.“)

Das Vorhandenſein eines Gewohnheitsrechts läßt ſich nicht aus einer Einmaligen Handlung erkennen. Una hirundo non facit ver. Wie viele Fälle aber vorgekommen ſein müſſen, damit eine Norm als Beſtandtheil von jenem erſcheine, kann nicht ohne Wei-

---

[4]) Savigny a. a. O. §. 25. 30. Beilage II.

[5]) Ueber die Auslegung der Stelle, welche dem in Note 2 Behaupteten zu widerſprechen ſcheint, ſiehe Savigny a. a. O. S. 196, 420, demzufolge hier nur geſagt wird, daß örtliche Gewohnheiten nicht gelten ſollen, wenn ſie mit dem Staatsintereſſe oder mit einem abſoluten allgemeinen Landesgeſetz in Colliſion kommen.

7. a. [1] Mit Rückſicht auf die Form der Abfaſſung werden hier Geſetze jeglicher Art „Brief und Siegel“ genannt.

[2]) Siehe II. feud. 1, welche Stelle ſich bei Nro. 6 abgedruckt findet. Vergl. überhaupt auch die dort gegebene Erklärung der Parömie „Eine alte Gewohnheit ſoll man nicht brechen.“

teres bestimmt werden, sondern hängt von den Umständen ab.[1]) Der Richter soll eben aus der Uebung auf das Dasein eines derselben zu Grunde liegenden gemeinsamen Ueberzeugung schließen können.

---

9. „Mißbrauch ist keine Gewohnheit." (Simrock: 7028. Eisenhart S. 23 ꝛc.)

Die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes erfordert, daß die bezüglichen Handlungen, welche sich als deren Kennzeichen darstellen, in dem Gefühl rechtlicher Nothwendigkeit vorgenommen wurden, nicht aber mit dem Bewußtsein der Willkürlichkeit oder gar des Unrechts.[1])

---

10. „Hundert Jahre Unrecht ist noch keine Stunde Recht." (Simrock: 10730. Eisenhart S. 21 ꝛc. Bei **Hertius, de paroem. jur. germ. Lib. V. Par. 3** lautet die Formel: „Hundert Jahr Unrecht ist nicht Eine Stunde Recht;" anderwärts auch: „Hundert Jahr Unrecht gethan, wird nimmer Recht gethan.")

Das Sprichwort sagt, daß aus einer Rechtsverletzung, auch wenn dieselbe lange dauere, selbst wenn hundert Jahre, nicht Recht werden könne.[1]) Ein Satz, der jedoch im Staatsrechte und Völkerrechte keinen sichern Boden hat. **Exempla sunt odiosa.** Uebrigens vermag man die Parömie auch auf Conflicte zwischen dem philosophischen und dem positiven Rechte zu beziehen.[2])

---

11. Hunderttausend Jahre Unrecht ist keine Stunde Recht. (Kirchhofer, Samml. Schweizer. Sprichwörter S. 175. Ueber den Inhalt der Parömie vergl. Nro. 10.)

---

8. [1]) Vrgl. G. F. Puchta, Gewohnheitsrecht Bd. II. S. 79. ꝛc., 85. Savigny a. a. O. Bd. I. S. 171 ꝛc.

9. [1]) Vrgl. L. 39. 39 de legibus etc. (1. 3): „Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est: in aliis similibus non obtinet." L. 1. Cod. quae sit longa consuet. (8. 65). G. Fr. Puchta, Gewohnheitsrecht Bd. II. S. 33 ꝛc. Savigny a. a. O. S. 147, 174.

10. [1]) Verwandt, aber nicht identisch, sind: Nro. 9: „Mißbrauch ist keine Gewohnheit" und unten: „Ein Jahr böse, hundert Jahr böse."

[2]) Vrgl. oben Nro. 1: „Recht muß doch Recht bleiben."

12. Was Einmal Unrecht gewesen ist, bleibt Unrecht zu aller Frist. (Simrock: 10731. „Unrecht ward min Dage kin Recht“; J. Goldschmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 80. Vrgl. über den Sinn der Parömie das bei Nro. 10 Gesagte.)

---

13. „Was nicht verboten, ist erlaubt.“ (Reyscher, das gemeine und württemberg. Privatr., 2te Ausgabe, §. 76.)

Dieses Sprichwort bezieht sich nicht etwa blos auf die eigentlichen Gesetze, sondern auf alle Quellen des positiven Rechts. Auch das Herkommen, die Gewohnheit, verbietet Manches.

---

13. a. „Das Recht hat eine wächserne Nase.“ (Simrock: 8217.)

Die wächserne Nase soll die Unbestimmtheit des Rechtes, dessen geschmeidige, biegsame Natur anzeigen.[1])

---

14. „Willkür[1]) bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht.“ (Simrock: 11641. Eisenhart S. 3 ꝛc.)

Dies Sprichwort drückt aus, daß das in örtlicher Hinsicht beschränktere Recht innerhalb der Grenzen, auf die es sich bezieht, vor dem örtlich allgemeinen den Vorzug hat[2]), was jedoch nur dann richtig ist, wenn das letztere keine absolute, gebietende Natur hat.[3])

---

13. a. [1]) Das Sprichwort war schon gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bekannt. Vrgl. Sebastian Brant's Narrenschiff Cap. 71 (Ausg. von Zarncke). Siehe auch Zarncke a. a. O. S. 412. — Seit dem siebenzehnten Jahrhundert steht auf dem Titelblatte des Mßc. des Stadt- und Amtbuches von Zug (von 1566): „das Staredant-bouch hett ü wächserne Nase.“ Mit „Staredant-bouch“ meint der Volksdialekt dieses Stadt- und Amtbuch. Vrgl. überhaupt Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgesch. des Kantons Zug (1847) S. 4 ꝛc.

14. [1]) Unter „Willkür“ ist hier „die Privatautonomie“ zu verstehen. Vrgl. über diese Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 7.

[2]) Es fällt dieser Grundsatz unter den allgemeineren des römischen Rechts: „In toto jure generi per speciem derogatur et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est“ (L. 80 de R. J. [50. 17]).

[3]) Vrgl. im Allgemeinen Dorn, Progr. in veritate paroemiae „Stadtrecht bricht gemeine Recht“ inquirens (Kiel, 1748). Savigny a. a. O. Bd. I. §. 21. 45. Bd. VIII. §. 347. Weiske, Praktische Untersuchungen, auf dem Gebiete des einheimischen Rechts Heft 3 S. 31 ꝛc. Götze, das Provinzialrecht der Altmark, Vorrede. Renaud, Lehrb. des gem. deutsch. Privatr. Bd. S. 143. Siehe auch baier. Landr.

Als Quelle der Parömie pflegt das sächsische Weichbildrecht Art. 24. §. 4 (Daniels nach der Handschrift von 1369) angegegeben zu werden: „wente gelovede brict allerhande recht. dar man dat getügen mag.“[4]) Zu der oben stehenden Form hat sich der Spruch indessen jedenfalls erst nach der Reception der fremden Rechte ausgebildet.[5])

15. „Stadtrecht bricht Landrecht.“ Vrgl. überhaupt das in der vorigen Nummer Gesagte.

Stadtrechte und Landrechte beschränkten sich im Mittelalter nicht. Jedes hatte seinen besondern, vom andern unabhängigen, Wirkungskreis. Seit dem sechzehnten Jahrhunderte pflegten aber die Territorialstädte nach und nach der allgemeinen Landesgesetzgebung unterworfen zu werden, während sie früher von derselben nicht berührt wurden.[1]) Von nun an konnte unser Sprichwort praktische Anwendbarkeit erlangen.

---

von 1756 Th. I. Cap. II. 5. 17: „man soll am ersten auf die wohl hergebrachten besonderen Freyheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satzungen und Ordnungen, hiernächst auf die General-Lands-Statuten, und endlich auf das gemeine Recht sehen.“

[4]) Zuerst fand sich das Sprichwort in der beschränkten Weise: „Willkür bricht Stadtrecht“ oder „Geding bricht Landrecht,“ auch „Gelübd bricht Landrecht.“ Vrgl. Magdeburger Weisthümer, herausgeg. von Neumann, Nro. 17 (aus dem Jahr 1453) S. 38: „...willekor bricht alle recht.“ Goslarer Statut. (Göschen) S. 94. Rechtsbuch nach Distinctionen IV. c. 46. Art. 14. Erbrecht der Grafschaft Thurgau, in der Schweizer. Zeitschr. Bd. I. S. 31. Eisenhart a. a. O. S. 31 ꝛc.

[5]) Im Mittelalter waren ja Stadtrechte und Landrechte von einander unabhängige, coordinirte Rechtsquellen. Jene und diese hatten ihre getrennten localen Gebiete. Vrgl. Weiske a. a. O. S. 32 ꝛc. Osenbrüggen in der Monatsschrift des wissenschaftl. Vereins in Zürich Jahrg. I. S. 148.

15. [1]) Vrgl. Gerber, das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatr. S. 190 ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Personenrecht.

16. „Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.“ (Simrock: 1948; 8199. Woeste, Volksüberliefer. in der Grafsch. Mark. S. 76: „Bat den enen recht es, es dem annern billich.“)

Ein schönes Sprichwort, welches darauf hinweiset, daß das natürliche Rechtsgefühl das Prinzip der Rechtsgleichheit verlangt.

17. „Was Einem Recht, ist Allen Recht.“ (Simrock: 8200. J. Goldschmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 86: „Wat enen Recht is, is n' Annern keen Unrecht.“)[1])

18. „Dat Recht is for Jedermann.“ (J. Goldschmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 86.)

Diese plattdeutsche Parömie will, daß die bestehende Rechtsregel auf Jedermann gleiche Anwendung finde und keine Ausnahmen gemacht werden, weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil von irgend Jemand.

19. „Wer zuerst kommt, malt zuerst.“ (Simrock: 2127. Sachße in der Zeitschr. für deutsch. Recht Bd. XVI. S. 102: „Wer eher kommt, malet eher.“ Schmeller, Baierisches Wörterbuch Bd. II. S. 563: „Der vor chumbt, milt ehe.“ „Wer bälder kommet, der müllet bälder.“ Schwedisch: „Den som först kommer till quarnen, får först mala.“ Vrgl. Sachße a. a. O. S. 103. „Quarn“ heißt „Mühle.“ Möller, Schwedisches Wörterbuch s. h. v.)

17. [1]) Vrgl. das bei der vorigen Nummer Gesagte.

Häufig wird der Erwerb, der Verluſt oder die Ausübung eines Rechts auf irgend eine Weiſe von einem Zeitverhältniſſe abhängig gemacht.[1]) So pflegt in Colliſionsfällen bei gleichen Befugniſſen das römiſche Recht die Regel anzuwenden: „Praevalet jure, qui praevenit tempore;“[2]) „Prior tempore, potior jure.“[3]) Einen Grundſatz, welchen auch das ältere deutſche Recht kennt, und den unſer Sprichwort in concreter, ſinnlicher Weiſe ausdrückt, indem es ſagt, daß unter Mehreren, die zu gleicher Zeit in derſelben Mühle malen wollen, der früher Gekommene vorgeht.[4])

---

20. „Sieben Jahr ein Kind.“ (Eiſenhart S. 26. ꝛc)

Als Quelle unſerer Parömie erſcheint das römiſche Recht. In demſelben wird die Grenze der Kindheit, der Infantia, auf das Ende des ſiebenten Jahres geſetzt.[1]) Infantes wurden in rechtlicher Hinſicht für vollſtändig willenlos gehalten, wie die Wahnſinnigen.[2]) Der Unmündige aber, der das ſiebente Jahr überſchritten, konnte mit Genehmigung des Tutors Rechtshandlungen jeglicher Art vornehmen und ohne dieſelbe ſolche, welche reinen Gewinn bringen, ohne Nachtheil oder Gefahr.[3])

Die römiſche Lehre von der Infantia hat heutzutage freilich ihre Bedeutung großentheils verloren. Doch iſt noch praktiſch, daß der Siebenjährige Handlungen, die blos Gewinn bringen, gültig

---

19. [1]) Nicht wenige Belegſtellen, die ſich meiſt auf den Proceß beziehen, hat Sachße a. a. O. S. 63 ꝛc. geſammelt.

[2]) Const. 2. Cod. VIII. 18.

[3]) Const. 4. Cod. VIII. 18.

[4]) Vrgl. Sachſenſp. II. 59 §. 4: „Die ok irst to der molen kumt, die sal erst malen.“ Vrgl. auch oben die baieriſche und ſchwediſche Form des Sprichworts. Geſucht ſcheint mir die gelehrte Erklärung der Parömie von Sachße a. a. O. zu ſein. Derſelbe nimmt „malen“ als gleichbedeutend mit „ſprechen vor Gericht“ und verweiſet zur Unterſtützung dieſer Behauptung auf das gothiſche „mathljan,“ das Altſächſiſche „mahlian“ und das Altnordiſche „mála,“ welche Zeitwörter nachweisbar jenen Sinn hatten. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 746. Das Sprichwort ſoll demnach urſprünglich ausdrücken, daß, wer zuerſt kommt, zuerſt vom Richter gehört werden müſſe.

20. [1]) Vrgl. L. 1 §. 2 de admin (26. 7); L. 18 pr. §. 4 Cod. de jure delib. (6. 39); L. 14 de sponsal. (23. 1).

[2]) §. 10 J. de inut. stipul (3. 19).

[3]) Pr. J. de auctor. (1. 21); L. 28 pr. de pactis (2. 14).

vornehmen kann. Auch erscheint als geltendes Recht — wenn gleich schwerlich als praktisches — daß er Sponsalien schließen darf.[4])

---

21. „Der Eid macht mündig." (Simrock: 1859. Eisenhart S. 34 ꝛc.)

Unter „mündig" ist hier „volljährig" zu verstehen. Beide Ausdrücke werden bekanntlich im gewöhnlichen Leben nicht selten in gleicher Bedeutung gebraucht.

Die Parömie drückt aus, daß das Rechtsgeschäft eines Minderjährigen, wenn dieser es durch einen der Form nach gültigen Eid[1]) verstärkt, so zu betrachten sei, als wäre der Schwörende beim Abschluß volljährig gewesen. Namentlich hat er in dergleichen Fällen keinen Anspruch auf Restitution.

Dieser Grundsatz pflegt auf das römische Recht zurückgeführt zu werden — auf L. 1. Cod. 51. si adv. vend. (2. 28) — streng genommen ist er demselben jedoch wohl fremd. In der so eben erwähnten Stelle wird nämlich die bei dem Kaiser nachgesuchte Restitution eines Minderjährigen gegen eine Veräußerung unter Anderem deshalb abgeschlagen, weil der Vertrag von diesem durch einen Eid bestätigt worden sei. Keineswegs enthält aber das bezügliche Rescript die Vorschrift, daß jegliches Rechtsgeschäft eines Minderjährigen durch dessen hinzukommenden Eid ein vollgültiges werde. Doch ist dieser Codexstelle im zwölften Jahrhundert durch eine authentische Interpretation Kaiser Friedrich's I. der allgemeine Sinn untergeschoben worden, daß ein ungültiges Rechtsgeschäft durch hinzukommenden, nicht an und für sich mangelhaften, Eid[1]), für den Schwörenden und dessen Successoren zu einem unanfechtbaren werde.[2]) Päpstliche Verordnungen haben dann diesen Satz anerkannt.[3])

---

[4]) Vrgl. über das hier Gesagte namentlich Savigny a. a. O. Bd. III. §. 107. 111. — Der von Eisenhart a. a. O. S. 28 angeführte bekannte Spruch: „Zehen Jahr ein Kind, Zwanzig Jahr ein Jüngling, Dreißig Jahr ein Mann ꝛc. ꝛc." gehört nicht zu den Rechtsparömieen.

21. [1]) Zu einem solchen gehören namentlich Mündigkeit und freier Wille des Schwörenden.

[2]) Auth. Frid. Sacramenta puberum Cod. si adv. vend. (2. 28). Siehe auch Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. IV. S. 162.

[3]) C. 28 X. de jurejur. (2. 24); C. de pactis in VI. (1. 18). Vrgl. überhaupt noch Savigny, System ꝛc. Bd. VII. S. 51 ꝛc., 158.

22. „Heirath macht mündig.“ (Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts Bd. II. S. 89 ꝛc., 172 ꝛc.)

Nach deutschrechtlichen, häufig noch praktischen, Grundsätzen wird die Vormundschaft über Minderjährige vor dem Eintritte des gesetzlichen Alters aufgehoben durch die Verheirathung des Mündels, sowohl des männlichen, wie des weiblichen.[1])

23. „Das Alter geht vor.“ (Simrock: 254. Eisenhart S. 31 ꝛc.)

Dies Sprichwort des gemeinen Lebens hat auch eine juristische Seite. Doch ist dieselbe von keiner großen Bedeutung. Hervorzuheben ist in dieser Beziehung das Seniorat, eine eigenthümliche Succession, welche hinsichtlich gewisser Güterarten, namentlich Fideikommisse, mitunter vorkommt. Ihr gemäß succedirt unter sämmtlichen erbfolgefähigen Verwandten allein der physisch Aelteste. Auch die beiden andern Arten des s. g. Majorats im weiteren Sinn gehören theilweise hierher, die Primogenitur und das Majorat im engeren Sinn. Bei jenem folgt der Erstgeborene in der ältesten Linie einer Familie, bei diesem der nächste successionsberechtigte Verwandte, und zwar bei mehreren gleich nahen der Aelteste.[1])

24. „Er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten.“ (J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 345.)

Ein Sprichwort, das jedenfalls schon zur Zeit seiner Entstehung veraltet war.[1]) Eine dunkle historische Erinnerung und die

22. [1]) Vrgl. z. B. Solmser Landr. Tit. 21. §. 28. Cod. Max. Bav. I. 7. §. 36. Frankf. Reform. VII. 8. §. 1 und 11. Bremer Vormundschaftsordn. von 1826 §. 32. Lippe'sche Verordn. wegen der ehelichen Gütergemeinschaft von 1786 §. 9. Mevius ad Jus Lubecc. I. 7 Art. 6 Nro. 19 und Art. 5 Nro. 13. Zürcher Privatrechtl. Gesetzb. §. 420. Code civil Art. 476. Manche Gesetze beschränken übrigens die Aufhebung der Vormundschaft durch die Verheirathung auf den weiblichen Mündel. Vrgl. z. B. Reyscher, württemb. Privatr. I. §. 159 Note 9. Wächter, Handb. des württemb. Privatr. I. 1. S. 457. Falk, Handb. des Schlesw. Holst. Privatr. Bd. IV. §. 20 Nro. 50. Paulsen, Schlesw. Holst. Privatr. §. 170. Baumeister, das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg Bd. II. S. 177.

23. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Hillebrand, Lehrbuch des deutsch. Privatr. §. 226.

24. [1]) Denn schon im Schwabensp. 73 (Laßb.) heißt es: „Swer sin eigen knecht ze tode sleht... man nimt im sin lip billicher danne ob er ein fremden slüge.“ Die Glosse zum Sachsensp. II. 32 sagt: „Wisse aber dass kein herr seinen knecht toedten mag.“

Ansicht, daß der Eigenthümer an und für sich mit dem Seinigen nach Belieben schalten dürfe, mögen diese Parömie in's Leben gerufen und erhalten haben. Dieselbe gibt einen zur Zeit der alten **Leges Barbarorum** gültigen Rechtssatz. Dazumal wurden die Unfreien den Hausthieren gleich gestellt.[2]) Der Herr vermochte über ihre Person wie über Sachen zu verfügen, er durfte sie verkaufen, verschenken, vertauschen[3]), ja, nach den meisten Rechten auch ungestraft tödten.[4]) Die Entlaufenen konnte er vindiciren.[5])

25. „Die Luft macht leibeigen." (Simrock: 6625. Eisenhart S. 74. **L'air rend esclave; Loysel, Institutes contumières Nro. 39.**)

Diese jetzt unpraktische Parömie bezieht sich darauf, daß in manchen Gemeinden unfreier Leute derjenige, welcher sich dort niederließ, ebenfalls eigen wurde, gewöhnlich jedoch erst nach einem Aufenthalte von Jahr und Tag (Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen).[1]) Die auf solche Weise leibeigen Gewordenen nannte

[2]) L. Alam. lib. sec. XC.: „Si quis res suas post alium hominem invenerit, quidquid sit, aut mancipia aut pecus." Vrgl. J. Grimm a. a. O. S. 342. Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 652.

[3]) Marculf Append. c. 16. Form. Andegav. c. 2; 25. Form. Sirmondic. c. 9. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I. 292. L. Burgund. Tit. 12 c. 1. L. Bajuv. Tit. 15 c. 6. Siehe auch noch Sachsenſp. I. 52 §. 1. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. 377. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (Zweite Aufl.) Bd. II. §. 387. J. Grimm a. a. O. S. 343. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. I. S. 28. Doch kommen schon zur Zeit der Leges Verbote der Veräußerung außer Landes vor. Vrgl. L. Alam. LHlotar. XXXVII. 1. 2. Capit. Francic. 779. c. 19. L. Visig. IX. 1 c. 10. XI. 3 c. 3. 4.

[4]) Vrgl. z. B. Tac. Germ. c. 25. Gregor. Turon. V. 3. VII. 47. Capit. de villis 812 c. 4. J. Grimm a. a. O. S. 344. Walter a. a. O. §. 386, 387, 388.

[5]) So auch noch nach dem Sachsenſp. III. 32 §. 3, 4, 6, 9. Schwabenſp. (Laßberg) Art. 293, 294, 295, 296. J. Grimm a. a. O. S. 345.

25. [1]) Vrgl. z. B. Weisthum des Eigengerichts zu Eisenhausen im hessischen Hinterland vom J. 1532 (J. Grimm's Weisth. Bd. III. S. 347): „Item welche man oder weib kommet auss andern landen über die Diezsolze, Eckmansrod und Reddingsberge in dis land, nemlich in das gericht zu Gladenbach, Dautphe, Eisenhausen, Breidenbach, in das gericht Lixfeld, oder in andere u. gn. h. zu Hessen gericht, die sollen u. gn. h. von Hessen eigen sein, und mit bede und hueneren uff das haus von Blanckenstein gehoeren." Waldschmidt, de hominibus propriis Hass. (1716) pg. 42 etc. Vrgl. ferner Offnung zu Höngg (Kant. Zürich) von 1338 in J. Grimm's Weisth. Bd. I. S. 8;

man mitunter Wildfänge, Wildflügel, Wildfliegel, Bachſtelzen.[2])

---

26. „Halshuhn folgt dem halseigenen allenthalben.“ (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 374.)

Leibeigene pflegten in Hühnern beſtehende Abgaben zu entrichten, welche mitunter nach dem Objekte, für das ſie gegeben wurden, benannt erſcheinen. „Halshuhn“ iſt dieſem Sprachgebrauche zufolge ein Huhn, welches von jedem hörigen Halſe geliefert werden muß.[1]).

Das nunmehr antiquirte Sprichwort ſagt, daß die bezügliche Leiſtung an die Unfreiheit ſelbſt geknüpft ſei, der Leibeigene als ſolcher ſie zu entrichten habe.[2])

„Aber ist es ze wissen, wer der ist, der von andern doerffer oder stetten in das dorf ze Hoengg kumpt vnd da wonent ist ein jar und einen tag vnangesprochen, der sol dannenhin dienen einem probst vnd einem vogt in alle wis als ein ander knecht der kilchen von Zürich der sesshaft ist in dem dorf ze Hoengg.“ Weisth. des Dorfes Eſchau im Speſſart aus dem fünfzehnten Jahrh. in Wigand's Wetzlar. Beiträgen Bd. III. S. 64: „Item wenn ein fremer mane oder eyn fremme fraw zug gen ascha und sesse zu ascha iar und Tag on nach volgende Hern mag unsser gnediger her oder die seinen die selbigen mit recht behalten.“ Öffnung von Gangolfschwyl (Blumer, Staats- und Rechtsgeſch. der ſchweizer. Demokratieen ꝛc. S. 56): „Wenne frömbd Wib ald Man hiehar komen sint Jar und Tag hie sässhaft vnd hussheblich gesessin sint, vnd blibent vnversprochen, die sont dannenhin dem Gotzhus dienen als die Irene.“ Hofgerichtsweisthum zu Bliesкaſtel im Saarbrücken'ſchen von 1540, J. Grimm's Weisth. Bd. II. S. 29. Weisth. von Erfweiler im Saarbrücken'ſchen aus dem Jahr 1421 bei J. Grimm a. a. O. S. 31. Weisth. von Walmünſter im Saarbrücken'ſchen bei J. Grimm a. a. O. S. 38. Beaumanoir Cout. de Beauvoisis Cap. XLV. Nro. 49 u. a. Weisth. mehr.

[2]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 327.

26. [1]) Häufiger bezeichnete man übrigens die in Rede ſtehende Abgabe nach der Zeit der Darbringung, daher z. B. Faſtnachtshuhn, Pfingſthuhn, Martinshuhn. — Ueber die Benennung „Halseigen“ ſiehe J. Grimm a. a. O. S. 312.

[2]) Vrgl. z. B. Krotzenberger Weisth. von 1415 (J. Grimm, Weisth. III. S. 511): „Auderwerbe sollen ym gefallen von eynem iglichen der herren eigen menschen, die lip oder gut von den herren zu sant Peder han, alle jar eyn fasznacht hun.“ L. Alam 22: Servi ecclesiae tributa sua legitima reddant ..... pullos quinque, ova viginti.“ Urkunde von 1479 in Gudenus Codex diplomaticus V. 459: „Das nu hinfur zou ewigen Gezeyten dieselbigen Libseigen Leute .... kein Gewaltbede zou geben schuldig adir pflichtig sin sullen ..... dan allein jerlichs eyn Vastnachthuhn und zowene Wispfennige.“ Weisth. zu Neuenhain von Taunus vom J. 1453 (J. Grimm, Weisth. III. S. 493:

27. „Wer eigenen Rauch hat, gibt ein Huhn.“ (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 374.)

Von jedem Hause, aus dem Rauch aufsteigt, muß in gewissen Dörfern ein Huhn entrichtet werden. Meist waren das ehemals Orte höriger Leute; doch wurde die Abgabe mitunter auch auf persönlich freie Bewohner erstreckt. Sie kam früher sehr häufig vor und hat sich trotz dem Untergange der Leibeigenschaft hier und da erhalten, weshalb man die Parömie nicht den antiquirten beizählen kann.[1])

---

28. „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ (Simrock: 4261. Eisenhart S. 76. „Hand“ symbolisch für Person. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 137 ꝛc. Loysel, Institutes coutumières Tom. I. Nro. 43; „En formariage le pir emporte le bon.“ Formariage bezeichnet eigentlich die Verheirathung des Hörigen außerhalb des Hofes, welchem derselbe zugetheilt ist [ante fores]. Vrgl. Guérard, Irminon polypt. pg. 413 etc. Walter, deutsche Rechtsgesch. §. 394. Loysel, l. c. Nro. 100.)

Zur Zeit der Leibeigenschaft galten in manchen Gegenden Ehen

„Item wer inn dem dorff sitzet, vnd ein heren zu Konigkstein angehoret, der gibt ime iaris ein fassnachthune.“ Siehe auch die bei Nro. 25 unter Note 1 abgedruckte Stelle des Weisthums des Eigengerichts zu Eisenhausen. Vrgl. übrigens noch unten Nro. 30; „Keine Henne fliegt über die Mauer.“

27. [1]) Stellen aus Weisthümern und Urkunden über die Rauchhühner finden sich gesammelt bei J. Grimm, Rechtsalterth. S. 375. Ich füge noch einige aus schweizerischen Öffnungen hinzu. Engelberger Hofrodel, wahrscheinlich von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts (J. Grimm, Weisth. I. S. 4): Es sol ouch ein iecklich hus, da jar und tag husröiki ist gesin, ein vassnachthun geben ....“ Öffnung von Maur in der ehemaligen Herrschaft Greifensee vom J. 1543 (J. Grimm a. a. O. S. 44): „Aber sprechent die hofflüt, dass jedie hussröichy sol einem voyt 1 herbsthun vnnd ein vassnachthun.“ (Es ist dieses Weisthum dasjenige, welches die einzige urkundliche Stelle des deutschen Rechts enthält, in der das „jus primae noctis“ anerkannt wird: „...vnd so die hochzit vergat, so sol der brütgam den meyger by sim wyb lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit 5 sch. 4 pf.“) Öffnung von Oerlikon in der Nähe von Zürich (J. Grimm a. a. O. S. 73): „Ein vogt hat och das recht, das man im vs dem dorf ze Oerlinkon ..... von ieclicher fürstat âne den meyerhof ein vasnachthun .... ze gebene ...“ Öffnung zu Mühlheim im Thurgau vom J. 1475 (J. Grimm a. a. O. S. 264): „Item ein vogt soll haben alle jar von jeder hoffstatt, dess haussrochi uff ist, ein vassnachthuen vnd ein herpsthuen.....“

zwiſchen Freien und Unfreien für ſtrafbare Mißheirathen, durch welche der freie Theil in die Knechtſchaft des Herrn des andern Gatten gerieth.[1])

29. „Trittſt du mein Huhn, ſo wirſt du mein Hahn.“ (Simrock: 4936. Eiſenhart S. 76.)

28. [1]) Derartige Grundſätze finden ſich ſchon in alten Volksrechten. L. Salic. (Merkel) XIII. 5; XXV. 2: „Si quis ingenus cum ancilla aliena se publice iunxerit, ipse cum ea in servicio cadat.“ L. Wisigoth. III. Tit. 2 c. 3. L. Alam. (Walter) 18 c. 2. Decreta Thassil. c. 12. L. Frision. Tit. 6 c. 2. Vrgl. auch Marculf. Form. II. 29 Nro. 2: „Omnibus non habetur incognitum qualiter servo meo, voluntaria secuta es, et accepisti maritum. Sed dum te ipsa et agnatione tua in meo inclinare potueram servitio ....“ Ja einige der alten Leges ſind noch ſtrenger, wenigſtens, wenn eine Freie einen Knecht heirathete. Vrgl. Ed. Rothar. c. 222: „Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio sociare, animae suae incurrat periculum et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi aut foris provinciam transvendendi et de rebus mulieris faciendi, quod voluerint. Et si parentes ejus infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio regis aut actori aut Sculdasio, ipsam in curtem regis ducere et intra pensiles ancillas constituere.“ Aehnlich Lex Burg. 35 c. 2. Vrgl. auch L. Ripuar. LVIII. 18: „Quodsi ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, offeratur ei a rege vel a comite spata vel conucula; quod si spatam acceperit, servum interficiat, si autem conuculam, in servitio perseveret.“ Siehe überhaupt noch Davoud-Oghlou, Histoire de la legislation des anciens Germains I. pg. 240 etc. Söhrum, Geſch. Darſtellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. I. S. 118 ꝛc. Walter a. a. O. §. 395. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 326. Hillebrand, Lehrbuch der deutſchen Staats- und Rechtsgeſch. §. 48. Aus dem ſpäteren Mittelalter vrgl. Diplom. a. 1143 (Orig. Guelf. II. pg. 552): „Foemina, quamvis libera, si alicujus viro proprio nupserit, quia se quoque servituti obnoxiam fecit, viro sui adhaereat.“ Weisth. aus dem obern Breisgau vom J. 1461 (J. Grimm, Weisth. III. S. 740): „Item wenn ein gotzhus man ein fry wib genimpt und zu jm an das bett getrittet und sich entschuchet, so hat sy ir fryheit verlorn vnd ist des gotzhus eygen, vnd ouch die kind, die von ir koment. Zer glichen wyse wo ein gotzhus wib einen fryen man nimpt, alsbald sich der „ntgurtet vnd zu der frowen leit, so hat er sin fryheit verlorn.“ Kundſchaft zu Ottenheim und Ichenheim, unweit Offenburg, vom J. 1452 (J. Grimm, Weisth. Bd. I. S. 409): „Zum ersten so ist recht vnd herkommen in dem dorf zu Ottenheim, welcher mansname oder knabe unverandert ist, noch dhein eelich wyb hat, derselb ist keiner herschaft, weder von Geroltzecke noch von Lare verbunden zu hulden noch zu schweren; aber sobald vnnd wann er sich verandert, hinder welcher der itzgenanter herschaft er dann die erst nacht bylyt, derselben herschaft soll er hulden vnnd schweren.“ Vrgl. auch noch Söhrum a. a. O. Bd. I. S. 312 ꝛc.

„Hühner" waren die gewöhnlichsten Abgaben, welche die Leibeigenen als solche entrichten mußten. Daher erklärt es sich, daß das Sprichwort mit jenen symbolisch die letzteren bezeichnet.[1])

Die in Rede stehende Parömie ist nahe verwandt mit der so eben unter Nro. 28 behandelten. Sie betont die eine Seite des dort ausgesprochenen Grundsatzes, weiset nämlich darauf hin, daß der freie Mann durch seine Verheirathung mit einer Leibeigenen hörig wird.[2])

Dem Wortsinn nach könnte man das Sprichwort auch auf außereheliche Beiwohnungen beziehen. Diese veränderten jedoch den Stand der betheiligten Personen nicht und es ist deshalb die Parömie enger zu deuten.[3])

Zu Eisenhart's Zeit soll unser Sprichwort in Holland sehr gebräuchlich gewesen sein.[4])

---

30. „Das Kind folgt der ärgeren Hand." (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. §. 50. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 324: „Das Kind fällt zur ärgeren Hand." Simrock: 5575. Schon Meister Alexander sagt 143 a.: „dô viel ez an die ergeren hant." „Das Kind gehört zur ärgeren Hand." Eisenhart S. 151 ꝛc. Schwabenspiegel (Gengler) CLV. §. 10: „Und ist ein man sinem wibe nicht evenbürtic, er ist doch ir vormunt und ir voget. Und ist si fri, si muz doch sin genozinne sin, als si an sin bette get. Und gewinnet si kint, diu gehörent zu der ergeren hant.")

Der Ausdruck „Hand" wurde im Mittelalter in verschiedener Bedeutung gebraucht, unter anderm, wie hier, für Person, Träger der Hand.[1])

Der Grundsatz unseres Sprichworts ist zwar ein altgermanischer[1a]),

---

29. [1]) Siehe z. B. oben Nro. 26: „Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben."

[2]) Vrgl. Nro. 28 Note 1.

[3]) Siehe Danz, Handb. des deutschen Privatr. Bd. VI. (2te Aufl.) S. 37.

[4]) Vrgl. Eisenhart a. a. O.

30. [1]) Haltaus Glossar. Germanicum medii aevi 795. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 137 ꝛc. In der Parömie „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich" (Nro. 28) wird das Wort im gleichen Sinne genommen.

[1a]) Doch galt bei den Schweden schon ziemlich frühe die umgekehrte Regel.

fand aber anfänglich nur auf Kinder aus Ehen zwischen Freien und Unfreien Anwendung.[2]) Später, nach der genaueren Sonderung der Stände, erhielt er freilich allgemeinere Geltung.[3]) Seit dem Eindringen des römischen Rechts verlor die Parömie jedoch allmälig wieder den größten Theil ihrer praktischen Wirksamkeit. Heutzutage wendet man den Satz gemeinrechtlich[4]) nur noch bezüglich des hohen Adels an. Durch eine unebenbürtige Heirath einer hochadlichen Person entsteht zwar eine kirchlich, nicht aber eine bürgerlich vollkommene Ehe. Die Kinder aus einer solchen folgen der ärgeren Hand.[5])

---

31. „Das Kind folgt dem Busen." (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 325. Im Oberhessischen ist gebräuchlich: „Das Kind büsert." Estor, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen I. §. 388: „Partus sequitur ventrem." L. 7. Cod. de Rei Vind. [III. 32]. „Le fruit ensuit le ventre et la condition d'icelui." Coutume de Troyes Tit. I. art. 8. Auch gehört hierher die Parömie

---

„Das Kind geht nach der bessern Hälfte" (gangin barn a bätra halvö). Vrgl. J. Grimm a. a. O. S. 324. Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XV. S. 224. Ueber den gleichfalls bereits im Mittelalter bekannten Grundsatz, daß das Kind dem Busen folge, siehe die nächste Nro.

[2]) L. Ripuar. LVIII. 9. 10. 14. 15. 16. L. Alam. Hlothar. XVIII. 3, 4. L. Visigoth. III. 2 c. 3. 7. III. 3 c. 9. IX. 1 c. 16. L. Rothar. 219. Chr. Gottl. Hommel, Diss. de recto sensu et usu paroemiae germanicae: „Das Kind gehört zur ärgeren Hand" (1767) Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. I. §. 5. J. Grimm a. a. O. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Ausg.) Bd. II. §. 407.

[3]) Siehe z. B. Sachsensp. III. 73. §. 1: „Nimt aver en vri scepenbare en biergelden oder enen lantseten, unde wint sie kindere bi ime die ne sint irs nicht evenburdich an bute unde an wergelde, wende sie hebben irs vader recht unde nicht der muder..." Vrgl. über „Schöffenbare," „Biergelden," und „Landsaßen" Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgesch. S. 370 ꝛc., 393. Walter a. a. O. §. 443, 447, 449. Ueberhaupt siehe aber Göhrum a. a. O. §. 43 ꝛc.

[4]) Anders ist es nach einzelnen Particularrechten. Insbesondere kennt das preußische Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 30 auch zwischen Männern von niederem Adel und Frauenzimmern aus dem geringeren Bürgerstande oder aus dem Bauernstande keine rechtlich vollkommenen Ehen, sondern nur Mißheirathen, bei denen die Kinder zur ärgeren Hand gehören.

[5]) Vrgl. Göhrum a. a. O. Bd. II. §. 97, 102, 112.

„Le ventre affranchit," wiewohl sie einen engeren Sinn hat, als die in Rede stehende deutsche. Loysel, Institutes coutumières Tom. 1 Nro. 40.)

Unserem Sprichworte zufolge bestimmt der Geburtsstand der Mutter den des Kindes. Verschiedene rechtliche Beziehungen sind näher hervorzuheben. Hauptsächlich wurde die Parömie auf Kinder angewendet, welche aus geschlechtlichen Verbindungen zwischen Freien und Eigenen entstanden waren.[1]) Bedeutenden Einfluß scheint hierbei das römische Recht geübt zu haben.[2]) Seit dem sechzehnten Jahrhundert verdrängte unser Grundsatz hinsichtlich der Sprößlinge aus dergleichen Vereinigungen in der Praxis mehr und mehr das Sprichwort „Das Kind folgt der ärgeren Hand." Er wurde das gemeinrechtliche Prinzip für die Standesbestimmung der Kinder aus Ehen zwischen freien und leibeigenen Personen.[3]) Mitunter fand die Parömie auch Anwendung auf Sprößlinge aus Ehen unfreier Leute, die verschiedenen Herren angehörten.[4])

In den beiden eben erwähnten Beziehungen erscheint das Sprichwort freilich als veraltet. Dennoch ist es nicht ohne jede practische Seite. Seiner Regel folgt man nämlich bezüglich unehelicher Kin-

---

31. [1]) Vrgl. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I. 391. 407. 416 etc. Siehe auch die Glosse zum Sachsenſp. III. Art. 73: „Hie sagt er das es das keiserrecht von Anfang euch also gehalten hab, das kein frey ein eigenkind haben möcht, obgleich der vater eigen wer." Glosse zum sächsischen Weichbild Art. 3: „....kein eigenschafft einem angeboren mag werden, die mutter wer denn eigen."

[2]) Vrgl. außer der bereits oben angeführten L. 7. Cod. de Rei vind. (III. 32) noch Inst. I. 3. §. 4; I. 4. Siehe auch aus dem canonischen Recht cap. 7. X. de serv. non ordin. (I. 18).

[3]) Vrgl. im Allgemeinen J. Grimm a. a. O. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit I. §. 51. II. §. 77. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Ausg.) Bd. II. S. 31.

[4]) Öffnung für Buch in Niederbaiern (J. Grimm, Weisth. III. S. 638): „Zu dem vierden öffent man ewch darnach, das wir vnd unser gotzhaus mit nyemant taylen, wo die mutter vnns ist, da sind die kind gar vnnser." Urbar der Herrschaft Grüningen (Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 195): „Vngenossami ist, so ein eigener Man eine zur Ehe nimmt, die eines andern herrn lybeigen ist, vs wellichen dan folget, dass die kind, so von derselbigen erboren, des Herren lybeigene werdent, welliches die mutter lybeigen ist." Vrgl. auch noch Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der schweizerischen Demokratieen Bd. I. S. 53.

der im Ganzen[5]) da, wo der Grundsatz des französischen Code civil gilt, „la recherche de la paternité est interdite.“[6])

---

32. „Keine Mutter trägt einen Bastart.“ (Simrock: 747. Eisenhart S. 154 ꝛc. Hertius, de par. Germ. Lib. I. par. 4: „Ein Weib trägt keinen Bastart.“ Holländisch: „Een wyf mackt geen bastart.“ Pistorius, Thesaurus paroemiarum germano-juridicarum Centur. III. Nro. 11.

Das Sprichwort meint, das uneheliche Kind stehe zu seiner Mutter an und für sich in demselben persönlichen Rechtsverhältnisse wie das eheliche. Ein Satz, der heutzutage im Allgemeinen seine Richtigkeit hat.

Schon bei der Erklärung der beiden Parömieen, welche wir in Nro. 30 und 31 gaben, wurde einiges hierher Gehöriges berührt.[2]) Dem bereits Gesagten sind ein paar Worte über das Erbrecht der Bastarte beizufügen.

Die unehelichen Kinder beerben ab intestato in der Regel zwar nicht ihren Vater und dessen Verwandtschaft, wohl aber die Mutter und deren Blutsfreunde. Diesen Grundsatz stützt man auf das römische Recht.[3])

Zur Zeit des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels galt in Deutschland ziemlich allgemein, daß die unehelich Geborenen weder Vater noch Mutter erbten.[4]) Auch wurden sie von diesen

---

[5]) Der etwaige hohe oder niedere Adel der Mutter pflegt aber nicht auf dergleichen Sprößlinge überzugehen. Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutsch. Privatr. §. 22. Loysel l. c.

[6]) Code civil Art. 340. Vrgl. auch L. 24. D. de statu hominum (I. 5): Lex naturae est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur.“

32. [1]) Schon der Sachsenspiegel scheint es zu kennen. Er sagt B. I. 51 §. 2: „Man seget, dat nen kind siner muder keves kint ne si, des n'is doch nicht.“

[2]) Namentlich vergl. Nro. 31 Note 5. und 6.

[3]) In Einem Falle schließt übrigens das justinianische Recht uneheliche Kinder von der Erbfolge in den Nachlaß ihrer Mutter aus, nämlich, wenn eine Mulier illustris solche und zugleich legitime Descendenten hat. Als Grund führt der Kaiser die Rücksicht an, welche man dem Rufe so vornehmer Leute schulde. L. 5 Cod. ad SC. Orphit. VI. 57. Bei unseren ganz veränderten Rechtsverhältnissen konnte jedoch diese Bestimmung nicht praktisch werden. Glück, Lehre von der Intestaterbfolge (2te Ausgabe) §. 138.

[4]) Sachsensp. I. §. 1. Schwabensp. Cap. 38 (Gengler): „.... Si erbent kein

nicht beerbt.[5]) Ueberhaupt gehörten sie keiner Familie an und entbehrten daher deren Schutz.[6]) Ueberdieß waren sie Rechtlose.[7]) Der vermehrte Sachsenspiegel nähert sich jedoch bereits der heutigen Anschauung. Er läßt die unechten Kinder die Mutter beerben, wenn diese keine ehelichen Descendenten hat.[8])

Von jener vorhin angeführten Regel unseres heutigen Rechts gibt es übrigens Ausnahmen. So können uneheliche Kinder nicht in das Lehen ihrer Mutter succediren.[9]) Auch kennt das königlich

---

gut von ir magen." — Unsere Volksrechte enthalten, mit Ausnahme der langobardischen, fast nichts über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes. Der L. Roth. 154. 158. 159. 160 zufolge hatten die Liberi naturales sogar ein Erbrecht in den Nachlaß ihres Vaters und zwar selbst neben den echten Kindern. Freilich waren sie hinsichtlich der Erbportion diesen nicht gleichgestellt. Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 476. Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XV. S. 284 ꝛc.

[5]) Sachsensp. I. 51 §. 1. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsensp. S. 47. Wilda a. a. O. S. 292.

[6]) v. Sydow a. a. O. Pauli, Abhandlungen aus dem lüb. Rechte Bd. III. S. 12 ꝛc. Wilda a. a. O. Wenn der Bastart eine rechte Ehe einging, so kam er dadurch zu einer Familie und gewann im Allgemeinen auch die Rechte, welche mit diesem Verhältnisse zusammenhängen. Hiervon ist zu verstehen Schwabensp. Cap. 38 (Gengler): „Die unelichen geboren sint, die mugen ir recht wider gewinnen, ob si elichen hirat bégent." Vrgl. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts Bd. I. S. 54. Hillebrand, die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerl. Ehre nach den Rechtsb. des MA. S. 27. Wilda a. a. O.

[7]) Sachsensp. I. 38 §. 1. Schwabensp. Cap. 38. Alt Kulmische Rechte herausgegeben von Leman) V. 73. Ueber den Begriff der Rechtlosigkeit siehe Hillebrand a. a. O. S. 25 ꝛc. — Im älteren französischen Rechte findet man den Satz ausgesprochen: „Neque genus neque gentem habent bastarti." Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgesch. Bd. II. S. 172 ꝛc. Schäffner, Gesch. der Rechtsverf. Frankreichs Bd. III. S. 216. In der That wurden auch in Frankreich des vierzehnten Jahrhunderts die von freien Müttern geborenen Bastarte Leibeigene des Königs (Jus Bastardasii). Vrgl. Loysel, Institutes coutumières Nro. 41. Walch, Vermischte Beiträge zu den deutschen Rechten Th. III. S. 165 in der Note.

[8]) Rechtsbuch nach Distinctionen I. 3. 6. Vrgl. auch Stadtr. von Duisburg in v. Kamptz's Provinzialrechten Bd. III. S. 51. Nach einigen Rechten aus dem späteren Mittelalter succediren die Bastarte in anderer, jedoch gleichfalls beschränkter, Weise in den Nachlaß ihrer Mutter, nämlich in die fahrende Habe oder in das wohlerworbene Gut derselben. Siehe z. B. Landrecht der Grafsch. Saarbrücken von 1321 Art. V. (v. Kamptz a. a. O. S. 382). Vrgl. auch Wilda a. a. O. S. 293.

[9]) II. feud. 26 §. 10. Stryk, de successione ab intestato Diss. I. c. 3 §. 26.

sächsische Privatrecht überhaupt noch kein Erbrecht von dergleichen Sprößlingen in den mütterlichen Nachlaß.[10])

---

33. „Das ehelich geborene Kind behält seines Vaters Heerschild." (Simrock: 5576. Eisenhart S. 150 ꝛc.)

Das Wort Heerschild (clypeus militaris s. regalis) hatte im Mittelalter mehrere auf das Kriegswesen bezügliche symbolische Bedeutungen. Man gebrauchte den Ausdruck für den einzelnen Streiter, für eine Heeresabtheilung, ja, für den Krieg selbst.[1]) Die Rechtsbücher pflegen damit das vollkommene Kriegerrecht, die Lehensfähigkeit, zu bezeichnen.[2]) Im Reichsheer gliederten sich aber die Kämpfer nach Rang und Lehensverbindung[3]) und auf diese Ordnung beziehen sich die Heerschildsstufen des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels.[4])

Die Quelle unseres Sprichworts scheint das sächsische Landrecht Buch III. Art. 72 zu sein. Es heißt dort: „Dat echte kint unde vri behalt sines vader schilt, unde nimt sin erve und der muder also, of it ir evenburdich is oder bat geboren." Es wird hier vorausgesetzt, daß das Kind ehelich geboren sei und die Mutter aus einem Geschlecht stamme, welches Freiheit und volle Wehrfähigkeit hat. Dagegen schadet es dem Kinde nichts, wenn deren Familie auf einer niedrigeren Heerschildstufe steht, als die des Vaters, dieser z. B. Reichsfürst und jene nur schöffen-

---

[10]) Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 308.

33. [1]) Vrgl. Haltaus, Glossar. Germ. medii aevi etc. 805. v. Richthofen, Altfries. Wörterb. 817 a. Walter, Deutsche Rechtsgesch. §. 274, 308.

[2]) Siehe Landr. I. 3 §. 2. Sächs. Landr. Art. 2 §. 4; 56 §. 1, 5. Homeyer, des Sachsensp. zweiter Th. Bd. II. S. 289.

[3]) Bruno, de bello Saxonico ad a. 1076. Wippo, vita Conradi. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 294 VI. Homeyer a. a. O. S. 295. v. Fürth, Ministerialen S. 70 ꝛc. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer S. 141 ꝛc.

[4]) Sie umfassen alle zum Reichsdienst Verpflichteten, nicht blos, wie Manche wollen (z. B. Weiske, de septem clypeis militar. pg. 18, 92), Solche, die sich in einem Lehensverbande befinden. Vrgl. Homeyer a. a. O. S. 291. Eichhorn a. a. O. §. 294 VII. Walter, a. a. O. §. 456. In den beiden Spiegeln wird mit einer Darstellung der sieben Weltperioden und Sippengrade die der sieben Heerschildsstufen verbunden. Vrgl. Sachsensp. I. Art. 3 §. 2. Schwabensp. Cap. 5 §. 2 (Gengler).

bar frei ist.[5]) Genauer als der Sachsenspiegel nimmt es jedoch der Schwabenspiegel mit dem Ebenbürtigkeitsprinzip Cap. 57 §. 6 (Gengler): „Ez ist nieman semper fri, wan des vater und muter semper fri waren. Die von den mittel frien sint geboren, die sint mittel frien. Und ist ioch diu muter semper fri und der vater mittel fri; so werdent diu kint doch niht wann mittel frien.“ Es gilt hiernach also jener Satz des sächsischen Landrechts „Dat echte kint unde vri behàlt sines vader schild“ bereits nicht mehr vollständig.

Heutzutage kommen freilich die Heerschildsstufen in der alten Weise nicht vor. Dennoch hat die Parömie, wenn sie nicht zu wörtlich genommen wird, auch für die Gegenwart praktische Gültigkeit, indem das eheliche Kind den Geburtsstand seines Vaters erhält[6]), ohne daß es hierbei, außer bezüglich des hohen Adels[7]), gemeinrechtlich auf den der Mutter ankommt.[8])

---

34. „Wer kein Edelmann ist, gilt als ein Bauer.“ (Simrock: 822. Eisenhart S. 49. Loysel, Institutes coutumières Nro. 25: „Toutes personnes sont nobles ou roturiers.“ „Roturiers“ erklärt Loysel l. c.: „On appellait ainsi anciennement ceux qui travaillaient à rompre la terre. De ruptarii ou ruptuarii, on a fait roturiers.“)

Unter Bauern versteht man im Allgemeinen die nicht adelichen Bewohner des flachen Landes, deren Beruf Ackerbau ist, und alle mit denselben in Gemeindeverbindung stehenden Gewerbtreibenden. Doch pflegen auch die unadlichen Eigenthümer oder Pächter von Rittergütern oder Domänen nicht zum Bauernstande gerechnet zu werden. Dem angegebenen Begriff zufolge gehören

---

[5]) Vrgl. Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XV. S. 326 Göhrum, Geschichtl. Darstell. der Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. I. S. 327 ꝛc.

[6]) L. 19 D. de statu homin. (I. 5): „Quum legitimae nuptiae factae sint, patrem liberi sequntur.“ Diese Regel gilt nunmehr in viel umfassenderer Weise, als im Mittelalter.

[7]) Hillebrand a. a. O. §. 22 Note 1, 2. Vrgl. auch oben Note 5.

[8]) Daher z. B. — abgesehen von einzelnen Particularrechten, wie preuß. Landr. Th. II. Tit. 1 §. 30 — der in der Ehe eines Adlichen mit einer Person aus dem Bauernstande Erzeugte den niedern Adel seines Vaters erhält. „La verge annoblit.“ Loysel, Institutes coutumières Nro. 40, 42. Hillebrand, Lehrbuch des deutsch. Privatr. §. 22 Note 6.

auch nicht hierher Pfarrer, Aerzte und Staatsbeamte auf dem Lande.[1])

Unſer Sprichwort findet durchaus keine Anwendung auf Städte und ſagt überdieß, auch wenn man es nur auf das platte Land bezieht, noch zu viel.

Particularrechtlich iſt der Bauernſtand beſondern Rechtsbeſchränkungen unterworfen, welche meiſt in einer Art polizeilicher Aufſicht bei der Ausübung einzelner Rechte beſtehen.[2])

---

35. „Die Luft macht frei." (Gaupp, Deutſche Stadtrechte des Mittelalters Bd. I. S. XXXIX. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 337. Vrgl. auch oben Nro. 25: „Die Luft macht leibeigen.")

Dieſe antiquirte Parömie bezieht ſich auf einen wichtigen Grundſatz des mittelalterlichen Städterechts, demzufolge ein Unfreier, welcher Jahr und Tag (Ein Jahr, ſechs Wochen und drei Tage) unangefochten in einer Stadt gewohnt hat, von Niemandem mehr als Höriger in Anſpruch genommen werden konnte.[1]) Schon frühe

---

34. [1]) Wolff, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 44. Hillebrand, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 28. Preuß. Landr. II. 7 §. 1: „Unter dem Bauernſtande ſind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche ſich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthſchaft beſchäftigen, inſofern ſie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder beſondere Rechte, von dieſem Stande ausgenommen ſind."

[2]) Siehe z. B. Preuß. Landr. II. 7 §. 2: „Wer zum Bauernſtande gehört, darf ohne Erlaubniß des Staates, weder ſelbſt ein bürgerliches Gewerb treiben, noch ſeine Kinder dazu widmen."

35. [1]) Vrgl. z. B. Rudolfs von Habsburg Privileg. für Winterthur v. 1264 §. 11 (bei Gaupp a. a. O. S. 137): „Item quicumque civis est vel erit in predicto loco, si idem a suo domino in patria existente, cui ratione servilis conditionis proprie dicitur attinere, infra annum et diem unum pro nullo servitio fuerit requisitus, tunc abinde in posterum nulli domino servire tenetur nisi qui prenominatam in firma possessione tenuerit civitatem." (Nach dem Stadtrecht von Winterthur vom J. 1297 bei Bluntſchli, Staats- und Rechtsgeſch. der Stadt und Landſchaft Zürich Bd. I. S. 480 heißt es hinſichtlich dieſes Punktes: „Och hain wir inen gesezzet vnd ze rehte gegeben, swer ir burger ist oder wirt, vnd in der stat veriaret vnd vertaget ane sines herren ansprache in landes indem des aigen er ist, der sol darnach iemer me enkainen herren dienstes gebunden sin, wan der stat herren.") Stadtprtvll. des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meiſſen für Altenburg vom J. 1256 §. 26 (Gengler, Deutſche Stadtr. des Mittelalters S. 7: „Quicunque de servili natus conditione in civitate vestra anno et die manserit sine impeticione, deinceps impeti non potest." Leges Cellenses a. 1301 §. 7 (Leibnitz Scriptt. rer. Brunsv.

fehlte es übrigens nicht an Verſuchen, dieſe die Herrn beeinträchtigende Gewohnheit abzuſchaffen.[2])

36. „Keine Henne fliegt über die Mauer.“ (Simrock: 4564. Eiſenhart S. 53 ꝛc.)

Dieſes veraltete Sprichwort wird auf verſchiedene Weiſe erklärt. Man kann unter „Henne“ ſymboliſch einen Leibeigenen verſtehen[1]), welcher dann dem Sprichwort zufolge nicht in Städte aufgenommen werden ſoll, was im Mittelalter hier und da durch Verträge, Stadtrechte und Reichsgeſetze beſtimmt wurde.[2])

III. 483): „Swelich man is borghere in der stat jar und dach den ne mach neman vorderen.“ König Rudolf's I. Rechtsbrief für Lindau vom 3. März 1275 §. 4 (Gengler a. a. O. S. 253): „Ipsorum etiam civitas tali jure et libertate uti debet, videlicet quod quicunque extraneus servilis conditionis a praedictis civibus recipitur in convicem, si idem per spatium unius anni sine impetitione et repetitione domini sui in dictorum civium civitate commoratur, ita si ipsum dominus scit in oppido residentem, deinceps liber et solutus ab omni servitio sui domini penitus permanebit.“ Stadtrecht von Innsbruck vom J. 1239 §. 17, 18 (Gaupp a. a. O. Bd. II. S. 255): „Si homo alicujus liber vel servus eandem civitatem intraverit, et in eadem jus civile adquiserit, si dominus suus infra spatium unius anni ipsum juste repetierit, idem domino suo serviet, ut est justum. Si vero infra unum annum in ipsum non egerit, idem sine omni infestatione quietus manebit.“ Stadtrodel von Freiburg im Breisgau, vermuthlich aus dem dreizehnten Jahrhundert, §. 52, bei Gaupp a. a. O. S. 35: „Quicumque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate.“ Handfeſte der Stadt Bern von 1218 §. 13 (Gaupp a. a. O. S. 47): „De hominibus propriis ac praescriptione libertatis. Si autem fuerit servus alicujus, et dominum negaverit, tenetur eum dominus infra annum septem propinquis consanguineis ejus convincere, servum suum esse, alioquin si die et anno non fuerit comprobatus, liber in urbe remanebit, et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere.“ Handfeſte von Dießenhofen im Thurgau vom J. 1260 §. 17 (Schauberg, Zeitſchrift für ungedruckte ſchweiz. Rechtsquellen Bd. II. S. 53 ꝛc.): „Item quemcunque in burgensem recipiunt et ille per annum et amplius quiete resedit, a domino suo intra provinciam existente non proclamatus; hic deinceps fruetur civium libertate.“ Stadtrecht von Braunſchweig aus dem dreizehnten Jahrh. §. 43 (Gengler a. a. O. S. 39): „Swelich man to Brunneswich is iar vn dach borgere sunder ansprake, dene ne mach neman gevorderen.“

[2]) So verbot z. B. Kaiſer Friedrich II. im Jahr 1232 den königlichen Städten fremde Unfreie daſelbſt hauſen zu laſſen. Vrgl. Pertz, Mon. Germ. Legg. Tom. II. pg. 292. Löher, Fürſten und Städte zur Zeit der Hohenſtaufen S. 94 ꝛc.

36. [1]) Vrgl. oben Nro. 29 („Trittſt du mein Huhn, ſo wirft du mein Hahn“) Note 1.

[2]) Vrgl. die vorige Parömie Note 2. Auch Rudolf von Habsburg verfügte in

Die Parömie drückt aber jedenfalls auch den einfachen Satz aus, daß Hörige, welche den Wohnsitz in einer Stadt genommen haben, ihrem bisherigen Herrn das Zeichen der Leibeigenschaft, das Huhn[3]), nicht mehr zu entrichten brauchen.[4])

---

37. Bürger und Bauer scheidet nichts, denn die Mauer. (Simrock: 1408. Eisenhart S. 51 ꝛc. Pistorius, Thesaurus Paroemiarum Centur. III. Nro. 16, führt eine ältere Form an: „Boerger unde buern scheidet nichts wann die muern.“)

Die neuere Zeit hat meistens den Bauern dem Städtebürger in der Rechtsfähigkeit gleich gestellt und nur particularrechtlich unterliegt jener noch besondern Beschränkungen.[1]) Unser Sprichwort, welches hiernach für die heutigen Verhältnisse paßt, rührt übrigens aus einer Zeit her, wo der Rechtsunterschied zwischen Bürger und Bauer allenthalben bedeutend erschien. Die Parömie bezog man darauf, daß die Vorstädte, welche gewöhnlich nur durch eine Mauer von den Städten geschieden waren, häufig zu den Dörfern gerechnet wurden und ihre Bewohner dann im Allgemeinen zu den Bauern.[2])

---

dem Briefe, welchen er 1277 den Ständen von Steiermark ausstellte, daß eigene Leute, die der Freiheit wegen in Städte geflohen seien, ihren Herren ausgeliefert werden müßten. Vrgl. Ludewig, Reliqu. Manuscr. Tom. IV. pg. 261. Siehe auch Winterthurer Stadtr. vom J. 1297 in Bluntschli's Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landsch. Zürich Th. I. S. 480: „Och suln sü enkaines herren eigenne oder lenman ze burger empfahen wan mit der stat herren willen.“ Lehmann, Speierische Chronik Buch II. Cap. 2. Siehe überhaupt noch Estor, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Bd. I. S. 86. Pistorius, Thesaurus Paroem. Centur. I. Nro. 44. Hertius, Opuscula Lib. II. Tom. 3 pg. 401.

[3]) Siehe oben Nro. 25 („Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben“) Note 2.

[4]) Vrgl. das Stadtrecht von Frankfurt a. M. vom J. 1297 §. 27 (Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. S. 219): „Ceterum nullus nostrorum concivium tenetur dare pullos carnispriviales, nisi habeat hujusmodi bona, de quibus merito solvere ab antiquo teneatur.“ Vrgl. auch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 376 ꝛc. und Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. II. S. 51. Bodmann, Rheingauische Alterth. S. 384 ꝛc. Reyscher, das gemeine und württemb. Privatr. (2te Aufl.) I. §. 215 Note.

37. [1]) Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 28, 29.

[2]) Vrgl. Estor, bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. III. S. 150 ꝛc. Danz, Handbuch des deutsch. Privatr. (2te Ausg.) Bd. IV. S. 283. Bodmann in Siebenkee's Beiträgen zum deutsch. Recht Bd. III. S. 81. Doch erklärt schon Joh. Agricola in der Auslegung allgemeiner Sprichwörter Nro. 244 die Parömie durch die gleiche Rechtsfähigkeit der Bürger und Bauern.

38. „Es erhöhet nichts des Mannes Schild, denn Fahnlehen." (Simrock: 9011. Eisenhart S. 42 ꝛc. Pistorius, Thesaurus paroem. Centur. II. Nro. 55.)

Man findet die Quelle dieser Parömie im sächsischen Lehenrecht Art. 21 §. 2: It ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen, of ime dat gelegen wert." Hiernach kann der, welcher einen Heerschild[1]) hat, also von Rittersart ist, nur durch ein Fahnlehen[2]), mit anderen Worten blos dadurch, daß ihm ein Fürstenamt verliehen wird, zu einem höhern Rang kommen. Natürlich durfte er dann ein solches nicht bereits besitzen. Allein auch in dieser Beschränkung genommen erscheint die Ansicht des sächsischen Lehenrechts nicht ganz richtig, da die Erwerbung der deutschen Königswürde doch jedenfalls eine Schilderhöhung mit sich führte.[3])

Als jener Satz des Artikels 21 sich zu einem Sprichwort bildete, wollte man mit ihm gewiß nur ausdrücken, daß ein Geschlecht den hohen Adel nicht ohne Fahnlehen, d. h. nicht ohne ein mit Reichsstandschaft verbundenes, reichsunmittelbares Gebiet erwerben könne. Insbesondere sollte durch die Parömie angedeutet werden, daß der bloße Grafentitel oder Fürstentitel jenen Stand nicht gebe. Seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts verliehen nämlich die Kaiser durch derartige Würden Reichsstandschaft und überhaupt hohen Adel.[4]) Nachdem nun im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert hiergegen längere Zeit Beschwerde geführt worden war, wurde durch die Wahlcapitulation Ferdinand's III. (1637) die in Rede stehende Verleihung von Titeln für ungenügend zum Erwerbe des hohen Adels erklärt.[5])

---

38. [1]) Siehe über den Ausdruck und dessen Bedeutung oben Nro. 33 („Das eheliche Kind behält seines Vaters Heerschild").

[2]) Sächs. Landr. III. 60 §. 1: „Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen." Vrgl. Homeyer, des Sachsenssp. zweiter Th. Bd. II. S. 547.

[3]) Vrgl. überhaupt Homeyer a. a. O. Irrig zeigt sich übrigens dessen Meinung, daß zur Zeit der Rechtsbücher nur Personen vom Stande der freien Herrn Fahnlehen erhalten hätten. Findet sich ja doch ein Beispiel, daß ein Reichsministerial mit einem Herzogthum belehnt wurde, nachdem er vorher freigelassen worden war. Vrgl. Conr. Ursperg Chron. ad. a. 1195. Siehe Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Ausg.) §. 442, 451 Note 19.

[4]) Vrgl. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. I. S. 244.

[5]) Siehe Näheres hierüber bei Walter a. a. O. §. 459.

39. „Wen der Kaiser adelt, der genießt auch des Kaisers Adel.“ (Simrock: 5360. Eisenhart S. 45 ꝛc.)

Dieses veraltete Sprichwort läßt sich von zwei Seiten betrachten.

In der vorigen Nummer wurde bemerkt, der Kaiser habe während mehrerer Jahrhunderte die Rechte des hohen Adels schon durch bloße Fürstentitel, Grafentitel, Freiherrntitel übertragen bis es den Reichsständen im J. 1637 gelungen, ihm diese Befugniß zu entziehen.[1]) Die Parömie mag nun zu der Zeit als man jene Verleihungen des Kaisers angriff, in dessen Interesse gebraucht worden sein, da „Fürst,“ „Graf,“ „Freiherr“ Titulaturen waren, welche herkömmlich den hohen Adel zu bezeichnen pflegten.[2])

Unser Sprichwort hat aber, wie gesagt, auch noch eine andere Beziehung. Der Kaiser konnte niedern Adel verleihen und die Parömie läßt sich mit Rücksicht hierauf erklären, wenn man ihr den Sinn beilegt, der auf diese Weise entstandene Adel sei in rechtlicher Hinsicht an und für sich so gut wie der Uradel.[3]) Eine Behauptung, die ihre Richtigkeit hat.[4])

---

40. „Ritters[1]) Weib hat Ritters Recht.“ (Simrock: 8479. Eisenhart S. 122 ꝛc.)

Mißheirathen kommen gemeinrechtlich nur noch beim hohen Adel vor. Die niedriger geborene Frau theilt da nicht Stand, Titel und Wappen des Gemahls und hat keinen Anspruch auf das herkömmliche Witthum. Bei den übrigen Geburtsständen sind in dieser Hinsicht mildere Grundsätze durchgedrungen. Selbst beim niedern Adel gibt es gemeinrechtlich keine Mißheirathen mehr. „Ritters Weib hat Ritters Recht,“[2]) auch wenn sie eine Bauerntochter sein sollte.[3]) Der etwaige alte Adel des Mannes kann freilich der Frau

---

39. [1]) Vrgl. Nro. 38 Note 4 und 5.

[2]) Es behauptet die Parömie demnach das Gegentheil von der in Nro. 38 erklärten.

[3]) Ein seit unvordenklichen Zeiten in der Familie hergebrachter Adel.

[4]) Vrgl. überhaupt Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 21, 22. Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 107 Note 6, 8. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) §. 460.

40. [1]) Unter dem „Ritter“ versteht das Sprichwort jeden Ritterbürtigen, Jeden von Ritters Art.

[2]) „Femme franche est annoblie par son mari“ sagt Loysel, Institutes coutumières Nro. 54.

[3]) Schon die Glosse zum sächsischen Landr. B. III. Art. 45 §. 3 meint: „Wisse

nicht mitgetheilt werden, da seine Voraussetzungen rein persönlicher Natur sind.[4])

---

41. „Der Männer Ehr' ist auch der Frauen Ehre." (Simrock: 6798. Eisenhart S. 125.)

Diese Parömie meint, die Frau habe Theil an des Mannes Stand, Rang, Titel. Sie folgt daher demselben Prinzip, wie die soeben in der vorigen Nummer besprochene, redet jedoch allgemeiner. Wir bemerkten bereits dort, der der Parömie zu Grunde liegende Rechtssatz werde gemeinrechtlich im Ganzen anerkannt. Nur bei Ehen hochadelicher Herrn kommt der Gattin nicht immer der Stand des Gemahls zu.[1])

---

42. „Gemalte Ahnen zählen nicht." (Wolff, Lehrbuch des deutsch. Privatr. §. 36.)

Jeder deutsche Landesherr kann zwar den niederen Adel ertheilen, ist aber hinsichtlich der Vorrechte des alten eingeschränkt. Diese vermag er nämlich nur in soweit zu geben, alsselbige von ihm abhängig erscheinen. Er pflegt übrigens solche auf die Weise zu übertragen, daß er im Gnadenbriefe vier, acht, sechzehn adliche Vorfahren schenkt. Dergleichen fingirte (gemalte) Ahnen gewähren

---

des mannes ehre zieret oder schmücket das weib und er adelt sie, sintemahl sie sein genössin wird an allem seinem Rechten, alsbald sie in sein bette tritt." Im sechzehnten Jahrhundert hatte das römische Recht in dieser Lehre bereits die Herrschaft. Von den vielen bei Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit II. §. 78 sich findenden Beweisstellen führe ich nur an Spangenberg's Adelsspiegel Th. I. (aus dem J. 1591). Dort heißt es B. 6 Cap. 1: „im Fall das ein geborner von Adel jm ein Ehegemal neme, die doch von Geburt nicht Edel, so wird sie doch durch solche Heyrath geadelt. Welches auch die Rechte bestettigen l. foem. etc. de senatorib. et l. sum te C. de nuptiis et l. ult. Cod. incolis lib. 10. da also stehet: „Mulieres honore Maritorum erigimus et genere nobilitamus.." Vrgl. überhaupt noch Kohler, Deutsches Privatfürstenrecht §. 38. Dieck, die Gewissensehe, Legitimation ꝛc. §. 54. Wilda in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. IV. S. 338. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) Bd. II. S. 100. — Particularrechte kennen freilich auch beim niedern Adel Mißheirathen. Vrgl. Preuß. Landr. II. Tit. 1 §. 30, 940. Siehe oben Nro. 30 Note 4.

[4]) Ueber die s. g. unstiftsmäßige Ehe, bei welcher der Frau der alte Adel fehlt, während der Gemahl ihn hat, siehe G. L. Boehmer, de inpari matrimonio et jure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem §. 12, 19. Gengler, Lehrb. des deutsch. Privatr. S. 837.

41. [1]) Vrgl. die vorhergehende Nro.

nun, wie bemerkt, keineswegs sämmtliche Befugnisse des alten Adels. Nur dieses will unsere Parömie ausdrücken, sagt aber gleich mancher anderen mehr, als sie meint, da gemalte Ahnen doch nicht ohne alle praktische Bedeutung sind.

---

43. „Die Söhne sind adlicher denn die Väter, denn sie haben ein Glied mehr." (Simrock: 92. Auch ein altes französisches Sprichwort lautet: „Le fils d'un gentilhomme est plus noble que son père." Vrgl. Loysel, Institutes coutumières Nro. 35.)

Ein Adel erscheint um so älter, je weiter man eine ununterbrochene Reihe adlicher Vorfahren verfolgen kann. Natürlicher Weise hat aber der Sohn, dessen Aeltern von Adel waren, eine Generation solcher Ascendenten mehr, als sein Vater.[1])

---

44. „Eine Frau mag ihre Ehre wohl kränken." (Simrock: 2643. Eisenhart S. 89.)

Dieses Sprichwort findet seine Quelle im Sachsenspiegel Landrecht I. Art. 5 §. 2. Dort heißt es: „Wif mach mit unkuscheit irs lives ire willīken ere krenken, ire recht ne verlüst se dar mede nicht noch ir erve."

Die bürgerliche Ehre pflegte man im Mittelalter durch den Ausdruck „Recht" zu bezeichnen. Es gab mehrere Arten von Beschränkungen derselben. Eine hieß vorzugsweise „Rechtlosigkeit." Diese hatte verschiedene Entstehungsgründe. Unter Anderem konnte sie durch uneheliche Geburt[1]) und durch gewisse Gewerbe bewirkt werden, nämlich durch das der Kämpfer und der Spielleute. Die Huren gehörten aber nicht hieher. Sie waren als solche nicht rechtlos, beeinträchtigten mit ihrem Treiben nur die weibliche Ehre, keineswegs die bürgerliche.[2]) Dem widerspricht auch nicht, daß

---

43. [1]) Estor, praktische Anleitung zur Ahnenprobe (1759). Danz, Handb. des heut. deutsch. Privatr. Bd. III. §. 375 ꝛc.

44. [1]) Diese Rechtlosigkeit führte den Namen „Unechtheit." Sie hatte das Eigenthümliche, daß der Uneheliche nicht ab intestato erben und nur von seinen Descendenten so beerbt werden konnte. Siehe Sachsensp. I. 38 §. 3. Schwabenspiegel Cap. 38 (Gengler). Wilda, in der Zeitschr. für deutsch. Recht Bd. XV. S. 237 ꝛc. Siehe auch oben Nrs. 32.

[2]) Das sächsische Weichbild Art. 111 (Daniel's) kann nicht dagegen angeführt werden. Abgesehen von Anderem schon deswegen nicht, weil dort keineswegs blos sah-

Frauen, welche Unkeuschheit getrieben, sich hier und da einer schimpflichen Kirchenbuße unterwerfen mußten. Es war dies eine Strafe ohne ehrenschmälernde Folgen.[3]) Doch soll nicht verhehlt werden, daß schon frühe an vielen Orten unzüchtige Weibsleute die Kleidung ehrbarer Frauenzimmer nicht tragen durften[3a.]) und die

---

rende Frauen mit Kämpfern und Spielleuten zusammengestellt sind, sondern fahrende Leute überhaupt und sich daraus ergibt, daß jene nicht mit Huren identificirt werden: „Welk man sleit enen spelman, kempen, varnde vrowen und varnde lüde ane wunden, wert he des beklaget vor deme richtere, und bekenne he des, he weddet acht schillinge und gift dem klegere selve bute.“ — Vrgl. überhaupt Hillebrand, die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerl. Ehre nach den deutsch. Rechtsbüchern des MA. (1844). Lehrb. der deutsch. Staats- und Rechtsgesch. §. 112.

[3]) Dergleichen Bußen bezogen sich auch auf Männer. Vrgl. z. B. Seligenstadter Sendweisth. von 1390, bei J. Grimm, Weisth. Bd. I. S. 504: „Item wo zwei ledige lude gerugit werden fur onkuszheit, die sin schuldig ir igliche eyme ertzpriester fünf schillinge und nit me. Wurden sie aber ober eyn jahr grugt um dieselben sache, so wer aber ir yegliches schuldig eyme ertzpriester fünf schillinge und nit me. Wurden sie aber zu deme dritten grugt, so sal der man dry sondage vor dem ambt mit wichwasser umb die kirchin, wollen und barfusz, geen und eyn besemhe in siner hand dragen, und wann er umb die kirchin kompt, so sal er druss vor der dur ligen und sal die lude obir sich lassen geen, und slagen mit dem besemhe wer wil, und die frawe sal den sun umb die kirchen tragen, wollen und barfusz, und sal man ir har hindin an dem haubet ab sniden und ir rock hindin abesniden; wollden sie die busse nit dragen, so wer ir igliches schuldig eyme erzpriester sexs phunt heller, und jedeme sintscheffen zwantzig geber penige.“ Vrgl. auch Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. S. 206.

[3a.]) Vrgl. beispielsweise die Reformation des Lüneburgisch. Stadtr. bei Pufendorf, Oberv. jur. univ. IV. pg. 781: „Wenn sich eine Jungfrau oder Magd beschlafen läßt, soll sie bald eynen Schleier auffsetzen und tragen, wo sie aber in den Haaren ginge, soll sie uns zehn Gulden geben oder vor jeden Gulden drei Tage bei Wasser und Brod gefänglich sitzen. Es soll auch unser Burmeister nicht allein mächtig, sondern auch hiemit befehligt sein, solchenen beschlafenen Personen sobald ihre Unzucht kundbar wird, eine Mütze zu bringen und darin gebührlichen Ernst zu gebrauchen.“ Vrgl. auch die vorige Note. In Leipzig bestand nach einem Polizeigesetz von 1506 die Tracht der öffentlichen Dirnen, der s. g. „schönen Frauen,“ in einem kurzen Mantel, gelb mit blauen Schnüren. Vrgl. Bodemeyer, Hannover'sche Rechtsalterth., Erster Beitrag S. 40. In einem Zürcher Rathserkenntniß von 1319 (Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich Bd. I. S. 160) heißt es: „Man schribet allen Reten, daz ein ieglich froewelin, die in offen hüsern sitzend vnd die wirtin, die sie behaltent, daz die tragen süln ir jeglichs, swenne si für die herberge gat, ein Rotes keppeli über twerch vf dem houpte, vnd sol daz keppelin ze samen sin genat, kumt si in ein kilchen, wil si daz kugellin abeziehen, so sol sis vf ir achsel legen, vntz das sis aber wieder vf gesetzet.“

Frauenhäuser manchmal im späteren Mittelalter, z. B. in Frankfurt a. M., unter der Aufsicht des anrüchtigen Henkers standen.[3b])

Heutigen Tags kann gemeinrechtlich die bürgerliche Ehre noch immer wegen unehelicher Geburt oder wegen eines bestimmten Gewerbes beschränkt werden. Die juristische Wirkung dieser s. g. Anrüchtigkeit[4]) besteht in der Ausschließung von Zünften, Gilden, geistlichen Corporationen. Die Huren gehören übrigens nicht zu den anrüchtigen Personen, so wenig wie im Mittelalter zu den rechtlosen.

---

45. „So Einer ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rath, so Einer ziehet aus, soll man ihm nehmen, was er hat." (Simrock: 12,104. Eisenhart S. 69 ꝛc. In Pistorius, Thesaur. Paroemiarum, Centuria III. Nro. 77 findet sich auch die Form: „Zum Einzug gibt Jedermann Rath und That, beim Auszug aber nimmt man ihm, was er hat.")

Unser Sprichwort gibt zwei Lehren, von denen jedoch nur die zweite einen Rechtssatz enthält. Dieser bezieht sich auf die Nachsteuer (Jus detractus, gabella emigrationis), eine jetzt fast allenthalben verschwundene Abgabe von dem Vermögen auswandernder Personen.

Gleich manchen anderen Parömieen sagt diese zu viel. Denn nirgends nimmt die Nachsteuer dem Wegziehenden das gesammte Vermögen, sie besteht immer nur in einer, freilich keineswegs überall gleichen, Abgabe von demselben.[1]) Ja, bereits im Mittelalter verlangten viele Weisthümer, daß der Auswandernde, welcher jedoch nicht ein an die Scholle gebundener Leibeigener sein sollte, glimpflich behandelt werden müsse.[2])

[3b]) Thomas a. a. O. S. 426.

[4]) Vrgl. über dieselbe im Allgemeinen Marezoll, die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung (1824) S. 380 ꝛc.

45. [1]) Vrgl. Beck, Tractatus de jure detractionis, emigrationis et laudemii (1749) pg. 49 etc. Bodmann, inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland (1791). Am Häufigsten mußte zehn vom Hundert bezahlt werden. Vrgl. z. B. Preuß. Landrecht II. 17. §. 141. Renaud, Lehrb. des gem. deutschen Privatr. §. 105.

[2]) Diese Quellen sprechen meist ziemlich gleich, etwa in folgender Weise: „Auch so ein armer man hinder vnserm ehrw. hern gesessen were, vnd sich nit ernheren mocht, vnd hinwegh ziehen wulte, so vnser herr dem begegnet, vnd

Die deutschen Bundesgesetze haben die Nachsteuer hinsichtlich desjenigen Vermögens aufgehoben, welches von einem Bundeslande in das andere übergeht[3]), und bezüglich außerdeutscher Staaten pflegt solche durch s. g. Freizügigkeitsverträge verdrängt worden zu sein. Ja, selbst in Ermanglung von dergleichen wird jene Abgabe jetzt nur jure retorsionis gefordert.[4])

---

der arme man nit forters kommen mocht, so sal unser ehrw. herr auss einem stegreiff von dem sattel tretten, vnd in dem andern bleiben, vnd sal dem man helffen, das er fort kommen möge an endt vnd orthe, da er sich erneren moge" (Weisth. von Nennich am rechten Moselufer dem Städtchen Remich gegenüber in Grimm's Weisth. Bd. II. S. 255). Ja, das Weisth. von Gräferath in der Eifel (J. Grimm, Weisth. II. S. 600) bestimmt sogar: „Item weisen die gehöver, da einiger mann wollt abziehen, denselben soll e. ehrw. Fr. ein meill wegs mit ihrem gespan lassen führen." Vrgl. überhaupt noch Weisth. von Langsur, unweit dem Einfluß der Sure in die Mosel, bei J. Grimm a. a. O. S. 268: „Item, dho einem man nit gelegen were hinder unserm hern zu pleiben, vnd sich nit ernheren mocht, soll derselb vor der kirchen drey viertzehn tagh nach einander roffen lassen, ob er jemants schuldigh wer, dasselbigh zu vergleichen; vnd alsdan sein guter laden, vnd so vnser ehrw. herr ime begegnen wurdt, vnd er mit gute vberladen were, vnd nit fort kommen mocht, soll sein ehrw. herr abstehn vnd dem armen man zu dreien mhalen anhelfen; alsdann soll der arm man vnserm hern fünf schillingk auss seinem seckel geben..." Weisth. von Filisch nicht weit von Trier, bei J. Grimm a. a. O. S. 297: „Item, da ein hausman nit pleiben vnd sich erhalten kundt, soll er das gotteshauss zuforderst seiner zynss halben vnd sunst menniglichen zufrieden stellen, vnd als dhan frey hinwegh zehen, vnd da ein herr zu s. Mergen dem armen man begegnen wurdt, vnd nicht fortkommen kundte, soll ihre ehrw. abstehen, vnd demselben armen man helffen, dass das hinderst radt khonne stehen dha das forderst gestanden, vnd darnach den armen man passiren lassen. Vnd da er volgendes widerkäme vnd sich nider schlagen wolt, soll er umb sein zynss vnd dienst widerumb angenomen werden." Weisth. zu Trittenheim am linken Moselufer bei J. Grimm a. a. O. S. 323. Weisth. von Riol und Welle im Gebiete der untern Mosel bei J. Grimm a. a. O. S. 302. Weisth. im Nalbacher Thal bei Saarlouis, J. Grimm a. a. O. S. 27.

[3]) Bundesakte Art. 18 und Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 (G. Meyer, Staatsakten Bd. II. S. 68 ꝛc.). Vrgl. auch Zöpfl, Grundsätze des allgem. deutsch. Staatsr. (4te Ausg.) Th. II. S. 217 ꝛc.

[4]) Näheres siehe bei Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatr. §. 111. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 39. Auch die schweizerische Bundesakte folgt den gleichen Grundsätzen. Sie sagt §. 51: „Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz sind aufgehoben." §. 52: „Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechts."

46. „Eine Gemeinde ſtirbt nicht.“ (Schenck, Forſtrecht S. 268.)

Eine Gemeinde iſt eine juriſtiſche Perſon, eine Corporation, alſo nur ein fingirtes Rechtsſubject; zum Sterben gehört aber ein lebendiges phyſiſches Weſen. Der Gemeinde liegt im öffentlichen Intereſſe ein dauernder Zweck zu Grunde, dieſelbe wird deshalb auch nicht durch den Tod aller ihrer Mitglieder aufgelöst, was bei einer Seuche vorkommen könnte. Es iſt demnach nicht einmal in indirecter Weiſe zu ſagen, eine Gemeinde gehe durch Sterben unter. Keineswegs wollen wir übrigens behaupten, daß eine Corporation nicht auflösbar ſei. Sie kann durch einen Staatsact aufgehoben werden.[1])

---

47. „Dörfer haben auch Weichbildrecht.“ (Simrock: 1664. Eiſenhart S. 6 ꝛc. Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria X. Nro. 97.)

Im Mittelalter wurden Theile von beſtimmten Stadtrechten, Weichbildrechten[1]), nicht ſelten auch Dörfern verliehen; ſo z. B. Stücke vom Magdeburger[2]), Lübecker[3]), Frankfurter[4]), Freiburger[5]) Recht.

---

46. [1]) Vrgl. überhaupt Savigny, Syſtem des heut. röm. Rechts Bd. II. S. 279 ꝛc.

47. [1]) Ueber die Ableitung dieſes Wortes ſtreitet man. Am Richtigſten möchte die von dem Althochdeutſchen „wih“ (goth. veihs, altſächſ. wik, niederländiſch wyk) das iſt vicus, oppidum, und von „Bild“ ſein. Vrgl. J. Grimm, Deutſche Gramm. Bd. II. S. 641, Bd. III. 418, 428. Gaupp, üb. deutſche Städtegründung, Städteverf. und Weichbild S. 98 ꝛc. Arnold, Verfaſſungsgeſch. der deutſchen Freiſtädte Bd. I. S. 132. Thomas in Mone's Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit Bd. VII. S. 225 ꝛc. Es werden „Weichbild“ und „Rolandsbild“ urſprünglich wohl identiſch ſein und die beſondere Gerichtsbarkeit der Stadt verſinnbildlichen.

[2]) Wie ſich unter Anderem ergibt aus Neumann's Magdeburger Weisth. S. XXVI.

[3]) Michelſen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck ꝛc. hat S. 47 ꝛc. ein Verzeichniß der mit lübiſchem Rechte bewidmeten Orte, unter denen ſich nicht wenige Dörfer und Flecken finden.

[4]) Bei Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. ſteht S. 119 ꝛc. das Regiſter der Bewidmungen mit Frankfurter Stadt- und Marktrecht, in welchem mehr Dörfer, als Städte aufgezählt ſind. Es finden ſich dort z. B. ſämmtliche Ortſchaften der Grafſchaft zum Vornheimer Berg, des Drei-Eichen-Hayner Forſtes, die ganze Hanauer Herrſchaft, welche ſechsundneunzig Dörfer und Flecken enthält, ferner die Oberurſeler Mark, zu der ungefähr dreißig Ortſchaften gehören ꝛc. ꝛc.

[5]) Vrgl. Schreiber, Freiburger Urkundenbuch Bd. II. Abth. I. S. 182: „Dis sint die stette die irü recht nement hie zuo Friburg. Die von Endingen, die von Kentzingen, die von Lar, die von Malberg, die von Rinow, die von Hasela, die von Wolfa, die von Rynfelden, die von Horenberg, die von Sultze am Necker, die von Mengen, die von Rüdlingen, die von Oberndorf, die von Dornstetten,

48. „Das Mehrgilt.“ (Simrock: 6931 a. Kirchhofer, Samml. ſchweizer. Sprichwörter S. 335.)

Vom allgemeinen Standpunkte bedürfen Verſammlungen, welche aus gleichberechtigten Mitgliedern beſtehen, bei ihren Entſcheidungen der Einſtimmigkeit der Anweſenden. Da jedoch eine ſolche ſehr ſchwer zu erreichen iſt, ſo erſcheint es zweckmäßig, die Kraft des gemeinſamen Willens ſchon irgend einer Mehrheit beizulegen, am Natürlichſten der einfachen, d. h. derjenigen, welche die reine Hälfte der anweſenden Mitglieder überſteigt. Dies ſprechen Geſetze und Statuten für Verſammlungen, die irgend ein Entſcheidungsrecht haben, häufig aus, und zwar nicht etwa nur in demokratiſchen Republiken, ſondern auch in abſolutiſtiſchen Monarchieen.[1])

---

49. „Die Zünfte müſſen ſo rein ſein, als wären ſie von den Tauben geleſen.“ (Simrock: 278. Eiſenhart: S. 62 ꝛc. In Mittermaier's Grundſätzen des gem. deutſch. Privatr. §. 509 findet ſich die Form: „Die Zünfter müſſen ſo rein ſein, wie von den Tauben geleſen.“)

Unter Zünften[1]) verſteht man gewöhnlich innerhalb der Stadtgemeinden befindliche Corporationen, welche gewerbliche Zwecke verfolgen. In dieſem Sinne gebraucht auch unſere Parömie den Ausdruck.

---

die von Brülingen, die von Villingen, die von Kilchhein, die von Tüwingen und von Ueberlingen, die von Offenburg, die von Ehingen, die von Brembach, die von Enselingen, das dorf ze Mülebach, die von Furstenberg, die von der Nüwenstat, das dorf zuo langen Enslingen, die von Eltzach, die von Waltkilch, das dorf Stetten zuo Kaltenmarkt.

48. [1]) Vrgl. z. B. L. 160 de Reg. Jur. (50. 17): „Refertur ad universos, quod publice fit per majorem partem.“ Siehe überhaupt Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. II. S. 329 ꝛc. Vrgl. auch Sachſenſp. Landr. II. 55: „Swat so die burmester schept des dorpes vromen mit wilkore der merren menie der bure, dat ne mach die minre deil nicht wederreden.“ Schwabenſp. (Laßb.) Art. 214: „Unde ist ein dorf, da ein richter inne ist, swaz der gesetzet mit der mengi der geburen, daz mag der minre theil nüt widerreden. Daz selbe recht soll man halten in den stetten.“ In den Markweisthümern heißt es öfters „und ob ſie nicht einig, ſoll der mindeſte Theil dem mehreren folgen“ oder auch „mit ihm folgachtig ſein.“ Vrgl. Maurer, Geſch. der Markenverf. S. 359.

49. [1]) Das Wort pflegt mit „quemen,“ „chomen,“ „kommen“ in Verbindung gebracht zu werden. Sprachlich wäre es demnach mit „Zuſammenkunft“ nahe verwandt. Vrgl. Wilda, das Gildenweſen im Mittelalter S. 308.

Das Recht der Mitgliedschaft ist in solchen Zünften an verschiedene Bedingungen geknüpft. Zu denselben gehört nach gemeinem Rechte unter Anderem, daß der Zünfter hinsichtlich der bürgerlichen Ehre ohne Makel sei und eines guten Rufes genieße.[2]) Unser Sprichwort deutet dies bildlich an.

---

50. „Was unehrlich ist, das können die Aemter nicht leiden." (Simrock: 279. Eisenhart: S. 63.)

„Amt" bedeutet hier so viel als „Zunft"[1]) und das Sprichwort selbst besagt Gleiches wie das vorige.[2])

---

51. „Schäfer und Schinder sind Geschwisterkinder." (Simrock: 8823. Eisenhart S. 93.)

Gemeinrechtlich erscheint der Schinder (Wasenmeister, Abdecker ꝛc.) noch immer wegen seines Gewerbes als anrüchtig und ist daher unfähig, Mitglied in gewissen Corporationen zu sein, namentlich in Zünften.[1]) Vordem, ja, selbst noch im vorigen Jahrhundert, suchte man häufig die Anrüchtigkeit an andere nicht zünftige Gewerbe zu knüpfen, vorzüglich an das des Schäfers. Dies vielleicht deswegen, weil derselbe mitunter das Abdecken seiner gefallenen Schafe selbst besorgte.[2])

Unsere Parömie stammt nun aus jener Zeit, in welcher die Volksmeinung nicht selten den Schäfer dem Schinder gleichstellte. Schon frühe eiferten übrigens gegen eine solche Ausdehnung der Anrüchtigkeit die Reichsgesetze.[3])

---

51 a. „Meistersohn bringt das Recht mit sich." (Simrock: 6957. Eisenhart S. 68 ꝛc.)

Vordem wurden die Meisterssöhne, wenn sie das Handwerk ihres Vaters erlernt hatten und in dessen Zunft Meister werden wollten,

---

[2]) Vrgl. Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 48 Note 18, 19.

50. [1]) J. Grimm und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. „Amt." Eisenhart a. a. O. S. 62.

[2]) Vrgl. im Allgemeinen noch Hertius, de paroem. Jur. Germ. Lib. I. par. 14.

51. [1]) Ueber die Anrüchtigkeit siehe oben Nro. 44 Note 4.

[2]) Scholz der dritte, das Schäfereirecht nach gem. Rechte S. 12. v. Bangen von der Zunftfähigkeit der Schäfer (1785).

[3]) Vrgl. Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 37 §. 1; 1577 Tit. 38 §. 1. Reichsschluß von 1731 §. 4.

hierbei allgemein begünstigt.[1]) Mitunter erhielten sich solche Vorrechte auch bis auf unsere Zeiten.[2])

52. „So weit Handwerks Gewohnheit geht, so weit können sich auch die Handwerker helfen.“ (Simrock: 4315. Eisenhart S. 64 ꝛc.)

Das Sprichwort kann man auf Verschiedenes beziehen. So auf die verbreitete Sitte, daß Zünfte die wandernden Gesellen ihres Gewerkes unterstützen („Geschenkte Zünfte“).[1]) Gewöhnlich wird jedoch die Parömie in dem Sinne erklärt, daß überall, wo sich eine Handwerkszunft finde, dieser auch eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zukomme. Eine Befugniß, welche jetzt nur noch in sehr beschränkter Weise gilt.[2]) Blos das Recht zu vermitteln und zu rügen, höchstens in gewissen Fällen bestimmte Geldbußen aufzulegen, pflegt den Zünften zu gebühren.[3])

53. „Die Henne trägt das Hauptrecht auf dem Schwanz mit sich.“ (Simrock: 4563. Diese Parömie ist nicht

---

51 a. [1]) Insbesondere pflegte man von ihnen nicht die herkömmlichen Gebühren und häufig auch kein Meisterstück zu verlangen. Der Geselle, welcher eine Meisterstochter heirathete, wurde nicht selten in ähnlicher Weise berücksichtigt. Vrgl. überhaupt Andr. Beier, de domesticis opificum, den Meistersöhnen (Jen. 1695).

[2]) Siehe Hillebrand, Lehrb. des deutschen Privatr. §. 48 Note 21.

52. [1]) Es müßte eigentlich „schenkende Zünfte“ heißen. Der Reichsschluß von 1731 §. 7 suchte diese Gewohnheit, welche oft in Mißbrauch ausartete, auf das rechte Maaß zu bringen: „sollen... der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, zumahlen was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Krafft dieses, völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchstens 4 biß 5 gute Groschen oder 15 biß 20 Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.“

[2]) Vrgl. Reichsschl. von 1731 §. 5. Mittermaier, Grundsätze des gemein. deutschen Privatr. §. 514. Hillebrand, Lehrb. des gem. deutschen Privatr. §. 48 Note 27. Ueber die frühere Gerichtsbarkeit der Zünfte siehe Wilda, das Gildenwesen im MA. S. 305, 315, 327, 339.

[3]) Im Allgemeinen sind dieselben einer besondern obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen, früher nicht selten dem Stadtrathe, woher die Parömie: „Handwerkssachen gehören vor den Rath.“ (Simrock: 4314. Pistorius, Thesaurus Paroemiarum Centuria IX. Nro. 9.)

zu verwechseln mit der bekannteren: „Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit sich,“ [1]) von welcher später unter der Rubrik „Dingliche Rechte“ gehandelt wird.)

Das Wort „Henne“ bezeichnet symbolisch den Leibeigenen selbst.[2]) „Hauptrecht“ bedeutet aber soviel wie **Mortuarium**, Besthaupt, Sterbefall, Todfall, Butheil, Hauptfall, Kurmede ꝛc., eine Abgabe, welche ursprünglich sich auf einzelne Gegenstände aus dem beweglichen Nachlasse eines Unfreien bezog, auf Gewänder, Pferde, Kühe, Gänse, Hühner, Käse oder andere landwirthschaftliche Produkte.[3]) Wiewohl nun gegenwärtig die Leibeigenschaft nicht mehr existirt, so kommt hier und da das **Mortuarium** doch noch bei den Bauern vor.[4]) Jedenfalls ist indessen unser Sprichwort veraltet, da es nicht blos das Dasein des Hauptrechts, sondern auch der Unfreiheit voraussetzt.

---

53. [1]) Nicht unwahrscheinlicher Weise hat übrigens dieses letztere Sprichwort die Veranlassung zur Entstehung des unsrigen gegeben.

[2]) Vrgl. Nro. 29 Note 1; Nro. 36 Note 1.

[3]) Häufig trifft es das beste oder das nächst beste Stück der vorhandenen Sachen einer gewissen Gattung. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 364 ꝛc. Siehe überhaupt auch noch Bodmann, Abhandlung von dem Besthaupte, nach gemeinem deutschen und besonders mainzischem Rechte und Herkommen (1798). Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Ausg.) §. 397.

[4]) Vrgl. Gerber, System des deutsch. Privatr. §. 539. Pfeiffer, Meierrecht S. 190, 446. Bluntschli, Deutsches Privatr. Bd. I. S. 56. — Die Parömie ist durch Zufall an diese Stelle gekommen. Sie müßte eigentlich bei Nro. 30 stehen.

Dritte Abtheilung.

Sachenrecht.

54. „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß.“ (Simrock: 2238. Eisenhart S. 188.)

In Deutschland stellte man ursprünglich wohl ziemlich allgemein die verbrennbaren Gegenstände als solche unter die Kategorie der beweglichen Sachen, demnach auch Häuser, Bäume.[1]) Noch im späteren Mittelalter, ja, selbst bis auf neuere Zeiten findet man in den verschiedensten germanischen Gegenden diese Rechtsansicht, so z. B. in Dänemark[2]), in der Schweiz[3]), in Hessen[4]), Württemberg[5]) ꝛc.

---

54. [1]) Vrgl. z. B. Sachsenſp. III. Art 76 §. 2: „Hadde aver die vrowe man genomen, unde was he to ire unde to den kinderen in dat ungetveide gut gevaren, unde stirft danne dat wif, die man behalt al des wives recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade.“

[2]) Jüt. Low. B. I. Cap. 6 §. 1.

[3]) Öffnung von Stäfa am Zürcherſee aus dem fünfzehnten Jahrh. (J. Grimm, Weisth. I. S. 45): „Aber sprechen sy das huser farend gut ist gegen den fründen, vnd ligend gut ist gegen dem herren.“ Dieſelben Gegenstände werden alſo hier, je nach dem Hervortreten gewiſſer ſich auf ſie beziehender Verhältniſſe, bald den beweglichen, bald den unbeweglichen Sachen beigezählt. So wurde in Stäfa auch das abgeſchnittene Korn bis es gebunden und der Wein bis er in die Bütte (die „Reiff“) kam, für liegend Gut gehalten: „Aber sprechen sy, das kornn ligend gut ist, byss das es vnder die wid kumpt, vnd win ligend gut ist, byss das er vnnder die reiff kumpt.“ Ganz ähnlich heißt es bei Bodmann, Rheinganiſche Alterth. S. 672: „Wan der win in den zober kommet, daz korn in daz seil, so ist iz fahrende hab.“ Vrgl. auch noch Oeſterr. Geſetzbuch §. 295: „Die Fiſche in Teichen und das Wild im Wald werden erſt dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich geſiſchet und das Wild erleget oder gefangen worden iſt.“

[4]) Breidenbacher Schöffenweiſung vom 28. Februar 1627 (Senckenberg, Opuscula pg. 69): „Georg Haußmann zu Gönnern begehrt ſich zu belernen laſſen, was in dieſem Gericht landbräuchig ſeye mit den Häuſern, wie die gehalten werden? Berichten alſo: was die Fackel oder Brand hinwegnehme, daß ſolches vor Fahrnüs gehalten und erkannt werde von rechtswegen.“ Vrgl. auch Mogen, de aedif. et arboribus radicatis jure germ. non inter res immobiles sed mobiles referendis, ad illustradam juris Breidebacensis paroemiam, was die Fackel verzehret, iſt Fahrnüß (1759).

[5]) Württemb. Statutenſamml. I. S. 615 (Lagerb. von 1523): „Item alle Häſer

55. „Was verbrennen und sterben mag, ist fahrend Gut."

Dieses Rechtssprichwort ist gleichbedeutend mit dem vorhergehenden: „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß."

---

56. „Selig ist der Besitzer." (Eisenhart S. 325 ꝛc.)

Unter dem hier allein in Betracht kommenden juristischen Besitz versteht man die faktische Herrschaft über eine Sache, verbunden mit der Absicht des Innehabers, sich wie der Eigenthümer zu geriren.[1]) Früher pflegten viele Beatitudines possessionis angeführt zu werden. Ein Schriftsteller zählte deren sogar zweiundsiebenzig auf. Seit Savigny's Vorgange knüpft aber die herrschende Lehre nur zwei rechtliche Folgen an den Besitz als solchen. Erstens sind zu dessen Schutze eigene Klagen gegeben, die s. g. possessorischen Interdikte, und dann erscheint derselbe als ein Mittel unter hinzukommenden anderen Voraussetzungen Eigenthum zu erwerben.[2])

---

57. „Glücklich wer im Besitz ist." (Simrock: 949.) Siehe die vorhergehende Nro.

---

58. „Frei Mann, frei Gut." (Simrock: 2647. Eisenhart S. 72 ꝛc.)

Die freien Grundeigenthümer — und seit der zweiten Hälfte des Mittelalters die Ritterbürtigen — dienten mit ihrem Blute, nicht mit dem Gute. Daher pflegten bis auf neuere Zeiten die

---

und schüren werden für fahrende Hab geachtet und geschätzt." Reyscher, das gemeine und württembergische Privatrecht (2te Aufl.) §. 225 Note 3. — Vrgl. auch noch Ulr. Tengler, Laienspiegel Th. I. Tit.: „Von farender hab. Item der steend getraid und ander frücht auff dem velde, auch obs das auff den baumen unnd die Weintrauben an den stöcken, werden an meer enden gewondlich für farende hab geschätzt und gehalten." Saalfelder Statuten in Walch's Beiträgen zum deutschen Recht Bd. II. 29: „was uf lengute stet, daz der wint bubet und die sunne beschinet, daz ist varende habe."

56. [1]) Bekanntlich findet dieser Besitz analoge Anwendung bei dinglichen Rechten an fremden Sachen. Er besteht dann in der Ausübung von jenen mit dem Animus sich gleich dem Berechtigten zu betragen. Ja, auch bei Rechtsinstituten, welche gar nicht den dinglichen angehören, kommt eine Quasi possessio vor, so bei den Reallasten, Bannrechten.

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Savigny, das Recht des Besitzes, 6te Aufl., S. 11 ꝛc. Comes a Kollowrath, Beatitudo possidentis (Viennae 1738).

Rittergüter und die ihnen gleichgestellten Sadelhöfe von öffentlichen Abgaben befreiet zu sein.[1]) Denn solche Bevorzugung ging nicht selten in der Weise von der Person auf das Gut über, daß sie an demselben haften blieb (nobilitas realis).[2]) Gegenwärtig ändert übrigens die persönliche Eigenschaft des Herrn eines Gutes in der Regel nichts an den Vorrechten oder Lasten, die mit demselben verknüpft erscheinen[3]), außer bei Besitzungen, welche standesherrlich oder reichsritterschaftlich sind.[4])

---

59. „Kirchengut hat eiserne Zähne."[1]) (Simrock: 5680. Eisenhart S. 191 ꝛc.)

„Eiserne Zähne"[2]) legt das Sprichwort dem Gut der Kirche bei, weil, was sich im Besitze von dieser befindet, auch dort zu bleiben pflegt, hauptsächlich wegen der Erschwerung der Veräußerung von Kirchensachen.[3])

---

58. [1]) Alt Bergisches Ritter- und Landrecht §. 35 (Lacomblet, Archiv für Gesch. des Niederrheins I. S. 94): „Der Ridderschafft hoff ind guithter sullen frye syn, man en sall oen daruff gein gebot noch kummer doin, noch penden noch gein gewalt doin." Urk. von 1495 in Strube's Nebenstunden II. 348: „Nobiles ... tributum negarunt, dicentes se liberos, qui Romanum imperium non argento, sed virtute et sanguine suo ..... essent adjuturi." Alt Oestert. Landr. Cap. 55 (Senckenb. Vision. pg. 263): „Dess soll kein edelman kein mauth nicht geben, weder auf wasser noch auf landt, dass er in seinem hauss essen oder trinkhen will, dass soll er umb den landtherrn dienen mit seinem schilde."

[2]) Vrgl. z. B. Mecklenburgischen Landesgrundgesetzl. Erbvergl. von 1755 §. 7 (Kraut, Grundriß zu Vorles. über deutsch. Privatr., 3te Aufl., S. 461): „Es soll in einem jeden, durch .... Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufen-Stand überhaupt gebrachtem Adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreyet, und solcher Gestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden: die andere Hälfte der Hufen aber, es besitze sie wer da wolle, Contributionspflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen, die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle." Vrgl. auch Walter, System des gem. deutschen Privatr. §. 463.

[3]) Vrgl. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatr. II. §. 475 477, 478. Gerber, System des deutschen Privatr. §. 79.

[4]) Siehe deutsche Bundesakte Art. 14.

59. [1]) Mitunter kommt diese Parömie mit einem Zusatze versehen vor. Siehe Nro. 68.

[2]) Das Wort „eisern" soll die Festigkeit, Dauerhaftigkeit eines Zustandes bezeichnen. Vrgl. auch unten die Parömie: „Eisern Vieh stirbt nicht."

[3]) Das canonische Recht knüpft diese, so weit solche nicht lediglich zur laufenden

60. „Kirchengut hat Adlersklauen." (Simrock: 5682.)

Dieſe Parömie drückt dasſelbe aus wie Nro. 59: „Kirchengut hat eiſerne Zähne."

---

61. „Kirchengut hat Adlersfedern." (Eiſenhart S. 192.)

In unſerem Sprichworte können die „Adlersfedern" überhaupt Etwas bezeichnen, was Schutz verleiht, ſchwer angreifbar erſcheint, alſo das Gleiche wie die „Adlersklauen" der vorhergehenden Parömie. Indeſſen will ich nicht verhehlen, daß bei **Pistorius, Thesaurus Paroemiarum, Centuria VI. Nro. 29**, die „Adlersfedern" dieſes Sprichwortes, unter Berufung auf ältere Auctoritäten, mit folgender Fabel in Verbindung gebracht werden.

Ein Adler, welcher ſah, daß dem Jupiter geopfert wurde, flog herbei und raubte Lammfleiſch vom Altare. Mit dem Entriſſenen brachte er eine feurige Kohle, die ſich an ſeine Flügel gehängt hatte,

---

Verwaltung gehört, an gewiſſe Solennitäten und geſtattet ſelbige auch nur unter Vorausſetzung einer justa causa. Jene beſtehen in einer genauen Unterſuchung von Seiten des Kirchenvorſtehers über das Vorhandenſein des anzugebenden Veräußerungsgrundes und dann in der Einwilligung des Oberen, gewöhnlich des Biſchofs, welche von dieſem nur nach wiederholter Unterſuchung durch ein förmliches Dekret ertheilt wird. Hierzu muß weiter auch noch die Einwilligung des Staates und, im geeignetem Falle, die des Patrons kommen. Bei Veräußerungen, welche der Biſchof ſelbſt vornehmen will, hat in der Regel das Domkapitel die Zuſtimmung zu ertheilen, ja, hinſichtlich der Alienation von biſchöflichem Menſalgut bedarf es päpſtlicher Erlaubniß. In der evangeliſchen Kirche vertritt der Landesherr den Biſchof. Die justa causa findet das canoniſche Recht in einem wahren kirchlichen Bedürfniſſe, wohin es vorzüglich die Errichtung einer neuen Kirche oder die Reparatur einer beſchädigten rechnet, dann in Verbindlichkeiten der Kirche. Unter dieſe Kategorie gehören Tilgung von Schulden derſelben, Auslöſung von Gefangenen und Erhaltung der Armen bei einer Hungersnoth. Endlich iſt eine justa causa auch im Falle eines augenſcheinlichen Nutzens der Kirche vorhanden. Veräußerungen wider die erwähnten canoniſchen Beſtimmungen erſcheinen nichtig. Ueberdieß aber wird die Kirche auch gegen gültige, jedoch ſie verletzende Alienationen in integrum reſtituirt. Ebenſo iſt die Kirche beim Verluſt durch Verjährung mehrfach privilegirt. Klagverjährung und Uſucapion laufen im Allgemeinen wider ſie vierzig Jahre und gegen die Ecclesia Romana hundert. Und, Wer eine Kirchenſache contra jus commune erſeſſen haben will, muß außer der bona fides auch einen justus titulus beweiſen. Näheres bei Richter, Lehrb. des kath. und evangeliſchen Kirchenr. (2te Aufl.) §. 306. Mejer, Inſtitut. des gem. deutſchen Kirchenr., 2te Auflage, §. 115. Grolmann, Lehrb. des Kirchenr. §. 171, 206. Der Kirche iſt wegen dieſer „eiſernen Zähne" aus volkswirthſchaftlichen Gründen häufig auch der Erwerb erſchwert worden. Vgl. Richter a. a. O. §. 288. Mejer a. a. O. §. 111 Note 8.

in sein Nest, welches in Folge dessen sammt ihm und seinen Jungen verbrannte.

In dieser Fabel hindern also die Federn, daß das Opfer dem Adler Nutzen gewähre. Was dem Jupiter geweihet ist, bleibt trotz der entgegengesetzten Bemühungen bei seiner Bestimmung.

---

62. „Kirchengut kommt nicht auf den dritten Erben." (Simrock: 5682. Eisenhart S. 192.)

Dies Sprichwort besagt Gleiches wie „Kirchengut hat eiserne Zähne."[1]) Es drückt aus, daß das Vermögen der Kirche nicht auf dritte Personen zu kommen pflegt.

Uebrigens kann man diese Parömie auch auf einen besondern Grundsatz des älteren katholischen Kirchenrechts beziehen, wonach, was der Kleriker aus geistlichen Einkünften erworben, bei seinem Absterben an die Kirche zurückfiel und er blos über das durch Schenkung und Erbrecht erlangte Vermögen von Todeswegen verfügen durfte. Heutzutage erscheinen inzwischen diese Bestimmungen nicht mehr als praktisch. Die Kirche succedirt einem Geistlichen ab intestato gewöhnlich nur, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind, und es gelten auch für die Testamente der Kleriker meist die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.[2])

---

63. „Kirchengut hat eiserne Zähne, frißt eines nach dem andern hin und bringt dem dritten Erben keinen Gewinn."[1]) (Eisenhart S. 192.)

---

63 a. „Kein Pfaff gibt ein Opfer wieder." (Simrock: 7765. Eisenhart S. 423 ꝛc.)

Diesem sehr bekannten Sprichwort des täglichen Lebens gibt man mitunter den juristischen Inhalt von „Kirchengut hat eiserne Zähne."[1]) Doch sagt dasselbe dann zu viel.

---

62. [1]) Vrgl. Nro. 59, 60, 61.

[2]) Vrgl. Richter, Lehrb. des kath. und evangel. Kirchenr. §. 300.

63. [1]) Vrgl. Nro. 59, 62. Siehe auch noch Estor, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Bd. I. S. 39. Pistorius, Thesaurus Paroem. Cent. VI. Nro. 29. Hertius, de par. Lib. II. par. 19.

63 a. [1]) Vrgl. Nro. 59.

64. „Das ist schon über Jahr und Tag." (Eisenhart S. 235 ꝛc.)

„Jahr und Tag" ist gemeinrechtlich ein Zeitraum von Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen,[1]) der jedoch als ein tempus utile berechnet wird.[2]) Im älteren deutschen Rechte war diese Frist die gewöhnliche Verjährungszeit für Rechte der mannigfachsten Art. Sie kommt als acquisitive und extinctive Präscription vor. Auch verdankt selbst die Bezeichnung „Verjährung" diesem Zeitraum ihre Entstehung.

Dem so eben Bemerkten zufolge will unser Sprichwort einfach sagen, daß Etwas verjährt sei.

Heutigen Tags hat die in Rede stehende Frist ihren praktischen Wirkungskreis großentheils eingebüßt. Sie kommt gemeinrechtlich hauptsächlich noch vor, bei der Ausübung des Retractrechts und bei der Lehensmuthung, ferner in Sachsen und in vielen niederdeutschen Handelsstädten bei der Ersitzung des Eigenthums an fahrender Habe.[3])

---

65. „Jahr und Tag ist die rechte Gewer." (Simrock: 5183. Eisenhart S. 241 ꝛc.)

Unter einer „rechten Gewere" versteht man ein gegen jede Klage gesichertes rechtliches Verhältniß zu einer unbeweglichen Sache. Eine solche Gewere setzt aber einen Zustand voraus, der durch einen genügenden Titel, wie gerichtliche Auflassung oder Erbgang, begründet worden ist, und bereits Jahr und Tag unangefochten

---

64. [1]) Vrgl. Verm. Sachsenſp. I. 28. 1: „Jar und tag ist ein jar sechs wochen und drei tage." Bremer Statut vom J. 1303 Ord. 20 (Oelrich, vollständ. Samml. alter und neuer Gesetzb. der Kaiserl. und des Heil. R. R. freyen Stadt Bremen): „binnen jare und binnen daghe thad is en jar unde ses weken unde dre daghe." Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 222 ꝛc. Den eigenthümlichen Zeitraum hat Albrecht, die Gewere S. 115 ꝛc. erklärt. — Jetzt wird übrigens der Ausdruck „Jahr und Tag" mitunter in einem anderen Sinn genommen, z. B. ganz wörtlich, wie in der Tyroler Landesordn. B. III. Tit. 23, oder für Ein Jahr und Einen Monat, wie im Preuß. Landr. Th. I. Tit. 3 §. 49, Tit. 11 §. 351. Näheres bei Phillipps, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatr. §. 68 a. E. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatr. §. 175.

[2]) Ueber die Bedeutung von tempus utile siehe Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. IV. S. 421. Göschen, Vorlesungen über das gem. Civilr. Bd. I. §. 198. Puchta, Pandecten §. 76.

[3]) Vrgl. im Allgemeinen Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 54 Note 19 und §. 60.

dauerte.[1]) Auf dieſen letzten Punkt zielt unſer Sprichwort, das demnach nur eine der beiden Vorausſetzungen für die rechte Gewere erwähnt, welche jetzt freilich ſich faſt allenthalben als ein antiquirtes Inſtitut darſtellt.[2])

---

66. „Ein Jahr böſe, hundert Jahr böſe." (Simrock: 5196. Eiſenhart S. 239 ꝛc. Loysel, Institutes coutumières Nro. 730; „Possesseur de malle-foi ne peut prescrire.")

Dieſes Sprichwort bezieht ſich auf die bona fides. Deren Begriff iſt aber im Allgemeinen zu beſtimmen, als die Abweſenheit des Bewußtſeins ſich nicht im rechtlichen Beſitze zu befinden. Im neueſten römiſchen Rechte wurde von Dem, welcher eine Sache durch fortgeſetzten Beſitz zum Eigenthum erwerben wollte, bona fides gefordert. So bei der Uſucapion, wie bei der außerordentlichen Erſitzung von dreißig bis vierzig Jahren. Doch brauchte man nur im Anfange des Beſitzes in bona fide zu ſein, die mala fides superveniens ſchadete nicht.[1]) Der eigentlichen Klagverjährung war dagegen nach römiſchem Rechte das Erforderniß der bona fides fremd, indem hier nur die Verſäumniß des Klägers in Betracht gezogen wurde.[2])

Das canoniſche Recht bewirkte mehrfache Aenderungen in dieſer Lehre.[3])

---

65. [1]) Vrgl. überhaupt Albrecht, die Gewere §. 13. Siehe auch das vorhergehende Sprichwort und Hillebrand, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 58.

[2]) Eine Ausnahme bildet das Hamburger Stadtr. Th. II. Tit. 8 Art. 7: „Nach Ausgang Jahrs und Tags kann niemandt verkauffte, verlaſſene und in der Stadt Buch zugeſchriebene Erbe anfechten, es ſey dann, daß er durch rechtmäßige Urſache ausheimiſch geweſen: So hat er billig von Zeit der Wiſſenſchaft noch Jahr und Tag zu genießen." Ebenſo das Revid. Lübiſche Recht B. III. Tit. 6 Art. 3: „Wil jemand verkauffte liegende Gründe, ſtehende Erbe und Rente anſprechen, der ſoll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieſer Zeit ſoll er nicht zugelaſſen werden, er beweiſete dann, daß er außerhalb Landes geweſen, ſo hat er noch a tempore scientiae, Jahr und Tag." Gengler, Lehrb. des deutſchen Privatr. S. 223, 226 ꝛc. Beſeler, Syſtem des gem. deutſchen Privatr. Bd. II. §. 87 Note 26.

66. [1]) L. unica Cod. de usuc. transform. (VII. 31). L. 8 §. 1. Cod. de praescr. XXX. etc. (VII. 39). Vrgl. Savigny, Syſtem des heutigen röm. Rechts Bd. V. §. 244.

[2]) Savigny a. a. O.

[3]) Hauptſächlich durch C. 5 X. de praescr. (2. 25). C. 20 X. de praescr. (2. 26).

Es übertrug die Bedingung der bona fides auf die Ersitzung der Servituten, bei welcher dieselbe nach römischem Rechte nicht erforderlich ist. Auch wird sie bei der translativen Ersitzung des Zehentrechts verlangt.[4]) Ja, selbst bei Klagverjährungen fordert das canonische Recht bona fides, freilich nicht bei allen. Ueber diesen Punkt herrscht jedoch hinsichtlich des Genaueren Streit.[5]) Ferner will es, daß die bona fides nicht blos im Anfange des Besitzes vorhanden sein müsse, sondern während der ganzen Dauer der vorgeschriebenen Frist. Fehlt sie irgend einmal während dieses Zeitraumes, so kann der beabsichtigte Erwerb nicht stattfinden.[6]) Und gerade das ist es, was das Sprichwort ausdrückt: „Ein Jahr böse, hundert Jahr böse."[7])

---

67. „Dem Zweifler gebührt nichts." (Simrock: 12,244. Eisenhart S. 232 ꝛc.)

Diese Parömie bezieht sich gleich der vorhergehenden auf die bei Ersitzungen und Klagverjährungen geforderte bona fides, erscheint aber nicht als begründet. Denn, Wer zweifelt, ob er im rechtmäßigen Besitze einer Sache sei, entbehrt noch keineswegs des guten Glaubens. Die mala fides setzt nämlich nach dem canonischen Rechte voraus conscientiam rei alienae,[1]) welche bei dem bloßen Zweifel jedenfalls noch nicht anzunehmen ist.[2])

---

68. „Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier." (Simrock: 4565. Eisenhart S. 224 ꝛc. In Kirchhofer's Sammlung schweizerischer Sprichwörter lautet die

---

[4]) Siehe C. 1 de praescr. in VI. (2. 13). Hillebrand, Lehrb. des deutschen Privatr. §. 151. Ebenso erscheint heutzutage die bona fides als eine Voraussetzung bei den eigentlichen deutschrechtlichen Ersitzungen. Phillips, Grundsätze des gemeinen deutsch. Privatr. §. 68.

[5]) Näheres siehe bei Savigny a. a. O. §. 245.

[6]) C. 20 de praescr. (2. 26): „....Unde oportet, ut, qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae."

[7]) Siehe im Allgemeinen noch J. Fr. Runde, Grundsätze des gemeinen deutsch. Privatr. §. 272. Hertius, de paroemiis Lib. I. Nro. 3.

67. [1]) Nro. 66 Note 6. Auch das römische Recht sagt L. 109 de V. S. (50. 16): „Bonae fidei emtor esse videtur, qui ignoravit eam rem alienam esse."

[2]) Vrgl. überhaupt Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. III. S. 372. Möllenthiel, Natur des guten Glaubens bei der Verjährung (1820).

Parömie S. 280: „Iſt die Huhn mein, ſo gehören mir auch die Eier.“)

Das Sprichwort drückt den bekannten Grundſatz aus, daß die natürlichen Früchte einer Sache dem Eigenthümer dieſer letzteren zukommen.[1])

---

69. „Bai dat guet iärwet, dai iärwet ock dat kruet.“ (Woeſte, Volksüberlieſer. der Grafſchaft Mark S. 68).

Dieſes weſtfäliſche Sprichwort gründet auf dem gleichen Rechtsſatze wie: „Iſt die Henne mein, ſo gehören mir auch die Eier.“[1])

---

70. „Dem der Hagen, dem iſt auch der Graben.“ (Simrock: 4207. Eiſenhart S. 230 ꝛc.)

„Hagen“ iſt hier der Zaum, mit welchem Jemand ſein Grundſtück begränzt. Nicht ſelten werden ſolche Hecken des Schutzes wegen mit Gräben umgeben. In Betreff dieſer meint nun unſer Sprichwort, daß ſolche im Zweifel dem Eigenthümer des Hagens ſeien.[1])

---

71. „Der den böſen Tropfen genießet, genießt auch den guten.“ (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 550.)

---

68. [1]) Vrgl. §. 19 J. de rer. Divis. (II. 1): „Item ea, quae ex animalibus dominio tuo subjectis nata sunt, eodem jure tibi acquiruntur.“ L. 2. 6 D. de A. R. D. (41. 1). Das ältere deutſche Recht ſtimmte hiermit bereits überein. Vrgl. L. Bajuv. XV. 11. §. 1, 4. Sachſenſp. II. 36 §. 3. 6. Schwabenſp. 317 (Laßb.).

69. [1]) Vrgl. Nro. 68.

70. [1]) Analoge Beſtimmungen haben Weisthümer. Vrgl. z. B. Rietberger Landrecht (J. Grimm, Weisth. III. S. 106): „So einer einen zaun zwischen erbland machen muss, wie weit er über den zaun das zaunholz verthätigen könne? So weit er mit einer bardenhelft einer ellen lang, so er vor den zaun steht, über den zaun langen kann, kann er das zaunholz verthätigen....“ Delbrücker Landrecht (J. Grimm, Weisth. Bd. III. S. 102): „Eine lebendige hecke hat an des nachbarn grunde einen tropfenfall von anderthalb fuss. wer sie zum erstenmal pflanzt, muss von seinem eignen grund anderthalb fuss liegen lassen. auch ist er befugt, so weit er mit einem ellenlangen bardenhelf, vor dem zaun stehend, darüber reichen kann, das holz abzuhauen.“ Vrgl. auch eine Stelle aus dem Sandweller Weisthum, welche in der folgenden Parömie Note 4 abgedruckt iſt. Siehe ferner noch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 56 Nro. 10; S. 57 Nro. 11; S. 60 Nro. 44. Hertius, Paroem. Lib. I. 38. Preuß. Landrech I. 8 §. 188. Ein franzöſiſches Sprichwort ſagt: „Le fossé appartient à celui, qui a douve si a fossé.“ Loysel, Institutes coutum. 289 erklärt dies: „qui a douve si a fossé, c'est à dire que le fossé est à celui du côté duquel est la douve, ou du côté duquel sont les terres jectées.“

Diese Parömie bezieht sich auf das Recht des Ueberhanges und des Ueberfalles.[1]) Nach einer, häufig noch praktischen, Gewohnheit hat nämlich der Inhaber eines Grundstückes die Befugniß, die von Bäumen und Gesträuchen, welche auf fremdem Gebiete stehen, auf das seinige herabhängenden und herabfallenden Aeste und Früchte sich anzueignen.[2]) Unser Sprichwort findet nun den Grund dieser Berechtigung in Billigkeitsrücksichten.[3])

Die Parömie wird bereits in westfälischen Rechtsquellen aus dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert angeführt.[4])

---

72. „Was in des Nachbarn Garten fällt, ist sein." (Simrock: 7253. Eisenhart S. 229 ꝛc.)

Das Sprichwort betrifft nur das Ueberfallsrecht, während man das vorhergehende auch auf das Ueberhangsrecht beziehen kann. Vielleicht erwähnt unsere Parömie absichtlich ausdrücklich des Gartens. Es macht nämlich in einzelnen Gegenden einen Unterschied, ob das Ueberfallsrecht sich auf Gärten oder auf das Feld bezieht. In jenen ist es manchmal von größerem Umfange, als hier.[1]) Doch kommt auch das Gegentheil vor.[2])

---

71. [1]) Oder, wie man in der deutschen Schweiz sagt, des Anrieses.

[2]) Uebrigens ist dieses Recht öfters zu Gunsten des Besitzers des Stammes modificirt.

[3]) Einen Versuch, dieselbe aus einer Eigenthümlichkeit des älteren deutschen Rechtssystemes zu erklären, siehe bei Hillebrand in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IX. S. 310 ꝛc.

[4]) So kommt in den Sandwellern Urtheilen aus den Jahren 1566 bis 1588 (J. Grimm, Weisth. III. S. 133) vor: „Da zwei bey einander land liggende haben, und der einer zeunet, auch beim zaune eichenbäume stehen, und die zwiger von den bäumen auf des andern mannes land überhangen, soll derjenig, dem der zaun und bäume zukommen, den überfall mit den eicheln zu lesen drey fuess buten zaunes verfolgen und weither nicht; was aber der überfall sich weithers verstreckt, soll derjenig, dem das land zukombt, behalten, wande weil er den quaden tropfen haben muess, soll er auch des guten genieszen." Das Rietberger Landrecht aus dem Jahr 1697 §. 35 (J. Grimm, Weisth. III. S. 106) sagt: „Wem die eicheln zugehoeren, so von des nachbarn baume, dessen zweyger auf des andern nachbarn grund hengen, fallen? Der den bösen tropfen geniesset, geniesset auch den guten."

72. [1]) Nach dem Herrschaftsrechte von Elgg im Kanton Zürich aus dem Jahr 1535 soll z. B. in Gärten oder Rebgeländen der ganze Anries dem Nachbar gehören, dagegen wenn der Baum im Felde steht — außer bei wildem Obste — nur der halbe. Vrgl. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. der Stadt u. Landsch. Zürich Bd. II. S. 102.

[2]) Vrgl. Weisth. zu Herrenbreitingen an der Werra bei Schmalkalden (J. Grimm,

73. „Allmendgut ist nicht Nachbarngut." (Mittermaier, Grundsätze des gemein. deutsch. Privatr. §. 165. Phillips, Grundsätze des gemein. deutsch. Privatr. [3te Aufl.] §. 88.) Badisches Landrecht 680 a.: „Allmend ist nicht Nachbargut."

Es betrifft dieses Sprichwort das Grenzrecht zwischen der Allmende (Mark) und dem Grundstück im Privateigenthume. Dasselbe war — und ist vielleicht mitunter noch — in mancher Beziehung ein besonderes. Wie z. B. darin, daß nicht die Mark, wohl aber das Sondergut umzäumt werden muß[1]), daß das sonst in der Gegend herkömmliche Recht des Anrieses hier keine oder wenigstens eine modifizirte Anwendung findet[2]), daß man Aussichtsfenster an der Grenze gegen die Allmend, nicht aber an der gegen Privatgut haben dürfe.[3])

---

74. „Wer säet, der mähet." (Simrock: 8613. Eisenhart S. 225 ꝛc.)

Beim Aufhören eines Rechts, das einen Nießbrauch an einem

Weisth. III. S. 591): „Mer so zcwen bawm zwischen iren guttern hetten vnd das obs, ess were zcam oder wilde, auff den andren fiele, wie der sich dar mit halden soll? Urtheyll, wo paum uff einem felde sten, was dan uff einen iden felt, das sall im folgen; wo sie aber in garten stehen, was alsdan auff den andern fellet, mag er des obs mit willn des andern nit behalten, so soll er es dem andern dem stamme nach halb wiedder geben."

73. [1]) Vrgl. Erfelder Weisthum (J. Grimm's Rechtsalterthümer S. 528): „item, so eigenthumb und allmen im feld zu hauf stossen, ob das eigenthum dem allmen soll frid geben oder das allmen dem eigenthum? hat der bergschöff geweist, derjenige, der eigenthum auf das allmen stossen hat, soll sein eigenthum befriden; so er das nit thete, nehme er den schaden, soll ihme niemand kehren noch pflichtig sein.

[2]) Aus Protokollen der Letter Mark in Westfalen, zwischen den Jahren 1500 bis 1547 (J. Grimm, Weisth. III. S. 143): „Item Jaspar Struck leyt fragen eyns rechten ordells, oft ein boem stonde up eyns mans stucke in enen tune, und dar eyn overfall wer up eyns anderen mans stucke oft lande, oft up dey marke; wem de overfall tokome? wes dar recht umme sy? Darup wort gewyset vor recht: isser sacke, dat de gemeynen buren eme gewyset hebbet und togelaten, dat he dat moge toslaen, so sall he den overfall eynlene beholden; ist das nicht, so sollen de buren den overfall int samet gebrücken." Vrgl. noch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 550 ꝛc., 526 ꝛc.

[3]) Badisches Landrecht a. a. O.

Grundstück gewährt, entsteht die Frage, inwieweit die Früchte des laufenden Jahres noch dem bisher Berechtigten gehören?[1]) Nach einer alten Gewohnheit[2]), die noch jetzt in manchen Particularrechten gilt[3]), pflegt hier, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt wurde, der Grundsatz unseres Sprichwortes die Entscheidungsquelle abzugeben. Feldfrüchte werden erworben, wenn die Egge nach der Saat über den Acker ging, Gartenfrüchte, wenn der Garten besäet und gehackt ist, Weinfrüchte am Sct. Urbanstag (25. Mai).[4])

---

75. „Was die Egge bestrichen und die Hacke bedecket, das folget dem Erbe." (Simrock: 1776. Eisenhart S. 261 ꝛc.)

Dieses Sprichwort hat seine Quelle im Sachsenspiegel, Landr. Buch III. Art. 58.[1]) Im Allgemeinen drückt es Gleiches aus, wie „Wer säet, der mähet."[2]) Doch erscheint unsere Parömie auf

---

74. [1]) Sie ist hauptsächlich von praktischer Bedeutung bei der Auseinandersetzung zwischen dem Nutznießer und Eigenthümer, bei der Sonderung des Lehens vom Allod und bei der Restitution in Folge eines Eigenthumsprozesses.

[2]) Vrgl. Sachsenſp. II. 58 §. 2: „Des mannes stat, die he mit sime pluge wirkt, die is verdênet, als die egede dar over gat, unde die garde, als he geseit unde geharket is." Vrgl. auch §. 3. Schwabenspiegel 128 (Gengler): „Nimet ein man eine witwen, diu gut hat, daz man mit dem phluge buwet, und stirbet si, und man sol daz gut wider geben und ist ez gesaet und gebuwen; der man nimet den nuz mit rehte dar abe. Vrgl. auch L. Bajuv. Tit. XVI. c. 1. §. 2. Siehe noch Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) §. 542.

[3]) Vrgl. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatr. §. 163 ꝛc. Sachße, Handb. des großh. sächsischen Privatr. §. 254; 281. Brückner, Handb. des herzogl. gothaischen Privatr. §. 643 ꝛc. Heimbach, Lehrbuch des Privatr. der zum Oberappellationsgericht Jena gehörigen Länder §. 183. Paulsen, Lehrbuch des schleswigholsteinischen Privatr. §. 55. Preuß. Allgem. Landr. Th. I. Tit. 9 §. 275.

[4]) Vrgl. überhaupt auch G. E. Heimbach, die Lehre von der Frucht nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten S. 270 ꝛc. Beseler, System des deutschen Privatr. Bd. II. S. 74. Bluntschli, Deutsches Privatrecht Bd. I. S. 357. Walter, System des gem. deutschen Privatr. §. 126 Nro. II.

75. [1]) Die Stelle ist, insoweit sie hierher gehört, großentheils bereits bei Nro. 74 Note 2 abgedruckt. Nur ihren Anfang wollen wir, weil er dort fehlt und zur Erklärung beiträgt, noch hersetzen: „§. 1. Of en man nenen lenerven ne hevet na sime dode, sve sin erve is na lantrechte, die sal nemen sin verdenede gut in deme lene."

[2]) Vrgl. Nro. 74. Vrgl. auch noch Homeyer, des Sachsenſp. zweiter Theil Bd. II. S. 525.

einen engeren praktiſchen Wirkungskreis beſchränkt. Denn ſie bezieht ſich nur auf den Fall, daß Jemand ſtirbt, der ein Recht hat, welches ihm Nießbrauch an Grundſtücken giebt, jedoch nicht auf ſeine Erben übergeht. Die Parömie beantwortet alſo die Frage, wann denſelben die Nutznießung von den Feldfrüchten und Gartenfrüchten im Todesjahre des Nießbrauchers noch zu Gute komme.

---

76. „Der Wind gehört der Herrſchaft.“[1]) (Simrock: 11,659. Eiſenhart S. 186 ꝛc.)

Dieſes Sprichwort bezeichnet das Windmühlenregal. Nach manchen Landesrechten iſt nämlich nicht blos die Befugniß Waſſermühlen anzulegen, ſondern auch die Windmühlen zu errichten, ein Regal, d. h. ſie gehört zu denjenigen nutzbringenden Rechten, welche an ſich zwar privatrechtlicher Natur ſind, dennoch aber dem Fiscus ausſchließlich zukommen, deren Ausübung dieſer indeſſen Dritten unter gewiſſen Bedingungen zu überlaſſen pflegt.

Eiſenhart bemerkt, die Parömie ſei im Bremen'ſchen ſehr verbreitet.[2])

---

77. „Dein Fund, mein Halb.“ (Simrock: 2916. Eiſenhart S. 213 ꝛc.)

Die Interpreten pflegen dieſe Parömie aus einer überhaupt höchſt zweifelhaften, jedenfalls aber veralteten, Gewohnheit zu deuten, wonach, Wer beim Finden einer herrenloſen Sache zugegen geweſen, einen Theil des Gefundenen vom Occupanten verlangen könne.[1])

---

76. [1]) Vridankes Bescheidenheit meint freilich noch 76, 5 ꝛc. [W. Grimm]:

„Die fürsten twingent mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt,
darzuo beide wilt und zam,
si taeten luft gern alsam
der muoz uns doch gemeine sîn.

[2]) In den „volksthümlichen Sprichwörtern und Redensarten bei Köſter, Alterthümer, Geſchichten und Sagen der Herzogth. Bremen und Verden (1856) S. 250 ꝛc. findet ſie ſich jedoch nicht. — Auf den Vogelfang beziehet Eiſenhart das Sprichwort, wie uns ſcheint, gezwungen. Denn daſſelbe redet nur vom Winde, nicht von der Luft überhaupt. Vrgl. im Allgemeinen noch Sam. Stryk, Diss. de jure circa aerem (1687). J. Runde, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatr. (5te Aufl.) §. 105.

77. [1]) Vrgl. Eiſenhart a. a. O. Hertius, de paroemiis pg. 85. Eſtor, teutſche Rechtsgelahrth. Th. III. S. 797.

Einfacher und richtiger dünkt es uns, das Sprichwort auf eine bekannte Bestimmung des römischen Rechts zu beziehen, derzufolge, wenn Jemand auf fremdem Boden zufällig einen Schatz[2]) findet, die eine Hälfte ihm, die andere dem Grundeigenthümer gehört.[3]) Auch ist diese Rechtsanschauung bereits zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland verbreitet.[4])

---

78. „Aller Schatz unter der Erde, tiefer als der Pflug geht, ist Regale." (Simrock: 8901. Eisenhart S. 220 ꝛc. Loysel, Institutes coutumières Nro. 279: „Le roi applique à soi la fortune et treuve d'or.")

Als Quelle erscheint Sachsenspiegel Landrecht I. Art. 35 §. 1: „All schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt." Wenn nun aber auch diese Stelle unserem Sprichworte die Form gegeben hat, so ist solches mit ihr doch keineswegs dem Inhalte nach identisch. Die wohl nur im Sächsischen gebräuchliche Parömie wird allgemein von Bergwerksschätzen verstanden. Sie spricht die Regalität des gesammten Bergbaues aus[1]), während der Sachsenspiegel in dem oben Abgedruckten unserer Meinung[2]) nach, blos vom Schatze (thesaurus)[3])

---

[2]) Darunter ist zu verstehen jede verborgene Sache von Werth, deren gegenwärtiger Eigenthümer nicht ausgemittelt werden kann. Vrgl. Göschen, Vorles. über das gem. Civilr. Bd. II. §. 276.

[3]) L. unic. Cod. de thesauris (X. 15): „..... Quodsi forte vel arando vel alias terram colendo vel quocunque casu, non studio perscrutandi, in alienis locis thesaurum invenerit, id, quod repertum fuerit, dimidia retenta, altera dimidia data, cum locorum domino partiatur."

[4]) Vrgl. z. B. Ulr. Tengler, Layenspiegel ꝛc. Th. I. Tit. 67. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Auflage) §. 543. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatr. S. 206.

78. [1]) Vrgl. die authentische Auslegung des sächs. Landrechts Buch I. Art. 35 in den Constitutionen des Kurfürsten August von Sachsen Th. II. Const. 53. Heimbach, Lehrbuch des partic. Privatr. der zu den O.-A.-Gerichten Jena und Zerbst vereinten Länder §. 225. Weiske, Rechtslex. Bd. I. S. 937. Haubold, königl. sächs. Privatr. §. 239. Eisenhart S. 223.

[2]) Siehe überhaupt Weiske in der Zeitschr. für deutsch. Recht Bd. XII. S. 227. Boehlau, de regalium notione et de regali salinarum jure (1857) pg. 16.

[3]) Ueber den Begriff von „Schatz", thesaurus, siehe das vorhergehende Sprichwort Note 2 und über den von „Regalität" vrgl. oben Nro. 76: „Der Wind gehört der Herrschaft."

redet. Inzwiſchen glauben Manche, auch dort werde vom Bergregal gehandelt.[4])

---

79. „Es hat Jedermann freies Schürfen." (Simrock: 9283. Eiſenhart S. 216 ꝛc.)

Das Bergregal enthält eine Beſchränkung des Grundbeſitzers hinſichtlich des ausſchließlichen Anſpruches auf die in deſſen Boden befindlichen Foſſilien, gewöhnlich jedoch nur in Betreff der Metalle. Meiſt kann unter Beobachtung gewiſſer Vorſchriften deren Eigenthum Jedermann gewinnen, eine Einrichtung, welche man als „Freierklärung des Bergbaues" zu bezeichnen pflegt. In der Regel werden die im Schooße der Erde verborgenen Metalle abſichtlich aufgeſucht, was „ſchürfen" heißt. Dieſes ſteht nun bei freierklärtem Bergbaue Jedem zu, welcher von der Bergbehörde einen „Schürfſchein" hat, der gegen eine kleine Abgabe ohne Weiteres ertheilt zu werden pflegt. Das Schürfen ohne Zettel iſt verboten. Uebrigens gibt auch dieſer jene Erlaubniß gewöhnlich nur für eine beſtimmte Zeit, z. B. in Preußen auf Ein Jahr und ſechs Wochen. In ihm wird das Foſſil, nach welchem man ſucht, meiſtens nicht angegeben, vielmehr lautet der Schein in der Regel ganz allgemein auf gewiſſe noch im Bergfreien befindliche Diſtrikte. In einem ſolchen Revier pflegt dann das Schürfen überall geſtattet zu ſein, außer auf Kirchhöfen, in Häuſern[1]) und wo ein beſonderer Schaden dadurch angerichtet wird. Uebrigens können Mehrere für denſelben Bezirk derartige Zettel erhalten, doch dürfen ſie dann nur in einer gewiſſen Entfernung von einander einſchlagen.[2])

---

80. „Der erſte Finder, der erſte Muther." (Simrock: 2438. Eiſenhart S. 218 ꝛc. Weiske, Rechtslex. Bd. I. S. 946.)

---

[4]) Vrgl. z. B. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. §. 297 Note k. Sachße in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. X. S. 71. Walter, Deutſche Rechtsgeſch. (2te Aufl.) Bd. IV. §. 555.

79. [1]) „Nicht unter dem Bette, dem Tiſche und der Feuerſtätte", wie die Bergordnungen ſagen.

[2]) Das Recht auf ausſchließliches Schürfen in einem Revier, das ſ. g. Freiſchürfen, wird nicht leicht mehr ertheilt. — Vrgl. überhaupt Karſten, Grundriß des deutſch. Bergr. (1828) S. 82. Weiske, Rechtslex. Bd. I. S. 944 ꝛc. Mittermaier, Grundſätze des gemeinen deutſch. Privatr. §. 245. Hillebrand, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 76.

Der mit einem gehörigen Schürfzettel versehene Finder einer bauwürdigen Lagerstätte regalen Fossils kann deren Belehnung vom Inhaber des bezüglichen Regals vor Solchen ansprechen, welche dieselbe erst später entdeckten. Man sagt „er habe das Alter im Felde." — Dieses Recht deutet nun auch unser Sprichwort an. Um die Ertheilung der Belehnung zu erlangen, muß nämlich der Finder beim competenten Bergamte in einer bestimmten Weise darum anhalten, Muthung einlegen.[1]) Durch bloßes Fortbauen erhält man kein Recht auf die zu Tage geförderten regalen Fossilien. Reicht man aus Nachlässigkeit nicht bald, nachdem dieselben gefunden sind, die Muthung ein, so kann der Regalberechtigte den späteren Finder zum Nachtheil des frühern mit der betreffenden Grube belehnen, während diesem jedoch, wenn durch dessen Schuld nichts versäumt wurde, keineswegs die vorhergegangene Muthung eines Anderen schadet. Sie soll schriftlich geschehen und enthalten: den Namen des Muthers, die Angabe des Fossils, welches dieser geliehen wünscht, die Art der Lagerstätte, die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem man das Gestein erschürft, die Größe der Grube, deren Benennung und eine genaue Angabe der Zeit, wann man die Muthung eingereicht. Fehlt einer dieser Bestandtheile, so erscheint die Handlung als eine nichtige, eine „blinde."[2])

---

81. „Nicht die Muthung, sondern die Findung eines Ganges erlangt das Alter im Felde." (Simrock: 7216. Eisenhart S. 219.)

Dieses Sprichwort meint dasselbe, wie: „Der erste Finder, der erste Muther."[1])

---

82. „Das Retardat frißt die Kuxe." (Simrock: 8431. Pistorius, Thesaurus paroem. Centur. I. Nro. 75.)

Der Bergbau wird gewöhnlich durch Gewerkschaften betrieben, d. h. durch Vereine, welche den Aktiengesellschaften analog sind. Bei

---

80. [1]) Dieser Ausdruck ist, gleich manchen andern im Bergwerksrechte, dem Lehenrecht entnommen und bedeutet „muthen", so viel wie „ansinnen", „zumuthen", „begehren." Gengler, Lehrbuch des deutsch. Privatr. ꝛc. S. 351.

[2]) Vrgl. überhaupt Weiske a. a. O. Karsten, Grundriß des deutsch. Bergrechts S. 89 ꝛc. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 76.

81. [1]) Siehe die vorhergehende Nro.

denſelben kommt es gleichfalls nicht auf die Zahl der Mitglieder an, ſondern auf die der ideellen Theile, in welche das ganze Unternehmen zerlegt iſt, auf die der ſ. g. Kuren.[1]) In der Regel werden ſolcher hundertachtundzwanzig gezählt, die frei veräußerlich erſcheinen.

Die Unkoſten, welche eine Gewerkſchaft tragen muß, bezeichnet man als Zubuße. Jeder Kuxinhaber hat einen Theil davon zu zahlen.[2]) Kommt er dieſer Verpflichtung innerhalb einer beſtimmten Zeit nicht nach, ſo wird er in das Retardat geſetzt.[3]) Sein Kux fällt der Gewerkſchaft als caduc anheim. Eine Klage auf Nachzahlung kommt dann jedoch nicht mehr vor. Es iſt das analog wie im Lehenrechte, wo auch durch Unterlaſſung gewiſſer Verbindlichkeiten das Recht ſelbſt aufgehoben wird.[4])

---

83. „Wer Bergwerk bauen will, muß geben Geld oder räumen gar das Feld.“ (Pistorius, Thesaurus paroem. Centur. I. Nro. 75.)

Dieſe Parömie kann Gleiches wie die vorige bedeuten. Man vermag ſie übrigens auch auf die ganze Gewerkſchaft zu beziehen. Eine ſolche wird aus verſchiedenen Gründen aufgelöst, unter Anderem, wenn ſie trotz geſchehener Aufforderung gewiſſe bergrechtliche Abgaben, die Quatembergelder[1]), vier Termine nicht entrichtet. In

---

82. [1]) Von dem böhmiſchen Worte Kus, Theil. Weiske, Rechtslexikon Bd. I. S. 955.

[2]) Mit Ausnahme der Beſitzer von Freikuren, welche an der Ausbeute, dem Gewinn, Theil nehmen, ohne durch Zubuße beſchwert zu werden.

[3]) Die Redensart zeigt eigentlich den Rückſtand in der Zahlung an, die Bergwerksſprache nimmt ſie aber für die einem ſolchen folgende Strafe. Vrgl. Gengler, Lehrb. des deutſchen Privatr. S. 352. — Die Zubuße pflegt durch den Geſchäftsführer der Gewerkſchaft, den Schichtmeiſter, unter Mitwirkung des Bergamtes zu Anfang jedes Quartals veranſchlagt und auf die einzelnen Kuren vertheilt zu werden. Wer dann ſeine Schuld binnen den erſten ſechs Wochen des Quartals nicht entrichtet, verfällt in das Retardat. Vrgl. Walter, Syſtem des gem. deutſch. Privatr. §. 310.

[4]) Vrgl. im Allgemeinen Joachimsthaler Bergordnung Th. II. Artikel 65, 66. Sächſiſche Bergordnung Art. 62. Baieriſche Bergordnung Art. 34, 36. Schneider, Lehrbuch des Bergrechts für die geſammten Länder der öſterreich. Monarchie S. 285 ꝛc. Weiske, Rechtslexikon I. S. 964 ꝛc. Mittermaier, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatr. §. 253.

83. [1]) Dieſelben bilden einen Beitrag zu den Koſten des Bergamtes. Vrgl. Weiske, Rechtslexikon I. S. 968. Der Name „Quatembergeld“ kommt daher,

dieſem Falle kehrt die Grube in das Bergfreie zurück und kann von Neuem verliehen werden. Durch jenen Verluſt erſcheint inzwiſchen, wie bei der Caducität des Kuxes wegen nicht bezahlter Zubuße, die Schuld des Beſtraften als getilgt.[2])

---

84. „Wenn der Buſch geht dem Reiter an die Sporen, ſo hat der Unterthan ſein Recht verloren.“ (Eiſenhart S. 201. Es kommt auch die Faſſung vor: „Reicht der Buſch dem Reiter an die Sporen, ſo hat der Bauer ſein Recht verloren.“ Simrock: 1413.)

Aehnliche Grundſätze, wie die, welche dieſes Sprichwort ausdrückt, galten bereits im Mittelalter an einzelnen Orten.[1]) Doch ſcheint ſich die Parömie erſt im ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte gebildet zu haben und hängt wohl mit dem damaligen Beſtreben zuſammen, ein Eigenthumsrecht des Landesherrn an allen Wäldern des Territoriums zu begründen.[2])

---

daß ſolches vierteljährlich, an einem Quatembertage, zu zahlen iſt. Breuning, de pecunia recessuali seu canone trimestri etc. (1766).

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Weiske a. a. O. S. 959. Mittermaier, Grundſätze des gem. deutſchen Privatrechts §. 255.

84. [1]) So heißt es im Altenhaslauer Weisth. v. J. 1354 (J. Grimm, Weisth. III. S. 414): „Auch weiset man niemand keinen eigenen wald, wann er auch wohl seine eygene güter darzu verwachsen lassen wollte; sondern ist der gemeind alleine.“ In einer ſpätern Altenhaslauer Weiſung vom Jahr 1461 ſteht (J. Grimm, Weisth. III. S. 416): „Auch weiset man im Altenhaslauer gericht niemand keinen eigenen wald, hette aber jemand aecker oder wiesen .... und wolde die hegen zu wald, wenn der wald gewüchs, dass man zwen ochsen weidte, wan der wald so gross würde dass die ochsen bestehen, so soll man dieselbe walde halten als andere markhe.“ Drei-Eicher Forſtweisth. von 1338 (J. Grimm, Weisth. I. S. 502): „Auch deylen sye, wo eyn man hait wiesen, die jnne sin hube gehoren, dye mag er alwege halden das sye icht tzue walde werdent; verhenget aber er, das isz tzu walde wirdet, vnd das also starck wirdet, das ysz tzwene ochsen mit eyme joche nit nyder mogen gedrucken, so sall er esz nit raden ane laube eyns forstmeisters.“ Weisth. im Nalbacher Thal (J. Grimm, Weisth. Bd. II. S. 27): „wanne ein eiche in einem garten oddr hoefstaedt stunde, so der krommen entwachsen. Wan die eicheln von solchen baumen gefallen, vnd die garten vnd hoffstede beschlossen, ist man schuldigh, platz vnd thüren aufzumachen, damit die gemeinde den acker benutzen möge.“

[2]) Schenck, Handbuch über Forſtrecht S. 126 ꝛc. Hillebrand, Lehrbuch des gem. deutſch. Privatr. §. 80 Note 24.

Das Sprichwort war übrigens nie von umfassender praktischer Geltung[3]) und stellt sich als antiquirt dar, wenn man es jetzt nicht etwa nur von dem Oberaufsichtsrechte des Staates über die Wälder, von der s. g. Forsthoheit, verstehen will, in welchem Falle es jedoch zu viel sagen würde.[4])

---

85. „Holz und Unkraut wächst für alle Menschen." (Schenck, Handbuch über Forstrecht ꝛc. S. 306.)

Ein Sprichwort, das schon längst keine Wahrheit mehr enthält.[1])

---

86. „Der Eichbaum für die Stadt." (Eisenhart S. 208 ꝛc.)

Ein lübisches Rechtssprichwort, welches andeutet, daß auf den Meiergütern der Stadt Lübeck die Eichbäume als ein vom Boden abgetrennter Körper betrachtet werden, an welchem der Colone kein Recht hat.[1])

---

87. „Das Holz muß pfleglich gehalten werden." (Simrock: 4891. Pistorius, Thesaur. Paroemiarum, Centuria V. Nro. 64.)

Es liegt im allgemeinen Interesse, daß die Wälder nicht verwüstet werden, sondern eine zweckmäßige, nachhaltige Forstkultur stattfinde. Hierauf bezieht sich die Forsthoheit, welche in der staatlichen Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Wälder besteht und in den s. g. Forstordnungen die genauern Regeln enthält, nach denen sie gehandhabt werden soll.[1])

---

[3]) Einen Wirkungskreis hatte es z. B. im Solms-Laubach'schen (Estor, bürgerliche Rechtsgelahrth. ꝛc. Bd. I. §. 2469) und in Altbaiern (Schenck a. a. O. S. 127.

[4]) Vrgl. Stieglitz, Geschichtliche Darstell. der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd S. 215 ꝛc. Schenck a. a. O. S. 34 ꝛc.

85. [1]) Doch sagt noch Lex Burgund. Tit. 28 cap. 1: „Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habeat, incidendi ligna ad usus suos de jacentivis sine fructu arboribus in cujuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo cujus silva est repellatur." Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 514 ꝛc. Stieglitz, Geschichtliche Darstell. der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd S 19 ꝛc.

86. [1]) Vrgl. Dreyer in J. C. Koppens niedersächsischem Archiv für Jurisprudenz und Literatur Bd. II. S. 306 ꝛc.

87. [1]) Vrgl. Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverh. an Wald und Jagd S. 208 ꝛc. Schenck, Handbuch über Forstrecht S. 34 ꝛc. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatr. §. 206.

88. „Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange." (Simrock: 1584. Eisenhart S. 199 ꝛc.)

Das Wort „Fang" bedeutet einen Strick, dann auch ein Netz zum Fangen von Thieren.

Ein eigentliches Jagdregal entwickelte sich in Deutschland erst nach der Ausbildung der Landeshoheit. Doch gelang es meistens nicht, die gesammte Jagd als Regal zu behandeln, sondern nur die, welche sich auf das Hochwild erstreckt. Zu diesem gehören aber überall die Hirsche.[1]) Da nun die Kriminalgerichtsbarkeit in der Regel auch blos dem Landesherrn, nicht dem Patrimonialgerichtsherrn zukam und es außerdem schon seit dem Mittelalter üblich war, das Jagdrecht und die Gerichtsbarkeit neben einander unter den Herrschaftsrechten über einen Bezirk aufzuzählen[2]), so konnte sich das dem ersten Anscheine nach wunderliche Sprichwort bilden.

---

88. [1]) Vrgl. Schenck, Handbuch über Forstrecht S. 128 ꝛc. Hillebrand, Lehrbuch des deutsch. Privatr. §. 79 Note 17. §. 80.

[2]) Vrgl. z. B. Rechte der Freien zu Nachsendorf im Oesterreich'schen vom Jahr 1460 (J. Grimm, Weisth. III. S. 688): „Auch ist zu merkhen, als wier haben zu richten uber das pluet, also haben wir den wiltpan." Weisth. zu Tholey vom J. 1526 (J. Grimm, Weisth. II. S. 89): „wem sie in diesem gewiesenden bezirk gebot und verbot hoch und nieder klein und groiss vort eim hohegerichts hern erkennen und wiesen? haet der scheffen mit recht gewiesen, anders niemants dan meinem gnaed. herrn von Trier hoch und nieder, uber hals und halsbein, fischen und jagen." Weisth. zu Obergundershausen auf dem Hundsrück (J. Grimm, Weisth. III. S. 781): „Ihr scheffen, so mahne ich euch, auf die eidt, die ihr dem herren und dem gericht gethan habt, dass ihr mich verstendiget, wen man allhier erkenne an diesem gericht vor einen grundtherren über land, über sand, über leib, über leben, über schauff, über brand, über hals und über halsbein, zu iagen, zu fischen." Weisthum von Leiningenalterf in der Saargegend (J. Grimm, Weisthum II. S. 47): „Item erkennen die scheffen junker Alex. von Brawbach zu grund und hochgerichtsherren, gnadt und ungnadt, zu geben, zu nemen, zu hencken und zu ertrencken, zu bennen, und zu pfennen; denselbigen gebott und verbott, bann, mann, zuck, pfluck, wurm, wasser, weidt, hagen, fischen, jagen." Weisthum zu Talfank 1505 (J. Grimm, Weisth. II. S. 126): „Darnach habent die schöffen gewiesen und erkannt bynnent dem itz gemelten bezirk den Ringraven eyn hochgerichtshern, zu richten uber hals und halsbein, darzu gebot und verbott, alle wiltpende und wildfenge, das wild im walde, den fisch uff sande." Weisthum zu Immeroth (J. Grimm, Weisth. II. S. 396): „Wir erkhennen v. gn. h. graffen (Daun) alle gebot vnd verbot, fund vnd brond; hocher wild, jägerey vnd fischerey, den mann vf dem landt, den

89. „So weit ein Strafgericht, so weit auch der Forst.“ (Simrock: 9949. Bei Eisenhart S. 197 und in Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria II. Nro. 51 lautet die Fassung: „So weit ein Strafgericht geht, so weit geht auch der Forst.“)

Das Wort „Forst“ hat mehrere Bedeutungen. In früherer Zeit nannte man häufig so, einen zum Vortheil eines Herrn, Fürsten, Kaisers dem Gemeingebrauch entzogenen und unter größern Schutz gestellten Wald- und Jagddistrikt (Bannforst).[1]) Gewöhnlich bezeichnet man jetzt mit Forst einen Wald und den dazu gehörigen Jagddistrikt.

Es scheint, daß der Ausdruck in unserer Parömie in diesem Sinne zu nehmen ist. Demnach wäre dieselbe nahe verwandt mit: „Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange.“[2]) Nur hätte sie einen umfassenderen Sinn. Denn einmal beschränkte unser Sprichwort die Jagdberechtigung nicht auf das Hochwild und dann würde auch ein eigentliches Forstregal dem Inhaber „des Strafgerichts“, der Kriminalgerichtsbarkeit, also in der Regel dem Landesherrn, zugesprochen, gleich wie das die Parömie thut: „Wenn der Busch dem Reiter geht an die Sporen, so hat der Unterthan sein Recht verloren.“[3])

Einen noch praktischen und passenden Sinn hätte das Sprichwort, wenn „Forst“ für „Forsthoheit“ genommen werden

---

fisch vff dem sand, gewalt zu henkhen vnd zu ertrenkhen, alle hoche und nidere grundgerechtigkheiten zu richten vber haltz und bauch.“ Weisth. des Bezirkes Berncastel vom Jahr 1536 (J. Grimm, Weisth. II. S. 359): „ich vereussern heut zu tag u. gn. h. von Trier vor einen gewaltrichter zu richten uber halss und uber buge, er mag thun henken, er mag thun erdrenken, er mag lassen lauffen oder straffen .... vort mer weisen auch ihme zue berg, dhal, wag, wasser, den fisch uf dem sand .... alle hochwäldt, das wild im wald, also weit und breit, als daz hochgericht zue Berncastel gehet.“ Es mag beim Angeführten sein Bewenden haben, wiewohl in der Grimm'schen Sammlung noch mehr als hundert solcher Nebeneinanderstellungen vorkommen. Vrgl. im Allgemeinen auch J. J. Reinhard de jure forestali (Edit. 2; 1759) pg. 197. (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 873. Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd S. 255, 259. Schenck a. a. O. S. 129.

89. [1]) Vrgl. Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd S. 47 ꝛc.

[2]) Vrgl. Nro. 88.

[3]) Siehe oben Nro. 84.

könnte,[4]) also für das staatliche Oberaufsichtsrecht der Bewirthschaftung der Wälder.

---

90. „Allen Thieren ist Friede gesetzt außer Bären und Wölfen." (Simrock: 721. Eisenhart S. 194 ꝛc.)

Das Jagdrecht stellt sich dar, als eine mehr oder minder ausschließliche Occupationsbefugniß an dem in einem gewissen Bezirke befindlichen Wilde. Doch pflegt Jedermann im öffentlichen Interesse wenigstens gestattet zu sein, reißende Thiere zu erlegen, wie Bären und Wölfe. Auf diese darf auch fortwährend gejagt werden, also gleichfalls in der geschlossenen Zeit, wenn das Wild im Allgemeinen Ruhe, Friede haben soll. Weiter kann man eine derartige Jagd an allen Orten ausüben, selbst, wo keine Wildbahn ist, z. B. auf Landstraßen, in Gärten, Dörfern. Außerdem dürfen hierbei alle Vertilgungswerkzeuge angewendet werden, demnach auch Selbstgeschosse, Fallen und Gruben.[1])

Schon frühe im Mittelalter hielt man unter den Thieren Bären und Wölfe für die vorzugsweise Friedlosen. Deßhalb wurde auch der vogelfreie Mensch geradezu als Wolf (Wargus, Warc, Vargr, Vearg) bezeichnet.[2])

Unser Sprichwort selbst stammt wohl aus dem Sachsenspiegel Buch II. Art. 61 §. 2: „Doch sint drie stede binnen deme lande to sassen, das den wilden dieren vrede geworcht is bi konninges banne; sunder beren unde wolve unde vôssen."[3])

---

91. „Ottern und Biber haben keine Hege." (Simrock: 7693. Eisenhart S. 196 ꝛc.)

---

[4]) Diese nennen ältere Schriften über Forstrecht jedenfalls häufig „Forstbann," auch „forstliche Obrigkeit." Vrgl. Stieglitz a. a. O. S. 208, 237, 240.

90. [1]) Vrgl. Hillebrand, Lehrb. des gemeinen deutschen Privatr. §. 80. — Zur karolingischen Zeit findet man auch besondere Wolfsjäger gegen reißende Thiere angestellt. Capit. Aquisgr. etc. 813 c. 8.

[2]) So z. B. L. Salic. Tit. 55 §. 2 (Merkel). Siehe Wilda, das Strafr. der Germanen S. 278.

[3]) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd S. 66 ꝛc., 186. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 733. Nach dem Kurfürstl. Sächsischen Mandat vom Jahr 1717 (Cod. August Tom. II. pg. 611 etc.) gehören jedoch die Wölfe bereits zur hohen Jagd und zur Mitteljagd. Ueber die Jagd auf Raubthiere, besonders Wölfe, in Esthland und Livland siehe Bunge, das esthländische und livländische Privatrecht (2te Aufl.) §. 110.

Beide Thiere erscheinen bekanntlich den Fischen höchst gefährlich. Aus diesem Grunde fand sich früher nicht selten die Bestimmung, daß Ottern und Biber von Jedermann zu aller Zeit und auf jegliche Weise erlegt werden dürfen.[1]) Heutzutage wendet man indessen meist wohl die allgemeinen Grundsätze über das Jagdrecht auch auf diese beiden Thierarten an.[2])

---

92. „Wer mag[1]) jagen, darf auch hagen." (Simrock: 4208. Eisenhart S. 201 ꝛc.)

„Hagen" erscheint als gleichbedeutend mit „einen Platz umgeben mit Zäunen, Gehegen."[2])

Die Ausübung des Jagdrechts enthält zwei Seiten. Die eine ist die Befugniß, das Wild weidmännisch zu verfolgen und zu erlegen. Die andere stellt sich dar als das Recht, selbiges auf jagdmäßige Weise zu hegen. Hieraus folgt aber die Pflicht, die Nachbarn gegen das Wild, so weit es möglich ist, zu schützen. Deshalb darf der Jagdberechtigte Wildzäune auch auf fremden Grundstücken anlegen, freilich auf eigene Kosten.[3])

An und für sich kann auch der Eigenthümer seinen Wald durch Befriedigungen schützen. Wenn übrigens in einem solchen Distrikte die Jagd einem Andern zukommt, so vermag dieser gegen die Anlagen von Hecken, Zäunen, Mauern, Gräben zu protestiren, weil dergleichen den Wechsel des Wildes verhindert oder stört.[4])

---

93. „Man muß der Kalbzeit ihr Recht lassen." (Simrock: 5383. Eisenhart S. 203.)

---

91. [1]) Vrgl. überhaupt Pistorius, Thesaurus Paroem. etc. Centuria I. Nro. 70. Estor, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Bd. I. §. 1320. Beck, Forstgerechtigkeit S. 254, 703 Ottern und Biber sind in Deutschland größtentheils ausgerottet, eben weil sie keine Hege hatten.

[2]) Vrgl. das Kurfürstlich-Sächsische Mandat vom Jahr 1717 (Cod. August Tom. II. pg. 611).

92. [1]) „Mag" = „darf."

[2]) Pistorius, Thesaurus Paroem. Cent. V. Nro. 55. Eisenhart a. a. O. Vrgl. auch oben Nro. 70.

[3]) Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatr. (2te Auflage) I. §. 279 Note 9. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts §. 183.

[4]) Vrgl. Schenck, Handbuch über Forstrecht ꝛc. S. 246 ꝛc.

Dieses Sprichwort wird meistens nicht in der Bedeutung einer Rechtsparömie genommen. Es bezeichnet gewöhnlich so viel wie „Jugend hat nicht allzeit Tugend" oder „Jugend muß austoben." Mitunter gibt man jedoch dem Sprichworte einen juristischen Inhalt. Die Jagdordnungen kennen nämlich geschlossene Zeiten, in welchen wegen des Fortpflanzens des Wildes die Jagd nicht ausgeübt werden soll. Dieselben heißen auch Hegezeiten, Salzzeiten, Brunstzeiten und Kalbzeiten. Unsere Parömie sagt demnach, daß man während der geschlossenen Zeit sich der Jagd zu enthalten habe.[1])

94. „Vogelfang gehört zu dem Wildbann." (Simrock: 11,016. Eisenhart S. 204.)

Das Wort „Wildbann" ist mehrdeutig. Gewöhnlich versteht man darunter das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Jagd, die Jagdhoheit. Auch wird das Jagdregal im eigentlichen Sinne manchmal unter Wildbann begriffen. Ferner gebraucht man diesen Ausdruck für den Jagddistrikt, welcher jedoch meist Wildbahn genannt wird. In älterer Zeit wurde nicht selten Wildbann auch mit Bannforst identificirt.[1])

Der Sinn unserer Parömie ist natürlich verschieden je nach den Bedeutungen, die man mit dem Worte „Wildbann" verbindet. Nimmt man den Ausdruck in dem gewöhnlichen Sinne, so besagt der Spruch, daß der Vogelfang der Jagdhoheit unterworfen sei und weiset indirekt darauf, daß er zur Jagd gehöre. Gebraucht man Wildbann für Jadregal, so bezeichnet die Parömie etwas Irriges, denn das Regal erstreckt sich meist nicht auf die gesammte Jagd, sondern auf einen Theil derselben und sind keineswegs etwa alle jagdbaren Vögel ihm unterworfen.[2])

95. „Tauben haben keine Gall, und sind der Leute überall." (Simrock: 10,109. Eisenhart S. 206.)

93. [1]) Gewöhnlich sind die Hegezeiten nach den Arten der Jagd oder selbst nach den Gattungen des Wildes verschieden. Vrgl. überhaupt Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 16 §. 45 ꝛc. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatr. §. 207. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 278.

94. [1]) Vrgl. überhaupt Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd S. 236 ꝛc.

[2]) Hillebrand, Lehrb. des deutschen Privatr. §. 79 Note 17. Pfeffinger, ad Vitriarium Tom. III. pg. 1082. Leyser, Jus georgic. Lib. III. c. 13.

Obige Parömie soll ihre Quelle haben im Sächsischen Weichbilde 108 (Daniels): „Duven, kran, alestren, pawen, vederspel dat nicht grymmet[1]), vlüget it to velde, it is gemeine.“ Diese Stelle will wohl sagen, daß Tauben und anderes zahmes Federvieh, wenn sie ihrem Herrn fortfliegen und nicht zurückkehren, als Res nullius zu betrachten seien. Doch bezweifeln wir, daß unserem Sprichwort jener Art. 108 des sächsischen Weichbildes zu Grunde liegt. Jedenfalls aber sagt die Parömie im juristischen Sinne gedeutet heutigen Tags Irriges. Denn wilde Tauben sind jetzt dem Jagdrechte und dessen Beschränkungen unterworfen und zahme haben bereits einen Eigenthümer, sie erscheinen durchaus nicht als Res nullius.

Ich glaube übrigens gar nicht, daß die Parömie unter die Kategorie der Rechtssprichwörter fällt. Betrachtet man sie aber vom allgemeinen, nicht juristischen Standpunkte, so liegt ihr wohl der Sinn zu Grunde: die Tauben haben eine gutmüthige Natur und sind Jedermann zugethan.[2])

---

96. „Was der Henker erreichen kann, ist sein.“ (Simrock: 4550. Eisenhart S. 24.)

Daß Etwas Dem sein soll, der es erreichen kann, wird mitunter in Weisthümern und andern Rechtsquellen des Mittelalters bestimmt. Dabei pflegt ein Werkzeug genannt zu werden, welches man zu Hilfe nehmen darf, z. B. Hammer, Speer, Axt, Messer, Sichel.[1]) Unsere Parömie ist jetzt veraltet. Nach ihr durfte der Henker sich diejenigen beweglichen Sachen eines Selbstmörders aneignen, welche er neben dessen Leichnam stehend mit dem Schwerte berühren konnte.[2])

---

95. [1]) Manche meinen mit „grimmet“ seien Vögel ohne scharfe Klauen bezeichnet und hätten solche vordem nicht zur Jagd gehört. Richtiger wird wohl der Ausdruck mit „zahm“ identificirt. Eine Folge jener von uns verworfenen Interpretation ist, daß von Einigen behauptet wird, das Sprichwort habe ursprünglich gelautet „Tauben haben keine Krall ꝛc.“ und sei erst allmälig umgestaltet worden in „Tauben haben keine Gall ꝛc.“

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Gründler, Polemik Bd. I. §. 199 Anm. 2. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 208.

96. [1]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 68 ꝛc.

[2]) Siehe überhaupt noch Ludovici, Dissert. de jure carnificum in bona proprioidarum et circa eos requiruntur §. 18. Stryk, de jure sensuum Disp.

97. „Was ich vom Feinde bekomme, das ist mein.“ (Simrock: 2355. Eisenhart: S. 210.)

Es bezieht sich dieses Sprichwort auf die s. g. Occupatio bellica, sagt aber mehr, wie es sollte. Im Kriege werden jetzt feindliche Sachen keineswegs als herrenlos betrachtet, namentlich nicht unbewegliche Gegenstände und Forderungsrechte. Nur hinsichtlich beweglicher Sachen gilt heutzutage ein s. g. Beuterecht, nämlich solche, die dem feindlichen Staate und Krieger gehören, darf der Soldat, aber blos dieser, occupiren. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn Plünderung gestattet wird, wo auch das bewegliche Gut friedlicher Bewohner der Occupatio bellica anheimfällt.

Genauere Bestimmungen finden sich theils in den einzelnen Kriegsgesetzen, theils in den Civilgesetzbüchern.[1])

98. „Wo Einer sein Gut findet, da spricht er es an.“ (Simrock: 4142. Eisenhart S. 248 ꝛc. J. Goldschmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort

7. c. 3 Nro. 39. Schottelius, de singularibus quibusdam et antiquis in Germ. juribus. Pistorius, Thesaurus Paroemiarum Centuria I. Nro. 43. Das übrige Vermögen des Selbstmörders pflegte dem Fiscus anheim zu fallen. Die Car. Crimin. mißbilligt jedoch Art. 135 diesen Gebrauch. Manche Rechtsquellen des Mittelalters versuchen übrigens auch noch auf andere Weise den Selbstmord zu bestrafen, insbesondere durch ein schimpfliches Begräbniß, das s. g. Eselsbegräbniß. Siehe z. B. das Weisthum zu Dreis (J. Grimm's Weisth. II. S. 335): „In den jaren Christi dusent vierhondert nun un zwentzich hait sich eyn frauwe zu Dreys selber erhangen in eyn schuyr vnd sich verdarfft. Do hayt dye gemein dye frauw abgehauwen vnd eyn loch vnder die swel gemacht, vnd die frauw darauss vnd dardorch gezogen byss uff den berg, da dat gericht steht vnd aldar begraben an das gericht.“ Vrgl. auch Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 411: „Anno Domini 1417.... sind Burgermeister Rât vnd die burger einhellenklich über ein komen, dass man pfaff Schennis vss dem kilchhof graben vnd in ein vas slahen vnd daz wasser ab Richten sol von des wegen, das er sich selb ertrenkt vnd ertödet hat. Vnd süllen heinr. Suter Bernhard Ellend vnd Jos. Kiel von den Râten vnd den Burgern zuo den Chorherren gan vnd die Bitten, das sy es nit für übel haben, won es bescheche nit in keinem frevel, dann dar umb, daz vnser Eidgenossen vnd gemein land dar uf schryen vnd meinen, das sy daz gross unwetter, so ietzt lang zit gewesen ist, da von haben, daz man einen söllicken menschen, der sich selber ertödtet hat, in dem gewichten ertrich ligen lasse.“

97. [1]) Vrgl. Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart §. 130. Oesterr. Gesetzbuch §. 402. Preuß. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 193. Baierisches Landrecht Th. II. Cap. 3 §. 6. Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Privatr. §. 181.

S. 80: „Waar een sin Good findt, dar spreckt he't an.“)

Das Eigenthum ist bekanntlich das Recht der im Zweifel unumschränkten Herrschaft über eine Sache. Der Dominus kann daher in der Regel sein Gut überall, wo er es findet, ansprechen. Hauptsächlich bezieht sich jedoch unsere Parömie auf das Klagrecht des Eigenthümers, auf die Vindication.[1])

---

99. „Das Gut folget seinem Herrn.“ (Simrock: 4143. Eisenhart S. 230 ꝛc.)

Dieses Sprichwort ist aus dem lübischen Recht genommen und gleichbedeutend mit dem vorhergehenden.[1])

---

100. „Hand muß Hand wahren.“ („Hand wahre Hand.“ Simrock: 4251. Eisenhart S. 348 ꝛc. J. Goldschmidt, der Oldenburger ꝛc. S. 80: „Hand mutt Hand wahren.“ Code civil 2279: „En fait de meubles la possession vaut titre.“ Siehe auch Loysel, Institutes coutumières Nro. 221.)

Das Sprichwort findet sich zuerst in den Rechtsquellen des vierzehnten Jahrhunderts.[1]) Das Wort „wahren“ ist in ihm

---

98. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Estor, teutsche Rechtsgelahrtheit Th. III. S. 797. Hertius, Paroem. I. 85. Ueber die in manchen Ländern noch vorkommende Beschränkung der Vindication beweglicher Sachen siehe unten Nro. 100.

99. [1]) Vrgl. Lüb. Recht Lib. III. Tit. 4 Art. 8: „Nimmt einer wissentlichen, gestohlen oder geraubet Gut vor ein Pfand, wird er darumb besprochen, so muß er dasselbe abstehen und verleuret daran seine Pfand-Gerechtigkeit, und fället darzu in der Gerichte Straffe, hätte er aber dessen keine Wissenschaft, und könnte sich mit seinem Eyde entledigen, so fern er eine unberüchtigte Person ist, so darf er keine Straffe leyden. „Das Gut aber folget seinem Herrn.“

100. [1]) Für den Spruch selbst ist eines der ältesten Zeugnisse das Billwärder Recht aus dem vierzehnten Jahrh. Art. 69. (Lappenberg, Hamburger Rechtsalterthümer Einleit. S. 159): „We dem anderen was lenet, de schal eme dat wedder afesechen, wente hand schal hand waren.“ Doch wird hier die Parömie in einer anderen als der gewöhnlichen Bedeutung genommen. Siehe unten Note 11. Vrgl. auch die Verden'schen Statuten Art. 57 aus dem vierzehnten Jahrh. (Pufendorf, Observationes juris universi I. app. pg. 98): „So welk Man dem andern lenet sin Pert offte Kled, offte welke hande Gut idt sy und tho welker wise he dat uht sinen weren leth mit sinem Willen, verkofft, versettet, verspelet oder verbringet idt de genne; de idt ersten vorlenet oder versettet hefft, de waret sinen Man, deme he idt gedan hefft.“

gleichbedeutend mit „wahrnehmen", „im Auge behalten", nicht mit „gewehren", „Bürgschaft leisten."[2])

Gehen wir auf die Bedeutung dieser berühmten Parömie näher ein.

Die Rechtsbücher des Mittelalters unterschieden bei beweglichen Gegenständen darnach, ob eine Sache mit oder ohne den Willen des rechtmäßigen Besitzers in die Hand eines Anderen kam, zwei Klagen. Geschieht der Uebergang mit der Zustimmung des Berechtigten, so hat derselbe nur eine persönliche Klage, die s. g. Forderung, während im entgegengesetzten Falle, wenn der Gegenstand ohne seinen Willen wegkam, z. B. durch Entwendung, ihm eine dingliche Klage, Anefang geheißen, zur Seite steht.[3])

Unsere Parömie bezeichnet nun den Grundsatz, daß, Wer eine Sache freiwillig aus dem Besitze läßt, nur eine persönliche Klage gegen seinen Contrahenten habe, nicht eine dingliche gegen jeden Inhaber des bezüglichen Gegenstandes. Ein Princip, welches zur Zeit der alten Volksrechte in der Ausbildung begriffen war[4]) und im Sächsischen Landrechte bereits vollständig entwickelt ist.[5])

Den eigenthümlichen Grundsatz, welchen unsere Parömie ausspricht, hat man auf verschiedene Weise zu erklären versucht.[6]) Keine der aufgestellten Theorieen gibt übrigens mehr als Vermuthungen. Wir selbst wollen auch eine solche bringen. Uns scheint

---

[2]) Albrecht, die Gewere S. 88.

[3]) Gaupp in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. I. S. 111 ꝛc. Albrecht a. a. O. S. 81 ꝛc.

[4]) Siegel, Gesch. des deutsch. Gerichtsverfahr. (1857) Bd. I. S. 86 ꝛc., 252 ꝛc.

[5]) Sachsenſp. Landr. II. 60 §. 1: „Swelk man enen anderen liet oder sat perde oder en kleid, oder jenegehande varende have, to svelker wis he die ut von sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet, oder versat he sie oder verspelet he si, oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jene die si verlegen oder versat hevet, die ne mach dar nene vorderunge up heben, ane uppe den, deme he si leich oder versatte." Vrgl. auch die Gloſſe zu dieſer Stelle: „Nu sagt er hie, ob einer dem andern etwas lihe, und ob das verlihen ding würde verkaufft, wes denn die klag were. Unn sagt, der es verlihe, der hab niemand darumb zu beschuldigen denn den, dem ers lihe. Hie wieder ist Saechs. Art. 36. Da steht geschriben einer der möge sich des seinen wol unterwinden, wo er es sicht, mit Recht. Sag du, es sei hiewider nicht, denn er sagt hie von dem, das man mit willen verleihet, Und sagt dort von der hab, die einem gestolen wird." Vrgl. Sächsisches Landrecht II. 36.

[6]) Vrgl. Gerber, System des deutschen Privatr. §. 102. Note 2. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 505, 506; System des gem. deutschen Privatr. §. 124.

nämlich, es ſei die Regel ganz einfach aus einer gewiſſen Begriffsverwechslung hervorgegangen. Dingliche Rechte an beweglichen Sachen brauchte man bekanntlich nicht gleich den Immobilien unter der beſondern Form der gerichtlichen Auflaſſung zu übergeben, es genügte jedenfalls die Tradition. Die freiwillige Uebertragung des Beſitzes pflegte hier äußerlich von der des Eigenthums nicht verſchieden zu ſein und es konnte in derartigen Fällen leicht die Meinung entſtehen, daß man durch die gleiche formelle Handlung dasſelbe bewirke, nämlich das Aufgeben des dinglichen Rechts, der dinglichen Klage, des Anefangs.

Doch ſind auch ſelbſt über den Inhalt unſeres Sprichwortes die Germaniſten nicht einig. Die oben gegebene Erklärung erſcheint freilich als die herrſchende. Es kommen indeſſen abweichende Anſichten vor, unter denen beſonders die Eichhorn'ſche und die Reyſcher'ſche hervorgehoben werden müſſen.

Jene beſteht in Folgendem.[7])

Sowohl bei der unfreiwilligen wie bei der freiwilligen Entäußerung habe eine dingliche Klage ſtattgefunden. Der Unterſchied zwiſchen beiden Fällen liege aber darin, daß dort der Beſitzer der beweglichen Sache ſeinen Vordermann (Geweren) ſelbſt aufſuchen und vor Gericht ſtellen müſſe, während hier der Kläger den, welchem er den Streitgegenſtand überlaſſen (alſo den unmittelbaren oder mittelbaren Auctor des jetzigen Inhabers) herzubringen habe. Das letztere ſoll dann die Regel „Hand wahre Hand" ausdrücken. Der Prozeß ſelbſt werde übrigens ſtets zwiſchen dem Kläger und dem Vordermanne verhandelt, nicht mit dem dritten Beſitzer. Doch müſſe dieſer, wenn der Kläger geſiegt, die Sache herausgeben, ja, wenn er beim erſten Falle keinen Vordermann geſtellt, auch Strafe (Buße und Wette) zahlen, welche ſonſt der Letzere trage.

Reyſcher ſpricht ſich in ſeiner Zeitſchrift Bd. V. S. 198, wie geſagt, ebenfalls gegen die gewöhnliche Erklärungsweiſe unſeres Sprichwortes aus. Er meint die Bedeutung, welche dieſem meiſt gegeben werde, komme nicht ſolchem, ſondern der Parömie zu: „Wo man ſeinen Glauben gelaſſen hat, muß man ihn wieder ſuchen."

Reyſcher zufolge bezieht ſich nämlich der Grundſatz „Hand

---

[7]) Vrgl. Einleit. §. 170, 171. Staats- und Rechtsgeſch. §. 361 b.

[8]) Siehe hiergegen Albrecht a. a. O. S. 88 ꝛc. Gaupp a. a. O. S. 133 ꝛc. Planck in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. X. S. 265 ꝛc.

wahre Hand" auf den Fall, daß dem Eigenthümer der Besitz der beweglichen Sache wider Willen abhanden gekommen ist. Hier habe ein eigenthümlicher deutscher Vindicationsprozeß stattgefunden, bei welchem das Sprichwort in doppelter Bedeutung vorgekommen sei. Einmal wäre der beklagte Besitzer wegen der etwa zu entrichtenden Diebsbuße von seinem Vormann vertreten worden und dann habe dieser jenem auch wegen des etwaigen in Folge des Processes stattfindenden Verlustes der Sache Gewähr leisten müssen. Beides hätte man nun als „Hand wahre Hand" bezeichnet und es sei daher auch die praktische Bedeutung dieses Sprichwortes mit dem eigenthümlichen Vindicationsprozesse zu Grunde gegangen[9]), während die Parömie: „Wo man seinen Glauben gelassen hat, da muß man ihn wieder suchen" noch immer particularrechtlichen Werth besitze.

Die herrschende Meinung nimmt dagegen beide Sprichwörter als identisch und hat, abgesehen von Anderem, für sich auch eine der hauptsächlichsten Quellen, das revidirte lübische Stadtrecht Buch III. Tit. 2 Art. 1 verglichen mit Buch III. Tit. 2 Art. 2.[10])

Merkwürdig ist übrigens die in den friesischen Rechtsquellen vorkommende abweichende Auffassung von „Hand muß Hand wahren" („hond scel hond wera"). Diese Parömie bedeutet

---

[9]) Daß mit dem Anefang ein eigenthümlicher Vindicationsprozeß verbunden war, erscheint freilich als richtig, aber es beweiset dies doch noch nichts dafür, daß das Sprichwort „Hand muß Hand wahren" sich auf denselben beziehe. Ueber das mit dem Anefang verknüpfte Verfahren siehe Siegel a. a. O. Budde, de vind. rerum mob. germ. Diss. (1837). Ruepp, de vind. rerum mob. germ. (1823). Homeyer, der Richtsteig Landrechts ꝛc. S. 439 ꝛc.

[10]) Rev. Lüb. Recht III. Tit. 2 Art. 1: „Was ein Mann dem andern lehnet, das soll er jme unverdorben wieder geben, oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren were. Verkaufft, vergäbe, versetzte, oder alienirte er aber das gelehnete Gut, ... so hat der Commodans oder Ausleiher keine Ansprache wider diejenigen, welchen es verkaufft, vergeben oder versetzet worden, sondern muss bey seinem Manne dem Commodatario, dem er es gelehnet, oder bey seinen Erben, auff dem Todesfall bleiben; dann Hand muss Hand wahren." Rev. Lüb. Recht III. Tit. 2 Art. 2: „Ein jeglicher sehe wohl zu, weme er das seine ausleihe und vertrawe. Dann würde es sich zutragen, dass derjenige, dem es gelehnet oder vertrawet, dasselbe verkauffte, versetzte oder sonsten alienirte, will dann der Ausleiher das Gut wieder haben, von dem, welchem das ausgelehnet Gut per contractum gebracht, so muss er es selbsten lösen, sonsten bleibet der es gekaufft, oder an sich gebracht, näher dabey dann derjenige, welcher das Gut ausgelehnet. Dann do jemand seinen Glauben gelassen, da muss er ihn widerrumb suchen."

dort nur den ganz einfachen Rechtssatz, daß der, welchem eine Sache zur Aufbewahrung oder zum Gebrauch gegeben wird, den empfangenen Gegenstand restituiren müsse.[11])

Heutzutage gilt im größten Theile Deutschland's hinsichtlich der Verfolgung von Eigenthumsansprüchen das römische Recht, nicht blos bei unbeweglichen, sondern auch bei beweglichen Sachen. Hier und da hat übrigens unser in Rede stehender Grundsatz noch praktische Geltung, meistens jedoch mehr oder minder modificirt. Die gewöhnlichsten Beschränkungen, denen man ihn unterworfen hat, pflegen zu sein:

1) Nur der Besitzer in gutem Glauben kann sich auf die Regel „Hand muß Hand wahren" berufen.[12])

2) Sachen, die einem Handwerker zur Verarbeitung hingegeben sind, können um den Betrag des von diesem verdienten Lohnes wieder eingelöst werden.[13])

---

[11]) Vrgl. 24 friesische Landrechte Nro. 17. Emsiger Handschr. I. (v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 67 Nr. 17): „sa huet sa thi mon otherum a hond rekth, thet him wither jeve, huande hond scel hond wera." Im plattdeutschen Emsiger Text lautet die Stelle (v. Richthofen a. a. O.): „waer eyn man enen anderen wat yn de hand ghift, dat sal he em weder gheven, wente hant sal hant waren." Dieselbe Auffassung findet sich in dem Billwärder Recht aus dem vierzehnten Jahrhundert, später auch Hamburger Landrecht genannt. Vrgl. oben Note 1. Siehe überhaupt noch v. Richthofen, altfriesisches Wörterbuch S. 1136. Gerber, das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts S. 117 Note 6.

[12]) Hamburger Stadtrechte Th. II. Tit. 2 Art. 4: „so wollen wir daß ..... der Gläubiger die verpfändeten beweglichen Güter von denen Personen, die sie mit gutem Glauben und richtiger Ankunft erlanget, wiederum abzufordern nicht befugt sein solle." Ueber die Usual-Interpretation dieses Satzes bei der Eigenthumsklage siehe Baumeister, das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg (1856) Bd. I. §. 35 Nro. III. Oesterreichisches Gesetzbuch §. 367: „Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset, daß er die Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann, oder gegen Entgeld von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu." Zürcherisches Privatr. Gesetzbuch §. 654: „Der unrechtmäßige dritte Besitzer der Sache, oder wer den Besitz unredlich erworben hat, hat weder dem klagenden Eigenthümer noch einem andern zu einer dinglichen Klage Berechtigten gegenüber das Recht, die unentgeltliche Herausgabe zu verweigern."

[13]) Rewid. Lüb. Recht B. III. Tit. 8 Art. 17: „Verdinget einer Kleider oder

3) Wenn der Diener seines Herrn Fahrhabe ohne dessen spezielle Genehmigung versetzt, verspielt oder veräußert, so vermag der Herr dieselbe unentgeltlich wieder zu fordern.[14])

4) Der dritte Besitzer muß die Sache, auch wenn er dieselbe von dem Empfänger rechtlich erworben hat, dem Eigenthümer herausgeben, insofern ihm zurückerstattet wird, was er für solche gezahlt.[15])

---

etwas anders einem Handwerksmann zu machen, und derselbige verkaufft oder versetzt den Zeug, welchen er bearbeiten soll, So ist der naeher dabey, welchem der Zeug gehöret, zu bleiben, dann der jenige, dem er verkaufft oder versetzt worden, und darff dem jenigen, bei welchem er seinen Zeug findet, nicht mehr als das Macherlohn, so viel er daran verdienet, bezahlen." Stader Statuten III. 15 (Pufendorf, Obs. jur. univ. I. app. pg. 194): „So we eneme ammetmanne (d. i. Handwerker) deit sin goet to makende, dhe ammetman ne mach dhat goet nicht hoghere versetten, dhenne vor sin lon; untfore he oc uut dher stat, dhe hushere ne mach dhat goet nicht hoghere holden, dhen dhat lon wert was, dhat de ammetman hebben scolde." Bremer Statuten von 1303 XXXVI. (Oelrichs, vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen S. 90): „So wor en man eneme ammichtmann deyt sin got tho makende.....umme sin lon, dhe ammetman sterve idher untwike van nude idher van not, mach dhe cleghere dhat tughen, dhat he eme dhat got dann hebbe tho makende, ...kumt he it an, he scal eme gheven also vele, also he eme sculdich is tho lone, und nicht hoghere ne maghet dhe ammetmann vorsetten." Vrgl. auch Hamburger Statuten II. Tit. 9 Art. 18 (Siehe Baumeister, Hamburger Privatrecht I. S. 254 ꝛc.). Vrgl. Zürch. Privatr. Gesetzbuch §. 653: „Sachen, welche einem Handwerker oder einem Arbeiter zur Bearbeitung oder einem Familienglicde oder Dienstboten zur Besorgung überlassen werden, gelten nicht als anvertrautes Gut."

[14]) Vrgl. Baumeister a. a. O. S. 253. Revid. Lüb. Recht III. 6 §. 5. Zürch. Privatr. Gesetzbuch §. 653. Siehe die vorige Note.

[15]) Siehe Revid. Lüb. Recht III. Tit. 2 Art. 2. Siehe oben Note 10. Preuß. Landr. I. 15 §. 25: „Wer die dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer abhanden gekommene Sache von einer verdächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe zwar ..... zurückgeben; §. 26. Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, fordern." Doch macht das preuß. Landrecht keinen Unterschied zwischen dem Verluste des Besitzes des früheren Inhabers mit oder ohne dessen Einwilligung. Zürch. Privatr. Gesetzbuch §. 652: „Wenn dagegen der Eigenthümer seine Sache freiwillig dem Besitze eines Andern anvertraut hat, und dieselbe nun veräußerwandelt wird, so mag er sich an den halten, dem er den Besitz anvertraut hat, und kann nur insofern gegen den Dritten, welcher in rechtmäßiger Form und in redlicher Absicht den Besitz in der Folge erworben hat, eine dingliche Klage auf Herausgabe mit Erfolg anstellen, als er bereit ist, diesem den darauf verwendeten Preis zu ersetzen."

5) Mitunter gilt der Grundſatz nur, wenn der, welchem der Gegenſtand anvertraut wurde, ihn ebenfalls freiwillig veräußerte, alſo nicht etwa durch Diebſtahl oder Zufall verloren hat.[16])

Mit der Regel „Hand muß Hand wahren" ſteht auch die Beſtimmung des lübiſchen Rechts im Zuſammenhange, daß das Pfandrecht an einer beweglichen Sache erliſcht, wenn der Creditor freiwillig den Beſitz des Fauſtpfandes aufgibt, daß es aber wieder auflebt, ſobald er denſelben von Neuem erlangt.[17])

---

101. „Wo du deinen Glauben gelaſſen haſt, da mußt du ihn wieder ſuchen." (Simrock: 3676. Auch in der Form: „Wo man ſeinen Glauben gelaſſen hat, muß man ihn wieder ſuchen.")

---

[16]) Schwäb. Landrecht (Wackernagel) Cap. 191: „Unde ist daz mir ein guot verstolen wirt daz mir niht ist, dâ sol ich der klager umbe sîn, unde stirbe ich, oder entwich ich von der klage, sô sol der dar nâch klagen, des ez dâ ist." Vrgl. das Culmer Recht V. 33. Augsb. Statuten von 1276 (v. Freiberg, Samml. deutſcher Rechtsalterthümer S. 136): „Swem ..... ein verkaufferin iht git ze verkauffene, daz ir enpfohlen wirt, es si ze gelte oder umbe phenninge, ob die verkaufferin jenen nit wärt (d. i. bezahlt)? hat si jener gewärt, so ist ez sin und muz sich jener haben an den keuffer oder an die verkaufferine, der er sin gut enphalch. Ist aber daz jener druf kumt e daz ez der verkaufferin vergolden würde, so sol man dem selpscholn die phenninge antwurten oder sin gut wider, swederz er wil." Siehe auch noch Albrecht a. a. O. S. 95. Beſeler, Syſtem des deutſchen Privatr. Bd. II. §. 86.

[17]) Lüb. Rev. Stadtrecht III. Tit. 4 Art. 5: „Versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute, und übergibt es als ein handhabend Pfandt, Vorstattet dann derjenige, dem das Gut verpfandet war, dass dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömpt, so ist es nicht mehr sein Pfandt." Art. 6. „Verpfändet oder versetzet jemand sein Schiff, und segelt gleichwohl mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfandt, kompt er aber widerumb mit gemeltem Schiff auff unser Stadt Ströme, so wird es widerumb Pfand." Siehe auch Bunge, das liv- und eſthländiſche Privatr. (2te Ausg.) Bd. I. §. 147 Note h. — Vrgl. im Allgemeinen über unſere Parömie noch: Haſſe in der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſchaft Bd. I. Nro. II. S. 18 ꝛc. Heinecken, Diss. de paroemia illa juris Germanici Hand muß Hand wahren, imprimis ex jure statutario lib. reipubl. Bremensis (1823). Kropp, der Diebſtahl nach dem ältern Rechte der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (in Hudtwalker's und Trummer's criminaliſtiſchen Beiträgen Bd. II. (1826) S. 239 ꝛc.; 254; 259; 285). Appelius im Rheiniſchen Muſeum für Jurisprudenz Bd. IV. Heft 1 (1830) Nro. II. S. 52 ꝛc. Pöhls in Aſcher's Rechtsfällen aus dem Gebiete des Handelsr. Th. II. Heft 3. Sandhaas, Germaniſtiſche Abhandl. (1852) S. 101 ꝛc.

Dieſe Parömie drückt denſelben Rechtsgrundſatz aus, wie „Hand muß Hand wahren“, iſt übrigens jüngeren Urſprungs.[1])

---

102. „Nimm die Treue, wo du ſie gelaſſen haſt.“

Gleichbedeutend mit „Hand muß Hand wahren“ und „Wo man ſeinen Glauben gelaſſen hat, muß man ihn wieder ſuchen.“ Unter dieſen drei Sprichwörtern erſcheint übrigens „Hand muß Hand wahren“ am verbreitetſten.

---

103. „Trau, Schau Wem.“ (Simrock: 10,424.)

Dieſes ſehr bekannte Sprichwort aus dem gemeinen Leben hat mitunter auch einen juriſtiſchen Charakter. Man nimmt es nämlich hier und da für identiſch mit „Hand wahre Hand.“[1])

---

104. „Getreuer Herr, getreuer Knecht.“ (Simrock: 4556. Eiſenhart S. 676. Loysel, Institutes coutumières Nro. 649: „Fidélité et félonie sont reciproques entre le seigneur et le vassal.“)

Das Wort „Knecht“ bezeichnete vordem gewöhnlich eine höhere perſönliche Stellung, als heutigen Tags. Im Mittelhochdeutſchen bedeutete es vielfach „miles.“[1]) Darunter verſtand man Jeden, der wirklich im Felde diente, insbeſondere aber den, welcher Ritterdienſt leiſtete.[2]) Auch finden wir den Ausdruck „Knecht“ häufig für Armiger, Famulus, Knappe.[3]) Da nun das Lehenswesen mit dem Kriegsdienſte in genauer Verbindung zu ſtehen

---

101. [1]) Einen verſchiedenen Sinn findet in ihr Reyſcher, Zeitſchr. für deutſch. Recht Bd. V. S. 198. Siehe darüber Nro. 100 Note 10.

103. [1]) Vrgl. Nro. 99. Siehe auch Schauberg, Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürch. Rechtspflege Bd. I. S. 29.

104. [1]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 304.

[2]) Vrgl. Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte (2te Auflage) §. 218 Note 1, 3. Hillebrand, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. §. 117.

[3]) Vrgl. Diplom. a. 1346 (Walter a. a. O. §. 219 Note 6): „Bertram von Velthem, Hannes von Honlaghe, Knechte.“ Dipl. a. 1341 (Walter a. a. O.): „Bertramus de Velthem, et Johannes de Honleghe famuli.“ Dipl. a. 1361 (Walter a. a. O.): „Ernfred, Gunzel unde Herman brodere geheten von Grona Knechte.“ Dipl. a. 1361 (Walter a. a. O.): „Erenferd, Guntzel unde Herman . . . Knapens.“ Vrgl. im Allgemeinen auch noch Schmeller, Baier. Wörterb. Th. II. S. 369.

pflegte, so erklärt sich leicht, wie in unserem Sprichworte unter dem Knechte der Vasall, welcher ja in der Regel zu Ritterdiensten verpflichtet war, gemeint sein konnte.

Es charakterisirt sich bekanntlich das Lehensverhältniß durch ein dingliches und ein persönliches Element. Die Grundlage von diesem bildet aber eben die gegenseitige Treue zwischen dem Herrn und dem Vasallen.[4]) Doch muß nur der Letztere die seinige beschwören.[5]) Er ist verpflichtet zu einem ehrfurchtsvollen Betragen gegen jenen (reverentia specialis), zum Beistande in jeder Noth und zur Vermeidung von Allem, was demselben an Leib, Ehre und Gütern Nachtheil bringt.[6]) Die Treue, welche der Herr dem Vasallen schuldet, führt insbesondere den Namen „Lehensprotektion." Die Reverentia specialis fällt bei dieser weg, im Uebrigen soll jedoch nach longobardischem Lehenrechte selbige analog derjenigen des Vasallen sein.[7]) Die Verletzung der aus der Lehenstreue ent-

---

[4]) Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 196. Den Ausdruck „feudum" selbst leitet das longobardische Lehenrecht, II. feud. 3 §. 4, von „fides" her: „cur a fedelitate feudum dicatur vel a fide."

[5]) Nach den Rechtsbüchern und Urkunden des Mittelalters heißt diese Handlung: „Homagium, Hulde, fidelitas." Vrgl. Homeyer, des Sachsenspiegels zweiter Th. Bd. II. S. 319 ꝛc. Ueber den Eid selbst siehe: II. feud. 5 und Sachsenspiegel Lehenr. Art. 3; Art. 22 §. 1, 2. Uebrigens gibt es doch auch Lehen, bei denen die Huldigung nicht eidlich, sondern nur durch Handschlag geschieht (Handlehen, feudum injuratum. Vrgl. Hagemann, de feudo injurato, vulgo Handlehen (1787).

[6]) II. feud. 6 §. 1: II. feud. 23 pr.; Sächs. Lehenr. Art. 76 §. 6: „Herren unde mannes valsche rat geliket wol ungetrüwer dat." Schwäb. Lehenr. 7: „Ez sol ouch ein man sine herren eren mit worten und mit werchen, er sol ouch gegen im uf stan, er rite oder er gange, er sol in ouch vor lan gan; er sol im den stegereif haben, so er ufsitzet und in den tage einest, da mit ist ez genuog." Sachsenssp. Landr. III. 78 §. 8; III. 84 §. 2. Richtsteig Lehenr. Cap. 8, 11, 15. Homeyer a. a. O. S. 372 ꝛc. Preuß. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18 §. 143 ꝛc. Baierisches Lehensedikt §. 80. 183.

[7]) II. feud. 6 §. 2. Auch in England galt die gleiche Regel. Reeves, hist. of Engl. law I. pg. 126: „Quantum homo debet domino ex homagio, tantum illi debet dominus ex dominio, praeter solam reverentiam." Vrgl. ferner noch Assises de Jerusalem Haute Cour 322: „Lassise et la lei de Jerusalem juge et dit que autant doit li rois de fei a son home lige, come lome lige doit a luy, et auis est tenus lis rois de guarentir et de sauver et de desfendre des homes liges vers toutes gens qui tort lor voreent faire come ses homes liges sont tenus a luy de guarentir le et de sauver vers toutes gens. Et por ce ne peut il mie metre la main sur son home lige sans esgart de ses pers." Vrgl. Bluntschli, Allg. Staatsrecht (2te Aufl.) Bd. I. S. 342.

springenden Verpflichtungen heißt Felonie (Untreue, Culpa, Lehensfehler).[8]) Sie bewirkt in schweren Fällen für den Schuldigen den Verlust des dinglichen Rechts am Lehen.[9])

---

105. „Lehnmann kein Unterthan." (Simrock: 6281. Eisenhart S. 678.)

Unter einem rechten Lehen (feudum) versteht man ein Verhältniß gegenseitiger Treue zwischen zwei Personen, dem Herrn und dem Vasallen, von denen dieser jenem in der Regel auch zu gewissen Diensten — vordem gewöhnlich kriegerischen — verpflichtet erscheint, und einen Inbegriff dinglicher Rechte, die Lehensgewere, erhalten hat.[1]) Ein solches Verhältniß des Mannes[1a]) zu dem Herrn ist aber wohl zu unterscheiden von dem des Unterthanen zu dem Herrscher. Jenes pflegt auf besonderm Vertrag zu ruhen, dieses nicht. Die Pflichten des Bürgers gehen theils weiter und erscheinen theils begrenzter, wie die des Vasallen. Einen gewissen Gehorsam gegenüber der Obrigkeit verlangt von Ersterem schon die Nothwendigkeit des Staates. Diesen definiren wir, als das in sich selbst garantirte Zusammenleben menschlicher Wesen. Nur mit Hülfe anderer Menschen vermag aber der Einzelne sich gehörig geistig und körperlich zu entwickeln. Staaten sind demnach so lange vorhanden, als Menschen auf Erden mit einander wohnen, und so lange es Monarchieen gibt, kann man auch von Unterthanen reden, während das Lehensverhältniß bereits jetzt seine Zeit hinter sich hat und bald nur noch geschichtliches Interesse bieten wird.

Im Mittelalter durchzog übrigens das Lehenswesen in vielfacher Gliederung das Reich und verdunkelte den Unterthanenverband, ja, suchte sich an dessen Stelle zu setzen.[2]) Doch kam es selbst damals

---

[8]) II. feud. 24 §. 11; II. feud. 37, 38, 39.

[9]) Vrgl. Mayr, Handb. des gem. und baierischen Lehenr. S. 365. Gerber, System des deutschen Privatrechts S. 120 und 135. Beseler, System des deutsch. Privatr. §. 109 vrgl. mit §. 116.

105. [1]) Vrgl. Hillebrand, Lehrb. der deutsch. Staats- und Rechtsgesch. §. 100.

[1a]) Die Bezeichnung der deutschen Rechtsbücher des MA. für den Vasallen.

[2]) Ebenso war es in England und Frankreich. In diesem letztern findet sich schon im dreizehnten Jahrhunderte das Sprichwort: „Nulle terre sans seigneur" (Loysel, Institutes coutumières Nro. 228). Eine ähnliche, noch jetzt nicht aufgegebene englische Voraussetzung führt Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. S. 632 an. Ging man in Deutschland auch nicht von gleichen Ansichten aus, so zeigte sich doch die

nicht vollständig hierzu.[3]) Auch auf dem Höhepunkt der Feudalzeit kennt der Sachsenspiegel noch die von Gott eingesetzte Gewalt der Obrigkeit über die Völker, das kaiserliche Schwert.[4])

106. „Lehenschaft zieht keine Unterthänigkeit nach sich.[1]) (Simrock: 6283.)

107. „Lehen fallen nicht auf die Spindel." (Simrock: 6280. Eisenhart S. 694 ꝛc.)

„Spindel" (Spinnrocken) hier und öfter symbolisch für Frauen, Weiberstamm gebraucht, analog dem „Schwert" und „Speer" für Männer, Mannsstamm.[1])

Unser Sprichwort besagt, daß Frauenzimmer nicht Vasallen werden sollen („die solen lenrechts darven").[2]) Dieser Satz ergibt sich übrigens aus der ursprünglichen Bestimmung des Lehensinstitutes,

---

Lehenseigenschaft des größeren Grundbesitzes dermaßen häufig, daß auch Allode, von denen nach den Heerbannsordnungen dem Reiche Ritterdienste zu leisten waren, in mancher Hinsicht wie Lehen behandelt wurden. Da sich nun bei diesen Gütern kein wirklicher Lehensherr fand, so fingirte man als solchen gewöhnlich die Sonne. Der Besitz von dergleichen „Sonnenlehen" pflegte auch unter gewissen Symbolen angetreten zu werden, ähnlich denen, welche beim Erwerbe wahrer Lehen vorkommen. Vrgl. z. B. Struve, Jus feud. §. 13: „Das Stammhauß Werberg und Güter ist nebst anderen Lehenstücken der Herrn von Werberg bei Helmstett uralt Eigenthum gewesen. Es hat aber solches der Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und bloßem Schwerdt anreitend, und ein Kreuzstrich in der Sonnen Strahlen schlagend, additam quadam devotione et pauperibus eleemosynis datis, a Deo recognosciret." Vrgl. im Allgemeinen noch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 278. Sachße, historische Grundlage des deutsch. Rechtslebens S. 425.

[3]) Vrgl. hierüber namentlich Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Doch wurde im späteren Mittelalter freilich fast die ganze öffentliche Gewalt in die Form des Lehenwesens gebracht.

[4]) Sachsensp. Landr. I. Art. 1: „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavere es gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike." Vrgl. Homeyer a. a. O.

106. [1]) Vrgl. die vorige Nro. Zu dem dort Gesagten wollen wir nur noch fügen, daß der Kaiser selbst Vasall der Fürsten werden konnte, ohne doch damit deren Unterthan geworden zu sein. So trug er z. B. die Herrschaft Wimpfen vom Wormser Bischof zum Lehen. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) §. 264.

107. [1]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 163, 171.

[2]) Siehe II. feud. 36. Sächsisches Lehenrecht Art. 2 §. 1, 7; Art. 56 §. 1; Art. 75 §. 1. Sachsensp. Landr. III. 2 vrgl. mit II. 66 §. 1. Schwäb. Lehenrecht Cap. 1. 100. Auct. Vetus I. §. 4.

welche im Kriegsdienſt liegt.[3]) Ausnahmsweiſe kann freilich auch eine Frau ein Lehen erhalten.[4])

Mit ein paar Worten muß hier des Weiberlehens[5]) (Kunkellehens, Schleierlehens, Spindellehens) Erwähnung geſchehen. Wo ein ſolches ſich findet, iſt durch den erſten Inveſtiturvertrag ausdrücklich oder ſtillſchweigend[6]) beſtimmt worden, daß auch Frauen und Cognaten, d. h. Männer, welche durch Weiber mit der Vaſallenfamilie verwandt erſcheinen, ſuccediren.[7]) In der Regel folgen bei derartigen Lehen dieſe Perſonen nur ſubſidär, wenn keine erbberechtigte Agnaten mehr vorhanden ſind (feuda feminina succesiva seu conditionata).[8]) Doch kommen auch Kunkellehen vor, in welchen die Verſchiedenheit des Geſchlechts ſich ohne allen rechtlichen Einfluß zeigt (feuda feminina promiscua seu simpliciter feminina).[9]) Da übrigens bei jeder Improprietät die geringſte Abweichung von der gewöhnlichen Natur des Lehens vermuthet wer-

---

[3]) II. feud. 21: „..... nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium.“

[4]) II. feud. 36 in fin. Vet. Auct. de benef. I. 4. Dipl. vom Jahr 1345 bei Guden, Cod. Diplom. V. pg. 619: „und sie (die frauw) von recht nicht lehenber ist oder kein lehen besitzen nit enmag, es ensie dann mit willen und von besundern gnaden des lehenherren.“

[5]) Daß der Ausdruck „Mannlehen“ keinen Gegenſatz bilde, ſondern nur eine Bezeichnung für rechtes Lehen überhaupt ſei, weiſet Homeyer, Sachſenſp. Th. II. Bd. II. S. 279 nach.

[6]) Wenn das Lehen zuerſt von einem Frauenzimmer erworben wurde, nimmt man nach II. feud. 30 („Si femina habens feudum decesserit, quia femineum est feudum et sine pacto speciali deficientibus filiis masculis et filias pertinebit“) ein Weiberlehen an, das den Namen „feudum femineum“ führt. Vrgl. auch II. feud. 11; II. feud. 50. Schnaubert, de jure succedendi feminarum in feudo a femina adquisita (1783).

[7]) II. feud. 11; I. feud. 8 §. 2.

[8]) Beim Eintritte der Cognatenſucceſſion und bei weiterer Vererbung hat jedoch wiederum das männliche Geſchlecht einen Vorzug vor dem weiblichen. Inzwiſchen wird dieß beſtritten, ſo wenigſtens theilweiſe, von Eichhorn, Einleit. §. 358. Reyſcher, das gem. und württemb. Privatrecht III. §. 731 Note 5. Siehe aber II. feud. 17. Weber, Handbuch des Lehenrechts III. §. 126. Gerber, Syſtem des deutſchen Privatr. §. 271.

[9]) Schnaubert, Erläuterungen ꝛc. S. 434. Mayr, Handbuch des gemeinen und baieriſchen Lehenr. §. 83. Beſeler, Syſtem des gemeinen deutſchen Privatrechts §. 155. Gerber a. a. O.

den muß, so ist im Zweifel das Weiberlehen für ein subsidiarisches zu halten.[10])

---

108. „Krummstab schließt Niemand aus." (Simrock: 5995. Eisenhart S. 686 ꝛc.)

Lehen, welche ein Erzbischof, Bischof, Abt in seiner Amtseigenschaft verleihet, nennt man nach dem gekrümmten Hirtenstabe, den diese Prälaten zum Zeichen ihrer Gewalt führen, krummstäbische Lehen. Unser Sprichwort geht jedoch weiter und identificirt geradezu jenen Krummstab mit diesen. Es will andeuten, solche Lehen schlößen die Weiber nicht aus. Sie seien Kunkellehen und vererbten demnach auf Cognaten und Frauenzimmer. Freilich besagt die Parömie wörtlich genommen vielmehr. Man könnte sie so auf alle Personen beziehen, die der passiven Lehensfähigkeit entbehren. Aber selbst, wenn man das Sprichwort nur auf den Weiberstamm erstreckt, ist es zu umfassend, und enthält eine irrige Behauptung. Richtig erscheint nur, daß krummstäbische Lehen nicht selten Kunkellehen sind.[1]) Im Zweifel muß jedoch das Gegentheil angenommen werden, da für die Naturalia feudi und nicht für die feuda impropria die rechtliche Vermuthung spricht.[2])

---

109. „Am Gedinge[1]) ist keine Folge." (Simrock: 3134. Eisenhart S. 689 ꝛc.)

Bekanntlich pflegt das Lehensverhältniß durch Investitur begründet zu werden.[2]) In den Libris feudorum kann sich nun

---

[10]) II. feud. 2 §. 3. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 196.

108. [1]) Wie denn überhaupt das Recht geistlicher Lehenhöfe dem Vasallen leichter günstigere Bedingungen zu gewähren pflegte, als das gemeine Lehenrecht. Daher auch die Parömieen: „Unter dem Krummstabe ist gut dienen"; „Mit Sct. Peter ist gut handeln." Mayr, Handb. des gemeinen und baierischen Lehenrechts S. 125. Eisenhart a. a. O. S. 657.

[2]) Vrgl. die vorige Nro. Note 10. — Siehe im Allgemeinen noch Kind, de jurisprudentia Germanorum paroemiaca pg. 23. Thummermuth „Krummstab schleußt Niemand aus" (Ausgabe von Kreß: 1718). Pistorius, Thesaurus Paroem. Cent. VI. Nro. 38.

109. [1]) Die juristische Grundbedeutung von „Gedinge" ist „Vertrag", „Verabredung." Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 600. Schmeller, baier. Wörterbuch I. S. 379 ꝛc. Hier aber ist mit dem Ausdruck ein besonderes, sich auf das Lehenrecht beziehendes Institut des deutschen Mittelalters gemeint. Vrgl. Homeyer, des Sachsenspiegels zweiter Th. Bd. II. S. 329.

[2]) Vrgl. Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 201.

eine solche auch auf bereits vergebene Lehen in der Weise beziehen, daß erst bei deren Heimfalle die Wirksamkeit eintreten soll. Man nennt diese Handlung Eventualbelehnung. Selbige hat eine vererbliche Natur.[3])

Die älteren Rechtsbücher des deutschen Mittelalters kannten verwandte Geschäfte in dem Gedinge (geliehenen Gedinge) und der Wardunge (Anwardinge, Wart). Beide ertheilten ebenfalls bedingte Investituren. Sie unterscheiden sich aber von der Eventualbelehnung dadurch, daß die aus ihnen hergeleiteten Rechte nicht auf die Nachkommen des Beliehenen übergingen und auch keine Folge an den neuen Herrn hatten.[4]) Das Gedinge bezog sich übrigens auf ein bestimmtes Gut des Herrn, die Wardunge nicht.[5])

Unser Sprichwort drückt nun den unvererblichen Charakter des betreffenden Geschäftes aus. Es ist jedoch sammt diesem selbst veraltet. Seine Quelle findet sich im Sächsischen Lehenrecht Art. 5: „An'me gedinge n'is nen volge.“[6])

Nur beiläufig soll hier noch erwähnt werden, daß aus einem Mißverständniß über die Natur des Gedinges und der Wardunge die spätere Theorie ein neues Institut bildete, die Anwartschaft (Exspectanz), welches jedoch zu seiner Begründung im einzelnen Fall keiner Investitur bedarf und auch nicht auf die Erben übergeht.[7])

---

110. „Theilung bricht gesammte Hand.“ (Simrock: 3460. Eisenhart S. 690.)

Nach den Libris feudorum kommt jedem lehensfähigen Descendenten des ersten Erwerbers eines Lehens ein Successionsrecht

---

[3]) II. feud. 26 §. 3; I. feud. 8; I. feud. 9; II. feud. 8 pr.; II. feud. 22 §. 2; II. feud. 35.

[4]) Siehe Homeyer a. a. O. Albrecht, die Gewere ꝛc. S. 283 ꝛc. Gerber, System des deutschen Privatr. §. 112 Note 7. Mayr, Gemeines und baier. Lehenr. §. 72. Beseler, System des deutschen Privatr. Bd. II. S. 204 ꝛc.

[5]) Sächs. Lehenr. Art. 55 §. 9: „Svat die herre manlike liet, dat is recht len oder erflen oder burchlen oder gedinge an enes benümeden mannes gude, oder wardunge an enes unbenümeden mannes gude, svar't deme herren ledich werde.“

[6]) Vrgl. Sächs. Lehenr. Art. 6, 7, 11, 20, 34, 35, 61. Schwäb. Lehenrecht Art. 12, 13, 19, 37, 40. Vet. Auct. de benef. I. §. 19 etc., 83, 84.

[7]) Gerber a. a. O. §. 112. Hillebrand a. a. O. Beseler a. a. O. S. 210 ꝛc.

in dieſes zu, das übrigens an eine gewiſſe Rangordnung gebunden iſt.[1]) Gemäß den deutſchen Rechtsbüchern des Mittelalters vererbte dagegen das Lehen nur in abſteigender Linie, auf Nachkommen des letzten Inhabers.[2]) Ja, ſelbſt nicht alle Söhne pflegten miteinander in des Vaters vaſallitiſches Recht zu folgen. Der Herr brauchte blos Einem von ihnen die Inveſtitur zu ertheilen.[3]) Da aber das Lehen nur auf Descendenten des jedesmaligen Vaſallen vererbte, ſo wurden hierdurch die anderen Brüder und ihre Nachkommen für immer von der Succeſſion ausgeſchloſſen. Wenn nun auch der Herr nicht verbunden war, mehreren Söhnen das Lehen des Vaters zu ertheilen, ſo findet man doch ſchon frühe Beiſpiele, daß er dergleichen von freien Stücken that. Er belieh ſelbige dann Alle auf Einmal, indem ſolche das Symbol der Verleihung — z. B. das Schwert, den Hut, den Harniſch ꝛc. — „mit geſammter Hand" (communicata, communi manu) angreifen mußten. Deßhalb wurde auch das ſo begründete Rechtsverhältniß ſelbſt die „geſammte Hand" (manus communis) genannt.[4]) Dieſe gab den Beliehenen ein gemeinſchaftliches Recht am Lehen. Urſprünglich mußten dieſelben überdieß in gleicher Gewer, alſo in ungetrenntem Beſitze, Gebrauche und Genuße des Gutes bleiben.[5]) Doch hatten

---

110. [1]) Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des gem. deutſch. Privatr. §. 210.

[2]) Sächſ. Lehenr. Art. 6 §. 1: „Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude .... §. 2. Svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes." Art. 21 §. 3: „It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone." Auct. Vet. I. 24, 25. Schwäb. Lehenr. Art. 42. Homeyer, des Sachſenſpiegels zweiter Theil Bd. II. S. 450 ꝛc. Hartm. Pistoris, Opera (1620) Tom. II. Quaest. 19 §. 42 etc., 49.

[3]) Sächſ. Lehenr. 29 §. 2: „die herre n'is ook nicht plichtig mehr kindern to liene den eneme irs vader gut, svenne die vater stirft." Schwäb. Lehenr. Art. 56: „Der herre sol nut wan einem kinde sins vater gut lihen." Vet. Auct. de benef. I. §. 24, 25. Die übrigen Brüder hatten gegen den Bevorzugten jedoch einen Anſpruch auf Landrecht. Sachſenſp. Landr. I. 14. Goslar Recht (Ausg. von Göſchen) S. 13. Verm. Sachſenſp. I. 25, 4. Homeyer a. a. O. 455.

[4]) Vrgl. Beſeler, Syſtem des gem. deutſch. Privatr. Bd. II. §. 107.

[5]) Siehe Sächſ. Lehenr. Art. 32 §. 1: „Man mach vele brüderen en gut lien, of sie't mit samender hant untvat unde gelike were dar an hebbet." Schwäb. Lehenr. Cap. 57: „Lihet der herre von gnaden unde nüt von rehte in allen daz lehen, so suln si di gewer mit einander han, oder si han an dem lehen nüt rehtes." Das franzöſiſche Recht nannte dieſe Gemeinſchaft: „Vivre au même pot, sel et chanteau de pain." Schon ſeit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts wird übrigens dieſes Beieinander-Hauſen und Zuſammen-Genießen

die Mitbelehnten die Befugniß, eine vollständige Theilung vorzunehmen (Erbtheilung, Grundtheilung, Dateylunge, Thattheilung). Durch diese wurde aber das gegenseitige Erbrecht gebrochen, indem jeder Abgetheilte seine Quote dann als ein selbstständiges, für sich bestehendes Lehen besaß.[6]) Auf diesen Grundsatz bezieht sich unser Sprichwort.

Allmälig gewann das longobardische Lehenrecht jedoch Einfluß auf das Verhältniß. Auch wo man noch am Meisten sich dem früheren Zustande näherte, kam man nach und nach dahin, den Herrn für verbunden zu achten, selbst bei wirklicher Theilung den bisherigen Inhabern die Investitur am ganzen Lehen zu ertheilen und den Mitbelehnten das gleiche Successionsrecht zu gestatten, als ob solche in gemeinschaftlichem Besitze geblieben wären. Für diese Art der Belehnung wurde dann der Beisatz „zur gesammten Hand" ebenfalls gebräuchlich.[7])

---

110 a. „Mutschirung bricht nicht gesammte Hand." (Simrock: 7217. Eisenhart S. 695 ꝛc.)

Da die Theilung des Gutes unter die zur gesammten Hand Belehnten, nach den deutschen Rechtsbüchern diesen das gegenseitige Erbrecht an den verschiedenen Quoten zerstörte, so pflegte man sie zu meiden — wie wir Solches bereits bei der Erklärung des vorigen Sprichworts auseinander gesetzt haben. Im späteren Mittelalter durfte man sich jedoch über eine Mutschierung, Mutschar,

---

nicht mehr allenthalben gefordert. Vrgl. Homeyer a. a. O. S. 457, 462 ꝛc. — Vom juristischen Standpunkte hatten die einzelnen Belehenen ideelle Theile an der Lehensgewere, dem s. g. Dominium utile, über die sie jedoch nicht frei verfügen konnten. Vrgl. Duncker, Gesammteigenthum S. 91 ꝛc. Gerber, System des deutschen Privatr. §. 116.

[6]) Sächs. Lehenrecht Art. 32 §. 1: „..... Willet aver sie sik sceiden mit deme gude, si delet it under sik ane des herren orlof, svo sie willet. Sven aver sie sik delet, ir nen hevet recht an des anderen gude of die andere stirft, ime ne sin anderwerve dat gedinge dar an gelegen." Siehe über diesen letzten Punkt die vorige Parömie. Vrgl. überhaupt auch noch Kl. Kaiserr. III. 12: „geteylet lehen daz sal dem riche ersterbin" (d. h. wenn der besitzende Vasall ohne Nachkommen stirbt, an den Lehensherrn zurückfallen und nicht an die Inhaber der andern Theile kommen). Homeyer a. a. O. S. 460.

[7]) Duncker a. a. O. S. 95 ꝛc. Reyscher, Gemein. und württemb. Privatr. Bd. II. §. 369. Zachariä, Sächsisches Lehenrecht §. 78. Mayr, Gemeines und baier. Lehenr. §. 97. Kortholt, de simult. investit. Hassiaca (1755) §. 28.

Derterung vereinigen, d. h. über eine Theilung der Nutzungen oder über eine widerrufliche, blos auf eine bestimmte Zeit beliebte der Substanz.[1]) Beides wurde seit dem vierzehnten Jahrhundert allmälig ein Gebrauch, der keine nachtheilige Folgen für das gegenseitige Erbrecht hatte.[2])

Unsere jetzt veraltete Parömie bezieht sich nun auf diese Befugniß.

---

111. „Der gesammten Hand muß man Folge leisten." (Simrock: 3462. Eisenhart S. 691 ꝛc.)

Die gesammte Hand des neuern Rechts[1]) — wie sie z. B. im Sächsischen[2]), Hessischen[3]), Württembergischen[4]) sich findet — verlangt, daß die Mitbelehnten von Fall zu Fall der gesammten Hand Folge leisten[5]), indem sonst alle ihre Ansprüche auf das Lehen verloren gehen würden. Mit anderen Worten, sie haben bei jeder nothwendigen Erneuerung der Investitur sich zu betheiligen und in den neuen Lehenbrief eintragen zu lassen, denn nur so bewahren sie ihr Erbrecht auf das Lehen.[6])

---

112. „Lehen tragen Schulden." (Eisenhart S. 699 ꝛc.)

Die Schulden des Vasallen haften in der Regel nicht auf dem Lehengute. Die Gläubiger können daher gewöhnlich nicht ihre Befriedigung durch die Substanz des Lehens selbst beanspruchen, doch dürfen sie sich an die Früchte halten, welche während des Besitzes des Debitors gewonnen wurden. Auch haben die Lehensfolger meist nur wenn sie Nachkommen oder sonst Allodialerben des letzten Vasallen sind, dessen Schulden zu zahlen. Und auch dann pflegen sie nicht mit dem Gute selbst, sondern blos mit den Früchten zu

---

110 a. [1]) Kl. Kaiserr. III. Art. 12. Haltaus, Gloss. med. aevi s. v. „Mutschierung." Duncker, Gesammteigenth. S. 83 ꝛc. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 428 Note e.

[2]) Homeyer, des Sachsenſp. zweiter Th. Bd. II. S. 462 ꝛc.

111. [1]) Vrgl. oben Nro. 109 Note 7.

[2]) Zachariä, Handb. des Kursächs. Lehenr. §. 117 ꝛc.

[3]) Kortholt, de simultanea investitura Hassiaca (1755).

[4]) Reyscher, Gemeines und württemb. Privatr. Bd. II. §. 369.

[5]) Vrgl. Haltaus, Gloss. med. aevi s. v. „Folge", „folgen."

[6]) Hillebrand, Lehrb. des gem. deutschen Privatr. S. 631, 634, 642. Vrgl. im Allgemeinen auch noch Homeyer, des Sachsenſp. zweiter Th. Bd. II. S. 466 ꝛc. Mayr, Gemeines und baierisches Lehenr. §. 96.

haften. So lautet die Regel.[1]) Doch werden heutzutage im deutschen Rechte gewisse Schulden anerkannt, welche auf der Substanz des Lehens selbst ruhen und demnach auch alle Lehenspersonen sammt dem Herrn betreffen.[2])

Unser Sprichwort bezeichnet nun dies Verhältniß und soll zuerst in Pommern entstanden sein[3]), wo, gleichwie auch im Mecklenburgischen, die Haftbarkeit der Lehen für Schulden weiter ausgedehnt ist, als anderwärts.[4])

Die Parömie redet, vom allgemeinen Standpunkte betrachtet, nur von Ausnahmsfällen, wiewohl sie so spricht, als handle es sich um eine durchgreifende Regel.

---

113. „Lehen tragen keine Schulden." (Simrock: 6281.)

Dieses Sprichwort meint — im Gegensatze zu dem vorhergehenden — nur die Regel, ohne alle Rücksicht auf die Ausnahmsfälle.[1])

---

114. „Da kein Lehenmann, da ist auch kein Handlohn." (Simrock: 6284. Eisenhart S. 681 ꝛc.)

Mit Handlohn, Anfallgeld, Ehrschatz, Weinkauf, Laudemium ꝛc. meint man eine Abgabe, welche unter gewissen Voraussetzungen gewöhnlich von dem neu eintretenden Besitzer eines Gutes zu zahlen ist.[1])

In unserem Sprichwort wird der Begriff „Lehenmann" nicht auf den eigentlichen Vasallen beschränkt, vielmehr versteht solches

---

112. [1]) Vrgl. hauptsächlich II. feud. 45.

[2]) Beseler, System des deutsch. Privatrechts §. 114. Mayr, Gemeines und baierisches Lehenrecht §. 148 ꝛc. Reyscher, Gemeines und württemberg. Privatrecht II. §. 389 ꝛc. Gerber, System des deutschen Privatr. §. 132 ꝛc.

[3]) Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria IV. Nro. 92. Eisenhart a. a. O. S. 700. Hertius, de paroem. jur. Germ. Lib. I. par. 43.

[4]) Mecklenburg. Landesgrundgesetzl. Erbvergl. vom J. 1755 §. 457 ꝛc. Vrgl. überhaupt noch Gerber in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Jahrgang 1854 S. 183 ꝛc.

113. [1]) Siehe die vorige Nro.

114. [1]) Vrgl. überhaupt Schröter, theoret. und prakt. Abhandlung von der Lehenwaare und andern Belehnungsgebühren (1789). Beck, vom Abschoß, Nachsteuer und Handlohn (1781). Pfeifer, das deutsche Meierrecht Bd. I. §. 8 S. 89 ꝛc. Gessenius, das Meierrecht Bd. II. S. 264 ꝛc. Grefe, Leitf. zum Studium des hannov. Privatr. Bd. II. S. 169. Mayr, Gemeines und baier. Lehenr. §. 109. Wetzke, praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechts, zweites Heft.

darunter jeden Inhaber eines Gutes, der an dieſem kein Eigenthum, ſondern nur dingliche Nutzungsrechte hat.[2])

Wiewohl die Parömie die Regel ausſpricht, ſo iſt mißbräuchlicher Weiſe hier und da der Handlohn doch auch auf Güter übertragen worden, die ſich in vollem Eigenthume ihrer Beſitzer befinden.[3])

115. „Die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit ſich." (Simrock: 4563. Eiſenhart S. 395 ꝛc. Nicht zu verwechſeln iſt die Parömie: „Die Henne trägt das Hauptrecht auf dem Schwanz mit ſich." Von ihr iſt bereits oben unter der Rubrik Perſonenrecht gehandelt worden.)

Unter „Henne" iſt hier ein Gut gemeint, auf welchem Hühnerzinſe ruhen.[1]) Unſer Sprichwort ſagt nun, von einem ſolchen habe der Inhaber auch Handlohn zu zahlen. Nicht wenige Bauerngüter, welche Hennen entrichten müſſen, befinden ſich übrigens im Eigenthume ihrer Beſitzer.[2]) Von derartigen wird aber regelmäßig keine Lehenwaare geleiſtet. Auch gibt man keineswegs etwa Handlohn von allen Gütern, deren Inhaber nur dingliche Nutzungsrechte haben und an und für ſich ſteht auch die Entrichtung von Zinshennen durchaus nicht in einer nähern Beziehung zum Laudemium.[3])

116. „Das Gut lehnet ſo viel, als es zinſet." (Walter, Syſtem des deutſchen Privatrechts §. 538.)

Die Größe der Abgabe, welche man mit den Ausdrücken Laudemium, Lehenwaare, Handlohn, Weinkauf, Handgeld ꝛc. zu bezeichnen pflegt[1]), iſt nicht überall dieſelbe. Ja, es

[2]) Vrgl. Pistorius, Thesaur. paroem. Cent. I. Nro. 54. Ja, das gemeine longobardiſche Lehenrecht kennt gar nicht das Laudemium. Siehe Mayr a. a. O.

[3]) So bei den ſchlechten Zinsgütern in Sachſen. Siehe Haubold, Lehrb. des königl. Sächſ. Privatr. §. 477. Gerber, Syſtem des deutſchen Privatr. §. 143, S. 355. Beſeler, Syſtem des deutſch. Privatr. §. 538.

115. [1]) Alſo analog wie Hahn, Huhn, Henne auch für den Leibeigenen, welcher dergleichen Abgaben entrichten muß. Siehe oben das Perſonenrecht.

[2]) So daß dieſer Zins dort als eine Reallaſt erſcheint. Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutſch. Privatr. §. 154.

[3]) Siehe Pistorius, Thesaurus paroemiarum Centuria V. Nro. 76. Hertius, de paroem. Lib. I. Nro. 19. Fr. J. Runde, Grundſätze des deutſch. Privatr. §. 531.

116. [1]) Vrgl. überhaupt oben Nro. 114.

läßt sich in dieser Beziehung durchaus keine allgemeine Regel aufstellen.[2]) Mitunter kommt es vor, daß das Laudemium einem Jahreszinse des betreffenden Gutes gleich steht. Hierauf nun deutet obiger Spruch, in welchem demnach das Wort „lehnen" den Handlohn bezeichnen soll und dessen praktische Geltung als eine sehr beschränkte erscheint.

117. „Die Wiese geht in's Heu zu Sct. Georgentag." (Simrock: 11,602. Eisenhart S. 258 ꝛc.)

Die Servitut des Weiderechts an einer Wiese pflegt eine gewisse Zeit im Jahre nicht ausgeübt werden zu dürfen. Man bezeichnet dies als „Schonung", „Heurecht", deren Dauer „geschlossene Zeit" heißt.[1]) In vielen Gegenden beginnt solche den dreiundzwanzigsten April, den Sct. Georgentag[2]), und endet mit der weggebrachten Heuerndte oder auch mit einem bestimmten Termine, wie Jakobi, Michaelis.

118. „Auf Sct. Jürgen soll man die Kühe von den Wiesen schürgen."[1]) Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria I. Nro. 96.)

Vrgl. die vorige Nro.

119. „Mit dem Nachbarn hebt man den Zaun auf." (Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria I. Nro. 67. Bluntschli, Deutsches Privatrecht Bd. I. §. 87. S. 427.)[1])

Häufig findet sich die Bestimmung, jeder Besitzer eines Grundstücks sei verpflichtet, über solches einem Anderen gegen Entschädigung einen Weg zu gestatten, wenn dieser außerdem sein Gut in hergebrachter Weise nicht benutzen kann.[2]) Auf die Gestattung eines derartigen Nothweges bezieht man nun mitunter obige Parömie.

[2]) Siehe Pfeiffer, Deutsches Meierrecht Bd. I. S. 95 ꝛc. Schroeter, Repertorium juris consultatorium (1792) Vol. II. pg. 305.

117. [1]) Bülow und Hagemann, Erörter. Bd. III. Nro. 28.

[2]) Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 132. Namentlich findet unser Sprichwort in Thüringen und Franken praktische Geltung. Pistorius, Thesaurus paroemiarum Centuria I. Nro. 96.

118. [1]) „Schürgen" = „stoßen", „treiben." Vrgl. Schmeller, baierisches Wörterbuch Bd. III. S. 401.

119. [1]) Simrock kennt unter Nro. 7240 die Parömie: „Mit guten Nachbarn hebt man den Zaun auf", welche aber nicht zu den Rechtssprichwörtern gehört.

[2]) Vrgl. Landrecht der sieben Freien (im märkischen Amte Bockum, bei J. Grimm,

120. „Verſatz verjähret nicht.“ (Simrock: 10,893. Eiſenhart S. 322 ꝛc.)

Der Gläubiger erwirbt nicht etwa an einer Sache, die er im Beſitz hat, ohne Weiteres Eigenthum, blos wegen der langen Dauer des darauf haftenden Pfandrechts — und umgekehrt befreiet den Proprietär keineswegs von ſelbſt der Ablauf eines Zeitraumes ohne Tilgung der betreffenden Schuld von dem Pfandrecht, das auf ſeiner Sache ruhet.[1])

Vorzugsweiſe beziehet ſich unſer Sprichwort auf die ältere Satzung des mittelalterlichen Rechts. Dieſe wurde durch gerichtliche Auflaſſung beſtellt. Dadurch erhielt der Gläubiger das Recht auf den Beſitz und die vollſtändige Benutzung der verpfändeten, unbeweglichen Sache.[2]) Eine Verſteigerungsbefugniß im Falle der Nichtzahlung kam hier dagegen, wenigſtens gewöhnlich, keineswegs vor. Vielmehr behielt der Debitor, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes feſtgeſetzt worden war[3]), das Recht, das Gut gegen Rückerſtattung der ihm dargeliehenen Summe ſtets wieder einzulöſen.[4])

Weisthümer Bd. III. S. 69): „Item wer sein land dungen will, und hat dar kein dungweg zu, der sall klimmen auf sein achterste haus of bergfret, und soeken den nechsten weg und minsten schaden, und beleggen den weg mit garben.“ Öffnung von Flaach im Kanton Zürich, Bezirk Andelfingen (J. Grimm, Weisthümer Bd. I. S. 94): „Item es sol ie ein vorder gut dem hinder wäg vnnd stäg geben, das einer mit dem sinen dar vnnd dannen komen mug zu zimlichen ziten.“ Das römiſche Recht beſtimmt Gleiches, wie unſer Sprichwort will, nur für einen ſpeziellen Fall. Wer nämlich ein Grabmal hat und dazu blos über das Grundſtück eines Anderen gelangen kann, darf gegen Entſchädigung eine Fußpfadsgerechtigkeit verlangen. L. 12 pr. D. de relig. (11. 7). Siehe auch Glück, Pandectencommentar Bd. IX. §. 628. Zürcheriſches Privatr. Geſetzb. §. 573, 574, 575. Gerber, Syſtem des gem. deutſch. Privatr. §. 86. Beſeler, Syſtem des deutſch. Privatr. Bd. II. §. 91, S. 109 ꝛc. Mittermaier, Grundſätze des gem. deutſch. Privatr. I. §. 167 Nro. III. Seuffert, Archiv Bd. I. Nro. 321 S. 341 ꝛc.

120. [1]) Freilich findet ſich eine Verjährung der Actio hypothecaria. Sie hebt aber nur die Wirkſamkeit dieſer Klage auf, nicht das Pfandrecht ſelbſt. Göſchen, Vorleſungen über das gem. Civilr. Bd. II. §. 362.

[2]) Der Werth der gezogenen Früchte ward entweder von der Schuld des Verpfänders abgerechnet oder er vertrat die Stelle der Zinſen.

[3]) Wie dies z. B. hinſichtlich der Reichspfandſchaften im Weſtfäliſchen Frieden beſtimmt wurde. Vrgl. Instr. Pac. Osnabr. Art. 5 §. 27. J. J. Moſer, Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiſer Joſeph's II. S. 61 ꝛc. Siehe auch das Sprichwort „Pfand gibt oft Land“ bei Eiſenhart a. a. O. S. 319 ꝛc.

[4]) Siehe überhaupt Albrecht, die Gewere S. 142 ꝛc. Budde, das Verhältniß

Diesen Grundsatz unserer Parömie bezeichnet auch das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg (a. 1400) Art. 68 in eigenthümlicher, sprichwörtlicher Weise mit: „Ein jar loese, hundert jar loese.“[5]) Also, Wer das Einlösungsrecht hat, behält solches immer, selbiges verjährt nicht. Die bezügliche Redensart ist übrigens hinsichtlich der äußern Form wohl nach der früher besprochenen Parömie: „Ein Jahr böse, hundert Jahr böse“ gebildet worden.

Heutzutage vermag der Debitor ebenfalls das Pfandrecht durch Zahlung seiner Schuld zu tilgen. Thut er dies aber nicht rechtzeitig, wird dieselbe fällig, so kann der Gläubiger, welcher die Priorität hat, sich durch Veräußerung des betreffenden Objects helfen, die freilich dann das Pfandrecht aufhebt.[6])

---

121. „Die ältesten Briefe gehen vor.“ (Simrock: 1300. Eisenhart S. 323 ꝛc.)

An einem und demselben Grundstücke können bekanntlich mehrere Hypotheken neben einander vorkommen. Nach deutschem Rechte entstehen diese durch Eintragung, Ingrossation, in bestimmte öffentliche Bücher und gehen die älteren Pfandverschreibungen den jüngeren unbedingt vor. Das recipirte römische Recht verdunkelte diesen Grundsatz durch viele und bedeutende Ausnahmen. Das neue Ingrossationssystem, welches auf das ältere deutsche Recht zurückkommt und dieses den praktischen Forderungen der Gegenwart gemäß umgestaltet, bestimmt aber, daß nur die Eintragung in das Hypothekenbuch ein Immobiliarpfandrecht bewirke und daß bei etwaiger Konkurrenz mehrerer Hypotheken an demselben Grundstücke stets derjenigen das Vorzugsrecht gebühre, welche einen älteren Zeitpunkt der Ingrossation für sich habe.[1])

Regelmäßig wird dem Gläubiger eine der Ingrossation in das Hypothekenbuch entsprechende amtlich beglaubigte Urkunde ausgehändigt: Pfandbrief, Schuldbrief, Versicherungs-

---

der älteren deutschen Satzung zum Eigenthum in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IX. S. 435 ꝛc. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) §. 568.

[5]) Vrgl. Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins Bd. I. Heft 1.

[6]) Göschen a. a. O. §. 345.

121. [1]) Es gibt hiernach consequenter Weise denn auch weder gesetzliche noch privilegirte Hypotheken an Immobilien. Vrgl. im Allgemeinen Hillebrand, Lehrb. des deutschen Privatr. §. 87 ꝛc.

brief.[2]) — Die Parömie ist übrigens älter, als das s. g. neue Ingrossationssystem, wiewohl dieses dem dort ausgesprochenen Grundsatz vollkommen folgt. In der Nassau-Katzenellnbogen'schen Landesordnung vom Jahr 1616[3]) findet sich bereits unser Sprichwort: „Welcher nun in solchen Fällen die älteste Pfandverschreibung hat, derselbe wird einem andern, der eine jüngere hat, vorgezogen, und heißt diesfalls nach dem gemeinen Sprichwort: „Die ältesten Briefe gehen vor."

---

122. „Der Geschreite muß ziehen oder fliehen." (Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich Bd. II. S. 234.)

Das Rechtsverhältniß, welches diesem Sprichwort aus dem Kanton Zürich zu Grunde liegt, ist etwas verwickelter Natur.

Es kann nämlich vorkommen, daß der Debitor nicht als Eigenthümer der für seine Schuld haftenden Liegenschaft erscheint. Zahlt er nun nicht und wird in seinem Konkurse[1]) das Pfandrecht an dem fremden Grundstücke geltend gemacht, so tritt die s. g. Geschreiung ein. Der Inhaber jener verpfändeten Sache hat nun als „Geschreiter" die Wahl zu „fliehen" oder zu „ziehen." Erklärt er sich für jenes, so verzichtet er auf sein Eigenthum, überläßt dieses dem Gläubiger und wird dadurch natürlich von jeder weitern Verbindlichkeit frei. Entschließt sich aber der Inhaber für's Ziehen, so muß er die auf dem Grundstücke haftende Schuld zahlen. Alsdann kann er dasselbe nicht nur behalten, sondern tritt auch in die bezüglichen Forderungsrechte und Pfandrechte des nunmehr befriedigten Kreditors.[2])

---

[2]) Vrgl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht Bd. I. §. 100. Beseler, System des gem. deutsch. Privatr. Bd. II. §. 95 Note 30; §. 97 IX. Zürcher. Privatrechtl. Gesetzbuch §. 775. — Auch bei dem jetzt fast ganz verdrängten Rentenkauf gehen analog die älteren Verschreibungen, Gültbriefe, oder wie sie sonst heißen mögen, den jüngeren beim Konkurse des Schuldners vor. Vrgl. z. B. Züricherisches Privatrechtl. Gesetzbuch §. 775. Hildesheimer Statuten 149, bei Pufendorf, Observationes juris universi IV. 307. Goslarer Statuten, bei Göschen, die Goslar. Statut. ꝛc. S. 21 Zeile 11.

[3]) Siehe von der Nahmer, Rheinische Particularrechte Bd. I. S. 115 ꝛc. Vrgl. noch Hertius, de paroem. jur. Germ. Lib. I. Par. 49.

122. [1]) Vrgl. Bluntschli a. a. O. S. 233. Züricherisches Privatrechtliches Gesetzbuch §. 837.

[2]) Siehe im Allgemeinen das privatr. Gesetzb. für den Kanton Zürich §. 810 ꝛc.

123. „Gänſe bezahlen mit dem Kopf.“ (Wilda, das Pfändungsrecht in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. I. S. 261.)

Das Pfändungsrecht enthält die Befugniß, bewegliche Sachen eines Anderen wegen einer Rechtsverletzung hinwegzunehmen. Der, zu deſſen Vortheil es ausgeübt wird, erlangt an dem gepfändeten Gegenſtand für ſeinen etwaigen Schaden ein Pfandrecht und überdieß ein Beweismittel für die behauptete Rechtsverletzung.

Außergerichtliche Pfändung pflegt heutigen Tags nur aus wenigen Gründen zugelaſſen zu werden. Doch iſt ſie wohl allenthalben wegen widerrechtlicher Beſchädigung eines landwirthſchaftlichen Grundſtückes durch Thiere geſtattet. Hier erſcheinen dieſe gewöhnlich ſelbſt als Objecte des Rechts. Bei nicht jagdbarem Geflügel wird dem Pfänder häufig ſogar deſſen Tödtung geſtattet.[1]) Hierauf

---

und den Bluntſchli'ſchen Commentar zu den betreffenden Paragraphen. Vrgl. auch Zürcher Stadt- und Landr. von 1715 Th. X. §. 40, 41, 63. Bluntſchli, Staats- und Rechtsgeſch. der Stadt und Landſchaft Zürich Th. II. S. 232 ꝛc.

123. [1]) Weisth. zu Schontra an der Rhön aus dem fünfzehnten Jahrhundert (J. Grimm, Weisth. III. S. 889): „Item ein ganss sal einen hirten han; gehet sie ymands zu schaden, findet sie der an seinem schaden, erslegt er sie, so sal er sie vfhencken zu gesicht, ob sie jenner wider finden moge.“ Vrgl. Veſtenrecht zu Schweim in der Grafſchaft Mark (J. Grimm, Weisthümer III. S. 30): „Item dair göse gan up eines manns korn, die mag hie doit schlaen up dem lande, und macken ein galge up dat land und hangen sie daran, dair en sall gein gericht aver gaen.“ Vrgl. auch Handfeſte von Hattnegge in der Ruhrgegend, bei J. Grimm a. a. O. S. 46. Landrecht der ſieben Freien in dem märkiſchen Amt Bockum (J. Grimm a. a. O. S. 70): „Item ganse hebben gein recht, dan sei met dem halse twischen tween planken her konnen treken; gingen sie forder, soll man sie met den halsen op dem stücke an die orte hangen; ist die orte zu kort, soll hei enen witten stock splitten und hangen sie mit dem halse daerzwischen; queme dan iemant und schülte meines gnedigsten herren gerichte, ist die hochste brocke.“ Der ſieben freien Hagen Recht in der Grafſchaft Schaumburg bei Stadthagen (J. Grimm a. a. O. S. 308): „Ich frage, wie lange eine gans im Felde hätte ihre nahrung zu suchen? Nicht länger, als von der einen bohnen zur andern, das ist, wenn die bohnen werden eingearnet und wieder geſäet; werden sie aber nach der zeit im felde, auf dem korne betroffen, so soll es demselben, dem sie zugehoeren einmal oder zweymal gesagt werden; wo er sie dann nicht in acht nimt und mehr angetroffen werden soll er sie todt schlagen, oder die obersten ahrruthe zwischen seines nachtbahren aufbögen, der gans ihren hals darunter stecken und werfen ihr dann den ars über den zaun, so sie sich dann kan lösen, so hat sie ihr leben errettet.“ Gerechtigkeit auf den Gütern des Kloſters

bezieht sich nun unsere Parömie, welche freilich nur der Gänse erwähnt, die übrigens in der That am Schlimmsten wegzukommen pflegen.[2])

Heiligenkreutz (Kaltenbaeck, die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns Bd. I. S. 10 ꝛc.): „Von der Genns wegen dy sol ein yeglicher seinem nachparn haben an schaden, Wer des nit thut vnd werden am schaden begriffen So sol Sy der schadhaft Inthun so lanng oder der feldhütter, vntzt er seines schadens ergetzt ist, vnnd hat dartzue verwandlt 12 Pf. von yeglicher Ganns vnd wann Sy ain Veldhütter in thut, So sol ers dem schadhafftn in sein haus treiben oder zu dem Richter, der sol dem Feldhütter sein gerechtigkait geben 2 Pf. nicht mer hat er dabey, vnd so man ainem sein zwier Einthut vnd wil füran vor schaden nicht verhütten, dzum dryttnmal, mag der schadhaft oder der veldhütter die Genns vahen vnnd mit dem kragn in ainen Zawn hennkhen, vnd wes dy genns sein, der ist das wanndl dennoch schuldig, vnnd den schaden zubetzalln." Ehehaftrecht zu Wilzhut zwischen Salzburg und Braunau (J. Grimm a. a. O. S. 683): „Die gennss, wann sy überfliegen, soll der, dem sy zu schaden gehen, dem sie zugehören anzaigen, wann aber die verwarung nit hilfft, so soll er die alten pruetgenns fliegen lassen, die jungen aber in zaun flechten, jedoch das er das fleisch henngen lass, sunsten erwürde ein diebstall daraus." Vrgl. auch Ehehaftsrechte für Niederbaiern von 1600 Art. 19 (J. Grimm a. a. O.). Siehe ferner Geldern'sches Landrecht von 1619 Th. II. Tit. 6 §. 11 (Maurenbrecher, die Rheinpreußischen Landrechte Bd. II. S. 665): „Gansen, Enden ende Hoenderen op jemant Gras, beseit Land, oft in Gaerden gevonden, en hebben genen vrede, maer mogen aldaer, nar dat der Eygenaer eens is gewaerschouwt, dootgeslagen werden, ende daer naer van het Landt oft uyt den Hoff geworpen, ofte aen eenen Tuyn ofte Boem gehangen worden, tot behoeve van den Eygenaer." Habeler Landrecht II. 22 (Pufendorf, Oberv. jur. App. I. 25): „Da aber einer seinem Nachbar an seinem Korn oder Sandt durch Gaense, Aendten oder Hüner, die man nicht pfänden kann, Schaden thun würde und der Mann dieselbe durch seine Hunde hetzen oder sonst todtschlagen würde, da er dieselbige seinem Nachbarn auf seinen Acker wirft oder zustellen lässt, hat er daran nicht gebrochen. Seind es aber Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber oder Schafe, solch Vieh soll nicht getödtet, sondern angehalten und gepfändet werden." Das Preußische Landrecht I. Tit. 9 §. 189 kennt wenigstens, daß man fremde Enten, die sich zum Schaden der Fischerei auf Privatflüssen und Teichen eingefunden, umbringen dürfe. Zur Zeit der Volksrechte, hier und da auch noch später, konnten selbst vierfüßige Hausthiere, gewöhnlich jedoch nur Schweine, ungestraft beim Pfänden getödtet werden. L. Langob. Rothar. c. 354, 355. L. Burg. XXIII. c. 4. L. Burg. Addit. I. Tit. 2 c. 1, 2. Siehe ferner Sachsenssp. II. Art. 40 §. 5: „Vret aver en man siner bure korn oder ander ire sat mit svinen oder mit gensen, die man nicht gepanden ne mach; hitzet man se denne mit hunden unde bitet se die hunde dot oder wundet se se, man blift is ane wandel." Vrgl. auch Wilda a. a. O. S. 233 ꝛc. Bei der Jagd dürfen häufig

124. „Eine Henne hat das Recht über neun Zäune." (Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria V. Nro. 95.)

In der vorigen Nro. wurde erwähnt, daß das Tödten des auf fremden Grundstücken schadenden zahmen Geflügels meist dem Pfänder gestattet sei. Mitunter waren jedoch im älteren Rechte die Hühner begünstigt. So sollten ihnen z. B. nur die Flügel beschnitten werden, während anderes Federvieh mit dem Kopfe zahlen mußte.[1]) Ja, man gestattete selbst, daß die Hühner eine Strecke weit über die Grenze auf fremde Fluren gingen. Hierauf bezieht sich unser Sprichwort und Gleiches enthalten auch Weisthümer, freilich gewöhnlich nicht in solcher Ausdehnung.[2])

---

sogar noch heutigen Tags schadende Hunde und Katzen statt der Pfändung getödtet werden. Vrgl. Wilda a. a. O. S. 261.

[2]) Siehe vorige Note und das folgende Sprichwort.

124. [1]) Sächsisches Weichbild Art. 120 (Ausg. von Ludovici).

[2]) Vrgl. z. B. der sieben Freien Hagen Recht in der Grafschaft Schaumburg (J. Grimm, Weisth. III. S. 309): „Ich frage, wie weit ein huhn macht hat, seine nahrung zu suchen? Ein huhn soll macht haben über neun arde der zäune seine nahrung zu suchen. Wann es aber einer todt schlägt, so soll ers, dem das huhn zugehöret, über den zaun werfen und soviel kräuter dabey, wie es einem edelmann kan zu tische getragen werden." Die Entfernung von neun Zäunen wird in Weisthümern zur Bezeichnung der Grenze der Nachbarschaft auch bei andern Gelegenheiten erwähnt. Vrgl. Bockumer Landrecht in Westfalen (J. Grimm, Weisth. III. S. 70): „Item ein mann der ein echtes weib hat und ir an ihren freunlichen rechten nicht genug helffen kan, der soll sie seinem nachbahren bringen; und könte derselbe ihr dan nicht genug helffen, soll er sie sachte und sanfft auffnehmen, und thuen ihr nicht wehe, und tragen sie über neun erbthüne, und setzen sie sanfft nieder, und thun ihr nicht wehe, und halten sie daselbst fünff uhren langh und ruffen wapen, dass ihm die leute zu hülffe kommen; und kan man ihr dennoch nicht helffen, so soll er sie sachte und sanfft auffnehmen, und neu kleidt und beuthel mit zehrgeldt geben und senden sie auff ein jahrmarkt; und kann man ihr alsdenn noch nicht genug helffen, so helffe ihr thausend düffel." Statt der neun Zäune kommt in einem andern Weisthum „ein zune IX edere hoch" vor, vielleicht nur aus Mißverständniß.

Vierte Abtheilung.

Einfache Forderungsrechte.

125. „Ein Mann ein Wort." (Sachße, Beiträge zu den deutschen Rechtssprichwörtern in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XVI. S. 97 ꝛc.)

Zunächst wird hier nur gesagt, das Wort des Mannes müsse diesem eben so unwandelbar sein, wie dessen Persönlichkeit trotz dem Wechsel der Verhältnisse fortwährend als die gleiche erscheine. „Mans ord och mans ära" (des Mannes Wort ist des Mannes Ehre) lautet eine schwedische Parömie.[1])

Betrachtet man unser Sprichwort als Rechtsparömie, so versteht man gewöhnlich unter „Wort" das einfache formlose Versprechen und bezieht den Spruch auf die heutige Vertragslehre.

Im Allgemeinen beherrscht das römische Recht jetzt die Forderungen. Keineswegs ist indessen sein Grundsatz recipirt worden, daß in der Regel nur unter bestimmten Formen eingegangene Verträge durch eine Klage geschützt seien. Gerade umgekehrt erscheint nunmehr an sich jede Uebereinkunft als klagbar, ein Princip, welches sich bekanntlich auch im älteren deutschen Rechte findet, trotzdem, daß man dort schon sehr frühe den Vertrag in besondere Formen einzukleiden pflegte.

Unsere Parömie drückt nun aus, daß die übereinstimmende Willenserklärung der Partheien zur vollen Wirksamkeit des Vertrags schon hinreicht und demnach der Glauben an die Redlichkeit, die Zuverlässigkeit des anderen Theiles die Stelle der Beweisförmlichkeiten vertritt.[2])

---

125. [1]) Möller, schwedisches Wörterbuch s. v. „ord."

[2]) Vrgl. Sachsenspiegel I. 7: „Sve icht borget oder lovet, die sal't gelden unde svat he dut, dat sal he stede halden. Wil he is aver versaken dar na, he untvort it ime mit sinem ede, svat he vor gerichte nit gelent ne hevet. Svat he aver vor gerichte dut, des vertüget en des sakweldige mit

126. „Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann." (Simrock: 11,888 a.)

Siehe das vorige Sprichwort.

---

tven mannen, unde de richter sal de dridde sin." Schwabenspiegel Cap. 11 (Gengler): „Swer borget oder entlehent, der sol daz gelten, und swaz er lovet, daz sol er stete han." Freiburger Stadtr. von 1520 Fol. 39: „Welcher dem andern etwas mit bedachtlichkeit zusagt, es sig mit blossen worten, oder andern zusagungen, die wort syent wie sy wöllen, so soll der ihen der zugesagt hat, sin zusagen halten und mag mit recht darzu gezwungen werden, dann es gepürt sich menschlicher erbarkeit, das man glauben halte, es wer dann das zu sagen umb unerlich sachen." Vrgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 1 ꝛc. C. A. Schmidt, der prinzipielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte I. §. 29. Reyscher in seiner Zeitschrift Bd. V. S. 197 ꝛc. Bluntschli, Deutsches Privatr. Bd. II. §. 119.

Sachße a. a. O. erklärt obiges Rechtssprichwort in zweifacher Weise. Einmal bezieht er dasselbe auf das mittelalterliche Gerichtsverfahren und sagt in dieser Hinsicht: „Sowie Doppelzüngigkeit mit der Ehre des Mannes sich nicht verträgt und er in diesem Sinne nur eine Rede, ein Wort haben soll, so ist es umgekehrt seine Ehre, daß ihm ein Wort auch zukommt, wo es gilt, ein solches zu haben, und zugleich seine Pflicht, es zu sprechen." Sachße erwähnt zur Unterstützung seiner Ansicht hauptsächlich Sachsenspiegel I. 7 (Siehe die Stelle im Beginne dieser Note); III. 26: „Dissen stul ervet die vader uppe sinen eldesten sone; of he des sones nicht ne hevet, so erft he ine uppe sinen nesten unde eldesten evenbürdigen svertmach." II. 12 §. 13: „.... Die aver to den benken nicht geboren is, de sal des stules bidden mit ordelen, en ander ordel to vindene. So sal ime jene den stul rumen, die't irste ordel vant." III. 69 §. 3: „Schilt ir ordel en ir genot, he sal des bankes bidden, en ander to vinden. So sal jene upstan de't ordel vant, unde dese sal sik setten in sine stat, unde vinde dat ime recht dünke....." I. 60 §. 2: „..... Vorspreke ne mach nieman weigeren to wesene binnen deme gerichte, dar he wonehaft is, oder gut binnen hevet, oder dar he recht vorderet...." I. 60 §. 3: „Svar die man recht vorderet, dar sal he rechtes plegen unde helpen." Dann gebraucht Sachße „Wort" in dem altdeutschen Sinn von Hof, verwahrtem, geschlossenem Ort oder wenigstens doch von einer Stelle, an welchem ehedem ein Haus oder Garten gestanden. Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins I. S. 95, Homeyer, Sachsenspiegel Landrecht s. v. word. Von der soeben angeführten Bedeutung ausgehend erklärt Sachße unsere Parömie folgendermaßen: „Wie das Recht des freien Mannes bei den deutschen Völkerschaften überhaupt an Grund und Boden sich knüpfte, so konnte insbesondere Niemand ohne „Wort", d. h. ohne wenigstens so viel Grundbesitz zu haben, als hierzu erforderlich war, die Rechte des Mannes in der Gemeinde und im Volke für sich selbst beanspruchen. Wort und Mann finden sich auch in diesem Sinne identificirt." Zur Unterstützung dieser Erläuterung führt Sachße an, Sachsensp. I. 34 §. 1: „Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde ene halve hüve unde ene word, dar man enen wagen uppe

126 a. „Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann.“ (Simrock: 11,888. Eisenhart S. 340 ꝛc.)
Gleichbedeutend mit Nro. 125.

---

127. „En wart maut en wart sin.“ (Woeste, Volksüberliefer. der Grafschaft Mark S. 97.)
Vrgl. Nro. 125.

---

128. „Schweigst du stille, so ist's dein Wille.“ (Simrock: 9358. Eisenhart S. 344 ꝛc.)

Unsere Parömie ist gleichbedeutend mit C. 43 de R. J. in VI. (Tit. ult.): „Qui tacet consentire videtur.“ Dieser Spruch des canonischen Rechts drückt übrigens keine allgemeine Regel aus, sondern paßt nur für einzelne Fälle. An sich darf vielmehr das bloße Stillschweigen zu den Handlungen oder auf die Frage eines Anderen nicht als Einwilligung oder Zugeständniß betrachtet werden.[1]) Doch gibt es von diesem Grundsatze positive Ausnahmen. Auf solche mag man unser Sprichwort beziehen. Ein derartiger Fall wird z. B. in L. 13 §. 11 locati (19. 2) angeführt, welchem zufolge der Vermiether, der den Miether nach geendigter Kontraktszeit in dem Gebrauche der betreffenden Sache läßt, damit den Vertrag verlängert. Ebenso gilt nach L. 12; 16 D. ad SC. Macedon. (14. 16) das Schweigen des Vaters zu einem Gelddarlehen, welches der Sohn aufnimmt, als Einwilligung.[2])

---

129. „Stillschweigen ist nicht allwege gut.“ (Eisenhart S. 345.)

Diese Parömie wird in demselben Sinne genommen wie „Schweigst

---

wenden moge; dar af sal he deme richtere sines rechten plegen.“ — Jean Paul erklärt in der Levana die Parömie mit Rücksicht auf die geringe Glaubhaftigkeit in der neueren Zeit: Ein Mann — ist — ein Wort, d. h. ist ein bloßes Wort geworden — es gibt keine Männer mehr.

128. [1]) Vrgl. auch L. 142 de R. J. (50. 17): „Qui tacet non utique fatetur, sed tamen verum est, eum non negare.“ Diese Stelle findet sich auch im Corpus juris canonici als c. 44 de R. J. in VI. (Tit. ult.) gleich wie zur näheren Erklärung des oben im Texte abgedruckten C. 43.

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. III. S. 248 ꝛc.

du ſtille, ſo iſt's dein Wille." Doch drückt ſie ſich genauer aus, redet weniger allgemein.[1])

---

130. „Wer ſchweiget, bejaht." (Simrock: 9359.)

In der Regel erſcheint das bloße Stillſchweigen nicht als ein Zugeſtändniß, auch dann nicht, wenn Der, welcher mir eine Frage vorlegt, erklärt, daß er mein Schweigen für Einwilligung nehme. Denn derſelbe hat meiſtens kein Recht, mich zu einem ausdrücklichen Widerſpruch zu nöthigen. Nur in einzelnen Fällen gilt das Stillſchweigen für Einwilligung und hierauf allein geht unſere Parömie[1]), die demnach, gleich manchen anderen, zu viel ſagt. Sie zeigt ſich ſehr nahe verwandt mit „Schweigſt du ſtille, ſo iſt's dein Wille" und „Stillſchweigen iſt nicht allwege gut."[2]) Nur iſt der Inhalt nicht ſo umfaſſend; denn er handelt ſtreng genommen blos vom Schweigen auf Fragen.

---

131. „Keine Antwort iſt auch eine Antwort." (Simrock: 369. Eiſenhart S. 345. **Hertius, de par. Germ. Lib. I. par. 7.**)

Das Sprichwort beſagt Aehnliches wie das in der vorigen Nro. beſprochene. Wenn es auch nicht geradezu behauptet, daß das Stillſchweigen auf Fragen als Bejahung zu nehmen ſei, ſo meint die Parömie doch, ſolches enthalte eine Antwort. Aber ſelbſt Das erſcheint in der Regel als irrig, denn an und für ſich iſt auch in der Jurisprudenz keine Antwort nur dieſes und nichts weiter. **»Qui tacet, non utique fatetur, sed tamen verum est, eum non negare.«**[1])

---

132. „Ein Jeder iſt ſeiner Worte beſter Ausleger." (Simrock: 664. Eiſenhart S. 335.)

Rechtsgeſchäfte können durch Diejenigen, welche ſie vorgenommen haben, und durch Dritte interpretirt werden. Unſer Sprichwort meint nun, das Erſtere ſei die vorzüglichere Art der Auslegung.

---

129. [1]) Siehe die vorige Nro.

130. [1]) Vrgl. Savigny, Syſtem des heut. röm. Rechts Bd. III. S. 248 ꝛc. [2]) Siehe Nro. 128, 129.

131. [1]) L. 142 de R. J. (50. 17). Vrgl. überhaupt noch Nro. 128, 129, 130.

Eine Behauptung, die zwar viel Schein für sich hat, trotzdem aber sehr zu beschränken ist. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft wird freilich die Interpretation des Urhebers jeder andern vorzuziehen sein. So z. B., wenn der Testator selbst sich darüber erklärt, wie er diese oder jene Stelle des Testamentes verstanden wissen wolle.[1]) Handelt es sich aber um ein mehrseitiges Geschäft, insbesondere einen Vertrag, so kann begreiflicher Weise derjenigen Interpretation, welche nur von einer der Partheien ausgeht, kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden.[2])

---

133. „Zusagen macht Schuld." (Simrock: 12,198. Eisenhart S. 344.)

Wer einem Anderen die geforderte Leistung verspricht, verpflichtet sich damit bekanntlich als Schuldner. Er muß, früher oder später, die zugesagte Handlung vornehmen. Bereits oben erwähnten wir, daß solche Vereinbarungen, auch wenn sie ohne besondere Formen eingegangen werden, klagbar seien und daß sich in dieser Beziehung das heutige Obligationenrecht vom römischen unterscheide.[1])

---

134. „Ehrenworte binden nicht." (Simrock: 1835. Eisenhart S. 335.)

Dieses Sprichwort versteht unter Ehrenworten Complimente, Höflichkeitsbezeigungen[1]), und meint mit Recht, daß dieselben keine juristische Verbindlichkeit begründen.[2]) Denn hiezu wird erfordert, daß der Aeußernde die Absicht hat sich zu verpflichten, was bei solchen Phrasen nicht der Fall ist. Schon das römische Recht be-

---

132. [1]) L. 96 D. de R. J. (50. 17): „In ambiguis orationibus maxime sententia spectanda est ejus, qui eas protulisset." L. 21 §. 1 D. qui testam. facere possunt (28. 1).

[2]) Pistorius, Thesaurus Paroem. Cent. II. Nro. 44. Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht Bd. I. §. 109. Puchta, Pandecten §. 66. Savigny, Obligationenrecht Bd. II. S. 189 ꝛc.

133. [1]) Vrgl. Nro. 125: „Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann."

134. [1]) Vrgl. Pistorius, Thesaurus paroemiarum Cent. III. Nro. 71. Hierher gehört also nicht, was man gewöhnlich „Ehrenwort" nennt, d. h. ein Betheuern bei der eigenen Ehre, insbesondere ein Versprechen, dessen Erfüllung der Zusagende bei seiner Ehre gelobt.

[2]) Ebenso wenig wie scherzhafte Bemerkungen.

merkt, daß die wahre Meinung gelten solle und nicht die aus den Worten hervorgehende scheinbare.[3])

---

135. „Geiselmahl köstliche Mahl." (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 620. Bei Simrock: 3656 und bei Eisenhart S. 405 ꝛc. findet sich die Formel: „Köstliche Mahle heißen Giselmahle.")

Diese Parömie bezieht sich auf ein antiquirtes Rechtsinstitut, das Einlager (Obstagium, Einreiten, Geiselschaft, Leisten). Nach demselben versprach Jemand für den Fall, daß er eine gewisse Verbindlichkeit nicht erfülle, allein oder mit einer Zahl von Begleitern an einen bestimmten Ort in Personalarrest zu gehen und dort bis er Genüge geleistet zu verweilen. Sogar Fürsten und Kaiser verpflichteten sich nicht selten auf diese Weise, ja, selbst gegen verachtete Juden.[1])

Besonders drückte der Aufwand, welchen der Einliegende zu machen hatte. Er mußte nicht blos auf seine Kosten am fremden Orte — gewöhnlich in einer Herberge — mit seinen etwaigen Begleitern leben, sondern war auch der Sitte gemäß zur Verschwendung genöthigt, was unsere Parömie bezeichnet.[2]) Allmälig trat gerade dieser Aufwand bei der Geiselschaft in den Vordergrund.

---

[3]) Vrgl. L. 24 D. de testam. milit. (29. 1). L. 3 §. 2 D. de O. et A. (44. 7). L. 1 Cod. Plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur. Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. III. §. 134.

135. [1]) Vrgl. z. B. Urkunde von 1349 (Scheidt, historisch-diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland 1754 S. 154): „Wir Karle .... Römischer Künig .... dunt kunt .... das Wir schuldig sint ..... den Erbaren Luten ..... Burgern zu Spire ..... dusent pfunde Heller. — Dieselbe schuld geloben Wir in zu gelten und zu geben unverzügenlichen, bis zu Sante Johans dage Baptisten. — Detdent Wir des nicht, so sollen Wir uffe Unsern Eit, den Wir zu dem Riche getan hant, und der Erbar Ritter, E. v. d. H..... den Wir in darunter zu merer sicherheit zu Gisel und zu bürgen geben han, uffe sinen Eit, Uns beede antwurten zu Spire in die Stat in den nehesten acht tagen nach dem vorgenannten Ziel Sante Johans tag ungemanet in rechte giselschaft und nyemer danne komen, bitz die vorgenant schult vorgolten wirt gar und gentzlichen." Andere Beispiele dieser Art siehe bei Danz, Handbuch des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. II. §. 218.

[2]) Ja, man gebrauchte den Ausdruck „das Giselmol essen" geradezu für „darauf los zechen." Schmeller, baier. Wörterbuch Bd. II. S. 75.

Man konnte sich nunmehr verpflichten, Stellvertreter in den Personalarrest zu senden.[3])

Vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert war das Einlager sehr verbreitet, am meisten im vierzehnten. Der Reichsabschied von 1577 Art. 17 §. 10 verbot wegen der damit verbundenen Mißbräuche das Leisten.[4]) Doch erhielt sich selbiges noch in mehreren Territorien, am längsten in Holstein.[5])

---

135 a. „Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut zahlen." (Simrock: 1065. Eisenhart S. 437 ꝛc. **Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria V. Nro. 10:** „Wer nichts hat, muß mit der Haut zahlen.")

Für Schulden — aus Verträgen oder auferlegten Bußen — haftete im alten deutschen Rechte der insolvente Debitor mit seiner Person. Entweder ergab der Schuldner sich dem Gläubiger, um bis zu dessen Befriedigung als Knecht zu arbeiten[1]), oder er wurde vom Richter dem Kreditor zugesprochen.[2]) In ältester Zeit konnte dieser dann mit dem Debitor beginnen, was er wollte, solchen selbst

---

[3]) Viele angesehene Leute sind während des Mittelalters durch das Einreiten in ihren Vermögensverhältnissen heruntergekommen. Um hier nur ein Beispiel zu erwähnen, der Abt von Murbach wurde im Jahr 1291 hauptsächlich durch die Kosten seiner Giselschaft gedrängt, die Stadt Luzern dem König Rudolf zu veräußern. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 296.

[4]) „Wollen wir hiermit die Leistung in künftigen Schuld- oder Gültverschreibungen einzuverleiben gänzlich verbotten haben."

[5]) Die dortige Geltung wurde auch durch Reichsgesetze anerkannt, im Westfälischen Frieden Art. 8 §. 5 und im jüngsten Reichsabschiede von 1654 §. 170. Amthor, de obstagio tractatus juridicus (1712). Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in dem Herzogth. Schleswig-Holstein §. 120 ꝛc. Das Institut des Einlagers hat überhaupt eine reiche Literatur. Ich hebe daraus hervor: Schilter, Commentatio de jure obsidum (1664). Anton, de obstagio (1774). Erhard, das Einlager, ein alter deutscher Rechtsgebrauch aus Urkunden erläutert in Höfer's Zeitschrift für Archivkunde (1834) I. S. 259 ꝛc. Stobbe, zur Gesch. des Vertragsrechts S. 178.

135 a. [1]) Tacitus, Germania c. 24. Marculf II. 27. 28. L. Bajuv. II. 1: Componat secundum legem. si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos quantum lucrare quiverit persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat." Capit. ad Legem Ribuar. 803 c. 3. Capit. de exerc. 811 c. 3. Siehe auch Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Ausg.) §. 703 Note 3.

[2]) L. Visigoth. V. 6 c. 5. L. Burg. XIX. 17.

tödten.[3]) In manchen Beziehungen erinnert das altgermaniſche Verfahren gegen inſolvente Debitoren an die Addiction in Schuldknechtſchaft nach älterem römiſchem Rechte.[4]) Wenn es ſich um Bußen handelte, traten übrigens bei Armen nicht ſelten auch körperliche Züchtigungen an die Stelle der Geldzahlungen.[5]) Noch zur Zeit der Rechtsbücher wurden die Debitoren den Gläubigern zu „Hand und Halfter" übergeben.[6]) Später findet ſich hiefür die Einſperrung in den Schuldthurm.[7]) Dieſes ſtrenge Verfahren iſt noch keineswegs veraltet. Doch kommt es nicht mehr allgemein vor.

---

[3]) In der Hinſicht ſagt L. Salica (Merkel) LXXVII.: „.... tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint." L. Salica (Merkel) LVIII: „de sua vita componat. Childebert II. Pact. a. 593 c. 2. Vrgl. Siegel, Geſchichte des deutſchen Gerichtsverfahrens Bd. I. S. 241 ꝛc.

[4]) Walter, römiſche Rechtsgeſch. II. §. 718. J. Grimm, Deutſche Rechtsalterth. S. 615 ꝛc.

[5]) L. Visigoth. VI. 4 c. 4, 8. VIII. 3 c. 14. L. Bajuv. II. 4 §. 3. Capit. Olonn. 823 c. 4. Cap. Olonn. 825. Cap. gener. c. 11. Capit. Legi-Sal. add. 805 c. 10: „Si quis causam judicatam repetere in mallo praesumpserit..... aut XV. Sol. componant aut XV. ictus a scabinis qui rem prius judicaverunt accipiat. Lothari Capit. Langob. a. 835 c. 12: „.... libera persona.... si non habuerit unde componat, flagelletur." Vrgl. im Allgemeinen Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte (2te Auflage) §. 703, 716. Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 513.

[6]) Sachſenſp. III. 39 §. 1: „Sve so scult vor gerichte vorderet up enen man, der he gelden nicht ne mach noch burgen setten, de richtere sal ime den man antwerden vor dat gelt, den sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide. Wil he ine spannen mit ener helden, dat mach he dun, anderes ne sal he ine nicht pinen. §. 2. Let he ine oder untlopt he ime, dar mede n'is he des geldes nicht ledich, die wile he ime nicht vergulden ne hevet, unde he dat nicht vulbringen ne kan, so is he immer sin pand vor dat gelt." Vrgl. auch Schwabenſpiegel (Laßb.) §. 304 a. Goslarer Statuten (Göſchen) S. 54, 55, 71. Rotulus jurium oppidi Miltenberg. a. 1290 (Bodmann, Rheingauiſche Alterthümer S. 644): „Iudices debent eundem debitorem custodiae praeconis deputare per duas hebdomadas servandum et in illo tempore a praecone modice pascendum, et post duas hebdomadas judicium tradet eundem in manus et potestatem illius, cujus debitor est, ita quod eundem arctare et vinculis constringere valeat, non vexando corpus suum aut ut egrediatur anima de corpore ipsius, dabitque sibi panem et aquam, tam diu illum tenendo donec secum componat et debitum persolvat aut remittatur eidem." Bamberger Stadtrecht aus der Mitte des vierzehnten Jahrh. (Zöpfl, das alte Bamberger Recht als Quelle der Karolina, Urkundenbuch S. 1 ꝛc.) §. 256 a. b. Vrgl. auch J. Grimm a. a. O. S. 614 ꝛc.

[7]) Vrgl. z. B. Nürnberger Reformation von 1564 Fol. 66, 68.

Es wird die Personalhaft für insolvente Wechselschuldner[8]) und an manchen Orten auch bei anderen Debitoren aus Handelsgeschäften[9]) vorgeschrieben. Doch bleibt in diesen Fällen trotz dem Gefängniß die Schuld bestehen; denn „der Kerker quälet, aber bezahlt nicht." Anders ist das freilich mit Geldstrafen. Gewöhnlich pflegen nämlich solche für Die, welche nicht zahlen können, in Gefängniß umgewandelt zu werden[10]) und tritt das letztere dann an die Stelle von jenem. Unser Rechtssprichwort erscheint demnach nicht als vollständig antiquirt.

---

135 b. „Kerker quält, aber bezahlet nicht." (Simrock: 5557. Eisenhart S. 440 ꝛc.

Das Sprichwort ist bereits in der vorigen Nummer berücksichtigt worden.

---

135 c. „Herrn und Heilige gehen über Alles." (Simrock: 4630. Eisenhart S. 426 ꝛc.)

Ist ein Schuldner nicht im Stande mehreren gleichzeitig auf Befriedigung dringenden Gläubigern gerecht zu werden, so kommt es zum Konkursverfahren. In diesem sind aber keineswegs alle Forderungen gleich gestellt. Abgesehen von dem Schutz durch Pfandrechte, gibt es unter denselben eine bestimmte Rangordnung. Vermöge besonderer Privilegien haben nämlich gewisse Ansprüche

---

[8]) Deutsche Wechselordnung Art. 2 Absatz 1: „Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen." Uebrigens findet diese Haft als Vollstreckungsmittel des auf die Wechselklage ergangenen Urtheils gleichzeitig mit der Vermögensexekution statt und wird auch nicht durch bloße Sicherheitsstellung für die Zahlung abgewendet. Vrgl. Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen, sowie des in der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Wechselrechts (2te Auflage) §. 21. Die Wechselhaft ist den schweizerischen Wechselordnungen unbekannt, auch dem neuen Entwurf einer schweiz. Wechselordnung.

[9]) Leipziger Marktrecer. vom 25. Juli 1621: „So können wir ferner gnädigst geschehen lassen, daß nicht allein hinfüro unter mehrgedachten Kauf- und Handelsleuten in bekanntlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden der debitor ohne Verstattung einiger bürgerlichen oder sächsischen Frist auf Ansuchen des Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen, im Fall er aber deren keines vermag, alsbald in Gehorsam gehen und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinen Kreditoren abgefunden habe."

[10]) Wohl alle deutschen Strafgesetzbücher und Polizeistrafgesetzbücher enthalten derartige Bestimmungen.

Vorzugsrechte. Unter andern gehören gemeinrechtlich hierher: Forderungen des Fiscus[1]), des Regenten, der Gemahlin desselben[2]) und der Kirche.[3]) Und zwar haben alle diese Obligationen nach den Kosten für die Beerdigung und die letzte Krankheit des Schuldners und dem Gesindelohn die stärksten **Privilegia exigendi.**

Unser Sprichwort versteht nun unter „Herrn" wohl die „Landesherrn"[4]) und unter „Heiligen" die „Kirchen", welche ja meistens solchen geweihet sind.

---

136. „Einem geschenkten Gaul sieht man nicht in's Maul." (Simrock: 3058. Eisenhart S. 247 ꝛc.)

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen pflegt nach deutschem Rechte zu haften für gewisse Krankheiten dieser Thiere, welche von der Art sind, daß sie im Augenblick leicht übersehen werden können. Der Käufer hat die s. g. Wandelungsklage, mittelst deren der Vertrag rückgängig zu machen ist, wenn ein durch das Gesetz bezeichneter Mangel zur Zeit des Abschlusses von jenem vorhanden war.

Diese Nachwährschaft für veräußerte Hausthiere findet übrigens nicht blos bei eigentlichen Verkäufen, sondern auch bei Tauschgeschäften Anwendung.[1]) Dagegen ist es Regel, daß der, welcher ein Thier der in Rede stehenden Art verschenkt, nicht für dessen Mängel zu haften braucht.[2]) Hierauf bezieht sich nun unser Sprichwort. Wobei hinsichtlich des Umstandes, weßhalb gerade ein „Gaul" als Beispiel gewählt wurde, zu bemerken ist, daß in den

---

135 c. [1]) L. 10 pr. D. de pactis (2. 14). L. 34 D. de reb. auct. judicis possidendis etc. (42. 5). L. 6 pr. D. de jure fisci (49. 14). Hinsichtlich der öffentlichen Strafgelder hatte derselbe jedoch kein privilegium exigendi. L. 17. 37 D. de jure fisci (49. 14). L. unic. Cod poenis fiscalibus creditores praeferri (10. 7).

[2]) Die beiden zuletzt Genannten haben ihr Privilegium durch L. 6 §. 1 D. de jure fisci (49. 14).

[3]) Das Privileg wurde den Forderungen der Städte verliehen (L. 38 §. 1 D. de jure fisci [49. 14]). Die Praxis hat es auf die Kirchen ausgedehnt. Siehe z. B. Göschen, Vorlesungen über das gem. Civilr. Bd. II. Abth. 2 S. 155.

[4]) Es identificirt möglicherweise auch den „Fiscus" mit dem „Herrn."

136. [1]) Die Parömie des täglichen Lebens: „Getauscht ist getauscht" (Simrock: 10,127. Eisenhart S. 403.) erscheint demnach vom juristischen Standpunkte aus keineswegs als eine unanfechtbare Wahrheit.

[2]) Siehe Sachsenhauser, die Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Hausthiere nach deutsch. Rechte (1857) S. 43. Vrgl. auch L. 2 Cod de evictionibus (8. 45).

Währschaftsgesetzen mit großer Vorliebe, manchmal sogar ausschließlich, der Pferdehandel berücksichtigt wird.[3]) „In's Maul“ pflegt man aber regelmäßig den Rossen bei dergleichen Veräußerungen zu sehen, um deren Alter und etwaige Mängel einer gewissen Art zu erfahren.[4])

Uebrigens erscheint unser Sprichwort nicht blos als Rechtsparömie, es hat auch einen allgemeineren Wirkungskreis und wird dann durch den Spruch erklärt: „Geschenktem Gaul sieh nicht in's Maul: nimm's, die Haut ist dankenswerth.“[5])

---

137. „Haar um Haar, Wer vom Andern betrogen ist, wird's wohl werden gewahr.“ (**Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. I. Nro. 38.**)

Bei den Viehhändeln wird mitunter die gesetzliche Nachwährschaft des Veräußerers[1]) vertragsmäßig ausgeschlossen. Gewöhnlich geschieht Solches durch die Ausdrücke „Haar um Haar“, „Sonder Nachspruch und Wandel“, „Wie ein und der Andere geht und steht.“ Zeigen sich dann in der bestimmten Gewährzeit[2]) an dem gekauften oder getauschten Thiere Hauptmängel, so kann deßhalb der neue Besitzer den Verkäufer regelmäßig nicht belangen. Nur wenn er durch dessen Betrug zur Entsagung des Nachwährschaftsrechtes veranlaßt wurde, haftet ihm der Veräußerer aus dem **Dolus.**[3]) Das Sprichwort scheint freilich der Meinung zu sein, bei dem unter der Formel „Haar um Haar“ abgeschlossenen Vertrage müsse der Käufer auch den ihm aus dem Betruge des Gegners entstandenen Schaden tragen.

---

138. „Kauf bricht Miethe.“ (Simrock: 5518. Eisenhart S. 390 u. A. haben die Form: „Kauf geht vor Miethe.“ **Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. VI. Nro. 47:** „Kauf geht vor Heuer.“ Plattdeutsch: „**Koop breckt**

---

[3]) Sachsenhauser a. a. O. S. 31.

[4]) Eisenhart a. a. O. S. 247. Falke, Compendium der Veterinärjurisprudenz (1850).

[5]) Simrock a. a. O. Nro. 3059.

137. [1]) Siehe die vorige Nro.

[2]) Siehe Sachsenhauser, die Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Hausthiere S. 37 ꝛc.

[3]) Vrgl. im Allgemeinen Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. III. §. 115.

Hür.“ J. Goldſchmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 80. Loysel, Institutes coutumières Nro. 472: „Vendage ou achat passe louage.“)

Zwar ein deutſches Sprichwort, aber ein ſolches, welches ſeinen Inhalt aus dem römiſchen Rechte ſchöpft.

Wenn der Locator die vermiethete oder verpachtete Sache veräußert, ohne ſeinen Kontrahenten zur Erfüllung des früheren Miethvertrags zu verpflichten, ſo findet zwiſchen dem Succeſſor und dem Conductor keine obligatoriſche Verbindlichkeit ſtatt.[1]) Der Letztere kann ſich nur an den Vermiether oder deſſen Erben halten.[2]) Doch darf er auch von dem Vertrage zurücktreten.[3]) Eine Befugniß, welche ihm übrigens nicht zuſteht, wenn der Locator ſeinen Succeſſor verpflichtet hat, dem Miethkontrakte nachzukommen.[4])

---

139. „Kauf hebet Miethe nicht auf.“ (Eiſenhart S. 390 ꝛc. Auch kommt die Form vor: „Kauf bricht nicht Miethe.“ Baumeiſter, Hamburger Privatr. Bd. I. S. 356. Gengler, Syſtem des deutſch. Privatr. §. 180.)

Dieſes Sprichwort ſcheint durch die Parömie „Kauf bricht Miethe“ hervorgerufen zu ſein.[1]) In manchen Landesgeſetzen findet nämlich dieſer Grundſatz des römiſchen Rechts keine Anwendung

---

138. [1]) L. 9 Cod. de locato et conducto (4. 65). L. 59 §. 1 D. de usufructu (7. 1). Eine Ausnahme von unſerm Sprichworte kannte indeſſen bereits das römiſche Recht, wenn der Fiscus Verkäufer war. L. 50 in fin. D. de jure fisci (49. 14).

[2]) L. 25 §. 1 D. locati conducti (19. 2). L. 120 §. 2 D. de legatis et Fideicomm. (30).

[3]) L. 32 D. locati conducti (19. 2).

[4]) L. 9 Cod. de locato et conducto (4. 65). L. 25 §. 1 D. locati conducti (19. 2). Heiſe und Kropp, Juriſtiſche Abhandlungen Bd. II. S. 293 ꝛc. Glück, Erläuterung der Pandecten Th. XVIII. S. 27 ꝛc. Göſchen, Vorleſungen über das gem. Civilrecht Bd. II. Abth. 2 S. 384 ꝛc.

139. [1]) Gegen Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts gab es einen weitläufigen gelehrten Streit über die praktiſche Herrſchaft der beiden ſich einander widerſprechenden Regeln. Die Helden in dieſem Kampfe waren hauptſächlich Herrmann Zolle und O. Ph. Zaunſchliffer. Vrgl. H. Zollius, Disput. ad L. 9 Cod. de locato et conducto (1687). O. Ph. Zaunschliffer, Vindiciae secundum communem interpretationem L. 9 Cod. de locato conducto (1688). H. Zollius, Defensio sententiae novae, Kauf hebt Miethe nicht auf (1690). O. Ph. Zaunschliffer, Vindiciae vindiciarum triti illius, Kauf geht vor Miethe (1691). Vrgl. über dieſe Streitigkeiten Ephr. Gerhard, Diss. de regula jur. Germ. Kauf geht vor Miethe (1741). Eiſenhart a. a. O.

und gilt die entgegengesetzte Anschauung[2]), welche sich auf eine, vor der Reception wohl allgemein verbreitete deutsche, Gewohnheit stützt.[3])

---

140. „Eisern Vieh[1]) stirbt nie." (Simrock: 2020. „Eisern Vieh stirbt nicht." J. Grimm, Rechtsalterth. S. 593.)

---

[2]) Vrgl. z. B. Hamburger Stadtr. Art. 12 Statuten II. 9: „Wann einer sein Hauß auf ein oder mehr Jahr verheuret hat, und mitler weile dasselbige verpfendet, verkaufft, oder sonst alienirt: So sol solcher Contract allezeit dem Heurer an seinem habenden Rechte und noch restierender Zeit, unvorfenglich sein." Rostocker Stadtrecht Th. III. Tit. 8 §. 20. Lüneburger Stadtr. II. 15. Etwas beschränkt findet sich der Grundsatz auch: Zürch. Privatr. Gesetzbuch §. 1495; Code civil Art. 1743. Preuß. Landrecht I. 21 §. 350: „Auch innerhalb der contractmäßigen Zeit muß der Pächter oder Miether sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache eintritt." — §. 358: „Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten des Miethers oder Pächters nichts geändert." Nach dem Oesterr. Gesetzb. §. 1095 erhält das Miethverhältniß eine dingliche Natur, wenn es in öffentliche Bücher eingetragen wird: „Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist; so ist das Recht des Bestandnehmers als ein dingliches zu betrachten, welches sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß." Vrgl. überhaupt noch Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutsch. Privatr. §. 292.

[3]) Vrgl. z. B. Verm. Sachsensp. II. 4, 5: „Had eyn man sin hus adder sin eygen vormidt, und vorkouft daz sint der zcith: der daz gemit had, der had sin ingedinge. Wulde on der abetribe, der is gekouft hette, des en sal nicht sin ..... Der is denne gekouft hette, der behalde sin eygen, ab her wel, und warte sines zcinses." Goslarer Statut. bei O. Göschen S. 24 Z. 19. Jüt. Lov. II. Cap. 32 §. 3. Züricher Rathserkenntniß von 1487 bei Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landsch. Zürich Bd. II. S. 279: „Vff hütt haben sich min herren beid Rät erkennt: von den hüser keller vnd sölicher gemachen wegen, so man verlicht, also das mit welichen gedingen ouch was zyts vnd zilen yeman dem anndernn söliche ob gemellte gemach licht, das ouch der so empfacht by sölichen gedingen zilen vnd zit bliben vnd Im die also gelassen werden söllen, vngehindert ob diederen sy sind, söliche gemach verkoufften oder selbs dar In ziechen wöllten, dann es nit des minder by der lichung die zil vnd zit, so einer empfangen hat, an allen abbruch bliben sol." Siehe auch Albrecht, die Gewere S. 278.

120. [1]) Das Wort „eisern" soll hier die Festigkeit, Dauerhaftigkeit bezeichnen. Vrgl. auch oben Nro. 59: „Kirchengut hat eiserne Zähne." Gleichbedeutend mit „eisernem Vieh" ist „stählernes Vieh", „ewiges Vieh." Vrgl. Haltaus, Gloss. Germ. medii aevi s. v. „Eisern Vieh", „Eisern Kuh" pg. 310 und s. v. „Ewigkuh" pg. 416. Rastatter Hofrecht von 1370 (J. Grimm, Weisth. Bd. I. S. 440): „Es ist zu wissen, daz der Sibotin hof zue Rastetten sol geben dem dorf

Bei Verpachtungen von Landgütern wird mitunter das auf dieſen befindliche Vieh nach vorheriger Taxation dort gelaſſen und nach Ablauf der Pachtzeit in gleicher Quantität und Qualität zurückerſtattet. Bei ſolchen Verabredungen, die man als Eiſernviehverträge (cheptels de fer) bezeichnet, geht demnach die Gefahr des Viehes auf den Pächter über, wiewohl der Verpächter fortwährend als Eigenthümer der überlieferten oder der an deren Stelle getretenen Stücke erſcheint.[2]) Wird er inſolvent, ſo gehört das eiſerne Vieh zu dem Maſſegut[3]), während umgekehrt dasſelbe im Konkurſe des Pächters von ihm vindicirt werden kann.[4]) — Beiläufig will ich bemerken, daß bei Verpachtungen häufig auch das Wirthſchaftsgeräth (Schiff und Geſchirr) mit übergeben wird und gleichfalls nur in genere zurückzuerſtatten iſt (ſ. g. eiſernes Inventarium).[5])

---

141. „Wer auf Gnade dient, Dem lohnt man mit Barmherzigkeit.“ (Simrock: 3825. Eiſenhart S. 388. In den Verden'ſchen Statuten Nro. 123 — bei **Pufendorf, observ. juris universi Tom. I. in App.** — lautet das Sprichwort: „**So we up Gnade denet, de mag der Gnade wachten.**“ **Pistorius, Thesaur. paroemiarum Centuria V. Nro. 83:** „Wer auf Gnade dienet, der muß der Gnade warten.“)

Die Quelle dieſes Sprichworts iſt vielleicht in einem Satze des Sachſenſpiegels, Landr. I. Art. 22 §. 2 zu ſuchen: „Sve uppe gnade gedenet hevet, die mut den erven gnaden manen.“ Unſere

---

zu Rastetten ein stehelin rint, und daz sol bluotrot sin.“ Ein alter Name für „eiſerne Kühe“ iſt „Immerkue.“ Vrgl. Monumenta Boica X. pg. 500 (a. 1346); XI. pg. 45 etc. (a. 1253).

[2]) Alſo gegen die Regel „casum sentit dominus.“

[3]) Dem Pächter ſteht jedoch ein Retentionsrecht bezüglich des Mehrwerthes des Viehes über die Taxation zu.

[4]) Vrgl. im Allgemeinen Preuß. Landr. Th. I. Tit. 21 §. 474 ꝛc. Code civil §. 1821 ꝛc. Zürch. Privatr. Geſetzb. §. 1553 ꝛc. Siehe auch Huck, die Viehverſtellung in der Zeitſchrift für deutſch. Recht Bd. V. S. 227 ꝛc. Scholz III., die Rechte des Pächters an den geſchätzten Inventarien des Landhaushaltes in der Zeitſchr. für deutſch. Recht Bd. III. S. 157 ꝛc.

[5]) Scholz III. a. a. O. S. 149 ꝛc. Hillebrand, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 103 Note 7.

Parömie meint mit Recht, Wer diene um den Lohn von dem Willen, der Gnade des Herrn abhängig gemacht habe, könne an und für sich keinen beanspruchen.

---

142. „Unbedingt gearbeitet, unbelohnt davon gegangen." (Eisenhart S. 402. **Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria V. Nro. 83.**)

Dieses Sprichwort ist dem vorhergehenden ähnlich, nicht jedoch mit demselben identisch. Es setzt zwar voraus, daß man ohne Bedingungen Dienste geleistet, nicht aber gerade, daß man den Lohn der Gnade des Arbeitgebers überlassen. Beides muß man unterscheiden. Gewisse Personen machen nämlich ein Geschäft aus der Uebung von Künsten und Wissenschaften, so Aerzte, Advokaten, Lehrer ꝛc. Diesen gebührt nun für dergleichen Bemühungen ein Honorar, auch wenn es nicht ausdrücklich versprochen wurde und der andere Theil überhaupt nur zu den betreffenden Diensten aufgefordert hatte. Die Größe des Lohnes richtet sich hier entweder nach gesetzlichen Taxen oder nach der Sitte.[1])

Diesem zufolge erscheint also unsere Parömie nicht ganz richtig, da, wie gesagt, auch manches Arbeiten bezahlt werden muß, ohne daß Lohn bedingt worden.

---

143. „Wer ungeheißen zur Arbeit geht, geht ungedankt davon." (Simrock: 10,644. Eisenhart S. 401 ꝛc.)

Das Sprichwort ist nahe verwandt mit den in den beiden vorigen Nummern Behandelten. Es meint, Wer fremde Geschäfte ohne Auftrag von deren Herrn besorge, könne keinen Lohn fordern. Und mit Recht, denn solcher setzt doch mindestens eine Aufforderung zu den Diensten des Arbeitenden durch den Interessenten voraus.[1])

---

144. „Ungebetener Dienst ist nicht dankenswerth." (Eisenhart S. 402.)

---

142. [1]) Vrgl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht II. §. 126. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts §. 286.

143. [1]) Vrgl. überhaupt Nro. 141 und 142.

Siehe Nro. 143: „Wer ungeheißen zur Arbeit geht, geht ungedankt davon."

145. „Freien geht vor Miethe." (Eisenhart S. 118. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 454: „Freyde geht vor Miethe." Loysel, Institutes coutumières Nro. 474: „Mort et mariage rompent tout liage.")

Nicht selten gestatten Gesetze oder Gewohnheiten dem Dienstboten das Miethverhältniß abzubrechen wegen einer demselben sich darbietenden Gelegenheit zur Verehelichung.[1]) Doch ist die entgegengesetzte Bestimmung verbreiteter.[2])

146. „Ehe bricht Miethe." (Volkmar, Paroemia et Regulae juris etc. pg. 339 Nro. 23.)

Dieses Sprichwort ist identisch mit dem vorhergehenden.[1])

147. „Freien geht vor leihen." (Estor, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Bd. II. §. 4670.)

145. [1]) Schon der Sachsenspiegel kennt Buch II. Art. 33 diesen Grund der Aufhebung des Gesindevertrags vor Ablauf der bestimmten Zeit: „Svelk knecht aver elik wif nimt, ... die mut wol ut sines herren dienste komen, unde behalt also vele lones, alse ime geboret bit an die tiet. Is aver ime mer gegeven, dat mut he weder geven sunder wandel." Siehe Lüb. Revid. Recht Buch I. Tit. 4 Art. 5: „Da sich ein Dienstbote in seinem währenden Dienste mit einem ehelichen versprechen würde, so stehet es ihm frei, aus seines Herrn Dienst zu gehen, und empfähet seinen Lohn nach Wochen-Zahl, die er bedienet, hat er zuvor etwas zu viel von seinem Lohn auffgehoben, das muß er zurücke geben." Vrgl. auch Buch III. Tit. 8 Art. 5 a. E. Rigaer-Stadt-Recht Buch I. Tit. 1 §. 4, Tit. 12 §. 3 (Siehe Bunge, das esth- und livländische Privatr. §. 356). Für weibliche Dienstboten bestimmt solches auch die livländische Bauernordnung von 1819 §. 467 (Bunge a. a. O. §. 233). Hamburger Stadtrecht Art. 4 St. II. 9. Weimarer Gesindeordnung §. 45. Gothaer Ges.-O. §. 39. Altenburger Ges.-O. §. 99. Meininger Ges.-O. §. 28. Schwarzburg-Rudolstadter Ges.-O. §. 85. Reuß jüngerer Linie Ges.-O. §. 86. Zürcher Privatrechtliches Gesetzbuch §. 470, jedoch nur in beschränkter Weise: „Hat sich ein Dienstbote auf längere Zeit über die landesüblichen Ziele (Lichtmeß, Martini, St. Margaretha Tag, Maitag) hinaus verdungen, so ist er berechtigt, auf je das nächste Ziel sechs Wochen zuvor zu kündigen: .... wenn der Dienstbote durch Heirath ..... zu Begründung eines eigenen Hauswesens vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Erfüllung der Dienstzeit versäumen würde."

[2]) Vrgl. die Parömie: „Wer freien will, muß erst ausdienen", Nro. 148.

146. [1]) Siehe Nro. 145.

Gleichbedeutend mit „Freien geht vor Miethe.“[1]) „Leihen“ wird alſo für „ſich verleihen“, „ſich verdingen“ genommen.

---

148. „Wer freien will, muß erſt ausdienen.“ (Simrock: 2674. Eiſenhart S. 117 ꝛc. Plattdeutſch: „De freen will, mut erst utdenen.“ J. Goldſchmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 114.)

Dieſe Parömie drückt aus, daß das Geſinde nicht befugt ſei, wegen einer ſich ihm darbietenden Gelegenheit zur Verehelichung das noch unbeendete Dienſtbotenverhältniß abzubrechen.[1]) Uebrigens gilt in manchen Ländern der entgegengeſetzte Grundſatz und ſcheint unſer Sprichwort ſelbſt einer Oppoſition wider „Freien geht vor Miethe“ ſeine Entſtehung zu verdanken. Die ſoeben erwähnte Parömie ſtellt ſich wenigſtens als die auffallendere dar.[2])

---

149. „Herrendienſt erbt nicht.“ (Simrock: 4626. Eiſenhart S. 55 ꝛc. Loysel, Institutes coutumières Nro. 474: „Mort et mariage rompent tout liage.“)

Das Wort „erben“ iſt in dieſem Sprichworte gleichbedeutend mit „vererben.“[1])

Wer ſich einem Andern zu Dienſten verpflichtet, bei denen die Individualität des Leiſtenden berückſichtigt wird, vererbt eine ſolche Verbindlichkeit nicht. So iſt z. B. der Erbe eines Geſindes weder berechtigt noch verbunden zur Fortführung des von dieſem übernommenen Dienſtverhältniſſes.[2])

---

147. [1]) Siehe Nro. 145.

148. [1]) Buddeus in Weiske's Rechtslexikon Bd. IV. S. 777 ꝛc. Dorn, Verſuch einer ausführlichen Abhandlung des Geſinderechts (1794) S. 449 ꝛc. Gengler, Lehrbuch des deutſch. Privatr. S. 454.

[2]) Siehe oben Nro. 145.

149. [1]) Dieſe Verwechslung war in der That früher nicht ungewöhnlich. Vrgl. Sachſenſpiegel Landr. Buch I. Art. 31 §. 1: „Stirft aver dat wif bi des mannes live, so ne erft nene varende have wenne rade, unde egen, of se dat hevet, in den nesten.“ Sächſiſches Lehenr. Art. 6: „Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude.“ Schwabenſpiegel Landrecht Cap. 160 (Gengler): „§. 1. Der zinsman erbet sinen bu uf sinem erbe.“ Siehe auch Luther in der Bibelüberſetzung, Sprüche Salomonis Cap. 19 Spruch 14: „Haus und Güter erben die Eltern, aber ein vernünftiges Weib kommt vom Herrn.“

[2]) Uebrigens geht der Geſindevertrag nicht ſelten mehr oder minder auf die Erben

150. „Was der Hirt in seiner Hut verlieret, das soll er entgelten." (Simrock: 4779. Eisenhart S. 394: „Was der Hirt in seiner Hut verliert, das soll er gelten.")

Diese Parömie findet sich bereits im Sachsenspiegel, Landrecht Buch II. Art. 48 §. 1: „Svat die hirde binnen siner hude verluset, dat sal he gelden."[1]) Sie sagt indessen zu viel. Nach ihrem jeweiligen Miethverhältnisse pflegen die Hirten zu größerer oder geringerer Aufmerksamkeit verbunden zu sein.[2]) Aber, selbst wenn sie omnis diligentia leisten müssen, haben sie deshalb noch nicht jeden Schaden, der die Heerde trifft, zu ersetzen, sondern nur den, welchen ihre Culpa veranlaßte. Was dagegen der Hirt durch Zufall in seiner Hut verlieret, das entgeltet er keineswegs ohne besondere, sich hierauf beziehende Uebereinkunft.[3])

---

der Herrschaft über. Vrgl. Inst. §. 6 de location. et conduction. (3. 24). L. 10 Cod. de locato et conducto (4. 65). Sachsensp. I. Art. 22 §. 2. Schwabensp. Cdp. 25 §. 2 (Gengler). Hamburger Stadtr. Art. 5 St. II. 9 (Baumeister, Hamburger Privatrecht I. S. 358). Zürcher Privatr. Gesetzbuch §. 463. Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung von 1840 §. 24. Königl. Sächsische Gesindeordnung von 1835 §. 79, 80.

150. [1]) Siehe auch Schwabensp. Landr. Cap. 180 (Gengler) §. 3: „Swaz der hirte in sirer hute verliuset, daz sol er gelten."

[2]) Vrgl. z. B. Scholz III., das Schäfereirecht nach gem. Rechte S. 78 ꝛc.

[3]) So nach römischem und auch bereits nach älterem deutschem Rechte. Vrgl. Sachsensp. II. 54: „§. 4. Svat so man vor den hirde drift, ne bringt he's nicht weder in dat dorp, he mut it gelden. Svat aver ime die wolve nemet oder rovere, blift he ungevangen, unde ne bescriet he sie mit deme gerüchte nicht, so dat he's getüch hebben moge, he mut it gelden. §. 5. Belemet en ve dat andere vor deme hirden, oder wird it getret oder gebeten, unde sculdeget man den hirde dar umme, he mut benomen dat ve dat den scaden gedan hevet, unde mut dar to sweren. So sal jene des dat ve is, halden dat gewundede ve in siner plage, went it to velde moge gan. Stirft it, he sal it gelden na sime gesatten weregelde." Schwabensp. Landrecht Cap. 180 (Gengler): „§. 5. Swaz man für den hirten tribet, daz sol er wider antwurten .... §. 6. Swaz im der wolf und der rouber nimt, belibet er ungevangen und beschriet und berufet er si niht: er muz ez gelten. Hat er aber zwene man, die daz horten und sahen, daz er nach lief und rufte: er belibet sin ane schaden. §. 7. Lemet ein vihe daz ander vor dem hirten, er muz daz vihe bewisen, daz den schaden hat getan, und muz sweren, daz ez also si. So sol iener sin wundes vihe behalten, unz es wol an daz velt mac gehen; und swaz koste dar uf get, die sol iener gelten, des daz vihe was, daz den schaden da tet. Und stirbet ez, der man muz ims gelten,

151. „Schuld zahlen macht Hauptgeld." Simrock: 9237. Eisenhart S. 425 ꝛc. Hertius, de paroem. jur. germ. I. pg. 57.)

Wer fremde Angelegenheiten verwaltet und auf diese eigene Gelder verwendet, kann von dem Ausgelegten Zinsen fordern.[1]) Er ist dazu auch dann berechtigt, wenn er Zinsen von einer Schuld seines Mandanten, seines Mündels ꝛc. gezahlt — und gerade hierauf pflegt man unsere Parömie als Rechtssprichwort zu deuten. Es findet nämlich in dem erwähnten Falle durchaus kein Anatocismus statt, da die Schuld, welche der Geschäftsführer an die Stelle der bisherigen accessorischen Zinsen setzte, eine selbstständige Natur und besondere Begründung hat. Sie erscheint als „Hauptgeld" (Capital).[2])

---

152. „Die Tochter frißt die Mutter." (Simrock: 10344. Eisenhart S. 409 ꝛc.)

Obige symbolische Parömie pflegt von den Interpreten der Rechtssprichwörter diesen beigezählt zu werden, wiewohl dieselben sie nicht durch Rechtssätze erklären. Ihnen zufolge sagt der Spruch nur, daß die Zinsen mit der Zeit zu einer größeren Summe anschwellen, als das Capital beträgt. Dies letztere ist nämlich unter der „Mutter" und jene sind unter der „Tochter" zu verstehen. Als Rechtssprichwort vermag man die Parömie nur auf höchst gezwungene Weise zu deuten, indem man dieselbe darauf bezieht, daß ein Kapital, dessen rückständige Zinsen bis zu seinem Betrage angewachsen sind, während dieses Zustandes keine Zinsen hervorbringt.[1]) Hier hat die Tochter die Mutter gefressen. Denn diese

---

als ez wert was, oder er gebe im ienes, daz den schaden tet, unde belibet ienem doch der awesel" (Aas). Verm. Sachsenspiegel II. 7, 4, 5. Goslarer Statuten (Göschen) S. 43 Z. 15 ꝛc. Siehe überhaupt noch Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 245 ꝛc.

151. [1]) Vrgl. überhaupt L. 12 §. 9 D. mandati (17. 1). L. 19 §. 4 D. de negot. gest. (3. 5). L. 37 D. de usuris et fruct. (22. 1). L. 18 Cod. de negot. gest. (2. 19). L. 3 §. 1; §. 4 D. de contrartutelae et utili act. (27. 4.) Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht Bd. II. Abth. 2 S. 108 ꝛc.

[2]) Siehe überhaupt noch Cramer, Observ. jur. univ. Tom. III. Observ. 873. Hertius l. c. Phillips, Grundsätze des deutschen Privatr. (3te Aufl.) §. 80.

152. [1]) Vrgl. L. 26 §. 1 D. de conduct. indebiti (12. 6). L. 10 Cod. de usuris (4. 32). L. 27 §. 1 Cod. de usuris (4. 32).

erſcheint nun, fürs Erſte wenigſtens, nicht mehr als ein zinſenerzeugendes Capital.

---

153. „Wucher iſt mir verboten, es fehlt mir an der Hauptſumme." (Simrock: 11,908. Eiſenhart S. 412 ꝛc.)

„Wucher" wird hier im älteren Sinne des Wortes für Zinſennehmen überhaupt gebraucht.[1])

Unter Zinſen verſteht man bekanntlich eine Vergütung für die Benutzung einer Quantität fungibler Sachen, welche in einer Quote gleichartiger Gegenſtände geleiſtet wird. Aus dem Geſagten folgt, daß die Verpflichtung Zinſen zu geben eine acceſſoriſche Natur hat. Ohne Capital keine Zinſen. Vom Augenblick des Aufhörens der Hauptſchuld kann man keine Zinſen für die kommende Zeit mehr verlangen.[2])

---

154. „Dings g'ſpielt, iſt baar bezahlt." (Kirchhofer, Samml. ſchweizeriſcher Sprichwörter S. 170.)

„Dings ſpielen" heißt ſo viel wie auf Kredit, auf Borg ſpielen.[1])

Es iſt bekanntlich ein ſehr verbreiteter Rechtsſatz, daß ſelbſt bei erlaubtem Spiele der Gewinner keine Klage hinſichtlich der Spielſchuld hat.[2]) Auch im Kanton Schwyz gilt dieſes[3]) und pflegt gerade dort durch unſere Parömie bezeichnet zu werden.[4])

---

153. [1]) Gloſſe zum Sachſenſpiegel Buch I. Art. 54 §. 2: „Nu wete wat wuker sy. Wuker is dat eyn man meer upboret wan he uth lened, eft he dat also tovoren bedegedindet." Heutzutage iſt freilich der Begriff von „Wucher" in der Regel ein beſchränkterer. Man bezeichnet damit jedes Ueberſchreiten des geſetzlichen Zinsfußes. Vrgl. Berner, Lehrb. des deutſchen Strafrechts §. 196.

[2]) L. 11, 12 D. de compensat. (16. 2). L. 4 Cod. de compensat. (4. 31). L. 19 Cod. de usuris (4. 32).

154. [1]) Schmeller, bater. Wörterbuch Th. I. S. 379.

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Wilda, die Lehre vom Spiel in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. II. S. 144 ꝛc., 180 ꝛc.

[3]) Vrgl. Landbuch von Schwyz (herausgegeben von Kothing) S. 51: „Vnnd ob yemaan mit dem andern dings spillte, vnd einer gen den andern verlury, der soll dem gewünnenden vm semlich schulldt, so er mit dings spylen schulldig worden, weder pfennig, Noch pfandt zu geben schulldig syn, er thuye es gern."

[4]) Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Regierungsſekretärs und Staats-Archivars Kothing zu Schwyz.

155. „Bürgen ſoll man würgen.“ (Simrock: 1407. Eiſenhart S. 358 ꝛc. Auch findet ſich die Form: „Bürgen muß man würgen.“ Vrgl. J. und W. Grimm, Deutſches Wörterbuch Bd. II. S. 536. In der Schweiz hört man: „Bürgen muß man würgen.“)

Dieſes alte Sprichwort iſt ſtreng genommen keine Rechtsparömie. Es bezeichnet ſymboliſch das traurige Loos der Bürgen[1]), welches vordem in mancher Beziehung ein noch ſchlimmeres war, als gegenwärtig.[2]) Ja, zur Zeit des Schwabenſpiegels enthielt unſer Sprichwort unter Umſtänden wirklich einen praktiſchen Rechtsſatz. Der Bürge, der den Verbrecher, für deſſen Vergehen er haftete, nicht vor Gericht ſtellen konnte, pflegte nämlich die Strafe zu erleiden, welche jenen getroffen hätte, ſelbſt den Tod.[3]) Die Parömie

155. [1]) Jeſus Strach beklagt ſolches ſchon, Cap. 29 Vers 24: „Bürge werden hat viele reiche Leute verderbt und hin und wieder geworfen, wie die Wellen im Meere.“

[2]) Vrgl. z. B. Hillebrand in der Heidelberger kritiſchen Zeitſchr. für geſammte Rechtswiſſenſchaft Bd. III. S. 374 ꝛc.

[3]) Vrgl. Schwabenſpiegel Landrecht Cap. 100 b. (Laßb.): „Swer vz borget einen man. von einem rihter, daz er in fürbringe vmbe vngerihte, ob er in nüt für bringet. er muoz allez daz liden, daz iener liden solte.“ Cap. 217 (Gerber): „Swer borge wirt für einen man den er uz genomen hat wider für gerihte ze bringen, der sol daz tun: und enmac er sin niht gehan, als er in für bringen sol, er muz die selben buze liden, die jener liden solte, ob diu schulde uf in erziuget ist oder ob si uf in erziuget wirt; ez si umbe den totslac oder umbe ander schulde.“ Schwabenſp. 265 a. b. (Laßb.): „.... Ez sol nieman bürge werden vmbe den totslag. wirt aber ieman bürge vmbe den tot slag. man toetet in alse jenen, daz ist also gesprochen. waz der man tot do er bürge wart. den man lobete für ze bringen. er stirbet für in. und wird ein man bürge. eines mannes für zebringenne. vnde er hat einen gewundet der lebet dannoch. vnde so er in für bringen sol. so ist er tot. er muoz an siner stat sterben. ob er in nit für bringen mag.“ Siehe auch das Stadtrecht von Wien aus dem Jahr 1221 §. 6 (Gaupp, Deutſche Stadtrechte Bd. II. S. 240): „Si autem homicida non habet nec potest ostendere infra murum valens L talenta, et tamen fidejussorem pro se invenire poterit, ille fidejussor fidejubeat pro eo sub periculo et perditione proprie persone.“ Stadtrecht von Ens aus dem J. 1212 (Mutterrecht des Wiener) §. 3 (Gaupp a. a. O. S. 218): „Si autem non habet nec potest ostendere valens triginta talenta talium bonorum ut supra dictum est, et cum fidejussorem pro se invenire poterit, ille fidejubeat, pro eo et eum recipiat super vitam propriam.“ Vrgl. auch Prager Rechtsbuch Art. 129. Nicht ſo weit wie die eben erwähnten Rechte, geht der Sachſenſpiegel. Ihm zufolge hat der Bürge für den Verbrecher, wenn dieſer weder lebendig noch todt vor Gericht zu bringen iſt, nur das Wergeld und die Wette zu zahlen.

war demnach damals ein Rechtssprichwort, das freilich zu viel sagte, indem es einen besondern Fall zu einer allgemeinen Regel stempelte.

Uebrigens darf bei unserem Spruche nicht außer Acht gelassen werden, daß derselbe ursprünglich höchst wahrscheinlich einen andern Sinn hatte. So z. B. in Freidanks Bescheidenheit (aus dem Jahr 1229) 121, 12: „Dar umbe hât man bürge[4]), daz man die arme würge.“ Noch deutlicher drückt sich Renn. 22,726 aus: „in wuestunge machents bürge, daz man arme liute würge.“[5])

Vrgl. z. B. Sachsenſp. III. 9 §. 1: „Sve so burge wirt enes mannes ine vor to bringene vor gerichte, unde ne mach he sin nicht hebben alse he ine vor bringen sal, he mut beteren na deme dat he beklaget was, wende he an der klage gewunnen is. Gat ime die klage an den lief, he mut sin weregelt geven, dat sal werden deme klegere unde nicht deme richtere, sin wedde hevet he aver dar an.“ Sachsenſp. I. 65 §. 3: „Sve so ok borget enen man um ungerichte vor to bringene, of he en nicht vor bringen ne mach, he mut sin weregelt geven, unde ne scadet deme to sime rechte nicht, die ine geborget hadde.“ Sachsenſp. III. 10 §. 1: „Sal en man to bescedenen dagen vore bringen enen man, die um ungerichte beklaget is, unde stirft he dar binnen, he sal ine dot vore bringen unde is ledich.“ Analoge Grundsätze zeigen z. B. auch Sächſ. Weichb. 115 (Ludovici). Jüt. Lov. II. Art. 64. Vrgl. über dieſe Beſtimmungen des Sachsenſpiegels und der demſelben verwandten Rechtsbücher Stobbe, Zur Geſchichte des deutſchen Vertragsrechts S. 118 ꝛc. Im Allgemeinen ſiehe aber noch V. Platner, die Bürgſchaft S. 74 ꝛc. Oſenbrüggen in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. 18 S. 194.

Schiller's Ballade „Die Bürgſchaft“ hat bekanntlich jene Haftung des Bürgen mit dem Leben zur Grundlage, freilich auf griechiſchem, nicht deutſchem Boden:

„Ich laſſe den Freund dir als Bürgen,
Ihn magſt du, entrinn' ich, erwürgen.“

[4]) „Castra“, „arces.“ Daß der Plural von „burc“ im Mittelhochdeutſchen „bürge“ lautete, ſiehe bei J. und W. Grimm a. a. O. S. 534.

[5]) J. und W. Grimm a. a. O. S. 536.

Fünfte Abtheilung.

Familienrecht.

155 a. „Anwerbung macht keine Verbindung." (Simrock: 373. Eisenhart S. 97 ꝛc.)

Der Inhalt dieses Sprichwortes ergibt sich aus folgender Erörterung.

Das Verlöbniß ist seiner juristischen Natur nach ein Vertrag und finden deßhalb auch die bei diesem geltenden allgemeinen Grundsätze auf es Anwendung. Ein Vertrag enthält eine übereinstimmende Willenserklärung verschiedener Personen, daß ein bestimmtes Rechtsverhältniß unter denselben stattfinden solle. Ein Verlöbniß ist nun aber eine derartige Uebereinkunft zwischem einem ledigen Manne und einem unverheiratheten Frauenzimmer, in welcher diese sich die Ehe versprechen.[1]) Jenes erscheint demnach als nicht vorhanden, so lange blos von einer Seite ein Antrag gemacht wurde. Eine solche vom anderen Theile noch nicht acceptirte Anwerbung kann daher auch vom Urheber ohne Weiteres gültig widerrufen werden.

156. „Ist der Finger beringt, so ist die Jungfrau bedingt." (Simrock: 2449. Eisenhart S. 99 ꝛc.)

Im Mittelalter gehörte zum Abschlusse einer Verlobung unter Anderem auch, daß der Bräutigam der Braut einen Ring an den Finger steckte, eine Sitte, welche die Deutschen wohl von den Römern kennen gelernt.[1]) Jungfern, die sich nicht im Brautstande befanden, pflegten keine Ringe zu tragen.[2]) Heutzutage ist bekannt-

155 a. [1]) L. 1 D. de sponsalibus (23. 1): „Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum." Vrgl. auch L. 2, 3 D. de sponsal. (23. 1).

156. [1]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 177 ꝛc., 432. Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter (1851) S. 225 ꝛc.

[2]) Eisenhart a. a. O. S. 100 ꝛc.

lich der Gebrauch ein anderer geworden und hat die Parömie ihre praktiſche Bedeutung verloren, wenn gleich hier und da die Braut bei der Verlobung vom Bräutigam einen Ring empfängt.

157. „Heimlich Verlöbniß ſtiftet keine Ehe." (Simrock: 10,879. Eiſenhart S. 102 ꝛc.)

Nach vielen Landesrechten erfordert ein gültiges Verlöbniß die Beobachtung beſonderer Förmlichkeiten. Man bezeichnet es als „öffentliches" und ſtellt ihm das „heimliche" gegenüber. Bezüglich der Vorausſetzungen von jenem ſind die Geſetzgebungen keineswegs einig. Doch pflegen ſie darin überein zu kommen, daß ohne Zeugen und ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder keine öffentlichen Verlöbniſſe entſtehen. Heimliche erſcheinen ohne Rechtsverbindlichkeit und dies drückt unſere Parömie aus.[1])

158. „Schwägerſchaft hindert die Ehe, fördert aber nicht zum Erben." (Simrock: 9324. Eiſenhart S. 111 ꝛc.)

Bekanntlich iſt die Schwägerſchaft zwar in ähnlicher Weiſe ein Ehehinderniß wie die Blutsverwandtſchaft[1]), gewährt aber nicht gleich dieſer ein Inteſtaterbrecht.

159. „Wenn die Frau todt iſt, hat die Schwägerſchaft ein Ende." (Simrock: 9325. Eiſenhart S. 172. Loysel, Institutes coutumières Nro. 134: „Morte ma fille, mort mon gendre.")

Unſere concret ſprechende Parömie will den allgemeinen Satz ausdrücken, die Schwägerſchaft höre mit dem Ende der Ehe auf, durch welche ſie begründet worden. Eine Meinung, die ſich im

157. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Reinhart, de distinct. sponsal. in publica et clandestina (1729). Rivinus, de sponsal. clandest. et sine consensu parentum initis, etsi concubitu firmatis pro nullis et irritis declarandi (1738). Eſtor, der teutſchen Rechtsgelahrth. dritter Theil S. 164. Runde, Grundſätze des deutſch. Privatr. §. 562, 563. Eine andere Frage iſt, ob eine ohne elterliche Einwilligung abgeſchloſſene Ehe nichtig ſei. Das römiſche Recht bejahet dieſes hinſichtlich des Inhabers der väterlichen Gewalt bei nicht emancipirten Kindern, das canoniſche Recht verneint dagegen die Frage, während evangeliſche Kirchenordnungen nicht ſelten den elterlichen Conſens als Bedingung der Gültigkeit der Ehe vorſchreiben.

158. [1]) Vrgl. z. B. Göſchen, Vorleſungen über das gem. Civilr. Bd. III. Abth. 1 S. 18 ꝛc.

Ganzen als irrig darstellt. Gerade die hauptsächlichste rechtliche Folge der Affinität, nämlich das durch diese begründete Ehehinderniß zwischen gewissen Personen, wird ihre praktische Wirksamkeit erst nach dem Tode des einen Gatten zeigen können.

---

160. „Es ist Niemand schuldig, die Kuh mit dem Kalbe zu behalten." (Simrock: 6022. Eisenhart S. 109.)

Dies Sprichwort symbolisirt. Es kann zweierlei meinen.

Einmal sagt es, Niemand sei verbunden eine vor der Ehe von einem Anderen geschwängerte Person zu behalten. Diese Ansicht ist jedoch keineswegs vollständig richtig. Wer wußte, daß er ein durch einen Dritten geschwängertes Frauenzimmer heirathet, vermag sich aus diesem Grunde jedenfalls nicht von derselben zu trennen. War er über deren Zustand im Irrthum, glaubte er z. B. eine Jungfrau heimzuführen, so soll nach canonischem Rechte auch deßhalb die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn jene falsche Meinung ohne Betrug entstanden ist. Ein solcher wirkt freilich vernichtend. Nach der Ansicht verschiedener evangelischer Kirchenordnungen enthält aber der Irrthum über die Virginität der Braut an und für sich schon einen zureichenden Grund zur Klage auf Nichtigkeitserklärung oder wenigstens auf Scheidung der Ehe.

Dann kann man das Sprichwort in dem engeren Sinn nehmen, daß man durch eine Heirath nicht verpflichtet wird, die Kinder der Frau aus früheren Verhältnissen als eigene anzuerkennen. Ja, wiewohl die Gesetze sagen, **Pater est quem nuptiae demonstrant**, so spricht diese Vermuthung doch nicht für das vor dem einhundertachtzigsten Tage nach Eingehung der Ehe geborene Kind, wenn der Mann widerredet.

---

161. „Der Taufstein scheidet." (Simrock: 10,123. Eisenhart S. 115 ꝛc.)

Es bezieht sich diese Parömie auf die Ehehindernisse, welche nach katholischem Kirchenrechte in Folge der durch die Taufe bewirkten s. g. geistlichen Verwandtschaft hervorgerufen werden. Schon Justinian untersagt die Heirath mit Derjenigen, welche man aus der Taufe gehoben.[1]) Das ältere canonische Recht geht weiter und erscheinen dort die Eheverbote wegen geistlicher Verwandtschaft als

---

161. [1]) L. 26 Cod. de incestis et inutilib. nuptiis (5. 4).

sehr ausgedehnt.[2]) Durch das Tridentinische Concil sind sie jedoch beschränkt worden. Darnach begründet die Taufe Ehehindernisse zwischen dem Taufenden und dem Pathen auf der einen Seite und dem Täufling und dessen Eltern auf der anderen.[3])

Bei den Evangelischen wird die geistliche Verwandtschaft gar nicht berücksichtigt.

---

162. „Kauf deines Nachbarn Rind und freie deines Nachbarn Kind." (Simrock: 7238.)

Dieses Sprichwort enthält jetzt nur eine Zweckmäßigkeitsregel. Früher konnte man es jedoch, freilich etwas gezwungen, auch den Rechtsparömieen beizählen, indem die Gesetzgebung nicht selten die Ehen zwischen Eingebornen und Fremden sehr erschwerte.[1]) Das Ulmer Stadtrecht gibt hiefür den naiven Grund an, „damit die allhiesige Bürgerstöchter auch desto ehender zu heirathen Gelegenheit erhalten mögen."

Heutigen Tags sind wohl überall solche Beschränkungen weggefallen und es gehört daher die Parömie nicht mehr zu den Rechtssprichwörtern. Die in ihr sich findende Nützlichkeitsregel wird deutlicher ausgedrückt durch: „Wer sich freit ein Nachbarskind, der weiß auch was er findt"[2]), „Wer nicht will sein betrogen, der kaufe des Nachbarn Rind und kaufe des Nachbarn Kind", „Heirathe über den Mist, so weißt du, wer sie ist."

---

163. „Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten." (Simrock: 7402. Eisenhart S. 118.)

Die Ehe bezweckt bekanntlich eine innige Verbindung zwischen Mann und Frau auf Lebenszeit. Die regelmäßige Trennung einer solchen wird daher der Tod eines der Gatten sein. Doch pflegt die Gesetzgebung ausnahmsweise auch schon vor diesem Termine die Auflösung einer gültigen Ehe durch s. g. Scheidung zu gestatten, welche indessen nur durch richterlichen Ausspruch bewirkt

---

[2]) J. H. Boehmer, Jus ecclesiast. Prot. Lib. IV. 11.

[3]) Concil. Trident. Sess. 24 de reform. matr. c. 2.

162. [1]) Vrgl. z. B. Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts S. 117. Estor, bürgerliche Rechtsgelahrth. der Teutschen Bd. I. §. 352, 807.

[2]) Im Plattdeutschen: „Frigg' din nabers kint, dann wes du, hat du sinns" oder „Jeder free sienS Nachbars Kind, so weet he wat he findt." Jenes im Oldenburgischen, dieses im Herzogthum Bremen.

werden kann und auch blos wegen besonderer Gründe stattfindet. Nach katholischem Kirchenrechte ist übrigens die gänzliche Aufhebung einer einmal eingegangenen Ehe bei Lebzeiten der Gatten unzulässig.[1])

---

164. „Mann und Weib sind ein Leib." (Simrock: 6778. Eisenhart S. 119 ꝛc.)

Vom allgemeinen Standpunkte bildet die Ehe eine zur Gemeinschaft aller mittheilbaren Verhältnisse auf Lebenszeit geschlossene Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts. Unsere Parömie versinnlicht nun sehr schön diese Idee. Ihre Quelle findet sich wohl im Schwabenspiegel Cap. 6 (Wackernagel): „Man unde sin wip die ein reht unde redelichen zer é chomen sint, da ist niht zweiunge an, si sint wan ein lip."[1])

Die Ansicht von der Lebenseinheit der Ehegatten ist aber weder im römischen, noch im deutschen Rechte praktisch vollständig durchgeführt worden. Doch hat sie in diesem eine größere Verwirklichung als in jenem gefunden.

---

165. „Der Mann muß seine Frau thun bis auf den Kirchhof." (Gefällige Mittheilung des Herrn Regierungssekretärs und Staatsarchivars Kothing in Schwyz.)

Im Kanton Schwyz, aus dem dieses jetzt in Abgang gekommene Sprichwort stammt, hat der Ehemann einer ohne Leibeserben gestorbenen Frau, alle Kosten zu bestreiten, welche der Todesfall

---

163. [1]) Concil. Trident. Sess. 24. De sacram. matrim. c. 5. 7. Doch giebt es hiervon Eine Ausnahme. Wenn nämlich ein Theil nach eingegangener, aber durch Beischlaf noch nicht vollzogener Ehe ein feierliches Gelübde der Keuschheit ablegt, so wird dem andern gestattet, sich von Neuem zu verheirathen. Vrgl. Concil. Trident. Sess. 24. De sacram. matr. c. 6.

164. [1]) Diese Stelle erinnert übrigens an Moses Buch I. Cap. 2 Vers 24: „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden sein ein Fleisch." Verwandt lautet auch Tacitus, Germania c. 19, wo er von den germanischen Frauen sagt: „Sic unum accipiunt maritum, quo modo unum corpus, unamque vitam." Vrgl. Germ. c. 18. Auch das römische Recht definirt die Ehe in der angegebenen Weise. Vrgl. §. 1 Inst. de patr. potest. (1. 9): „Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinis continens." L. 1 D. de ritu nupt. (23. 2): „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae divini et humani juris communicatio." Der Coutumier de Blois meint Art. 160: „Homme, qui prend femme par mariage, la prend cum honore et onore."

bis zum Begräbniß, und mit dieſem eingeſchloſſen, verurſacht.[1]) Weitere Ausgaben, namentlich ſolche für die kirchlichen Exequien, die ſich in der Regel viel höher belaufen, fallen jedoch auf die Erben.

166. „Der Mann muß ſeine Frau führen und faſſen.“ (Mittheilung des Herrn Regierungsſekretärs und Staatsarchivars Kothing in Schwyz.)

Dieſe ſprichwörtliche Redensart bezeichnet im Schwyzer Land die Pflicht des Ehemannes die Frau ſtandesgemäß zu halten.[1])

167. „Die Frau iſt über ein Biesli[1]) Meiſter.“ (Blumer, Staats- und Rechtsgeſchichte der ſchweizeriſchen Demokratieen Bd. I. S. 178.)

Eine im Glarner Gebiete gebräuchliche Parömie.

Die Frau kann dort nämlich während der Ehe für ſich allein in der Regel nur unbedeutende Geſchäfte, welche die Führung des Hausweſens betreffen, wirkſam vornehmen. Ihr Vermögen pflegt in der Hand des Mannes, des Ehevogts, ſich zu befinden und blos mit deſſen Zuſtimmung darf ſie über dasſelbe verfügen.[2])

168. „Mann und Weib haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib.“ (Simrock: 6781. Eiſenhart S. 120 ꝛc. Holländiſch: „Mann unde Wyf hebben geen verscheyden Goet.“ Ant. Matthaeus, Paroemia belgica, Nro. 2.)

165. [1]) Vrgl. über die verwandten Beſtimmungen des römiſchen Rechts Göſchen, Vorleſungen über das gemeine Civilrecht Bd. II. Abth. 2 §. 653.

166. [1]) Eine Verbindlichkeit, welche auch bereits das römiſche Recht kennt. Vrgl. L. 7 pr. D. de jure dotium (23. 3). L. 56 §. 2 D. de jure dotium (23. 3). L. 20 §. 2. L. 46 D. familiae herciso. (10. 2).

167. [1]) „Biesli“, eine kleine Geldmünze, ein Sechskreuzerſtück. Das Wort erſcheint als identiſch mit dem elſäßiſchen „Büſel“, über welches Göthe's Dichtung und Wahrheit zu vergleichen iſt (Sämmtl. Werke in 30 Bdn.: Bd. 17 S. 342). J. und W. Grimm, Deutſches Wörterbuch s. v.: „Büſel“, Bd. II. S. 563.

[2]) Vrgl. Bluntſchli, Staats- und Rechtsgeſch. der Stadt und Landſchaft Zürich Bd. I. S. 430. Derſelbe erwähnt an dieſer Stelle als öfter vorkommende Redensart: „Die Frau darf hinter ihrem Mann (ohne ſein Wiſſen und Willen) nicht mehr, als achtzehn Pfenning weggeben.“ Auch im Görlitzer Rechtsbuch Art. 15 findet ſich der mit unſerem Sprichworte verwandte Grundſatz, daß ein Weib ohne Erlaubniß ihres Gatten nur über drei Schillinge verfügen könne.

Der Grundcharakter des deutſchen ehelichen Güterrechts beſteht in einer von ſelbſt für die Dauer der Ehe eintretenden Vereinigung des Vermögens der Frau mit dem des Mannes, über welches Geſammtgut der Letztere ein Verfügungsrecht hat, deſſen Umfang übrigens verſchieden ſein kann.[1]) Dieſes allgemeine Verhältniß drückt unſer Sprichwort aus. Als Quelle erſcheint wohl Sachſenſpiegel I. 31 §. 1: „Man unde wyf ne hebbet nein getveiet gut to irme live.“[2])

169. „Leib an Leib und Gut an Gut.“ (Simrock: 6294. Eiſenhart S. 137.)

Dieſes Rechtsſprichwort wird hier und da in derſelben umfaſſenden Bedeutung genommen, wie „Mann und Weib haben kein gezweietes Gut zu ihrem Leib.“[1]) Häufig beſchränkt man es jedoch auf die materielle allgemeine Gütergemeinſchaft.[2]) Die Parömie war übrigens bereits im fünfzehnten Jahrhundert bekannt, ſie kommt ſchon in den erſten Reformationen des Nürnberger Stadtrechts vor, welche jener Zeit angehören.[3])

170. „Wem ich meinen Leib gönne, Dem gönne ich auch mein Gut.“ (Simrock: 6295. Eiſenhart S. 137.)

Das in der vorigen Nro. Geſagte findet auch auf dieſe ſchöne Parömie Anwendung.

171. „Mann und Weib ſind in gleicher Gewer.“ (Eſtor, der Teutſchen Rechtsgelahrtheit Th. III. S. 438.)

Man pflegt hier „Gewer“[1]) mit „Beſitz“ zu identificiren

168. [1]) Chr. L. Runde, Deutſches ehel. Güterrecht S. 72 ꝛc. Hillebrand, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 164.

[2]) Vrgl. auch Schwabenſp. Cap. 6 (Wackernagel).

169. [1]) Siehe Nro. 168.

[2]) Vrgl. Ulr. Tengler, Layenſpiegel Th. I. Tit. Von gemayner hab der Eheleut: „Auss gewonhait werden an meer Enden, alle hab und güter so Eeleut, die leib an leib, und gutt an gutt, zusammen geheirat haben, ... für jr bayder samptliche hab und güter verstanden, daran ir yeden in der Ee der halbtail zugehörig werden ...“ Vrgl. über die materielle allgemeine Gütergemeinſchaft überhaupt Chr. L. Runde, das deutſche eheliche Güterrecht S. 139 ꝛc. Hillebrand, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 167.

[3]) Siehe Euler, Fränkiſches ehel. Güterrecht in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. X. S. 19 ꝛc.

171. [1]) Ueber den Begriff und die verſchiedenen Arten der Gewere vergl. im Allgemeinen Hillebrand, Lehrbuch des deutſchen Privatr. §. 53, 54.

und es bezeichnet dann das Sprichwort dasselbe wie „Mann und Weib haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib.“[2])

Würde man „Gewer“ in der Bedeutung von „Haus und Hof“ nehmen[3]), so drückte die Parömie ebenfalls einen Rechtssatz aus, aber freilich einen ganz verschiedenen, nämlich den, daß Mann und Frau das gleiche Domicil haben sollen — bekanntlich das von jenem.[4])

Die Quelle des Sprichworts findet sich vielleicht im Sachsenspiegel.[5])

---

172. „Schopf[1]) um Schopf.“ (Phillips, die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 126. Siebenkees, Beiträge zum teutschen Recht Th. IV. S. 3, 44, hat die Form: „Schopf und Schopf.“)

Diese Parömie deutet symbolisch die Zusammengehörigkeit des Vermögens der Frau und des Mannes an und wird daher in derselben Weise wie „Leib an Leib und Gut an Gut“ gebraucht.[2])

---

173. „Leib und Gut gehen mit einander.“ (Simrock: 6296.)

Ein Sprichwort, das sich im Sinne von „Mann und Weib haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib“[1]) anwenden läßt.[2])

---

174. „Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten.“ (Simrock: 1014. Eisenhart S. 132. Loysel, Instit. coutumières Nro. 140: „Au coucher gagne la femme son douaire.“ Coutumier de Chartres Art. 52: „Femme gagne son douaire à mettre son pied

---

[2]) Siehe Nro. 168.

[3]) Vrgl. Hillebrand a. a. O. §. 54.

[4]) Siehe L. 5 de ritu nupt. (23. 2). L. 65 de judic (5. 1). L. 9 Cod. de incol. (10. 39).

[5]) Siehe Buch I. Art. 31 §. 2: „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap.“ Vrgl. auch B. I. Art. 45 §. 2: „En wyf ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gutes vergeven, noch egen verkopen, noch liftucht uplaten, durch dat he mit ir in den geweren sit.“

172. [1]) „Schopf“, „ein Büschel Haare auf dem Kopfe.“

[2]) Siehe Nro. 169.

173. [1]) Vrgl. Nro. 168.

[2]) Freilich auch in anderer Weise, z. B. in strafrechtlicher Beziehung, wovon später.

au lit.“ Vrgl. auch Loysel l. c. und Eisenhart S. 133.)

In der ersten Hälfte des Mittelalters wurde die Ehe gewöhnlich nur dann für vollzogen gehalten, „wenn die Decke Mann und Frau beschlagen.“[1]) Es pflegte daher auch die erste Beschreitung des Ehebettes öffentlich zu geschehen. Die Braut ward von den Eltern oder Vormündern, von dem Brautführer und der Brautfrau, oft selbst von der ganzen Hochzeitsgesellschaft, in die Brautkammer geleitet und dort dem Bräutigam übergeben. Ja, hier und da wurden die Verlobten von jenen Personen geradezu in's Bett gelegt.[2])

Als eine noch stehen gebliebene Folge obigen Grundsatzes erscheint es nun, daß an manchen Orten das eheliche Güterrecht erst mit der Beschreitung des Ehebettes beginnt.[3]) Dies drückt unsere Parömie aus.

---

174. [1]) Vrgl. z. B. Sachsenspiegel I. 45: „Unde se is sin genotinne, unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat.“ Schwabenspiegel Cap. 55 §. 10 (Gengler): „Und ist si fri, si muz doch sin genozinne sin, als si an sin bette get.“

[2]) Ein Brauch, der in Lübeck sich bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt. Vrgl. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht Bd. II. §. 1. Weinhold, die deutschen Frauen im Mittelalter S. 268 ꝛc. Siehe überhaupt auch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 440.

[3]) Vrgl. z. B. Württemberger Landrecht Th. IV. Tit. 2: „Was von der Eheleut Succession in diesem unserm Landrecht geordnet, das solle allein von denen Eheleuten, so nach gehaltenem Kirchgang allbereit zu ehelichem Beilager kommen und die Deckin beschlagen, verstanden werden.“ Reyscher, das gemeine und württembergische Privatrecht Bd. III. §. 551. Schweriner Recht von 1593 (Westphalen, Monum. ined. I. 2039): „Wann sie vertrauet und die Decke über sie geschlagen worden, seyen alle Güther, Vorrath, Schuld und Schaden ihnen gemein; es habe der eine viel, der andere wenig gehabt, werden auch nach eines Absterben halb und halb getheilt.“ Kurpfälzisches Landr. Th. IV. Tit. 14 §. 3: „Da sich aber zwey gegeneinander verlobt, und ehe die Hochzeit und Beylager verbracht, eines vor dem anderen mit tod abgienge, soll diese Unsere verordnung, der eheleut erbung halb, nicht statt haben, sondern allein von den eheleuten verstanden werden, welche nach gehaltenem Kirchgang zu ehelicher Beiwohnung kommen, oder die Decke miteinander beschlagen hetten.“

Nach einigen Statuten, welche wenig Sinn für Symbole zeigen, wird übrigens statt der Beschreitung des Ehebettes die wirkliche Vollziehung des Beischlafes verlangt. Ein Unterschied, der freilich in den meisten Fällen ohne praktische Erheblichkeit erscheint. Vrgl. Fränkische Landesordnung vom J. 1586 Tit. 96: „Anfangs soll man wissen, was wir in dieser unserer Landesgerichtsordnung der Eheleuth Succession halber setzen und ordnen, daß wir es in demjenigen Verstand haben wollen, die den Kirchgang und Beyschlaf gethan, es wäre denn, daß der Kirchgang aus erheblichen Ursachen gehindert

175. „Ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich." (Simrock: 1516. Eisenhart S. 134 ꝛc.)

Was bei der vorhergehenden Parömie gesagt wurde, gilt auch für unser Sprichwort. Doch pflegt dasselbe in etwas engerem Sinne genommen zu werden. Man bedient sich seiner nämlich regelmäßig nur da, wo materielle allgemeine Gütergemeinschaft gilt[1]), wie z. B. in Bremen[2]), in Schwerin[3]), in der Grafschaft Erbach.[4])

---

176. „Die dem Manne trauet, die trauet auch den Schulden." (Chr. L. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 74. Phillips, die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft S. 25; 136. Plattdeutsch: „Die de mann trouwt, die trouwt ook de schulden." (Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria IV. Nro. 33.

Diese schöne Parömie bezieht sich auf diejenigen Arten ehelicher Güterrechte[1]), bei denen die Frau mit ihrem Vermögen für des Mannes Schulden haftet. Freilich pflegt sie sich von dieser Verpflichtung befreien zu können, wenn sie die Güter, die in ihres Gatten Hand waren, dessen Gläubiger überläßt. Früher geschah eine solche Cessio meistens in besonderer, symbolischer Weise, z. B. so, daß die Frau ihren Mantel oder die Schlüssel auf des Mannes Grab legte und ohne Rückkehr in das Sterbehaus blos ihre Leibeskleidung behielt.[2]) Auch das noch heutigen Tages praktische Berg- und Dachdingsauftragen des lübischen Rechts gehört hierher.[3])

---

oder in dem Heirathen ein anderes abgeordnet, geredt und bedingt würde." Frankfurter Reformation Th. III. Tit. 3 §. 5: „Setzen und ordnen wir, daß alle Pacta und Geding, so in den Heurathsbrieffen abgeredt worden, anderst nicht verstanden, ihr Würklichkeit erreichen, noch kräftig gehalten sollen werden, es seyen denn beide Ehegemahle, christlicher Ordnung nach, öffentlich zu Kirchen gegangen, Ehelichen beigelegen, darauff einander Beiwohnung gethan und also rechte Eheleut worden..." Siehe noch Phillips, die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 112 ꝛc.

175. [1]) Eisenhart a. a. O.

[2]) Berck, über das bremische Güterrecht (1832) S. 193, 212 Note 201.

[3]) Vrgl. die vorige Nro. Note 3.

[4]) Beck und Lauteren, das Landrecht oder die eigenthümlichen bürgerl. Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwalde (1824) S. 177.

176. [1]) Man bezeichnet diese nicht selten als „eigenthümliche Gütergemeinschaften." Siehe Chr. L. Runde a. a. O. S. 118 ꝛc.

[2]) Wie vordem in Frankfurt a. M., wo übrigens dieser Act die Wittwe nur von der augenblicklichen Zahlung der Eheschulden befreiete. Dieselbe mußte nachzahlen,

177. „Die den Mann trauet, die trauet die Schuld.“ (Simrock: 9244. Eisenhart S. 129 ꝛc. Loysel, Institutes coutum. Nro. 110: „Qui épouse le corps, épouse les dettes.“)

Diese Parömie bezieht sich auf dasselbe Verhältniß wie die vorhergehende.[1]) Eines der beiden Sprichwörter gab wohl Veranlassung zur Entstehung des anderen.

---

178. „Frauengut verliert und gewinnt nicht.“ (Chr. L. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 132.)

Nach manchen Landesrechten muß der Mann am Ende der Ehe das in seiner Hand befindliche Weibergut so zurückerstatten, daß er

---

wenn sie später Vermögen erwarb. Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts S. 502. Vrgl. Danziger Willkür vom J. 1749 Th. I. Cap. 5 Art. 7: „Da aber eine Frau, nach Absterben ihres Mannes, die Schlüssel auf die Bahre legte, und mit ihren täglichen Kleidern aus den Güthern ginge, die soll sich damit von den Creditoren Zuspruch befreyet haben, wolte man ihr aber das nicht trauen, daß sie nichts mehr, denn ihre tägliche Kleider, aus den Güthern genommen hätte, so soll sie sich dessen, mit ihren Körperlichen Eyde, zu entledigen schuldig seyn.“ Vrgl. überhaupt Kleines Kaiserrecht II. Cap. 50: „Der keyser hat gesaczt daz ein wip dij met erme manne hat scholt gemacht dyse gelden sal. Med sollichem underscheide. Also se von dem grabe get unn eren man begraben hat So en sal se nicht weder gen in daz huss do se eren man had lassin uztragen un sall ane arglist allez daz lossin legin unde sten daz in dem huse ist. Und findet me se an disser bescheydenheit gancz, So en sal se nicht geldin dy scholt Noch dez keysers rechte.“ Siehe auch Anc. Cout. de Bourgogne 8 (Loysel, Instit. coutumières): „La femme prend son douaire tout franc sans payer aucune chose des dettes de son mari, si elle ne s'entremet des meubles; et si elle se déceint sur la fosse de son dit mari, elle renonce à tous meubles et acquêts, et n'emporte que son douaire tant seulements.“ Vrgl. Phillips, die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 190 ꝛc.

[2]) Siehe lübisches revidirtes Stadtrecht, Buch III. Tit. 1 Art. 10: „Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditoren inventiret, und so man will, versiegelt werden, darnach muss sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormunden versehen und in sechs Monat bergen und Dachdingsauftragen, so ferne als sie beerbet, und muss also Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht den besten, nicht den ärgsten räumen.“ Ueber den sonderbaren Ausdruck „Berg- und Dachdingsauftragen“ siehe Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 163 Note 44.

177. [1]) Das „Trauen“ ist in der vorigen Nro. gleichbedeutend mit „vertrauen“, in unserer mit „heirathen.“

ſelbſt den zufälligen Verluſt zu erſetzen hat, deßhalb aber auch allen Gewinn für ſich behalten darf. Er zeigt ſich eben verpflichtet und berechtigt, das Gut der Frau nach dem Werthe zu leiſten, den es zur Zeit des Anfalles beſaß. Wie aber, wenn der Mann verſchuldet, inſolvent iſt? Aus dem Satze „Frauengut verliert nicht“ ſcheint ſich zwar ein Vorzug der Ehefrau vor den übrigen Gläubigern zu ergeben, dennoch aber wird ein ſolcher nur ſelten ſtattfinden.[1]) Jedenfalls bildet das entgegengeſetzte Princip die Regel.[2])

179. „Das Weibergut darf weder wachſen, noch ſchwinen.“[1]) (Blumer, Staats- und Rechtsgeſch. der ſchweizeriſchen Demokratieen Th. I. S. 178. Bluntſchli, Staats- und Rechtsgeſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich Bd. I. S. 429.)

Dieſes Sprichwort erſcheint mit dem vorgehenden als gleichbedeutend und iſt in der ganzen öſtlichen Schweiz im Gebrauche, wo auch der durch dasſelbe ausgeſprochene Rechtsſatz gilt. Schon im Mittelalter kommt hier die Parömie vor.[2])

180. „Leibgut ſchwindet Hauptgut.“ (Simrock: 6297. Eiſenhart S. 143 ꝛc.)

Dies Sprichwort braucht man mitunter bezüglich des Leibrentenkontrakts, um anzuzeigen, daß der Verkäufer durch die Entrichtung der Rente ſich von jeder Rückzahlung des Kapitals befreiet.[1])

178. [1]) Eine derartige Bevorzugung kennt z. B. das privatrechtliche Geſetzbuch für den Kanton Zürich §. 160, 896.

[2]) Vrgl. im Allgemeinen noch Blumer, Staats- und Rechtsgeſch. der ſchweizer. Demokratieen Th. I. S. 179 ꝛc.

179. [1]) Schweizerdeutſch für „ſchwinden.“

[2]) Vrgl. z. B. Offnung von Küsnach: „Und ſoll oech einer frowen guot weder ſchwinen noch wachsen on jra wussen noch willen.“ Altes Landbuch von Nidwalden Bl. 13: „Ouch iſt unnsers Lanndts recht Das einer Eefrowen Guot hinder jrem mann weder ſchwinen noch wachsen ſoll.“ Hausrodel von Bubikon a. 1483: „Wellicher eigen des huses ein ehlich wib nimpt, an alle geding, unnd nach des huses eigen lüten recht, das deren guot, das sy vil oder lützel, ann eigen unnd erb liggen und geleit werden unnd das weder ſchwinen noch wachsen ſol.“ Zürcher Rathserkenntniß von 1493: „Unser statrecht sige, das einer frowen guot weder ſchwinen noch wachsen ſölle.“

Hauptsächlich wendet man aber die Parömie auf folgendes Rechtsverhältniß an. Die Wittwe empfängt nicht selten statt des von ihr in die Ehe Eingebrachten, oder doch für Das, was daran fehlt, eine lebenslängliche Rente, eine Leibzucht, welche sich nach der Größe von jenem richtet.[2])

---

181. „Theuer im Sack, theuer wieder heraus." (Eisenhart S. 144 ꝛc. Simrock hat Nro. 10,255 die Form: „Theuer in den Sack, theuer wieder heraus." In dieser Fassung besagt jedoch das Sprichwort das Entgegengesetzte von dem, was man damit als Rechtsparömie zu bezeichnen pflegt.)

Die Frau kann bei Trennung der Ehe nach Statuten und Gewohnheiten nicht selten ihr in des Mannes Hand gewesenes Vermögen in dem Zustande — und nur in diesem — verlangen, in welchem sich solches jetzt vorfindet. Der in der Gewalt des Gatten gewachsene oder gesunkene Werth der Güter erscheint dann als Vortheil oder Schaden der Frau.[1])

Das Sprichwort bezeichnet demnach das Gegentheil von „Frauengut verliert und gewinnt nicht" und „Weibergut darf weder wachsen noch schwinen."[2])

---

182. „Reiche Weiber machen arme Kinder." (Simrock: 11,406. Eisenhart S. 138 ꝛc.)

Diese Parömie pflegt man auf folgendes spezielles Rechtsverhältniß zu beziehen.

Die adeliche Wittwe erhält in Sachsen häufig ein eigenthümliches Leibgedinge. Sie bekommt in der Regel vierfache Zinsen von ihrer Aussteuer (Dos), verliert hiefür aber auch diese und die ihr etwa verschriebene Widerlage (Contrados) gemäß dem Grundsatze „Leibgut schwindet Hauptgut." Es gebührt jener Frau dieses

---

180. [1]) Vrgl. Phillips, Grundsätze des deutschen Privatr. (3te Aufl.) §. 82.

[2]) Siehe Chr. L. Runde, Deutsches ehel. Güterr. S. 133. Eckardt, das Witthum in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. X. S. 482. Beseler, System des deutschen Privatr. Bd. II. S. 420 ꝛc. v. Bülow und Hagemann, prakt. Erörterung VII. Nro. 86. Scholz III., über Intestaterbfolge der Ehegatten auf deutschen Bauerngütern §. 6 a., b.

181. [1]) Vrgl. Chr. L. Runde, Deutsches ehel. Güterr. S. 130 ꝛc.

[2]) Siehe Nro. 178, 179.

Dotalitium selbst dann, wenn gar nichts über seine Bestellung verabredet wurde. Die Wittwe kann in einem solchen Falle wählen zwischen ihm und der Rückgabe der Aussteuer.[1])

Stirbt die Frau vor dem Manne, so vermögen natürlicher Weise ihre Erben das Leibgedinge nicht zu fordern. Wohl aber können sie, wenn kein Vertrag über dasselbe vorliegt, die Dos zurückverlangen. Besteht jedoch eine Verabredung über Festsetzung eines Dotalitiums, so erhalten die Erben in der Regel — d. h. wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist — keineswegs die Aussteuer. Denn durch den Contract ist hier die Dos bereits in das Recht auf die Leibrente umgeschaffen worden.[2])

Aus dem Gesagten ergiebt sich die juristische Grundlage, auf welcher unser Sprichwort bei seiner freilich nur selten wahren Behauptung ruhet.

---

183. „Reiches Ehegelt, arme Kinder." (Estor, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Bd. I. §. 820.)

Siehe das in der vorigen Nro. Bemerkte.

---

184. „Längst Leib, längst Gut."[1]) (Simrock: 6295 a. Eisenhart S. 289 ꝛc.)

Deutsche Gewohnheiten und Statuten gewähren sehr häufig den Ehegatten ein größeres gegenseitiges Erbrecht, als das römische Recht bietet. Doch sind sie keineswegs von gleichem Inhalte.[2]) Mitunter geben sie dem überlebenden Gatten ein ausschließliches Erbrecht oder doch einen Nießbrauch an dem ganzen Vermögen des Verstorbenen. Eine solche Succession nun, welche sich auf die volle Verlassenschaft bezieht, pflegt man durch unser Sprichwort anzudeuten.[3])

---

182. [1]) Vrgl. überhaupt Eckardt in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. X. S. 483 ꝛc. Haubold, Königl. Sächs. Privatrecht §. 398; 399. Fr. Ortloff, Grundriß zum deutschen Privatrecht S. 545.

[2]) Vrgl. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts §. 201.

184. [1]) Bereits im siebenzehnten Jahrhundert wird diese Parömie als eine alte bezeichnet. Vrgl. Fredersdorf, Promptuarium der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Landesverordnung. Bd. I. S. 282. Die folgenden Parömieen bis 191 incl. gehören an und für sich in die nächste Abtheilung, sind aber des Zusammenhangs wegen mit den vorhergehenden Sprichwörtern hier dargestellt.

[2]) Vrgl. Chr. L. Runde, Deutsches ehel. Güterrecht S. 232 ꝛc. Phillips, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 194 ꝛc.

[3]) Mascov, de paroemiae juris Germanici „Längst Leib, längst Gut" pro-

185. „Laenger Liw, laenger Good.“ (J. Goldſchmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 80.)

Dieſe plattdeutſche Parömie drückt dasſelbe aus wie die vorhergehende.

---

186. „Langes Leben, langes Gut.“ (v. Cramer, Nebenſtunden, Th. XIII. Abh. X. Eſtor, bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen Th. III. S. 432.)

Identiſch mit: „Längſt Leib, längſt Gut.“[1])

---

187. „Der Letzte macht die Thüre zu.“ (Simrock: 6359. Bei Eiſenhart S. 292 ſteht: „Der Letzte ſchleußt die Thüre zu.“ Auch kommt vor: „Der Letzte thut die Thüre zu.“ Vrgl. Knorre, Usus paroemiae juris Germ. „Der Letzte thut die Thüre zu“; 1741.)

Das Sprichwort iſt von gleicher Bedeutung wie „Längſt Leib, längſt Gut.“[1])

---

188. „Wer das Andere überlebt, zeucht die Schanz gar.“[1]) (Siebenkees, Beiträge zum teutſch. Recht Th. IV. S. 44 Note 111. Gengler, Lehrbuch des deutſchen Privatrechts S. 980.)

Das Sprichwort meint dasſelbe wie „Längſt Leib, längſt Gut.“[2])

---

189. „Wer den Kopf hat, ſchiert den Bart.“ (Simrock: Eiſenhart S. 293.)

---

lusio (1714). Chr. L. Runde, Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirthſchaft (2te Aufl.) S. 26. Struben, de jure Villic. c. 8 §. 6 Note d. Struben, rechtl. Bedenken Th. IV. Nro. 154 S. 378; Th. V. Nro. 143 S. 295. Pufendorf, Observ. jur. univ. Tom. I. Observ. 86 §. 1; Obs. 91 Tom. II. Observ. 65 Tom. III.; Observ. 25; 118. Lennep, Landſiedelrecht Tit. 9 §. 10 S. 662; §. 11 S. 673 Note 9. v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterung Bd. I. Nro. 61. Palm, Entwurf des Eigenthumsrechts nach Hoyaiſchen Rechten Cap. 5 §. 5 S. 75 ꝛc.; §. 9 S. 97. Grefe, Leitfaden zum Studium des hannov. Privatrechts Th. II. (2te Ausg.) S. 139.

186. [1]) Vrgl. Nro. 184.

187. [1]) Siehe Nro. 184. Unſere Parömie wird ſchon in einer braunſchweig-wolfenbüttel'ſchen Verordnung der Herzoge Rudolf Auguſt und Anton Ulrich vom 26. Auguſt 1689 als eine alte bezeichnet. Fredersdorf, Promptuarium der Braunſchweig-Wolfenbüttel'ſchen Landesverordnung. Bd. I. S. 252.

Auch mit dieſer Parömie pflegt das ausſchließliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bezeichnet zu werden. Der Kopf iſt im Sprichworte die Hauptſache, der Bart das Beiſtück. Der Spruch betrachtet daher den Nachlaß des Verſtorbenen wie eine Zubehör von dieſem letzteren, der ſo angeſehen wird, als beſitze ihn der Ueberlebende.

Die Parömie findet ſich vorzugsweiſe in Schwaben.[1]) Doch kommt ſie auch in fränkiſchen Gegenden[2]) und in der Schweiz[3]) vor.

---

190. „Ein Gut und Ein Blut." (Reyſcher, das gemeine und württembergiſche Privatrecht §. 554 Note 33.)

Dieſe Parömie findet ſich namentlich im Württembergiſchen. Dort bedient man ſich ihrer viel in Ehrverträgen, um auszudrücken, daß der überlebende Gatte, wenn die Ehe kinderlos ſein ſollte, das ganze Vermögen des Verſtorbenen erhalte.

---

191. „Hut bei Schleier und Schleier bei Hut." (Simrock: 5147. Eiſenhart S. 136 ꝛc.)

Unſer Sprichwort iſt vorzüglich im Oberheſſiſchen, Niederheſſiſchen und Fulda'ſchen im Gebrauche. Die Vermögensübertragung durch den Mann und die durch die Frau werden ſich hier unter den Symbolen „Hut" und „Schleier" entgegengeſtellt. Der Bräutigam pflegte nämlich in den erwähnten Gegenden bei der Trauung ſeinen Hut auf den Altar zu legen und die Braut ihren Schleier daneben. Es ſollte andeuten, daß, wenn die Ehe bei der Trennung kinderlos wäre, der Ueberlebende den Verſtorbenen ausſchließlich beerbe. Dieſe ſymboliſche Handlung kommt jetzt aber nicht mehr vor. Ihre Stelle vertritt eine Erklärung in den Ehepacten, welche durch die Anführung unſerer Parömie zu geſchehen pflegt, die, wie geſagt, jenem ſymboliſchen Acte die Enſtehung verdankt.[1])

---

188. [1]) Das heißt „bezieht die Schanz allein."

[2]) Vrgl. Nro. 184.

189. [1]) Reyſcher in ſeiner Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. V. S. 204.

[2]) Vrgl. Lauterbach, Colleg. theoret. practicum Tom. II. Tit. de success. ab intest. th. 20. Eiſenhart a. a. O.

[3]) Kirchhofer, Sammlung ſchweizer. Sprichwörter S. 211.

191. [1]) Vrgl. J. G. Wernher (Waldschmid), Diss. de pactis dotalibus „Huth bei Schleyer, Schleyer bei Huth" (1714). Bücking, von Eheſtiftungen mit der Formel „Hut bei Schleyer" (1773). Gößmann, die Lehre von der

192. „Kein Vater kann seinen Sohn schelten.“ (Simrock: 10,804. Eisenhart S. 158 ꝛc.)

Die Eltern können von ihren Kindern Pietät, Ehrerbietung verlangen. Zunächst ist dies freilich eine Forderung der Moralität. Doch äußert sie sich in mehrfacher Hinsicht auch juristisch. Zu solchen Wirkungen gehört nun, daß das Kind gegen seine Eltern keine Injurienklage anstellen soll, welchen Rechtssatz unser Sprichwort andeuten will.[1])

---

193. „Wenn ein Kind seine Geschwister durch eine Stapfe tragen kann, so müssen sich die Verwandten ihrer nichts mehr annehmen.“ (Gefällige Mittheilung des Herrn Regierungssekretärs und Staatsarchivars Kothing zu Schwyz.)

Eine vordem im Kanton Schwyz sprichwörtliche Redensart, welche gegenwärtig jedoch außer Gebrauch kommt.

„Stapfe“ heißt ein gewundener — oft mit Stufen versehener — Einschnitt in eine Mauer. Der Ausdruck soll hier überhaupt einen erschwerten Durchgang andeuten.

Man will mit obigem Satze das Ende der Alimentationspflicht bezeichnen, welche gewissen nahen Verwandten eines Kindes (Mädchens) in Bezug auf dieses obliegt.[1]) Das Sprichwort hat übrigens in unserm Jahrhunderte keine praktische Anwendung mehr gefunden.

---

194. „Ein Weibermarkt ist fünf Schilling werth. (Gefällige Mittheilung des Herrn Regierungssekretärs und Staatsarchivars Kothing zu Schwyz.)

---

ehelichen Gütergemeinschaft mit besonderer Rücksicht auf die in dem Fuldaischen Particularrechte darüber vorkommenden Bestimmungen (1847). J. Grimm, Rechtsalterth. S. 148 ꝛc. Phillips, die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft S. 126. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatr. S. 982 ꝛc.

192. [1]) L. 5 §. 1 D. de obseq. parent. (37. 15). Doch ist zu bemerken, daß unter besonders erschwerenden Umständen die angeführte Klage auch gegen Vater und Mutter begründet erscheint. Einen solchen Fall führt z. B. Cramer, Observ. jur. utr. Tom. III. Observ. 878 an. Darnach hatte Jemand seinem Sohn fälschlich nachgeredet, dieser treibe unerlaubten Umgang mit der eigenen Mutter. Vrgl. im Allgemeinen auch Renaud, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 177 Note 8. Walter, System des gemeinen deutschen Privatr. §. 95. Pistorius, Thesaurus Paroemiarum Centuria VI. Nro. 25.

193. [1]) Vrgl. das Landbuch von Schwyz (herausgeg. von Kothing) S. 186.

auch die französische Fassung der Parömie — „Le mort saisit le vif“ — und das Brüsseler Stadtrecht Tit. van den successien ende Verstarfnissen Art. 247: „Der Doode erft ende saiseert den lebenden, sinen naesten hoir ende erfgenaem, bequem wesende em te succederen, ende wort de Possessie by de doodt op denselben ghecontinwert.“[4])

Gibt man nun den in Rede stehenden Wortsinn zu, so hat die Parömie bei Manchen immerhin noch Anstoß erregt, weil sie einen Todten als Erblasser bezeichnet. Deshalb meint Phillips, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. VII. S. 7 ꝛc.[5]), unter demselben sei der Sterbende gemeint. Denn da der auf dem Siechbett Befindliche nach deutschem Rechte ja nur vergeben könne, was er mit der Hand über das Bett zu reichen vermöge, also fast gar keine Macht mehr hinsichtlich des Seinigen habe, so dürfe man ihn füglich schon einen Todten nennen. Allein diese Künstelei erscheint gar nicht nothwendig. Der Sinn unserer Parömie ist nur der, daß Jemand beim Absterben sofort seine Güter mit allen Rechten, die er an denselben gehabt, auf einen Andern übertrage. Der Erbe erhielt nämlich schon nach älterem deutschem Rechte im Augenblicke des Todes des Erblassers ohne Weiteres dessen Befugnisse an den vererbten Gegenständen, sogar die Besitzesrechte. Er bedurfte dazu keiner besondern Erwerbshandlung, z. B. nicht einer neuen Auflassung der Grundstücke. Die Erbschaft fiel also ipso jure an den Erben und eine Delation, wie das römische Recht in der Regel fordert[6]), kam nicht vor.[7]) In den Bilderhandschriften des sächsischen Lehenrechts wird zu Art. 6 unser Grundsatz verdeutlicht durch einen sterbenden Vater, dem der Sohn Aehren aus der Hand zieht.

---

[4]) Siehe Renaud a. a. O. S. 108.

[5]) Vrgl. auch Phillips, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts (3te Aufl.) Bd. I. §. 60.

[6]) Außer beim suus heres.

[7]) Vrgl. im Allgemeinen Sächs. Landrecht III. 83 §. 1: „Svat man enem manne oder wive gift, dat sollen sie besitten dre dage. Svat si mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nit besitten.“ Die Glosse sagt hierzu: „Zum andern kommt einer also in eines dings Besitzung ob ihm ein Erb anstirbt. Das Gut hat er allbereit in seinen Gewehren und besitzt es.“ Vrgl. auch Verm. Sachsenſp. I. 38. 2. Sächsisches Lehenrecht Cap. 6. Siehe die betreffende Stelle oben im Texte zu Note 12. Siehe ferner noch L. Visi-

Sechste Abtheilung.

Erbrecht.

196. „Der Todte erbt den Lebendigen.“ (Simrock: 10,395. Eisenhart S. 328 ꝛc. Niederländisch: „De Doode erft den Levenden.“ Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria VI. Nro. 52. Im mittelalterlichen Latein: „Mortuus saisit vivum.“[1]) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 586 Note 2. „Sasire“, „saisire“ = investiren. Ducange, Glossarium etc. s. v. saisire. Auch der lateinische Spruch: „Mortuus aperit oculos viventis“ [Siegel, Deutsches Erbrecht S. 149] mag hier erwähnt werden. Französisch: „Le mort saisit le vif.“[2]) Loysel, Institutes coutumières Nro. 317.)

Die deutsche Form des Sprichwortes findet sich zuerst in einem Weisthum des Holstein'schen Gödings vom Jahre 1448 (Dreyer, Nebenstunden S. 65): „wente man also sagt, de dodde ervet den Levenden.“

Diese berühmte Parömie scheint eine doppelte Unmöglichkeit auszudrücken, da ein Todter nicht erben und ein Lebendiger nicht beerbt werden kann.

Wie kam man zu dem sonderbaren Spruche?

Das Auffallende liegt hauptsächlich in dem Wort „erben.“ Es verschwindet großentheils, wenn man annimmt, daß hier eine in der älteren deutschen Sprache nicht seltene Verwechslung zwischen „erben“ und „vererben“ stattfindet.[3]) Dafür spricht namentlich

---

197. [1]) Vrgl. z. B. Urkunde von 1322 bei Miraeus, Cod. diplom. Belg. Lib. II. c. 82: „se esse saisitum per consuetudinem patriae notoriam quod mortuus saisit vivum.“

[2]) Siehe z. B. Etablissement de St. Louis Lib. II. cap. 4: „Li usages ... si est tiex que li mort sesit le vif...“ Coutum. de Paris 318: „Le mort saisit le vif son plus prochain héritier habile à lui succeder.“

[3]) Vrgl. z. B. Vermehrter Sachsenſp. I. 33 pr. und die oben unter Nro. 149 Note 1 abgedruckten Stellen. Siehe auch Phillips in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. VII. S. 6. Renaud, kritische Zeitschrift für Rechtswissensch. und Gesetzgeb. des Auslandes Bd. XIX. S. 109.

auch die französische Fassung der Parömie — „Le mort saisit le vif“ — und das Brüsseler Stadtrecht Tit. van den successien ende Verstarfnissen Art. 247: „Der Doode erft ende saiseert den lebenden, sinen naesten hoir ende erfgenaem, bequem wesende em te succederen, ende wort de Possessie by de doodt op denselben ghecontinwert.“[4])

Gibt man nun den in Rede stehenden Wortsinn zu, so hat die Parömie bei Manchen immerhin noch Anstoß erregt, weil sie einen Todten als Erblasser bezeichnet. Deshalb meint Phillips, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. VII. S. 7 ꝛc.[5]), unter demselben sei der Sterbende gemeint. Denn da der auf dem Siechbett Befindliche nach deutschem Rechte ja nur vergeben könne, was er mit der Hand über das Bett zu reichen vermöge, also fast gar keine Macht mehr hinsichtlich des Seinigen habe, so dürfe man ihn füglich schon einen Todten nennen. Allein diese Künstelei erscheint gar nicht nothwendig. Der Sinn unserer Parömie ist nur der, daß Jemand beim Absterben sofort seine Güter mit allen Rechten, die er an denselben gehabt, auf einen Andern übertrage. Der Erbe erhielt nämlich schon nach älterem deutschem Rechte im Augenblicke des Todes des Erblassers ohne Weiteres dessen Befugnisse an den vererbten Gegenständen, sogar die Besitzesrechte. Er bedurfte dazu keiner besondern Erwerbshandlung, z. B. nicht einer neuen Auflassung der Grundstücke. Die Erbschaft fiel also ipso jure an den Erben und eine Delation, wie das römische Recht in der Regel fordert[6]), kam nicht vor.[7]) In den Bilderhandschriften des sächsischen Lehenrechts wird zu Art. 6 unser Grundsatz verdeutlicht durch einen sterbenden Vater, dem der Sohn Aehren aus der Hand zieht.

---

[4]) Siehe Renaud a. a. O. S. 108.

[5]) Vrgl. auch Phillips, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts (3te Aufl.) Bd. I. §. 60.

[6]) Außer beim suus heres.

[7]) Vrgl. im Allgemeinen Sächs. Landrecht III. 83 §. 1: „Svat man enem manne oder wive gift, dat sollen sie besitten dre dage. Svat si mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nit besitten.“ Die Glosse sagt hierzu: „Zum andern kommt einer also in eines dings Besitzung ob ihm ein Erb anstirbt. Das Gut hat er allbereit in seinen Gewehren und besitzt es.“ Vrgl. auch Berm. Sachsenſp. I. 38. 2. Sächsisches Lehenrecht Cap. 6. Siehe die betreffende Stelle oben im Texte zu Note 12. Siehe ferner noch L. Visi-

Natürlicher Weise mußte nach dem Gesagten der Erbe, wenn er auch nur einen Augenblick den Erblasser überlebte, die Erbschaft auf seine Nachkommen übertragen, transmittiren.[7a])

Unser Sprichwort bezeichnet also den Rechtssatz, daß die Erbschaft durch den Tod des Erblassers dem Erben von selbst anheimfällt und es dazu keiner besonderen Delation bedarf.[7b]) Ein Prinzip, welches auch gegenwärtig noch in manchen Ländern praktische Geltung hat, mitunter freilich in etwas modificirter Weise. Namentlich kommt der beschränkte Gebrauch vor, daß zwar zum Erwerb der Erbschaft im Ganzen keine Antretung gefordert wird, die Besitzesrechte an den einzelnen Nachlaßstücken aber vom Erben nur durch Ergreifung zu erlangen sind.[8])

Gegen die hier gegebene Erklärung der Parömie erhob Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. V. S. 205, den Einwand, solche sage alsdann nur eine offenkundige Wahrheit ohne das Piquante, welches Sprichwörter zu haben pflegen. Er meint, man müsse den Spruch ganz wörtlich nehmen. Im Augenblicke des Todes

---

goth. V. 6 c. 6. VII. 2 c. 19. VII. 5 c. 8. L. Burgund. LXV. 1, 2. Vrgl. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) §. 586. Albrecht, Gewere S. 37.

[7a]) Sachsensp. I. 33: „Wirt dat kind levendich geborn ... dat kind behalt des vaders erve, und stirft it dar na, it erft up de muder."

[7b]) Zur Ausschlagung der Erbschaft sind übrigens die so berufenen Erben dennoch befugt. Nur pflegen sie hierbei an bestimmte Fristen gebunden zu sein. Vrgl. Bluntschli, Deutsches Privatr. §. 203 Nro. 2.

[8]) Vrgl. Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts Bd. II. §. 152 S. 497 ꝛc. Dem Einflusse des römischen Rechts ist wohl eine weitere Beschränkung zuzuschreiben, derzufolge einige Particularrechte das Prinzip unseres Sprichwortes nur in der absteigenden Verwandtenlinie zur Geltung kommen lassen. Vrgl. Magdeburgische Polizeiordn. E. XLIV. §. 15: „Wir wollen, dass in Zukunft in unserm Herzogthume Magdeburg der Besitz oder Gewehr der Güter, sie sind liegend oder farend, ohne einige leibliche Ergreifung auf des verstorbenen in absteigender linie.....verfallen solle." Siehe Renaud a. a. O. S. 112 ꝛc. Ueber die noch jetzt praktische Uebung der Parömie siehe unter Anderem Preuß. Landr. I. 9 §. 367: „Sobald der Erblasser verstorben ... fällt die Erbschaft an Denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers oder in deren Ermangelung die Vorschriften der Gesetze dazu berufen." Vrgl. auch §. 368. Oesterr. Gesetzb. Art. 537: „Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft ... auf seine Erben über." Siehe auch Art. 797. Code civil Art. 724. Siehe diese Stelle oben im Texte zu Note 14. Zürcher. Privatr. Gesetzbuch §. 1986: „Die gesetzlichen Erben werden durch den Tod des Erblassers sofort und ohne ihr Zuthun Erben desselben."

trete bekanntlich der Erbe an die Stelle des Erblassers. Beide würden jetzt als eine Person betrachtet, ihr Vermögen werde eine Masse und daher consequenter Weise unter Umständen auch das Gut von jenem für die Tilgung der Schulden des Todten verwendet. Die Beerbung liege deshalb manchmal mehr im Interesse des Letzteren als in dem des Ueberlebenden, wie solches das Sprichwort bezeichne: „Die Schulden sind die wahren Erben."

Gegen diese Auslegung unserer Parömie spricht jedoch Mehreres. Namentlich war der Gedanke einer Universalsuccession, einer unitas personae der angegebenen Art, dem älteren deutschen Rechte unbekannt, aus welchem sich doch das Sprichwort entwickelt hat. Insbesondere haftete hier der Erbe für die Schulden des Erblassers meist nur mit der ererbten Fahrniß.[9]) Uebrigens stellt sich auch von unserem Standpunkte aus die Parömie nicht ohne eine gewisse piquante Redeweise dar, indem sie den Erblasser im Augenblicke des Absterbens als den Todten und den Erben als den Lebendigen bezeichnet und so versinnlicht einander gegenübersetzt.[10])

Das Sprichwort will, wie gesagt, ausdrücken, daß sofort mit dem Tode des Erblassers alle Rechte und Pflichten, welche aus der Erbfolge entspringen, auf den Erben übergehen, ohne daß hierzu eine besondere Antretung erforderlich wäre.

Zu unbestimmt oder zu beschränkt nehmen dagegen Diejenigen die Parömie, welche dieselbe durch die Phrase erklären: „Der Todte vererbt seine Gewere auf den Lebenden."[11]) Schon das sächsische Lehenrecht sagt ja Cap. 6: „Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude, darumme ne bedarf de sone nicht, dat man ime des vaders gut bewise."[12])

Auf eine nähere Erläuterung des analogen französischen Sprich-

---

[9]) Sachsenſp. I. 6 §. 2. Richtſteig Landr. Cap. 10. Hillebrand, Lehrbuch des deutſch. Privatr. §. 183 Note 39. Mittermaier, Grundſätze des gem. deutſchen Privatr. §. 432 Nro. III.

[10]) Vrgl. Renaud a. a. O. S. 111 ꝛc.

[11]) So z. B. Renaud a. a. O. S. 109 ꝛc. Albrecht, die Gewere S. 32. Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 337. Phillips, Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſchaft Bd. VII. S. 3 ꝛc.

[12]) „Bewisen" = „einweiſen in den Beſitz." Im Vetus auctor de benef. I. §. 24 lautet die Stelle: „Pater hereditat in filium possessionem sicut et beneficium, propter quod non eget filius vel demandari bona patris sibi faciat dominus."

an und für sich keineswegs zu den Geschäften gehöre, welche reinen Gewinn bringen. Eine Ansicht, die auch das römische Recht aufstellt. Nach diesem kann der Unmündige, der nicht mehr **Infans** ist, ohne Genehmigung seines Tutors nur solche Handlungen vornehmen, welche blos Vortheil gewähren[1]), und es wird der Erwerb der Erbschaft ausdrücklich von dergleichen Geschäften ausgeschlossen.[2])

Das römische Recht verlangt bekanntlich, daß Jeder nach dem Tode hinsichtlich seiner gesammten Vermögensverhältnisse repräsentirt werde, also nicht nur in Betreff der ihm zustehenden Rechte, sondern auch bezüglich der obligatorischen Verpflichtungen, mit andern Worten, Jedermann soll einen Erben haben. Auf denselben geht die Persönlichkeit des Erblassers in vermögensrechtlicher Hinsicht über.[3]) Da Jener regelmäßig Debitor wird, wo Dieser es war[4]), so ergiebt sich von selbst die Richtigkeit unserer Parömie.

Weil nach dem Angeführten eine Erbschaft für den Erben gefährlich werden kann, so hat übrigens Justinian bestimmt, daß derselbe unter einer gewissen Voraussetzung nicht weiter zu haften braucht, als der Nachlaß reicht. Diese Sicherung des Erben tritt ein, wenn dieser innerhalb gesetzlicher Fristen über den Bestand der Erbschaft gerichtlich oder vor Notar und Zeugen ein förmliches Inventar aufnimmt.[5])

Das deutsche Recht hatte nicht zu allen Zeiten eine gleiche Ansicht über die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers. Anfänglich findet sich eine solche Verpflichtung in einer dem römischen Rechte ähnlichen Weise anerkannt[6]), später haftete der Erbe

---

198. [1]) Vrgl. pr. J. de auctoritate tutor. (1. 21). L. 28 pr. D. de pactis (2. 14).

[2]) Siehe §. 1 J. de auct. (1. 11). L. 9 D. de adqu. her. (29. 2). L. 8 pr. D. de adqu. her. (29. 2). L. 9 §. 8. 4 D. de auctor. (26. 8). Vrgl. überhaupt Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. III. S. 39 ꝛc., 46 ꝛc.

[3]) Vrgl. z. B. L. 24 D. de Verb. Sign. (50. 16). L. 208 D. de Verb. Sign. (50. 16).

[4]) Nur ausnahmsweise kommen Schulden vor, welche streng an die Person des Verpflichteten geknüpft sind, so meist die Verbindlichkeit, Strafgeld zu zahlen. Siehe Savigny a. a. O. Bd. V. §. 211. Vrgl. auch unten das Sprichwort: „Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger."

[5]) Siehe im Allgemeinen über das Beneficium inventarii: L. ult. Cod. de jur. deliber. (6. 30). Novell. 1 cap. 2. §. 6 J. de hered. qualit. et differ. (2. 19).

[6]) L. Ripuar. Tit. LXVII. cap. 1: „Si quis moriens debitosus, aut tes-

blos mit der fahrenden Habe des Nachlasses[7]) — und auch mit dieser nur nach Abzug des Heergeräthes, der Morgengabe, des Musteils und der Gerade.[8]) Gegen das Ende des Mittelalters, ungefähr seit dem Schwabenspiegel, mußte er in der Regel mit der gesammten Erbschaft für die Schulden des Verstorbenen einstehen.[9])

199. „Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler bezahlen." (Simrock: 2092. Eisenhart S. 313 ꝛc.)

Dies Sprichwort stellt in übertreibender Weise einen möglichen Fall als den regelmäßigen hin. Im Allgemeinen ist hierüber das in der vorigen Nro. Gesagte zu vergleichen.

200. „Der Aeltere theilet, der Jüngere kieset." (Simrock: 10,247. Eisenhart S. 307 ꝛc. Loysel, Institutes coutumières Nro. 350: „Laîné lotit et le puîné choisit.")

Nach einem im Mittelalter sehr verbreiteten Gebrauch findet die

tamenta venditionis seu traditionis aliqua fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis, quantum unus solidus valet in hereditatem acceperit, vel cui weregildus ejus, si interfectus fuisset, legitime obveniebat, omne debitum per ipsum solvi judicatur, et omne factum ejus idoneare studeat, aut culpam incurrat." L. Burgund. Tit. LXV. c. 1: „Si qua mulier vidua filios habens, si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti, qui defunctus est, fecerint, nullam ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur. cap. 2. Si certe praesumpserint hereditatem, debitum paternum simul solvant." Legg. Long. Rotharis cap. 388: „Si mundium de puella libera parentibus mortuis suis ad Curtem regis ceciderit, et pater aut frater debitum dimiserit; in quanta portione patri vel fratri heres successerit, ita debitum persolvat. Simili modo et si naturalis filius fuerit." Legg. Long. Liutprand. IV. cap. 1: „Hoc prospeximus, ut intra X et XIII annos non sit legitimus homo, ad res suas alienandas; excepto si pater debitum dimiserit, habeat potestatem una cum notitia Principis terrae istius, tantum de rebus suis dandi, quantum debitum ipsum fuerit, ut ei major damnietas propter onera solidorum non accrescat."

[7]) Vrgl. Sachsenſp. I. 6 §. 2: „Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have.

[8]) Vrgl. Sachsenſp. I. 24. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) §. 586.

[9]) Vrgl. z. B. Schwabenſp. Cap. 20 (Laßb.): „... ob der wirt lebet. so sol er im erstaten volliclichen den schaden der im geschehen ist. vnd ist er tot die erben suln ez tuon von dem guote. daz si geerbet hant .... ez si eigen oder varnde guot. oder ander guot ane lehen. vnd ist da guotes niht so sint die erben ledic." Siehe auch Schwabenſp. 5. b. (Laßb.).

Theilung einer Erbschaft unter mehrere Erben so statt, daß der Aelteste derselben die Theile zu machen, der Jüngste die Wahl zu treffen hat.[1]) Man bezeichnet dieses Verfahren mit dem Namen Kührrecht (Jus optionis, Kührtheilung). Hier und da erhielt sich solches bis auf den heutigen Tag, freilich meist nur in beschränkter Weise.[2])

---

200. [1]) Sachsenspiegel III. 29 §. 2: „Svar so tvene man en erve nemen solen, die eldere sal delen unde die jûngere sal kiesen." Schwabenspiegel 26 (Laßberg): „Sva zwene oder me danne zwene ein guot teilent. da sol der elteste teiln und der iunger weln." Vrgl. auch Schwabensp. 288 b. (Laßberg). Sächsisches Weichbildrecht Art. 26 §. 2 (v. Daniels): „War aver tvene man oder mer hergewede delen solen, dar sal die eldeste delen und die jungeste sal kiesen...." Richtsteig Landrechts Cap. 23 §. 8: „So vintme de oldeste scal deilen unde de jungeste scal kisen." Erfurter Statuten (Walch, Bd. I. S. 107): „die oldeste broeder sal dat guet setten, die jungeste kiesen." Doch kommt das Kührrecht schon frühe modificirt vor. Vrgl. z. B. Gaupp, Magdeburger Recht S. 285: „dat erve schal de oldeste delen, de jungeste kesen, is er aver mer denn twe, so delen se mit gelote." In den Legg. Normann. II. 27 §. 16 (v. Ludewig, Reliq. Mss. VII. pg. 215) heißt es sogar: „minor dividit, major eligit." Auch das canonische Recht kennt das Jus optionis, vrgl. can. 1 X. de paroch. et alien. prohib.

Die Quelle der Kührtheilung liegt vielleicht im ersten Buch Moses Cap. 13 Vers 8, 9, 10, 11: „8. Da sprach Abraham zu Lot: Lieber! laß nicht Zank sein zwischen mir und dir, und zwischen meinen Hirten und deinen Hirten; denn wir sind Gebrüder. 9. Steht dir nicht alles Land offen? Lieber! scheide dich von mir. Willst du zur Linken, so will ich zur Rechten; oder willst du zur Rechten, so will ich zur Linken. 10. Da hob Lot seine Augen auf und besahe die ganze Gegend am Jordan. Denn ehe der Herr Sodoma und Gomorra verderbte, war sie wasserreich, bis man gen Zoar kommt, als ein Garten des Herrn, gleichwie Egyptenland. 11. Da erwählte ihm Lot die ganze Gegend am Jordan und zog gegen Morgen. Also scheidete sich ein Bruder von dem Anderen." Siehe überhaupt noch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 479 ꝛc. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsensp. S. 319 ꝛc. Siegel, das deutsche Erbrecht S. 201 ꝛc.

[2]) Eine buchstäbliche Interpretation von Sachsenspiegel III. 29 §. 2 (siehe die vorige Note) bewirkte, daß im jetzigen Sächsischen Rechte das Kührrecht nur angewendet wird, wenn zwei männliche Personen als Erben miteinander theilen. Vrgl. Kursächsische Constit. von 1572 P. III. Const. 15: „Wo zweene Mann ein Erbe nehmen, daß der älteste theilen und der jüngste kiesen soll..... Wann auch eine Mann und Weibsperson zu einem Erbe gehören, so soll der Mann ohne Unterschied des Alters die Kühr haben, und die Weibsperson mit einem Vormunden, theilen." Haubold, Königl. Sächs. Privatr. §. 335. Heimbach, Lehrbuch des particul. Privatr. der zu den O.A.-Gerichten zu Jena u. Zerbst vereint. Ländern §. 309. Ebenso kommt das Jus optionis vor in Esthland und Livland. Bunge, Liv- und Esthländisches Privatr. (2te Aufl.) Bd. II. §. 414 Note f. Auch im Kanton Zürich

201. „Wer will wohl und selig sterben, laß sein Gut den rechten Erben.“ (Simrock: 2084. Eisenhart S. 267 ꝛc. Plattdeutsch: „De will ruhig starwen, lat sin Good den rechten Arwen.“ J. Goldschmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 70 ꝛc.)

Das deutsche Recht kannte ursprünglich keine Geschäfte, durch welche Jemand über sein Vermögen als Nachlaß Anordnungen treffen konnte. Es gab weder Testamente, noch Erbverträge. Die Succession war herkömmlich ein für allemal bestimmt und gründete im Ganzen auf der Familienverbindung.[1]) Wiewohl sich Dies schon lange geändert hat, so hält dennoch das Volk häufig für unrecht, wenn auch nicht gerade für ungesetzlich, die hergebrachte Erbfolgeordnung durch Vertrag oder Testament abzuändern.[2]) Es drückte

---

trifft man noch in neueren Zeiten hier und dort z. B. in Richterswyl, das Kührrecht im Gebrauch. Vrgl. v. Laßberg, der Schwabenspiegel S. 16 Note 19. Das privatrechtliche Gesetzbuch kennt dasselbe jedoch nicht. — Siehe im Allgemeinen Beyer, Dissertatio, qua proverbium „major dividit, minor eligit“ examinatur (1712).

201. [1]) Tacitus, Germania c. 20: „Heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum; si liberi non sunt proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi.“ Vrgl. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen Bd. I. S. 1 ꝛc. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 467.

[2]) Ich erlaube mir herzusetzen, was J. Goldschmidt a. a. O. hierüber bezüglich der oldenburgischen Landleute sagt. „Wo nach der Sitte irgend eines Landestheiles der jüngste oder älteste Sohn Stammerbe einer geschlossenen Landstelle ist, da wird es nicht leicht sich ereignen, daß ein Vater, wenn er auch die Befugniß hat, frei über sein Gut zu verfügen, und den von den Söhnen, den er den Umständen nach für den passendsten hält, zum Erben einzusetzen, einen anderen seiner Söhne dazu erwählt, als den, den die Landessitte bestimmt. Ereignet es sich mal, daß ein Vater diese allgemeine Sitte verläßt, dann spricht bestimmt das ganze Kirchspiel noch Jahre lang davon. Ich habe den Fall erlebt, daß ein sehr verständiger Landmann seinen ältesten Sohn überschlug, da er diesen mit Recht wegen seiner Dummheit für durchaus unfähig hielt der großen Landwirthschaft vorzustehen und im Testament bestimmte, daß der nächstfolgende Sohn, ein aufgeweckter junger Mann, Stammerbe sein sollte ..... Nach des Vaters Tode trat der zweite Sohn unbestritten in den Besitz der großen Landstelle. Der junge tüchtige Mann wollte ein reiches Mädchen aus einem benachbarten Dorfe heirathen; der Vater des letztern weigerte ihm Anfangs seine Tochter, mit der Erklärung, daß auf dem Hause des Freiers wohl kein Segen ruhen werde, da er nicht der legitime Erbe sei, da die Stelle von Gottes und Rechtswegen nicht ihm, sondern seinem älteren Bruder zugekommen wäre..... Endlich gab der Alte trotz seiner Bedenklichkeiten nach, und die jungen Leute wurden ein Paar. — Als indeß bald nach der Hochzeit allerlei kleine Unglücksfälle die neue Familie heimsuchten, da wurde der junge Ehemann

das durch unsere Parömie aus, welche demnach streng genommen nicht als Rechtssprichwort erscheint.

202. „Gott, nicht der Mensch, macht die Erben." (Bluntschli, Deutsches Privatrecht II. §. 190.)

Dieses Sprichwort geht zwar von einer ähnlichen Anschauung aus, wie „Wer will wohl und selig sterben, laß sein Gut den rechten Erben," erscheint jedoch mehr in der Form einer Rechtsparömie. Es behauptet, alle Erbfolge beruhe auf der Blutsverwandtschaft und sagt damit jedenfalls etwas Unrichtiges. Im Ganzen bezieht sich übrigens das in der vorigen Nro. Erwähnte auch auf unser Sprichwort.

---

trübe gestimmt und nachdenklich. — Er, der vorher gesunde, kräftige, lebensfrische Mann, klagte über allerlei hypochondrische Beschwerden; ihm selbst kam der Gedanke, ob das Unglück ihn wohl suche, da er eigentlich doch nicht der rechtmäßige Erbe sei..... Als ich vergangenen Sommer, drittehalb Jahre nach der Hochzeit, über den Esch des Dorfes ritt, und mir eine große Fläche desselben, auf dem der Roggen ganz ausgezeichnet üppig stand, in die Augen fiel, fragte ich einen alten Mann, den ich dort im Felde arbeitend traf: „„Wem gehört der schöne Roggen?"" „„De hört Müllers Jan — it is Scha, de hett de beste Stä in 't Dorp, unn hett't all so moi in de Rege."" (Der gehört Müller's Johann; es ist Schade, der hat die schönste Stelle im Dorfe, und er hat alles in der besten Ordnung.) „„Weshalb Schade?"" fragte ich, „„Ja,"" antwortete er zögernd, „„wil he kin Kinner hät."" „„Wat,"" fragte ich, „„is da noch nicks Lütjes?"" „„Jaa, da is woll all wat Lütjes wesen, man 't is glick sturwen."" „„Mein Gott,"" fuhr ich heraus, „„was schadet das? Die beiden Eheleute sind ja noch jung."" „„Schall ick em mal wat seggen,"" und dabei trat er ganz nahe an mich heran und leise murmelnd, aber mit der größten Bestimmtheit, fuhr er fort: „„De krigt ook kin Kinner groot."" — Immer ernster werdend schloß er seinen düstern Orakelspruch mit dem Sprichwort: „„Man kann woll unrecht Good erwarben, Man nicht verarben."" —— „Ganz kürzlich erkrankte plötzlich sehr schwer der Besitzer einer großen Landstelle, der keine Leibeserben hatte. Derselbe hatte seit dreißig Jahren mit dem ältesten seiner Brüder, der nach ihm gesetzlich Stammerbe wurde, wenn er es nicht im Testament anders verfügte, in hellem Unfrieden gelebt; dagegen hatte er in dem innigsten, besten Verhältnisse mit einem jüngeren Bruder während dieser langen Reihe von Jahren gestanden. Dieser jüngere Bruder bewohnte und bewirthschaftete die in Rede stehende Landstelle; er und seine Frau pflegten den Alten, der bei ihnen wohnte, auf's Beste, so daß dieser alte, ehrliche Kerl bei jeder Gelegenheit es aussprach, daß sie und nach ihnen eins ihrer Kinder seine Erben sein sollten. .....Da erkrankte nun der Alte. Gleichzeitig mit mir wurde das Amt zur Aufnahme des Testamentes requirirt. — Der Amtmann fragte den Kranken, ob er seinen letzten Willen zu Protokoll geben wolle? „„Ick heww mi wedder besunnen. Wält Schrwen (Schreiben) man laten. — Recht mot sin Gang hebben. Dat Schrwen kunn woll Sünn sin"" (Sünde sein)."

203. „Der Nächste am Blut, der Erste zum Gut.“ (Simrock: 1171. Eisenhart S. 283 hat die Form: „Der Nächste im Blut, der Nächste im Gut.“ Anderwärts kommt vor: „Nächst Blut, nächst Gut.“ Heimbach, Lehrbuch des particul. Privatr. der zu den O.A.-Gerichten Jena und Zerbst verbundenen Länder S. 511. Kirchhofer, Samml. schweizerischer Sprichwörter S. 249 sagt: „Zunächst beim Blut, zunächst beim Gut.“ Niederländisch: „Die naest in't bloed, is naest in't goet.“ Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria I. Nro. 84.)

Die Parömie drückt den bekannten Satz aus, daß beim Intestaterbrecht die Successionsordnung im Ganzen durch die Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser bestimmt werde, welche bei den Germanen nach der größern oder geringeren Gemeinschaft des Blutes gemessen wurde.[1]) In sprichwörtlicher Weise verallgemeinert übrigens die Parömie so, daß sie genau genommen etwas Irriges behauptet, denn in ihrem Wortsinne liegt durchaus keine Beschränkung auf die gesetzliche Erbfolge, noch eine Andeutung, daß es neben der Blutsverwandtschaft auch andere Verhältnisse gibt, wie z. B. das eheliche, welche zum Erben berechtigen können.

Man vermag das Sprichwort aber auch als eine absichtliche Opposition gegen Testamente und Erbverträge aufzufassen. Dasselbe würde dann im Allgemeinen Gleiches besagen, wie „Gott, nicht der Mensch, macht die Erben.“[2])

---

204. „Wer mein Blut hat, ist mein Erbe.“ (Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts [2te Auflage] Bd. II. §. 583.)

Im Ganzen gilt das bei Erklärung der Parömie „Der Nächste am Blut, der Erste zum Gut“ Angeführte von unserm Sprichwort ebenfalls[1]), welches jedoch noch mehr verallgemeinert, indem es nicht andeutet, daß auch die größere oder geringere Gemeinschaft des Blutes mit dem Erblasser bei der Succession in Betracht kommt.

---

203. [1]) Eine Berechnungsart, die inzwischen schon frühe nicht streng durchgeführt ward. So pflegten die Weiber den Männern nachgesetzt zu werden und nahm man aus Billigkeitsrücksichten Repräsentationsbestimmungen auf. Näheres siehe bei Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) Bd. II. §. 576. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 470 ꝛc.

[2]) Siehe die vorige Nro.

204. [1]) Vrgl. Nro. 203.

205. „Der Erbe wird zum Gute geboren." (Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem S. 119 ꝛc.)

„Zu Etwas geboren sein" ist ein Ausdruck der deutschen Rechtssprache des Mittelalters, der auf jedes durch Geburt begründete Recht angewendet wird.[1])

Das Sprichwort selbst kann man identificiren mit „Gott, nicht der Mensch, macht die Erben."[2]) Es besagt hiernach, es sei nicht gestattet, den Blutsverwandten das Erbrecht zu entziehen, — was unrichtig erscheint. Beschränkt man übrigens in unserer Parömie den Begriff von Gut auf Grundbesitz und nimmt man den Erben, wie solches häufig das Volk thut, überhaupt für Successor auf den Todesfall des Inhabers; so enthält das Sprichwort im Ganzen freilich auch nach dieser Auffassung Irriges, aber es ist ihm doch in gewissen Fällen — wie bei der Nachfolge in Stammgüter, Lehen, Familienfideicommisse — eine praktische Geltung nicht abzusprechen.

---

206. „Der Nächste zur Sippe, der Nächste zur Erbschaft." (Eisenhart S. 282. Auch kommt die Form vor: „Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe." Vrgl. z. B. Walter, System des gem. deutsch. Privatr. §. 401.)

Ueber die Herkunft des Wortes Sippe streitet man. Mehrere leiten dasselbe von Cippus (Stamm) ab.[1]) Nach J. Grimm[2]) bedeutet der Ausdruck eigentlich Friede und erst durch Uebertragung Blutsverwandtschaft, „da Jeder den engsten Frieden im Schoß seiner Familie findet."

Im Ganzen erscheint die Parömie identisch mit „Nächst Blut, nächst Gut."[3]) Doch gebraucht man sie vorzugsweise zur Bezeichnung der s. g. Parentelenordnung des deutschen Rechts.[4])

---

205. [1]) So braucht z. B. Sachsenspiegel II. 59 §. 1 die Redeweise bezüglich des Zinsmannes: „Wel en herre wisen sinen tinsman von sinem gude, die to'me gude nicht geboren is....." Vrgl. auch Sachsensp. II. 12 §. 13: „Die aver to den benken nicht geboren is, die sal des stules bidden mit ordelen, en ander ordel to vindene." Sächs. Lehenr. 47 §. 2: „Sveme der manne tostat, unde doch to'me herscilde geboren is....."

[2]) Vrgl. Nro. 202.

206. [1]) Vrgl. Haltaus, Glossar. s. v. Sippe, pg. 1690. Siehe auch Siegel, das deutsche Erbrecht S. 17.

[2]) Deutsche Rechtsalterth. S. 467.

[3]) Siehe Nro. 203.

[4]) Vrgl. die folgende Nro.

Die Quelle des Sprichwortes suchen Manche[5]) im Sachsenſp. I. Art. 3 §. 5: „.... De sik naer to der sibbe gestuppen mach, de nimt dat erve to voren.“

---

207. „Im ſiebenten Grade endet die Sippe.“[1]) (Simrock: 9518 a. Eiſenhart S. 165 ꝛc.)

Die Quelle dieſes Sprichwortes liegt wohl im Sachſenſpiegel I. 3 §. 3: „.... De sibbe lent in dem seveden erve to nemene....“

An und für ſich hört die Verwandtſchaft rechtlich da auf, wo man ſie nicht beweiſen kann. In den älteren germaniſchen Rechten pflegen jedoch beſtimmte Grenzen angegeben zu werden, über welche hinaus jene keine juriſtiſche Wirkſamkeit äußerte, namentlich kein Recht der Erbfolge gewährte.[2]) Gewöhnlich ließ man dieſes in der ſiebenten Generation der ſieben erſten Linien erlöſchen.[3]) Eine Berechnung, die ſich auf die jetzt aus der Praxis meiſt verſchwundene Parentelenordnung bezieht. In ſolcher werden zunächſt Diejenigen bei der Succeſſion berückſichtigt, welche vom Erblaſſer abſtammen, in ihrer Ermangelung, Die, welche mit demſelben den nächſten gemeinſchaftlichen Aſcendenten haben.[4]) Die ganze Verwandtſchaft zerfällt alſo nach den Stammvätern in beſondere Gruppen, Parentelen, Linien geheißen. Doch ſind nicht alle Glieder einer

---

[5]) Z. B. Eiſenhart a. a. O.

207. [1]) Ueber die Bedeutung von Sippe ſiehe die vorige Nro.

[2]) Vrgl. v. Sydow, Darſtell. des Erbrechts nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels S. 126 ꝛc. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 468. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. §. 203.

[3]) Vrgl. L. Rotharis 153: „Omnis parentela usque in septimum genuculum numerotur, ut parens parenti per gradum et parentelam heres succedat.“ Siehe L. Bajuv. Tit. 14 Cap. 9 §. 4: „Quodsi maritus et mulier sine heredes mortui fuerint et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus adquirat.“ Vrgl. auch L. Wisigoth. 4, 2, 11. Vrgl. Sachſenſpiegel I. 3 §. 2: „Alse de herschilt in me seveden to stat, also to geit de sibbe an deme seveden.“ I. 3 §. 3 (die betreffende Stelle ſiehe oben im Texte). Vrgl. auch Sachſenſp. I. 19 §. 1 Schwabenſp. (Laßberg) Cap. 3 b.: „Ez erbet ein iegelich man sinen mag. vnz an die sibenden sippe zal....“ Jütiſche Low I. 23 §. 6, 7.

[4]) Die deutſchen Rechtsbücher des Mittelalters pflegen die Verwandtſchaftsgrade der Verdeutlichung wegen mit den menſchlichen Gliedmaßen zu vergleichen.

solchen zur Erbfolge gleichberechtigt, vielmehr entscheidet die Nähe des Grades zu dem Stammhalter.[5])

Die Vermuthung liegt nahe, daß die bezüglichen Bestimmungen über das Ende des Successionsrechtes unter Verwandten mit den Eheverboten des älteren canonischen Rechts zusammenhängen.[6]) Heutzutage stellt sich unsere Parömie als unpraktisch dar.[7])

---

208. „Auf Allzuviel und Zwerge stirbt weder Lehen noch Erbe." (Simrock: 2095.)

Diese Parömie verdankt ihre Entstehung dem Sachsenspiegel Buch I. Art. 4: „Uppe altvile und uppe dverge ne irstirft weder len noch erve."

Aus dem Altvile[1]) hat der Spruch, wenn auch gegen die

---

[5]) Uebrigens wurde die Parentelenordnung schon frühe nicht consequent durchgeführt, indem der Mannsstamm begünstigt und das s. g. Repräsentationsrecht, theilweise wenigstens, angenommen ward. Siehe oben Nro. 203 Note 1. — Ueber die in Rede stehende Succession, die Linealgradualerbfolge vergl. im Allgemeinen J. Chr. Majer, Germanien's Urverfassung (1798) S. 69 ꝛc.; Deutsche Erbfolge sowohl überhaupt, als insbesondere in Lehen- und Stammgütern. Erste Fortsetzung S. 1 ꝛc. Eichhorn a. a. O. I. §. 19, 65; II. §. 373; III. §. 412 Note e. Sydow a. a. O. §. 18 ꝛc. Dieck in der allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber Bd. 40 S. 288 ꝛc. Bluntschli, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. Bd. IX. Nro. 5.

[6]) Vrgl. hierüber Laspeyres, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam (1824). Mejer in der Zeitschrift für deutsch. Recht Bd. VII. Nro. 9. v. Sydow a. a. O. S. 129 ꝛc. Schon der Sachsenspiegel I. 3 §. 3 weiset indirekt auf eine Verbindung der angegebenen Art hin: „De sibbe lent in dem seveden erve to nemene, al hebbe de paves georlovet wif to nemene in der veften; wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere." Dasselbe sagt auch der Schwabensp. (Laßb.) Cap. 3 b. a. E.

[7]) Im Allgemeinen siehe Novell. 118 c. 3 §. 1: „omnes deinceps a latere cognatos ad heriditatem vocamus..." Trummer, das Hamburgische Erbrecht Bd. II. §. 304. Ueber die Uebereinstimmung des sächsischen Rechts vrgl. Heimbach, Lehrb. des particul. Rechts der zu den O.A.-Gerichten Jena und Zerbst vereinten Länder §. 269 Note 3. Curtius, Handbuch des kursächs. Civilrechts §. 854.

208. [1]) Das Wort ist wohl abzuleiten von der verstärkenden Sylbe al, gänzlich, durchaus und von tvil, einem Derivatum von zwei (niedersächsisch: tve, tvei, tvie), mit der Bedeutung zweigliedrig. Homeyer, Sachsenspiegel Th. II. Bd. I. S. 560. Siehe übrigens auch die zum Theil abweichenden Erklärungsversuche von J. Grimm, Rechtsalterth. S. 409 ꝛc.; Haupt, Zeitschr. für deutsch. Alterth. Bd. IV. S. 400; Phillips, Berliner Jahrbücher von 1830 Bd. I. S. 549 Note, von 1836 Bd. I. S. 384.

Etymologie, so doch sinnreich, Allzuviel gemacht. Mit beiden Ausdrücken soll nämlich der Zwitter bezeichnet werden. Das ältere Recht erklärte gewisse mißgestaltete Personen — wie Zwitter, Zwerge, Krüppel, Aussätzige — für erbunfähig, und zwar nicht etwa blos im Lehenrecht, sondern auch im Landrecht.[2]) Unsere Zeit kennt in letzterer Beziehung diese Beschränkung nicht mehr[3]), in ersterer ist dieselbe aber keineswegs vollständig aufgehoben. Denn meist fehlt ja den mit körperlichen Gebrechen geborenen Personen die passive Lehensfähigkeit. Sollte nun vielleicht der Zwitter nicht unter diese Kategorie gestellt werden, so müßte man auf ihn doch den Grundsatz des römischen Rechts anwenden, **L. 10 D. de statu hominum (1. 5): „Quaeritur, Hermaphroditum cui comparamus? Et magis puto ejus sexus aestimandum, qui in eo praevalet.“** Und wenn dann vorkommenden Falles der Betreffende den Weibern zugewiesen würde, so hätte man die Bestimmungen über die Lehensunfähigkeit der Frauenzimmer auf ihn zu übertragen.[5])

---

209. „Die blutige Hand[1]) nimmt kein Erbe.“ (Simrock: 2090. Das Sprichwort ist vornehmlich in friesischen, niederländischen Gegenden gebräuchlich: **„Die bloedige Hand neemt geen Erfniss.“**[2]) Eisenhart S. 318 ꝛc.)

Nach römischem Rechte entreißt der Fiscus die Erbschaft dem Erben, welcher den Tod des Erblassers verschuldet hat.[3]) Schon sehr frühe sind übrigens auch in germanische Rechte Bestimmungen

---

[2]) Vrgl. v. Sydow, Darstell. des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegel S. 58. J. Grimm a. a. O. Siegel, das deutsche Erbrecht §. 13.

[3]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht §. 191 Nro. 4.

[4]) Mayr, Handbuch des gemeinen und baier. Lehenr. §. 60. Weber, Handb. des Lehenr. Th. III. S. 332 ꝛc.

[5]) Vrgl. Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 199 Nro. II.

208. [1]) Unter „blutiger Hand“ wird hier deren Träger, der Todtschläger, in bildlicher Weise verstanden.

[2]) Vrgl. z. B. das Ostfries. Landrecht: „Waer de soene den Vader doetsleyt, offt de ene Broder den ander, und alle, we den andern doetsleyt, de mach daer geen erfft gename tho wesen offt loeffguedt daer vormuntfangen, noch alle de gene, den van hen uthsproten synt. Want de blodige hant mach geen erfgename wesen. Dan de mach daer erffgename wesen, de daen neghest to is, buten de blodigen hant.“ Vrgl. v. Wicht, Ostfriesisches Landrecht, Deich- und Syhlrecht I. 139 Note p.; II. 128 Note o.

[3]) L. 3 D. de his, quae ut indignis auferuntur (34. 9). L. 7 §. 4 D. de bonis damnator. (48. 20).

aufgenommen worden, wonach, Wer einen Andern culposer oder doloser Weise tödtete, nicht dessen Erbe werden konnte.[4]) Auch erscheint unser Sprichwort, trotzdem, daß es sich auf fremde Rechtsquellen gründet, in seiner Form durchaus volksthümlich deutsch.[5])

210. „So viel Mund, so viel Pfund." (Simrock: 7151. Eisenhart S. 285. „Als mannich Mund, als mannich Pfund."[1]) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 480. Plattdeutsch: „So vel mund, so vel pund." Berck, Bremer eheliches Güterrecht S. 343, 351.)

Man bezieht die Parömie auf die ursprüngliche, deutschrechtliche Gewohnheit, derzufolge Die, welche nebeneinander zu Erben berufen waren, in capita und nicht in stirpes theilten, wonach also kein Repräsentationsrecht stattfand.[2]) Ein Gebrauch, der mit dem Grundsatz „Nächst Blut, nächst Gut" in genauer Beziehung steht. Ueberbleibsel von ihm kommen hier und da noch vor, wo man nach dem jetzt herrschenden System das Gegentheil erwarten sollte.[3]) Ja, es wird selbst gemeinrechtlich, wenn blos Geschwisterkinder als Erben konkurriren, nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen succedirt. Bekanntlich wurde diese Bestimmung 1529 auf dem Reichstag zu Speier den im Intestaterbrecht bereits herrschenden Grundsätzen des römischen Rechts einverleibt.[4])

---

[4]) Vrgl. Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 714 ꝛc.

[5]) Siehe im Allgemeinen noch Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (3te Aufl.) Bd. I. §. 60.

210. [1]) Im Landbuche von Innerrhoden heißt es aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Art. 108: „Und so der Eni oder änj Kein rechte Kindt, sondern nur Kindts Kindt verlassen, Erben die Kindts Kindt jedes gleich Bei den Höpteren, so mankhen Mundt so mankhes pfundt."

[2]) Vrgl. z. B. L. Salica (Herold) Tit. 62 c. 6: „Sed ubi inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur." Doch wurde das Repräsentationsrecht der Enkel allmählig, und zwar schon ziemlich frühe, eingeführt. Bekannt ist, daß die Sohnesenkel unter Otto I. (941) durch ein Gottesurtheil sich es erstritten. Vrgl. J. Grimm a. a. O. S. 471.

[3]) Vrgl. z. B. Berck a. a. O. Donandt, Gesch. des Bremer Stadtrechts Bd. II. S. 193. Siebenkees, Beiträge zum deutschen Rechte Th. IV. S. 27 ꝛc.

[4]) Reichsabsch. von 1529 §. 31 und kaiserl. Verordn. Karls V. vom Jahr 1529 (Neue Sammlung der Reichsabsch. Th. II. S. 301): „.....Wir.... ordnen und setzen...: Wann Einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwestern,

211. „Gleiche Brüder, gleiche Kappen.“ (Simrock: 1345. Eisenhart S. 305 ꝛc. Plattdeutsch: „Glike bröers, glike kappen.“ Woeste, Volksüberlief. in der Grafschaft Mark S. 68.)

Unser Sprichwort hat neben einem allgemeinen, Jedermann verständlichen Sinn[1]) auch eine besondere juristische Bedeutung. Es besagt in dieser Hinsicht Aehnliches wie „So viel Mund, so viel Pfund“, aber nicht Gleiches. Denn es ist beschränkter zu nehmen. Die Parömie meint nämlich, daß, wenn Brüder gemeinrechtlich Intestaterben werden, sie nach Köpfen theilen. Ja, gewöhnlich bezieht man den Spruch nur auf die Söhne des Erblassers. Derselbe drückt dann aus, daß jene diesen gleich beerben sollen. Regeln, die im Laufe der Zeit sehr in Abgang gekommen sind durch Majorate, Seniorate, Primogenituren, Minorate, Juniorate.

---

212. „De bûer het man **ein** kind.“ (Schambach, die plattdeutschen Sprichwörter der Fürstenth. Göttingen und Grubenhagen S. 31 ꝛc. Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Minden I. S. 201.

Die Parömie meint, daß bei Bauerngütern, welche nicht getheilt werden, nur der Anerbe, der die geschlossene Landstelle erhält, als das Kind des Bauern erscheine, wegen der Bevorzugung, die ihm vor den übrigen Geschwistern zukommt. Im Oldenburgischen lautet unser Sprichwort: „De Buur hett man een ächt Kind, de annern sind alle Hoorkinner.“[1]) Durch diese Fassung wird deutlicher auf die Unbilligkeit aufmerksam

---

sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Anzahl verläßt, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter und nicht in die Stämme erben und dem Verstorbenen, ihrer Vater oder Mutter Bruder oder Schwester, dermaßen zu succediren zugelassen werden sollen.“ Vrgl. Glück, Lehre von der Intestaterbfolge (2te Ausg.) §. 175 ꝛc. Ueber den Einfluß des berühmten Romanisten Ulrich Zasius auf die Annahme dieser Meinung des Glossators Azo siehe Stintzing, Ulr. Zasius S. 142.

211. [1]) „Für Gleiche, Gleiches.“ Daher die Parömie manchmal identisch gebraucht wird für „Mit gestohlen, mit gehenkt.“ Vrgl. Pistorius, Thesaurus Paroem. Cent, III. Nro. 28.

[2]) Siehe Nro. 210.

212. [1]) Vrgl. J. Goldschmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 74 ꝛc.

gemacht, welche darin liegt, daß der eine Sohn Herr wird, während die anderen Kinder, wenn sie nicht durch besondere Umstände Etwas erwerben, in dürftigen, abhängigen Verhältnissen leben müssen.

213. „Was in der Were verstirbt, das erbt wieder an die Were." (Beseler, System des gem. deutsch. Privatr. Bd. II. S. 495. Pauli, Abhandlungen ꝛc. III. S. 90 ꝛc.

Man bezeichnet hier mit dem Ausdruck Were die Hausgenossenschaft zwischen Eltern und Kindern. Eine solche kann durch Absonderung, Abschichtung aufgehoben werden. Darunter versteht man, daß die Eltern die Kinder von ihrem Vermögen abfinden.[1]) Dieselbe hebt zwar an und für sich nicht das Erbrecht der Abgeschichteten in Bezug auf die in der Were gebliebenen Eltern und Geschwister auf, verpflichtet die Abgesonderten aber doch bei der Beerbung des Vaters oder der Mutter mit nicht abgefundenen Kindern das bereits Empfangene in die Erbmasse einzuwerfen und zur Theilung zu bringen.[2])

Nach vielen Rechten werden übrigens die vollständig Abgeschichteten von den nicht Ausgerichteten bei der Beerbung der Eltern und Geschwister in der Were ausgeschlossen. Anderen Verwandten gegenüber behalten sie jedoch ihr gesetzliches Erbrecht, wenn sie nicht bei der Absonderung ausdrücklich darauf verzichtet haben.[3])

213. [1]) Näheres bei Beseler a. a. O. §. 144. Walter, System des deutschen Privatr. §. 239. Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 172.

[2]) So schon Sachsenssp. I. 13 §. 1. 2. Schwabenssp. Cap. 128 (Wackernagel).

[3]) Vrgl. Revid. Lüb. Recht Buch II. Tit. 2 Art. 5. Hamburger Stadtrecht Th. III. Tit. 3 Art. 2. 7. Statuta Stadenses II. 3 (Pufendorf, Obs. juris univ. I. in app. pg. 163 etc.). Berck, über das Bremische Güterrecht der Ehegatten S. 346 ꝛc. Baumeister, Hamburger Privatr. Bd. II. §. 101. Trummer, das Hamburg. Erbrecht Bd. I. S. 436 ꝛc. Beseler, die Lehre von den Erbvertr. Th. II. Bd. II. S. 309 ꝛc. Dithmarser Landr. Art. 30 §. 8: „efte .... ein kind storve dat mit den Olderen in samenden gesetten, so stervet syn Gut wedder in dat samende." Auch in der Schweiz finden sich solche Bestimmungen. Vrgl. z. B. Grafschaftsrecht von Kyburg II. (Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landsch. Zürich Bd. I. S. 463): „Wo aber vnder den selbigen Kinden eins oder mer von sinem vatter vnd muotter für sin teil vatterlich vnd muetterlich erb Biss an ein ledigen anfal vssgericht worden were, dasselbig, so also vssgericht worden ist, Sol dann by der ussrichtung pliben vnd die andern kind, so nit ussgericht sind, an dem erbfall vngesumpt lasen. Ob aber vatter und muoter Ire Kinder alle ussgericht hetten, dann söllen sy vff abgang Irer vatter vnd muoter Ir verlassen guot aber alle mit einandern erben."

214. „Halb an's Blut, halb an's Gut." (Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts III. S. 126.)

Wer bei geschlossenen Bauerngütern unter den Erben zur Nachfolge in den Hof berufen ist, heißt Anerbe. Dieser hat seinen Geschwistern von demselben jedoch eine Abfindung, Ausradung zu geben, deren Zahlung übrigens nicht gleich zu geschehen pflegt, sondern in der Regel erst, wenn der betreffende Bruder eine selbstständige Wirthschaft begründen, die bezügliche Schwester sich verheirathen will. Bis dahin begnügen sie sich dann mit dem bloßen Ausspruch, der s. g. Auslobung.[1]) Sterben sie nun während sie noch auf dem Hofe sind, so bleibt nach manchen Rechten analog dem Grundsatz „Was in der Were verstirbt, erbt an die Were" die zugesagte Abfindung bei dem Gute.[2]) Nach andern fällt dieselbe nicht ganz, sondern nur theilweise an den Hof — und hierauf bezieht sich das Sprichwort: „Halb an's Blut, halb an's Gut."[3])

---

215. „Halbgeburt tritt ein Glied weiter." (Simrock: 4232. Eisenhart S. 287 ꝛc. „Die Halbgeburt tritt einen Grad weiter." Siegel, das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters S. 62 ꝛc.)

Landbuch von Obwalden Art. 77 (Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der schweizer. Demokratieen Bd. I. S. 515): „....wann aber die Änckly oder Ihr Vatter vnd Mutter vsgesteurt wärent, die Erben darnach Nutzit weiter, dieweil annoch vnausgesteurte Eheliche Kindt oder Kinds Kind vorhanden sind." Altes Landrecht der March Bl. 4 (Blumer a. a. O. S. 509): „Item aber sprächend wir das vnsers Lantz Recht sy wie ein Vatter sine kind von Im Richt vnd vss stürt oder vogt da nit Vätter sind mit guotten wortten oder wercken mit lützel oder vil guotz Vnd mit Ir fründen Rat da by sol es och bestan vnd beliben vnd dieselben vss gerichten kind Sond den fürbas ankein ansprach weder zuo Ir vatter noch jn jr muotter guott haben weder vmb teil noch vmb gemein vntz an ein Rechten anfal."

214. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Beseler a. a. O. v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterung III. Nro. 16. Grefe, Leitfaden zum Studium des hannov. Privatr. Th. II. (2te Aufl.) S. 263. Chr. L. Runde, Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirthschaft (2te Aufl.) §. 65. Pfeiffer, das deutsche Meierrecht Bd. I. S. 252 ꝛc.

[2]) Siehe die vor. Nro. und J. Fr. Runde, Beiträge II. Nro. 15. Chr. L. Runde a. a. S. S. 146. Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn I. S. 142. Pfeiffer a. a. O. S. 272 ꝛc.

[3]) Vrgl. im Allgemeinen noch Archiv für Oldenburgisches Recht I. S. 263.

Nach juſtinianiſchem Rechte gehen vollbürtige Geſchwiſter und Kinder von verſtorbenen Vollgeſchwiſtern den halbbürtigen und den Söhnen und Töchtern von verſtorbenen Halbgeſchwiſtern bei der Inteſtaterbfolge vor. Jene ſuccediren in der zweiten, dieſe in der dritten Klaſſe.[1]) Verſchiedene deutſche Rechtsbücher des Mittelalters geben der Vollgeburt ähnliche Vorzüge, wobei das römiſche Recht Einfluß geäußert haben mag.[2])

Im Sachſenſpiegel und wohl in den meiſten Quellen erſtreckt ſich die Unterſcheidung von Vollgeburt und Halbgeburt nur auf Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, in andern zieht ſie durch die ganze Seitenverwandtſchaft.[3]) Dies Letztere iſt auch in das heutige gemeine ſächſiſche Recht übergegangen. Darnach ſchließt nämlich jeder Vollbürtige den in gleichem Grade ſtehenden Halbbürtigen von der Erbfolge aus und theilt jener mit dem um ein Glied näheren Halbbürtigen die Erbſchaft.[4])

Uebrigens faſſen die mittelalterlichen Quellen nicht blos den Umfang, ſondern auch die Stärke des Vorzugs der Vollgeburt in verſchiedener Weiſe auf. Am verbreitetſten war die Anſicht des Sachſenſpiegels, wonach die Halbgeburt die gleiche Vollgeburt vorerben läßt und gemeinſchaftlich mit den Verwandten des folgenden Grades ſuccedirt.[5]) Nach den Goslarer Statuten und anderen Rechten ſchließen

---

215. [1]) Nov. 118, 127.

[2]) Sydow, Darſtell. des Erbrechts nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels S. 106. In den alten Volksrechten kommt eine derartige Begünſtigung nicht vor, wohl aber die der Vatermagen vor den Muttermagen.

[3]) Vrgl. Siegel a. a. O. S. 61. Sydow a. a. O. S. 142 ꝛc.

[4]) Siehe Haubold, Lehrb. des königl. ſächſiſchen Privatrechts §. 310. Heimbach, Lehrbuch des particul. Privatrechts der zu den O.A.-Gerichten Jena und Zerbſt vereinten Länder §. 272. Heydemann, die Elemente der Joachim'ſchen Conſtitution vom Jahr 1527 S. 400.

[5]) Sachſenſp. II. 20 §. 1: „Brudere unde suſtere nemt ires ungetveider broder unde süster erve vor den bruder unde vor die süster, die getveiet von vader unde von muder sin. Ungetveide broder kint sin ok gelike na deme getveiden brudere an dem erve to nemene.“ Vrgl. auch Sachſenſp. I. 3 §. 3. Görlitzer Landr. 46 §. 3: „Swa zwene brudir sin die beide von einem vatir unde von einer mutir nicht geborn ne sin, die gelichen zwein bruder sunen.“ Richtſteig Landr. Cap. 23 §. 6: „Werstu aver des doden vulle broder sone unde were jene sin half bruder, so vrag, oft tu icht also na sist dines vullen vedderen erve als sin halfbruder. Dat vintme.“

zwar die Vollbürtigen die eben so nahen Halbbürtigen aus, diese gehen aber doch dem nächstkommenden Gliede vor.[6])

An manchen Orten besteht jetzt der praktische Unterschied bei der Intestaterbfolge zwischen Vollbürtigen und Halbbürtigen nur darin, daß diese geringere Portionen erhalten, meist die Hälfte.[7])

---

216. „Der Mann geht zum Erbe, das Weib davon.“ (J. Grimm, Deutsche Rechtsalterth. S. 473. Bluntschli, Deutsches Privatr. §. 186 Note 10. Scandinavisch: „Tha ganger hatter til ok huva fram.“ J. Grimm a. a. O.)

Ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen findet sich schon den in ältesten germanischen Erbfolgeordnungen und erhielt sich während des ganzen Mittelalters, wiewohl gegen das Ende die Gleichstellung angestrebt wurde.[1]) Wenn nun auch jetzt im Allgemeinen in dieser Beziehung die römische Regel herrscht, welche keine Begünstigung des männlichen Geschlechts kennt, so trifft man doch im Adelsrecht und Bauernrecht auf nicht unbedeutende Ueberbleibsel jener alten germanischen Anschauung.[2]) Auch erinnern einzelne particularrechtliche Erbfolgeordnungen noch an das frühere Verhältniß.[3])

---

[6]) Vrgl. Goslarer Statuten (Göschen) pg. 2 Zeile 20 ꝛc.: „Half broder, half suster nemet erve vor suster kint unde broder kind, de vnghetveyet sin.“ So auch nach Lübischem Recht. Vrgl. Urth. des Lübecker Oberhofes aus dem J. 1466 (Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck S. 110): „Dat halffbroder vnd halffsuster sind neger erue to borende dan vullersuster kind, so verne de vullesustere vnde vullebrocker van malkandern zin gescheden.“ Urth. des Oberhofes von Lübeck im J. 1500 (Michelsen a. a. O. S. 314): „.. So iss halffsuster neger wen fullesuster kinder, jn deme sick halffsuster darto alse recht is leth tügen.“ Vrgl. auch Pauli, Abhandlungen III. 59.

[7]) Siehe Mittermaier, Grundſ. des deutsch. Privatr. II. §. 440. Walter, System des gem. deutschen Privatr. §. 405. Gerber, System des gem. deutschen Privatr. §. 251 Note 10. Vrgl. auch Zürcher. Privatr. Gesetzb. §. 1924.

216. [1]) Vrgl. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) §. 578 ꝛc. Hillebrand, Lehrb. des deutschen Privatr. §. 183 Note 16.

[2]) Walter a. a. O. §. 585. Beseler, System des gem. deutsch. Privatrechts Bd. II. S. 494.

[3]) So z. B. das Zürch. Privatrechtl. Gesetzbuch. Siehe namentlich: „§. 1895. In der Verlassenschaft des Vaters haben die Söhne vorzugsweise vor den Töchtern das Recht, das von dem Vater hinterlassene liegende Gut sammt Zubehörde zu ermäßigtem Schätzungswerthe an sich zu ziehen. §. 1902. Die gemeine väterliche Erbmasse wird zu fünf Pfenningen für einen Sohn und zu vier Pfenningen für eine Tochter getheilt.“ Siehe auch §. 1896, 1897, 1899, 1901, 1918.

Unsere Parömie, die wohl scandinavischen Ursprungs ist[4]), bezieht sich nun auf die erwähnte Bevorzugung des Mannes vor der Frau im Erbrecht.

---

217. „Die Erbschaft geht vom Spieß auf die Spindel." (Danz, Handbuch des heut. gemeinen deutsch. Privatrechts [2te Ausg.] Bd. III. S. 19.)

Spieß (Speer) und Spindel (Kunkel) sind in der älteren Sprache gewöhnliche Symbole um „Mann, Mannsstamm", „Weib, Weiberstamm" als Gegensätze zu bezeichnen.[1])

Unsere Parömie meint nun, das männliche Geschlecht habe vor dem weiblichen im Intestaterbrechte den Vorrang, worüber das bei Nro. 216 Gesagte zu vergleichen ist.

---

218. „Es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts." (Simrock: 4140. Eisenhart S. 271 ꝛc.)

Unsere Parömie ist im Allgemeinen antiquirt.

Die Lehengüter vererbten nach den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters nur in absteigender Linie auf Nachkommen des bisherigen Inhabers.[1]) Ein Grundsatz, welcher jedoch durch die Reception der Libri feudorum meist verdrängt wurde. Denn selbigen zufolge steht allen lehensfähigen Descendenten des ersten Erwerbers eines Feudums in dieses ein Successionsrecht zu, das übrigens an eine gewisse Rangordnung gebunden erscheint.[2])

Man hat das Sprichwort inzwischen auch auf die Bestimmung einzelner Landrechte angewendet, wonach zwar Seitenverwandte des Erblassers, nicht aber dessen Eltern zur Succession berufen werden.[3])

---

[4]) Vrgl. J. Grimm a. a. O.

217. [1]) Siehe J. Grimm, Rechtsalterth. S. 163.

218. [1]) Vrgl. oben Nro. 110 Note 2.

[2]) Siehe I. feud. 1; I. feud. 19 §. 1; II. feud. 11; II. feud. 37; II. feud. 50. Freilich wird auch hiernach das Feudum nicht an die Ascendenten des Erblassers fallen, wohl aber unter Umständen an Seitenverwandte in aufsteigender Linie, wie an den Onkel, Großonkel.

[3]) Vrgl. z. B. Kehdinger Landrecht Tit. 16 (Pufendorf, Obs. juris univ. Tom. I. in app. pg. 153): „Hie saget das alte Kehdinger Land Recht Es stirbet kein gut zurück, sondern vorwärts, darum wenn kinder verstorben und ihr vater und mutter in leben wären, haben dieselben ihren nachlass nicht erben können, sondern ist in der seitenlinie auf die nähesten blutsfreunde vererbet. Solcher Gebrauch ist .... abgeschafft und einhellig bewilligt, dass nach beschriebenem kaiserlichem Rechte verfahren werden

219. „Das Kind fällt wieder in der Mutter Schoß.“[1] (Simrock: 5574. Eisenhart S. 272 ꝛc.)

Hat der Erblasser keine Descendenten, so succediren nach der Parentelenordnung des deutschen Rechts die Eltern. Nach dem Sachsenspiegel folgt der Vater und in seiner Ermangelung die Mutter. Erst, wenn diese fehlt, kommen die Geschwister des Erblassers an die Reihe.[2] In späteren Rechtsbüchern sind nicht selten beide Eltern gleichberechtigt.[3] Unsere Parömie will nun jenen Vorzug der Mutter gegenüber den Geschwistern bezeichnen.

Von solchen Grundsätzen weicht die jetzt in der Regel geltende justinianische Erbfolgeordnung ab. Ihr zufolge succediren nebeneinander die im Grade nächsten Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister und die Söhne und Töchter verstorbener vollbürtiger Geschwister.[4]

---

solle.“ Nur beiläufig erwähne ich, daß Tacitus, Germania c. 20, wo er die Erben aufzählt, der Eltern nicht erwähnt: „Heredes successoresque sui cuique liberi, si liberi non sunt proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi.“ Auch kommt nicht in allen alten Volksrechten ein Erbrecht der Ascendenten vor; vrgl. z. B. Legg. Burgundionum Langobardorum. Siehe Walter, Deutsche Rechtsgesch. (2te Aufl.) Bd. II. §. 580, 582. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 477. Vrgl. im Allgemeinen noch Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 389 Note 2.

219. [1]) Das Erbrecht der Eltern führte vordem den Namen Schoßfall, Schoßfallrecht, Rückerbschaft, Vakarf. Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 476.

[2]) Siehe Sachsenſp. I. 17 §. 1: „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder.“ Das Jütische Low I. 9 §. 1 schließt zwar die Geschwister durch den Vater aus, nicht aber durch die Mutter, welche mit jenen konkurrirt und nur einen Kopftheil erhält.

[3]) Vermehrter Sachsenſp. I. 6, 2 und I. 18, 1. Eisenacher Rechtsbuch I. 26. Schwabenspiegel Cap. 14 und 38 (Laßberg). Vrgl. Siegel, Erbrecht S. 55 ꝛc.

[4]) Nov. 118 c. 2, c. 3 pr. — Nov. 127 Praef. c. 1. — Das erwähnte deutschrechtliche Vorrecht des Schloßfalls findet sich übrigens ziemlich häufig noch mehr oder weniger. So in den sächsischen und thüringischen Ländern. Die dortige Praxis läßt sogar alle Ascendenten vor den Brüdern und Schwestern erben. Auch stehen Väter und Mütter gleichberechtigt neben einander, dagegen schließen die dem Erblasser im Grade näheren Ascendenten die entfernteren aus. Vrgl. Kursächsische Constitution von 1572 III. Const. 17. Königl. Sächsisches Mandat v. 31 Januar 1829 §. 36. Schwarzburg-Rudolstädter Successionsordnung vom 1. Nov. 1769. Heimbach, Lehrb. des particul. Privatr. der zu den O.A.-Gerichten Jena und Zerbst gehörigen Länder §. 271. Ein ebenso ausgedehntes Schoßfallrecht gilt im Kottbuß'schen, Züllichau-

220. „Das Erbe fällt den Eltern in den Busen.“

Es unterscheidet sich diese Parömie von der vorigen dadurch, daß hier auf beide Eltern geht, was dort nur von der Mutter gesagt wird.[1])

---

221. „Dat Goot mot gaen van dar et gekommen is.“[1]) (Simrock: 4141. Bei Eisenhart S. 279 lautet die Parömie: „Das Goet moet gaen van dar et gekommen ist.“)

---

schen, Kroſſen'ſchen. Vrgl. Heydemann, die Elemente der Joachim'ſchen Conſtitution von 1527, S. 390 ꝛc. Theilweiſe kennt den in Rede ſtehenden Vorzug auch das Hamburger und Lübecker Recht. Nach den Hamb. Statut. Th. III. Tit. 3 Art. 12 und dem Lübecker Revid. Recht II. Tit. 2 Art. 13 wird nämlich unterſchieden, ob vollbürtige Geſchwiſter von ihren Eltern früher gänzlich abgeſondert worden ſind oder nicht. Im erſteren Falle gehen ſie dieſen in der Erbfolge vor, im letzten gilt das Umgekehrte. Das öſterreichiſche Geſetzbuch §. 735 ꝛc. macht das Vorrecht davon abhängig, ob beide Eltern des Erblaſſers noch leben oder ob nur Vater oder Mutter und vom anderen Theile Nachkommen vorhanden ſind. Dort ſchließen jene die Geſchwiſter aus, hier ſuccediren beide Parteien gemeinſchaftlich. Gleiches beſtimmt auch das Zürcheriſche Privatrechtliche Geſetzbuch. Vrgl. §. 1917: „Sind keine ehelichen Nachkommen des Erblaſſers vorhanden, wohl aber ſeine beiden ehelichen Eltern noch am Leben, ſo fällt ſeine Verlaſſenſchaft dieſen zu.“ §. 1921: „Iſt nur der eine Theil der beiden Eltern noch am Leben, aber eheliche Nachkommen von dem verſtorbenen Theile vorhanden, ſo erhält jener den ihm als Vater oder als Mutter noch gebührenden Erbantheil, und es fällt der Erbantheil, den der verſtorbene Vater oder die verſtorbene Mutter erhalten haben würde, den ehelichen Nachkommen derſelben zu.“ Nach dem Preußiſchen Landrechte II. 2 §. 489 gehen die Eltern den Geſchwiſtern in der Inteſtaterbfolge ohne Weiteres vor. Es findet ſich alſo dort unſer Vorrecht ebenfalls. Vrgl. auch noch Stadtr. von Budiſſin (Schott, Sammlungen zu den teutſchen Land- und Stadtrechten II. 19): „Hat auch die Frau Kinder und verſtirbt deren eins oder mehr; deren angeerbtes Gut ſoll der Mutter in den Schooß fallen.“ Siehe ferner noch fränkiſche Landesgerichtsordnung Th. III. Tit. 84.

220. [1]) Vrgl. überhaupt Nro. 219.

221. [1]) Vrgl. Schwabenſpiegel Cap. 148 c. (Laßberg): „Daz sprechent die meister. vnd ist daz gvt von vater magen dar komen. so erbent ez die naehsten die dar zv gehornt. Ist ez von der mvter magen dar komen. so ist ez daz selbe wort.“ Cap. 275 (Laßberg): „Ist aber daz gvt von mvter magen dar komen. daz erben ouch die mvter mage.“ Kl. Kaiſerrecht II. Cap. 95: „daz von dem vater komen ist, daz sollen nemen dez vaters frunde, daz von der muter komen ist, daz sollen nemen der mutter frunt. Hant se aber gut gewonnen meder arbeyt, so sollen se ez glich teylen.“ Alt. Berg. Land-Recht §. 21 (Lacomblet, Archiv I. 1. 89): „In dem Lande van dem Berge sall alle guith ind Erffzahl widderumb zoruk fallen ind ersterven, dar dat herkomen wehre, also langh als man dat bewiesen kan, wan gein lyffs-

Dies friesische Sprichwort geht auf das s. g. Fallrecht (Jus recadentiae, jus revolutionis), welches meist mit dem Stammgutssystem zusammenhängt und sich hier und da noch findet. Nach ihm vererben Güter mit Rücksicht ihres Herkommens entweder nur auf die väterliche oder blos auf die mütterliche Verwandtschaft: „Paterna paternis, materna maternis.“

222. „Das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen.“ (Bunge, das liv- und esthländische Privatrecht [2te Aufl.] §. 374 Note a.; §. 376.)

Diese Parömie bezeichnet gleich wie die vorige das Fallrecht[1]) und ist namentlich in Livland gebräuchlich, wo sie bei der Succession in Erbgüter praktische Anwendung findet.

223. „Gerade hat viel Ungerade.“ (Simrock: 3417. Eisenhart S. 297: „Gerade hat viel Ungerades.“)

Der Ausdruck „Gerade“ scheint mit „Geräthe“ sprachverwandt zu sein.[1]) Die Rechtsquellen des Mittelalters, aus welcher

gebuirth dairvan en levede.“ Nicht selten kommt die Regel „Paterna paternis, materna maternis“ in französischen Coutumes vor. Vrgl. Loysel, Intitutes coutumières I. Nro. 332. Siehe außerdem noch Jülich-Berg'sches Landr. Cap. 88 (Maurenbrecher, Rheinpreußische Landrechte I. 247). Geldern'sches Landrecht III. 7 §. 3 (Maurenbrecher a. a. O. II. 759). Wildenburg'sches Landr. II. 19 §. 14 (Maurenbrecher a. a. O. II. 449). Ostfriesisches Landr. II.: „c. 112. Alle Loef Guit (Erbgut) valt dair weder hen, dair it van uitgesproeten is, und nicht an de sibbeste fründen. c. 113. De Olderen, wanner se oere Kinder beraden, offte utboelschattet (ausgesteuert) hebben, wan dat van Kinderen of Kindes-Kinderen vervalt, so valt dat wederumme up der Vader Syt, wan id van den Vader utgekommen is, und weder up de Moeder Syt, dat van oerer Syt utkomen is, und nicht up Vull-Süsters off Vull Broeders, dat sy dan Erf-Guet, eder van den olderen gewunnen.“ Mitunter kennen die Rechte das in Rede stehende Institut nur in beschränkter Weise, so z. B. blos bei den Ascendenten (Vrgl. bereits L. Visigoth. IV. 2 c. 2, 3, 6, 18; Kurkölnisches Landr. III. §. 1 ꝛc. [Maurenbrecher a. a. O. I. 405] Code civil Art. 747), so nur bei den Halbgeschwistern (Nassau-Katzenelnbogen'sche Landesordnung IV. Cap. 3. Solm'sches Landrecht II. Tit. 26. Mainzer Landrecht Tit. 16 §. 3 ꝛc.). — Vrgl. im Allgemeinen noch Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutsch. Privatr. Bd. II. §. 436 Nro. IV. §. 439 Nro. VII. Maurenbrecher, Lehrb. des deutschen Privatr. Bd. II. §. 608.

222. [1]) Siehe Nro. 221.

223. [1]) Pölman'sche Distinctionen IX. 10. 4: „Gerade heisset also viel als Hausgerethe.“ Vrgl. auch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 567.

Zeit unſer Sprichwort wohl herrührt, geben keine Begriffsbeſtimmung des in Rede ſtehenden Inſtituts. Doch liefern ſie mitunter ein Verzeichniß der Sachen, die zu einer Gerade gehören. Darnach könnte dieſe eine weibliche Ausſteuer ſein. Auch ſpricht noch manches Andere hierfür.[2]) Hinſichtlich der einzelnen Gegenſtände, welche die Quellen als Beſtandtheile anführen, mochte ſich aber leicht das obige Sprichwort bilden, wie das bezügliche Verzeichniß des Sachſenſpiegels ergeben wird. Sachſenſp. Buch I. Art. 24 §. 3: „So nimt se allet dat to der rade hort, dat sin alle scap unde gense unde kasten mit upgehavenen leden, al garn, bedde, pole, kussene, lilakene, dischlakene, dvele, badelakene, beckene, lüchtere, lin unde alle wiflike kledere, vingerne, armgolt, tzapel, saltere unde alle büke die to godes deneste horet, die vrowen pleget to lesene, sedelen, lade, teppede, ummehange, rückgelakene unde al gebende. Dit is dat to vrowen rade hort. Noch is mangerhande klenode dat in gehort, al ne nenne ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spegele.“[3])

Manche Interpreten nehmen übrigens die Parömie in einem verſchiedenen Sinne[4]), ſo, als enthalte das jetzt faſt allenthalben antiquirte[5]) ausſchließliche Recht der Weiber auf die Gerade eine Unbilligkeit den Männern gegenüber, was doch in Wahrheit nicht behauptet werden kann, wenn man die großen Vorrechte der Letzteren im frühern deutſchen Erbrechte in Vergleichung bringt und berückſichtigt, daß es ja auch gewiſſe bewegliche Sachen gibt, in welche nur dieſe ſuccediren.[6]) Jedenfalls erſcheint aber unſer Sprichwort von dieſem Standpunkt nicht als eine Rechtsparömie.[7])

223. „Die nächſte Niftel erbt die Gerade.“ (Simrock: 7559. Eiſenhart S. 293 ꝛc.)

[2]) Gaupp, Germaniſtiſche Abhandlungen S. 62 ꝛc.

[3]) Vrgl. auch Sächſiſches Weichbildrecht (Dantels) Art. 23 §. 4. Vermehrter Sachſenſp. I. 7 pr. 1. Gloſſe zum ſächſ. Lehenrecht 56. Andere Ueberſichten finden ſich noch bei J. Grimm a. a. O. S. 576 ꝛc. Heydemann, die Elemente der Joachim'ſchen Conſtitution S. 80 ꝛc.

[4]) Vrgl. z. B. Eiſenhart a. a. O.

[5]) Siehe Bluntſchli, Kritiſche Ueberſchau der deutſchen Geſetzbücher und Rechtswiſſenſchaft Bd. I. S. 395.

[6]) Auch das hierher gehörige Inſtitut des Heergewätes iſt meiſt untergegangen. Bluntſchli a. a. O.

[7]) Siehe oben die Einleitung.

Nach altem Herkommen[1]) fielen bei dem Tode einer Frau gewiſſe derſelben gehörige bewegliche Sachen, welche eine Gerade bildeten[2]), den Töchtern[3]) oder in deren Ermangelung den nächſten weiblichen Verwandten von der Spindelſeite zu[4]), den Nifteln, Nichteln.[5]) Es gibt alſo in dieſer Beziehung eine beſondere Succeſſion, welche jetzt freilich nur noch höchſt ſelten vorkommt.[6])

---

223. [1]) L. Anglior. et Werinor. (Merkel) I. §. 7: „Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, idest murenas nuscas monilia inaures vestes armillas vel quicquid ornamenti proprii videbatur habuisse.“ L. Burgund. 51. 3: „Ornamenta et vestimenta matrimonialia ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt.“

[2]) Dieſe „Niftelgerade“ iſt zu unterſcheiden von der „Frauengerade“ („Wittwengerade“), d. h. von der an die Wittwe beim Tode des Mannes zurückfallenden Ausſteuer. Vrgl. Gaupp, Germaniſtiſche Abhandl. S. 63.

[3]) Doch gehen die Unabgeſchichteten den Ausgerabeten vor, welche nichts erhalten, ſo lange jene da ſind. Sachſenſp. I. 5 §. 2: „De dochter, in me huse is umbestadet, de ne delet san nicht irer muder rade mit der dochter, de utgeradet is. Svat si aver erve an irstirft, dat mut se mit der süster delen.“ Uebrigens erbte auch eine männliche Perſönlichkeit, der geiſtliche Sohn, in die Gerade. Wenn er nicht durch eine kirchliche Anſtellung verſorgt war mit den unausgeſteuerten Töchtern, ſonſt erſt mit den ausgeſtatteten. Sachſenſp. I. Art. 5 §. 3: „De pape nimt gelike dele der süster in der muder rade, unde gelike dele den bruderen an egen unde an erve. Ma ne mach nemanne segen to enen papen, he ne si gelert, unde gewiet to enen papen, unde mit scerene getekenet to papen, er in de rade an irstorve ..... De ungeradede süster ne delt nicht irer muder rade mit den papen, de kerken oder provende hevet.“

[4]) Sachſenſp. I. 27: „Jewelk wif erft tvier wegene: ir rade an ir nesten nichtelen, de ir von wifhalven is besvas, unde dat erve an den nesten, it si wif oder man.“ Sachſenſp. I. 20 §. 7: „Süs behalt ok ir nichtele ir rade na irme dode; of se er irme manne stirft, bilker den des mannes muder.“

[5]) Mit dieſem Ausdrucke werden überhaupt die weiblichen Verwandten von der Frauenſeite gemeint. Vrgl. v. Sydow, Darſtell. des Erbrechts nach den Grundſätzen des Sachſenſp. S. 43.

[6]) Im Preußiſchen hat ſie ſich z. B. hier und da erhalten und handelt unter dieſer Vorausſetzung von ihr das Preuß. Landr. II. Tit. 1 §. 502, 535 ꝛc. Vrgl. auch Zürcher. Privatrechtliches Geſetzbuch §. 1903: „In der mütterlichen Verlaſſenſchaft gebühren den Töchtern voraus, ohne Erſatz an die gemeine Erbmaſſe, die Kleider, das zugeſchnittene Weißzeug, die Arbeitsgeräthſchaften und die Bücher der Mutter. Ferner der Schmuck und die Kleinodien, ſowie der Sparhafen der Mutter bis auf den Betrag von fünf Hundertſtel ohne Erſatz.“ Civilgeſetzbuch für den Kanton Solothurn §. 528: „Aus der elterlichen Verlaſſenſchaft nehmen die Söhne des Vaters Waffen, Kleider und Kleinodien und die Töchter der Mutter Kleider und Kleinodien voraus, ſo daß weder die Söhne den Töchtern, noch die Töchter den Söhnen für ſolche Gegenſtände etwas anrechnen dürfen.“ Ausnahmsweiſe kommt die Gerade auch noch in Thüringen

225. „Die Gerade[1]) geht nicht über die Brücke." (Simrock: 3418. Eisenhart S. 298.)

Verschiedene ältere Rechte bestimmten, daß die Gerade keinen Personen zu verabfolgen sei, welche einen andern Wohnort, als den der Erblasserin hätten.[2]) Dieß zeigt unsere Parömie an. Später, schon im sechszehnten Jahrhundert, wurden derartige Verbote, wenn nicht ganz aufgehoben, so doch dahin erweitert, daß der berechtigten Niftel die Gerade in jedem Domicil ausgeliefert werde, an welchem das gleiche nach dem der Verstorbenen geschehe.[3])

---

226. „Nahrung ist kein Erbe." (Simrock: 7303. Eisenhart S. 302 ꝛc.)

Wiewohl es im Sachsenspiegel I. Art. 6 §. 1 heißt: „Mit svelkem gude de man bestirft, dat het allet erve," so werden dennoch aus dieser Nachlaßmasse verschiedene bewegliche Gegenstände getrennt und als besondere Bestandtheile anderen Berechtigten zugewiesen denn den Erben. Dahin gehört der s. g. Mustheil[1]), worunter man die Hälfte der am dreißigsten Tage nach dem Tode eines Mannes, der eine Frau hinterläßt, auf dessen Gütern befindlichen Speisevorräthe (Hofspeise) versteht. Er fällt der Wittwe

---

vor. Vrgl. Heimbach, Lehrbuch des particul. Privatr. der zu den O.A.-Gerichten Jena und Zerbst vereinten Länder §. 273. Im Königreich Sachsen ist das Institut aufgehoben worden durch Gouv. Patent vom 24. Mai 1814. Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatr. §. 315 Note b.

225. [1]) Ueber den Begriff der Gerade siehe Nro. 223.

[2]) Vrgl. z. B. Glosse zum sächs. Weichbilde Art. 23 (Ludovici): „Wir Einwohner sonderlich begnadet sind, dass wer nicht ein Einwohner ist in der Stadt, dass der nicht Macht habe, Erbe, Gerade etc. zu fordern. Mag die Frawe mit der Stadt Register beweisen mit eingesessenen Leuten, dass sie eine Mitbürgerin ist, und ihre Güter verschosst habe, und das beweisen mit eingesessenen Leuten, bei denen sie ihre Wohnung Jahr und Tag gehabt hat...." Siehe auch Haltaus, Glossar. s. v. „Gerade" pg. 662.

[3]) Vrgl. Haltaus l. c. s. v. „Mumen-Gerade" pg. 1370. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenssp. S. 178.

226. [1]) Wörtlich: „Theil der Speisen." Vrgl. Haltaus, Glossar. s. v. „Mus" pg. 1376. Siegel, das deutsche Erbrecht S. 77.

[2]) Sachsenssp. I. 22 §. 3: „Dar na mut de vrowe jegen den erven musdelen alle hovede spise, die nach dem drittegesten overblift in jewelkeme hove irs mannes, oder svar he se hadde binnen sinen geweren." Vrgl. auch Sachsenssp. I. 24 §. 2. Eine Ausführung dieser Stellen enthält das s. g. Stück vom Mustheil, worüber Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters S. 9

zu, welche mit ihm nicht für die Schulden des Gatten zu haften braucht.[3])

Es ist wohl an sich klar, daß unsere Parömie gerade dieses Verhältniß meint und es erscheint gezwungen, wenn Eisenhart a. a. O. behauptet, durch die Nahrung würden im Sprichwort solche Güter verstanden, „welche theils der Eigenthümer durch seinen Fleiß, Arbeit und Bemühen sich erworben hatte, theils im Küchen- und Kellervorrath bestehen.“ Und ebenso unbegründet ist dann die weitere Folgerung, es bedeute die Parömie, „daß niemand wegen seiner Erbgüter in seinem letzten Willen etwas ändern könne, sondern selbige seinem rechten Erben ungeschmälert zu lassen schuldig, hingegen die erworbenen Güter des Erwerbers freier Willkür unterworfen sein.[4])

---

227. „Das Erb geht nicht aus dem Busen.“[1]) (J. Grimm, von der Poesie im Recht, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. II. S. 51.)

Unser Sprichwort findet sich bereits im Sachsenspiegel I. 17 §. 1: „Doch nimt sones unde dochter kint erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster, durch dat: it ne geit nicht ut dem busmen, de wile de evenburdige busme dar is.“ Indessen scheint es jetzt außer Gebrauch zu sein. „Busen“ ist ein nicht seltener Ausdruck der mittelalterlichen und nordischen Rechtssprache für Descendenten.[2])

---

zu vergleichen ist. Beschränkungen des Begriffs von Mustheil finden sich in andern Rechtsbüchern, wie im Sächs. Weichbild Cap. 24 §. 2 (Daniels): „... so nimt sie die musdele allit half na deme drittegesten von allerhande spise des man bedarf in des mannes weren to eneme jare und nicht mer.“ Vrgl. auch Vermehrter Sachsenspiegel I. 8 pr.

[3]) Vrgl. Hetse und Cropp, juriſt. Abhandlungen Bd. II. S. 451 Note 40. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Ausg.) §. 586. Hillebrand, Lehrbuch des gem. deutsch. Privatrechts §. 163 Note 29. Das neuere sächsische Recht, welches den Mußtheil noch kennt, läßt übrigens die Ehefrau hinsichtlich desselben allen Gläubigern des Mannes nachstehen. Siehe Haubold, königl. sächs. Privatr. §. 404, 405.

[4]) Vrgl. Siegel a. a. O. S. 76.

227. [1]) Diese Parömie ist durch Versehen hieher gestellt worden. Ihr Platz wäre bei Nro. 206.

[2]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 470 ꝛc. Das Wort bezeichnete mitunter auch nähere Verwandtschaft überhaupt. Urkunde der Luitgarde, Aebtissin von Gandersheim von 1400 (Haltaus, Glossar. s. v. „Busmen“ pg. 200): „Bertolds Vrowe, de negeste Boesme Dyderikes .... der rechte Süster se was ....

Die Parömie will sagen, daß die Kinder, Enkel ꝛc. des Verstorbenen diesen mit Ausschließung der Vorfahren und Seitenverwandten beerben.[3])

228. „Kinderzeugen bricht Ehestiftung." (Eisenhart S. 145 ꝛc.)

Dies Sprichwort will keineswegs etwa die verkehrte Ansicht ausdrücken, daß das Kinderzeugen in der Ehe diese selbst aufhebe. So wörtlich ist es nicht zu nehmen.

Ehestiftung heißt bekanntlich ein Vertrag, durch welchen eine Heirath und die gegenseitigen vermögensrechtlichen Verhältnisse der künftigen Gatten bestimmt werden. Unsere Parömie bezieht sich nun allein auf den letztern Bestandtheil des Ehezärters, ja, noch enger blos auf den sich gewöhnlich findenden Erbvertrag, und selbst das nur unter gewissen Voraussetzungen. Wird diesem nämlich ausdrücklich die Bedingung der Kinderlosigkeit beigefügt oder überhaupt das Notherbenrecht der etwaigen zukünftigen Sprößlinge nicht gewahrt, so fällt derselbe bei der Geburt von Kindern zusammen.[1])

229. „Kindertaufe bricht Ehestiftung." (Simrock: 5578. Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria I. Nro. 19.)

Rechte Süster de is de negeste Boesme." Hier und da wurde Busen genommen für die gesammte gerade Linie der Blutsfreundschaft, also auch für Ascendenten. Vrgl. z. B. das Magdeburger Schöffenurtheil bei Haltaus l. c.: „Grosemuter .... die stehit ufwert in deme rechte Stamme unde Buseme." Vrgl. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels S. 40. Siegel, das deutsche Erbrecht S. 17.

[3]) Siehe J. Grimm a. a. O.

228. [1]) Sterben diese vor den Eltern, so hält man das Geschäft nach Analogie der Testamente aufrecht. Vrgl. z. B. L. 12 D. de injusto, rupto etc. (28. 3) und Hamburger Stadtrecht III. Art. 38 §. 1. — Manche Particularrechte legen der Verletzung des Notherbenrechts durch einen Erbeinsetzungsvertrag nicht die im Texte angegebene Wirkung bei, sondern nur die, daß eine Klage auf den Pflichttheil oder beziehungsweise dessen Ergänzung begründet wird. Vrgl. z. B. Baier. Landrecht Th. III. Cap. 11 §. 1 Nro. 7. 13.

Vrgl. überhaupt noch: Beseler, die Lehre von den Erbverträgen Th. II. Bd. II. S. 143 ꝛc. Hommel, Rapsod. Quaest. Vol. I. Observ. 92. Pufendorf, Observ. jur. univ. II. 173 §. 2; III. 23 §. 3. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatr. §. 410 Nro. VI. Chr. L. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 356. Walter, System des deutschen Privatrechts §. 434 Nro. V. Baumeister, das Privatr. der freien und Hansestadt Hamburg Bd. II. §. 82 V.

Unſer Sprichwort iſt identiſch mit „Kinderzeugen bricht Eheſtiftung.“[1]) Auch drückt es ſich ebenſo wenig wie dieſes beſtimmt aus. Bereits in der vorigen Nro. wurde erörtert, daß das Wort Eheſtiftung hier zu viel ſage. Daneben erſcheint die Bezeichnung des Termins, in welchem das gemeinte Geſchäft rumpirt werde, durch die Kindtaufe gleich unrichtig, wie wenn die vorhergehende Parömie das Kinderzeugen für den betreffenden Zeitpunkt nimmt. Derſelbe liegt in der Geburt des Kindes.

---

230. „Wenn's Kind geboren iſt, iſt das Teſtament ſchon gemacht.“ (Simrock: 5577. Bei Eiſenhart lautet S. 146 das Sprichwort: „Wenn das Kind geboren iſt, iſt das Teſtament ſchon gefertigt.“ **Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. I. Nro. 19** hat: „Wann das Kind geboren iſt, ſo iſt das Teſtament ſchon richtig.“)

Unſere Parömie bezieht ſich auf den römiſch-rechtlichen Satz, daß durch die Geburt eines Notherben, eines **suus postumus**, das Teſtament, in welchem dieſer keine Berückſichtigung gefunden, vernichtet, rumpirt werde. „**Testamentum sui heredis agnatione rumpitur.**“[1])

---

229. [1]) Siehe Nro. 228.

230. [1]) Vrgl. §. 1. 2 J. de exher. liber. (2. 13). §. 1 J. qulb mod. test. infirm. (2. 17). L. 12 pr., 14 pr. D. de liber. et postum. heredib. (28. 2). L. 1 Cod. de postum. heredib. instit. (6. 29). Verſchiedene deutſche Landesrechte halten übrigens eine Anfechtung des ganzen Teſtamentes wegen Verletzung des Notherbenrechts für unzuläſſig, ſie geſtatten nur eine Klage auf Herſtellung des Pflichttheiles. Vrgl. Preußiſches Landrecht II. 2 §. 432 ꝛc., 441, 442, 449, 516. Oeſterr. Geſetzbuch §. 774 ꝛc., 781 ꝛc. Zürcher. Privatrechtl. Geſetzbuch §. 2027 ꝛc. Auch das ſächſiſche Recht gehört hierher. Vrgl. Haubold, königl. ſächſiſches Privatrecht I. §. 341 b. Nro. 3, 4. Heimbach, Lehrbuch des particul. Privatrechts der zu den O.A.-Gerichten Jena und Zerbſt gehörenden Länder §. 295. Siehe im Allgemeinen noch Walter, Syſtem des gemeinen deutſchen Privatrechts §. 415. Vrgl. auch Nro. 228 Note 1.

Siebente Abtheilung.

Handelsrecht.

231. „Ein verdorbener Kaufmann gibt einen guten Mäkler.“ (Pistorius, Thes. paroem. Cent. IV. 21. Im Niederländischen lautet das Sprichwort: „Een bedorfen coopman is een goet makelaer.“)

Mit dem Ausdruck Mäkler bezeichnet man Alle, welche vom Staate zum Vermitteln von Handelsgeschäften autorisirt sind. Die Ernennung derselben geschieht gewöhnlich durch die kaufmännische Corporation des betreffenden Ortes mit hinzukommender obrigkeitlicher Bestätigung. Nach vielen Landesrechten sollen nun bei diesen Wahlen vorzugsweise unglückliche Falliten berücksichtigt werden, wogegen man die Aufnahme leichtsinniger und betrügerischer Bankerotteurs unter die Mäkler zu verbieten pflegt.[1])

232. „Gast mag nicht mit Gast handeln.“ (Danz, Handbuch des heut. deutschen Privatrechts [2te Ausg.] Bd. IV. S. 458.)

Der Ausdruck „Gast“ bedeutet hier einen Fremden, der sich im Inlande aufhält.[1]) „Mögen“ nimmt das Sprichwort in dem veralteten Sinn von vermögen, dürfen.

Eine antiquirte Parömie, welche das Niederlagsrecht (Niederlegungsrecht, Einlagerrecht, Jus emporii) erklärt. Diesem geht das Stapelrecht (Jus stapulae) voraus, das in der Befugniß einer Stadt besteht, Waaren, welche zu Schiff oder auf der Axe durch dieselbe gebracht werden, anhalten und ausladen zu lassen. Nach dem Niederlagsrecht sind dann die so aufgestapelten Kaufmanns-

231. [1]) Vrgl. Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburger Handelsrechts Th. I. §. 49. Bender, Grundsätze des Handlungsrechts §. 59.

232. [1]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 396.

güter nur an Bürger des berechtigten Ortes, nicht an Fremde, zu verkaufen. Erst, wenn sie eine bestimmte Zeit vergeblich ausgelegen, dürfen sie weiter geführt werden.[2])

233. „Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft." (Simrock: 5540. Eisenhart S. 371.)

Unser Sprichwort des gewöhnlichen Lebens wird mitunter den Rechtsparömieen beigezählt. Doch erscheint sein juristischer Kern nur sehr vag. Denn es drückt in dieser Beziehung höchstens aus, daß die Uneigennützigkeit, welche vom andern Contrahenten einen etwaigen oder selbst einen gewissen Verlust zu entfernen bemüht ist, nicht zu erwarten und noch viel weniger zu verlangen sei. Eine solche Großmuth kann man übrigens auch bei obligatorischen Verträgen, welche nicht dem Handelsrechte angehören, keineswegs fordern.[1])

234. „Das Besehen hat man umsonst." (Simrock: 939. Eisenhart S. 373. Plattdeutsch: „Beseien het men ümmesüst." Schambach, die plattdeutschen Sprichwörter der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen S. 79.)

Die Parömie drückt aus, das Besichtigen einer Waare verbinde den Kauflustigen an und für sich zu nichts.[1])

---

[2]) Siehe im Allgemeinen Joh. Marquardt, Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari (1662) Lib. II. Nro. 6 c. 33. J. G. Schottelius, de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus et observatis (1671) Cap. XXVI. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. §. 312. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 574. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts §. 486 V., VI. Beseler, System des deutschen Privatr. III. §. 219 D.

233. [1]) Vrgl. überhaupt L. 16 §. 4 D. de minoribus (4. 4): „In pretio emptionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire." L. 22 §. 3 D. locati conducti (19. 2): „Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit, minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere, et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus quoque et conductionibus juris est." Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. V. S. 108. Pardessus, Cours de droit comm. Nro. 152. Thöl, das Handelsrecht Bd. I. §. 64, Nro. 4. Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 80.

234. [1]) Thöl, Handelsrecht §. 71. Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts §. 85 Note 2, der mit Recht bemerkt, daß unser Sprichwort nicht etwa eine besondere Beziehung zum Kauf auf Probe oder auf Besicht habe, über welches Geschäft jetzt vornehmlich Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. I. Heft 1 S. 66 ꝛc. zu vergleichen ist.

235. „Jeder Kaufmann lobt seine Waare.“ (Simrock: 5536. Bei Eisenhart S. 370 steht: „Ein Verkäufer lobt seine Waare.“ Plattdeutsch: „Jeder kapman lowet sine ware.“ Schambach, die plattdeutschen Sprichwörter der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen S. 80.)

Der Verkäufer darf die Waare anpreisen. Dadurch allein verpflichtet er sich zu nichts. Auch sind die Käufer gewohnt, ein solches Rühmen nicht für die volle Wahrheit zu halten. L. 43 pr. D. de contr. emt. (18. 1): „Ea quae commendandi causa in venditionibus dicuntur, si palam appareant, venditorem non obligant, veluti si dicat servum speciosum, domum bene aedificatam.....“ Doch kann unter Umständen das Loben eine arglistige, dolose Gestalt annehmen, z. B. wenn der Sache fälschlich besondere Eigenschaften beigelegt werden, um durch deren Vorspiegelung den Kaufliebhaber zum Abschluß des Vertrages zu bestimmen. Daher fährt die soeben abgedruckte Pandektenstelle fort: „at si dixerit hominem literatum, vel artificem, praestare debet, nam hoc ipso pluris vendit.“[1])

---

236. „Bieten und Wiederbieten macht den Kauf.“ (Simrock: 1091. Eisenhart S. 362 ꝛc. Plattdeutsch: „Födern und beien maket kaplüe.“ Schambach, die plattdeutschen Sprichwörter der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen S. 80.)

---

235. [1]) Vrgl. L. 19 pr. D. de aedil. edicto (21. 1): „Sciendum tamen est, quaedam, etsi dixerit, praestare eum non debere, scilicet ea quae ad nudam laudem servi pertinent, veluti si dixerit, frugi, probum, dicto audientem; ut enim Pedius scribit, multum interest, commendandi servi causa quid dixerit, an vero praestiturum se promiserit, quod dixit. §. 3. Ea autem sola dicta sive promissa admittenda sunt, quaecunque sic dicuntur, ut praestentur, non ut jactentur.“ L. 37 D. de dolo malo (4. 3): „Quod venditor, ut commendet, dicit, sic habendum, quasi neque dictum, neque promissum est. Si servo decipiendi emptoris causa dictum est, aeque sic habendum est, ut non nascatur adversus dictum promissumve actio, sed de dolo actio.“ Zürch. Privatrechtl. Gesetzbuch §. 1416: „...Auch ist das im Handel übliche Anpreisen der Waare durch den Verkäufer nicht ohne Weiteres als währhaftes Versprechen bestimmter vorzüglicher Eigenschaften zu betrachten.“ Vrgl. überhaupt noch Straccha, Tractatus de mercatura seu mercatore (1595) P. II. Nro. 8. Seuffert, Archiv für gerichtliche Entscheidungen II. Nro. 161, 167. Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 81. Thöl, das Handelsrecht §. 64 a. E.; §. 82 I.

Durch das im Sprichwort angegebene Verfahren wird häufig das nothwendige Zusammentreffen der Contrahenten über den Gegenstand des Verkaufes und den für denselben zu leistenden Preis erzielt. Ist diese Uebereinstimmung erlangt, so erscheint der Kaufvertrag in der Regel als vollendet.[1]) Eine besondere Form pflegt nur ausnahmsweise vorgeschrieben zu sein.[2])

Uebrigens gehört die Parömie eigentlich nicht hierher, da sie keinen Rechtssatz enthält, sondern blos ein nicht seltenes faktisches Verfahren beim Zustandekommen eines bestimmten Geschäftes darstellt. Die Aufnahme, welche der Spruch in den meisten Sammlungen von Rechtssprichwörtern gefunden, bestimmte uns, seiner ebenfalls zu erwähnen.

---

237. „Kauf erfordert Kaufmannsgut und Kaufmannsglauben." (Simrock: 5517. Eisenhart S. 367 ꝛc.)

Dies Sprichwort verlangt zweierlei beim Kauf, ohne jedoch zu behaupten, daß solches die einzigen Erfordernisse seien.

Zuerst Kaufmannsgut. Sind nämlich keine besondern Eigenschaften der Waare ausbedungen worden, so hat der Verkäufer einen Gegenstand zu liefern, der diejenige Beschaffenheit besitzt, welche bei einer Sache der betreffenden Art vorausgesetzt zu werden pflegt, „une qualité loyale et marchande."[1])

---

236. [1]) L. 9 Cod. de rescind. vend. (4. 44): „Quodsi videlicet contractus emtionis atque venditionis cogitasses substantiam, et quod emtor viliore comparandi, venditor cariore distrahendi votum gerentes ad hunc contractum accedant, vixque post multas contentiones, paullatim venditore de eo, quod petierat, detrahente, emtore autem huic, quod obtulerat, addente, ad certum consentiant pretium ...."

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 262. Thöl, das Handelsrecht §. 64 Note 8.

237. [1]) Frankfurter Reformation Th. II. Tit. 9 §. 3. Nürnberger Reformation Tit. 16 Ges. 3 Preußisches Landrecht I. Tit. 11 §. 193 vrgl. mit I. Tit. 5 §. 275 §. 319. Code civil Art. 1246. Zürcher. Privatr. Gesetzb. §. 1415: „Ist nichts Besonderes verabredet, so muß der Verkäufer gute unverdorbene Waare von mittlerer Qualität, s. g. Kaufmannsgut, liefern." Heise und Cropp, Juristische Abhandl. Bd. I. S. 210. Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte Bd. II. Nro. 21; Bd. V. Nro. 129. Brinckmann, Lehrb. des Handelsrechts S. 263 ꝛc. Thöl, das Handelsrecht Bd. I. S. 259. Bender, Grundsätze des engeren Handlungsrechts §. 89. Beseler, System des gem. deutschen Privatr. Bd. III. S. 313.

Unsere Parömie fordert außerdem beim Kaufgeschäft mit Recht auch Treu und Glauben, bona fides, unter den Contrahenten.[2])

---

238. „Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun." (Simrock: 635. Eisenhart S. 373: „Wer die Augen nicht aufthut, der thue den Beutel auf." Im Commentar zum Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuch §. 1417 steht: „Wer die Augen nicht aufmacht, muß den Säckel aufmachen." Plattdeutsch: „De ogen uopen, adder den bül." Woeste, Volksüberlieferungen in der Grafschaft Mark S. 74.)

Das Sprichwort bezieht sich zunächst auf Mängel einer Sache, die so offenbar erscheinen, daß sie ohne große Fahrlässigkeit nicht zu übersehen sind. Solche können, wenn der Kaufvertrag geschlossen und die Waare gehörig besichtigt worden, in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Verkäufer den Käufer bei der Beschauung argliſtig irren ließ.[1])

Einige Particularrechte gehen aber weiter, wie z. B. die Hamburger Statuten Th. II. Tit. 8 Art. 17.[2]) Nach ihnen fällt nämlich auch die Verbindlichkeit des Verkäufers weg für verborgene

---

[2]) Savigny, System des heut. römischen Rechts Bd. V. S. 108. Brinckmann a. a. O. §. 28.

238. [1]) Vrgl. L. 15 §. 1 D. de contr. emt. (18. 1) L. 1 §. 6, L. 14 §. 9. 10, L. 48 §. 3. 4, L. 55 D. de aed. edicto (21. 1). Lübisches revidirtes Stadtrecht B. III. Tit. 6 Art. 15: „Kauft jemand, es sei was es für Gut wolle, wenn er dasselbe zuvorn zur Genüge besehen, da es kann besehen werden, solches muß er bezahlen; können aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwohl hernachmals, die Waaren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig sein, unangesehen, daß der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht. Wäre aber der Verkäufer in dolo, so wird er darum billig gestrafft." Code civil Art. 1642. Preuß. Landrecht I. 4 §. 330 vrgl. mit I. 4. §. 81, 82 und I. 5 §. 325 ꝛc. Oesterr. Gesetzbuch §. 928, 930. Zürcher. Privatr. Gesetzbuch §. 1417: „Wären die Fehler offenbar und bei dem Handel leicht zu ersehen, so haftet der Verkäufer nur, wenn ihm ein unredliches Verfahren zur Last fällt." Siehe ferner Seuffert, Archiv für gerichtliche Entscheidungen Bd. II. Nro. 22. J. Runde, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts (5te Ausgabe) §. 192. Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts §. 28 Note 6. Thöl, das Handelsrecht §. 82 a. E.

[2]) „Wenn ein Mann Korn, Holz, Ochsen, Schweine, Schafe, Pferde und dergleichen fahrende Haab, auf dem freien Markte, oder auch in den Schiffen, besehen und gekaufft, auch darauf an seine Behausung und Gewehr gebracht hat: das muß er, ohne alle Exception, gelten und bezahlen: es wären denn ihre Vorworte anders."

Mängel der Waare einzustehen, wenn der Käufer diese zur Genüge besehen und an sich genommen hat. Die äſtimatorischen Klagen und ebenso die Wandelungsklage des deutschen Rechts finden hier keine Anwendung.[3]) Den in Rede stehenden Grundsatz umfaßt nun unser Sprichwort ebenfalls.

---

239. „Augen auf, Kauf ist Kauf." (Simrock: 5520.)
Vrgl. die vorige Nro.

---

240. „Augen für Geld." (Thöl, das Handelsrecht §. 82 Note 20. Brinckmann, Lehrb. des Handelsr. S. 81.)
Gleichbedeutend mit „Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun."[1])

---

241. „Die Waare passirt die Schale." (Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 297 Note 6.)
Der Empfang einer Waare ist deren handelsmäßige Tradition und besteht in der Vorlegung oder Anweisung der betreffenden Sache durch den Verkäufer und in der Genehmigung durch den Käufer. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Das Letztere z. B. in der Art, daß man sich die Waare zumessen, zuzählen oder zuwägen läßt. Unsere Parömie will diese Weise des Empfanges bezeichnen, insbesondere ausdrücken, daß der Gegenstand auf Gefahr des Käufers sei, sobald er die Wagschale passirt habe.[1])

---

242. „Anweisung ist keine Zahlung." (Simrock: 374. Eisenhart S. 433.)
Mit Zahlung wird im weiteren Sinne die Erfüllung einer obligatorischen Verbindlichkeit bezeichnet, im engeren, hier gemeinten, die Tilgung einer Geldschuld. Die Anweisung bewirkt eine solche dem Sprichwort zufolge nicht. Unter ihr versteht man ein aus

---

[3]) Vrgl. Heise und Cropp, Juristische Abhandl. Bd. I. Nro. XI. Thöl, a. a. O. §. 84. Baumeister, Hamburger Privatrecht Bd. I. §. 50 III.

240. [1]) Siehe Nro. 238.

241. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Büsch und Ebeling, Handlungsbibliothek Bd. I. S. 266 ꝛc., S. 660 ꝛc. Thöl, das Handelsrecht §. 74, 78. Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen I. S. 163 ꝛc. Heise im Archiv für das Handelsrecht Bd. I. Nro. XVIII. G. F. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht Bd. II. S. 200. Vangerow, Pandekten §. 635 Anmerkung unter I. Siehe auch noch Brinckmann a. a. O. §. 73.

zwei Mandaten zusammengesetztes Geschäft, bei welchem Einer, der Assignant, einem Anderen, dem Assignaten, den Auftrag giebt, einem Dritten eine Zahlung zu leisten und diesem, dem Assignatar, selbige zu empfangen.

Durch die Assignation wird nun in der That der Schuldner, auch wenn der Gläubiger solche annimmt, keineswegs von seiner Verpflichtung frei. Diese ist erst getilgt, wenn der Assignat gezahlt hat.[1])

---

243. „Anweisung ist gute Zahlung." (Eisenhart S. 433. **Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. II. Nro. 31.**)

Aus dem, was zur vorigen Nro. bemerkt wurde, ergiebt sich, daß unsere Parömie einen Rechtsirrthum behauptet.[1])

---

244. „Wer acceptirt, muß zahlen." (Simrock: 45. Eisenhart S. 404.)

Das Wechselrecht hat sich in Italien ausgebildet, woher auch dieses ihm angehörige Sprichwort stammt. Es erscheint nämlich als eine Nachahmung der berühmten italienischen Parömie „Chi accetta, paghi."[1])

Der trassirte Wechsel enthält einen Zahlungsauftrag an einen Dritten, den Bezogenen, Trassaten. Die schriftliche Annahme desselben auf dem Wechsel heißt Acceptation.[2]) Sie

---

242. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Thöl, das Handelsrecht §. 112. Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht Bd. II. Abth. 2 S. 443. G. Fr. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht Bd. II. S. 173.

243. [1]) Eisenhart a. a. O. verwechselt mit der Anweisung die Delegation, durch welche in der That eine neue Obligation an die Stelle der bisherigen tritt. Von diesem Standpunkte erklärt er dann das Sprichwort. Gleiches versuchte bereits Pistorius l. c. Siehe hiergegen jedoch Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen Bd. II. S. 350 ꝛc.

244. [1]) Treitschke, Alphabet. Encyclopädie der Wechselrechte Bd. I. S. 7. Thöl, das Handelsrecht §. 206.

[2]) Wesentliche Form ist die Unterschrift des Bezogenen mit Namen oder Firma auf der Vorderseite der Tratte. Auf jeder andern Stelle des Wechsels muß eine beigefügte Formel die Annahme bezeichnen. Bei den Papieren nach Sicht wird auch die Erwähnung des Datums der Ausstellung des Acceptes verlangt. Vrgl. Deutsche Wechselordnung Art. 20, 21. Nach dem Code de comm. Art. 122 genügt überhaupt die bloße Unterschrift nicht, während umgekehrt das englische und nordamerikanische Recht eine mündliche Annahme zulassen. Siehe Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Wechselrechts (2te Aufl.) §. 34. Thöl a. a. O. §. 201.

verpflichtet den nunmehrigen Acceptanten wechſelmäßig[3]) zur Zahlung der acceptirten Summe an Den, welcher ſich in der Verfallzeit als Wechſelinhaber zu legitimiren vermag[4]) und nur aus wenigen Gründen kann jener von ſeiner Verbindlichkeit entlaſtet werden. Regel iſt: „Wer acceptirt, muß zahlen.“ Insbeſondere befreiet ihn weder mangelnde Deckung, fehlende Valuta[5]), noch vom Auftraggeber erhaltene Contreordre, wohl aber, wenn er durch Zwang oder Betrug zur Annahme gebracht worden.[6]) Auch wird der Acceptant nach Ablauf der Verjährungszeit nicht mehr aus dem Accept verpflichtet.[7])

---

245. „Der Wechſel muß zu mir kommen, ich brauche ihm nicht nachzugehen.“ (E. Hoffmann in ſeinem und Elvers Archiv für prakt. Rechtswiſſenſchaft Bd. I. S. 1 ꝛc.)

Bei einer gewöhnlichen Schuld pflegt der Debitor dem Kreditor mit der Tilgung entgegen kommen zu müſſen. Der Wechſelgläubiger hat jedoch dazu aufzufordern. Der Schuldner erſcheint erſt nach Vorzeigung (Präſentation) des Wechſels[1]) verpflichtet zu zahlen.[2]) Es erklärt ſich Dies aus der Natur des letzteren, welcher, wenn auch nicht gerade ein Papier au porteur, doch ein ſolches zu ſein pflegt, das von der Hand eines Kreditors in die eines andern geht[3]), ohne

---

[3]) Vrgl. Treitſchke a. a. O. Bd. II. S. 767 ꝛc.

[4]) Deutſche Wechſelordnung Art. 23: „Der Bezogene wird durch die Annahme wechſelmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen....“

[5]) Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutſchen Privatr. §. 126 Note 9.

[6]) Siehe überhaupt Thöl a. a. O. §. 206.

[7]) Deutſche Wechſelordnung Art. 44. Renaud a. a. O. §. 88.

245. [1]) Vrgl. Deutſche Wechſelordnung Art. 41, 42, 43.

[2]) Hierbei kann er deſſen Auslieferung verlangen. Deutſche W.-O. Art. 39 §. 1.

[3]) Deutſche W.-O. Art. 36: „Der Inhaber eines indoſſirten Wechſels wird durch eine zuſammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indoſſamenten als Eigenthümer des Wechſels legitimirt. Das erſte Indoſſament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indoſſament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet ſein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indoſſament als Indoſſatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indoſſament ein weiteres Indoſſament folgt, ſo wird angenommen, daß der Ausſteller des letzteren den Wechſel durch das Blanko-Indoſſament erworben hat. — Ausgeſtrichene Indoſſamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geſchrieben angeſehen. — Die Aechtheit der Indoſſamente zu prüfen iſt der Zahlende nicht verpflichtet. Vrgl. im Allgemeinen Jolly, Archiv für deutſch. Wechſelrecht II. Nro. 7. Das Geſetz ſagt freilich nur, daß der Zahlende zur Prüfung der Aechtheit der Indoſſamente nicht verpflichtet ſei, doch muß dem Inhaber gegenüber, bis auf beſondere Ausnahmefälle, auch die Berechtigung dazu in Abrede geſtellt werden. Vrgl. Renaud, Lehrb. des gem. deutſch. Wechſelr. (2te Aufl.) §. 64. Bluntſchli, Allg. deutſche

daß der Debitor zu wissen braucht, wer zu der Verfallzeit als der Berechtigte erscheint.[4])

246. „Für Gewalt ist man zu gewähren nicht schuldig.“ (Simrock: 3566. Eisenhart S. 421.)

Unsere Parömie versteht unter „Gewalt“ den Zufall und meint, der Debitor brauche für diesen, welcher die Leistung verhinderte, nicht zu haften und habe daher seinem Contrahenten kein Interesse zu gewähren.[1]) Eine Regel, die jedoch nicht ohne alle Beschränkung richtig erscheint. Man muß unterscheiden, ob die eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung objektiver Natur ist oder in den besonderen persönlichen Verhältnissen des Schuldners liegt, z. B. darin, daß derselbe weder Geld besitzt, noch auftreiben kann. In den Fällen der ersten Art wird der Debitor von seiner Verpflichtung entbunden, nicht aber in denen der letzten.[2]) Ferner muß der, welcher sich in Mora solvendi befindet, dem Gläubiger in mancher Beziehung selbst für den allgemeinen Zufall haften.[3])

Wechselordnung S. 78 ꝛc. Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts Bd. III. §. 239 Note 9. Ueber den Begriff von Indossamenten siehe Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 128.

[4]) Siehe Treitschke, Alphabet. Encyklopädie der Wechselrechte Bd. II. S. 125 ꝛc., 796 ꝛc. Thöl, das Handelsrecht §. 191 ꝛc. Renaud a. a. O. §. 63.

246. [1]) Vrgl. z. B. L. 23 C. de Reg. Jur. (50. 17): „.... Animalium vero casus, mortesque, quae sine culpa accidunt, fugae servorum, qui custodiri non solent, rapinae, tumultus, incendia, aquarum magnitudines, impetus praedonum a nullo praestantur.“ Code civil Art. 1147, 1148: „Le debiteur est condamné, s'il il y a lieu, au paiement de dommages et intérêts, soit à raison de l'inexécution de l'obligation, soit à raison du retard dans l'exécution, toutes les fois qu'il ne justifie pas que l'inéxecution provient d'une cause étrangère qui ne peut lui être imputée, encore qu'il n'y ait aucune mauvaise foi de sa part. — Il n'y a lieu à aucuns dommages et intérêts lorsque par suite d'un force majeure ou d'un cas fortuit, le debiteur a été empêché de donner ou de faire ce à quoi il était obligé, ou a fait ce qui lui était interdit.“ Zürcher. Privatr. Gesetzbuch §. 1006: „Kann der Schuldner nachweisen, daß die Unmöglichkeit der Erfüllung ohne sein Verschulden aus zufälligen Ursachen erfolgt ist, so wird er gewöhnlich nicht zum Ersatz verpflichtet. — Ausnahmsweise haftet der Schuldner auch in dem Falle des zufälligen Untergangs der Sache, wenn und so weit er die Gefahr vertragsmäßig auf sich genommen hat.“ Hasse, die Culpa des röm. Rechts S. 83 ꝛc., 237 ꝛc., 583 ꝛc. Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen Bd. II. S. 360 ꝛc.

[2]) Savigny, Obligationenr. Bd. I. §. 37. Heise und Cropp a. a. O. S. 631.

[3]) Siehe Göschen, Vorles. über das gemeine Civilrecht Bd. II. 2te Abth. §. 418.

Auch kommen noch andere derartige gesetzliche Ausnahmsfälle von unserer Regel vor. Endlich kann der Grundsatz der Parömie durch Verträge oder testamentarische Verfügungen abgeändert werden.[4])

247. „Gottes Allmacht ist allzeit ausgenommen." (Simrock: 152. Eisenhart S. 420.)

Diese Parömie besagt Gleiches wie „Für Gewalt ist man zu gewähren nicht schuldig."[1])

248. „Von Bodmerei ist man keine Haverei schuldig." (Simrock: 1189. Eisenhart S. 415. Niederländisch: „Bodmerie ist geen averie subject." Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. IV. Nro. 2.)

Unter Bodmerei versteht man den Darlehensvertrag, bei welchem der Gläubiger gegen Verpfändung eines Schiffes, oder dessen Ladung, oder beider zusammen die Seegefahr einer Reise in der Art übernimmt, daß mit dem Untergang des Pfandobjektes seine Forderung erlischt Für die Uebernahme der Gefahr bedingt er sich eine Prämie aus, welche das Schicksal des Capitals theilt. Der Gläubiger wird Bodmereigeber, Bodmerist, der Debitor Bodmereinnehmer genannt. Geht das Pfand theilweise zu Grunde, so reducirt sich der Anspruch des Kreditors auf den Werth des noch Erhaltenen und darf sich derselbe aus diesem, wo möglich, befriedigen. Man pflegt solches durch die Klausel auszudrücken „Es haftet Alles, was der Boden zu Land bringt."

Mit Haverei bezeichnet man im Allgemeinen die Schäden und Kosten, welche Schiff und Ladung während einer Seereise treffen, mit Ausnahme des Falles des Totalverlustes. Jene erscheinen nicht selten als solche, die nur von dem Schiff oder blos von der Ladung getragen werden, nämlich dann, wenn sie eines von beiden allein berühren. Eine derartige Haverei heißt particuläre, besondere. Mitunter fallen jedoch die Kosten und Schäden auf sämmtliche Interessenten. Man spricht dann von einer gemeinschaftlichen. Hier und da ruhen selbst die gewöhnlichen, regelmäßigen Schifffahrtskosten — wie Ankergelder, Bakengelder, Lootsengelder — auf Schiff und Ladung. Man bezeichnet eine solche

[4]) Göschen a. a. O. §. 394.

247. [1]) Siehe Nro. 246.

Haverei als kleine oder ordinäre. Neuere Gesetze pflegen übrigens diesen Begriff fallen zu lassen und bürden die bezüglichen Leistungen dem Schiff allein auf.[1]) Jedenfalls gehören aber der gemeinschaftlichen Haverei die Schäden und Kosten an, welche zur Abwendung oder Wiederherstellung von Unglücksfällen gemacht werden, die Schiff und Ladung treffen. Man nennt Das große oder extraordinäre Haverei.

Unser Sprichwort behauptet nun, von Bodmerei sei man keine Haverei schuldig, was jedoch so allgemein ausgedrückt keineswegs als richtig erscheint. Die Gesetze enthalten hierüber sehr verschiedene Bestimmungen. Manche lassen den Bodmeristen an der gemeinschaftlichen Haverei Theil nehmen[2]), andere nicht.[3]) An und für sich muß man unterscheiden zwischen den verschiedenen Arten der Haverei. Darnach steuert der Bodmereigeber zu der kleinen nicht bei, wohl aber zu der großen, insoweit diese auf dem verbodmeten Gegenstande haftet; denn sie hat ja seine Forderung aufrecht erhalten. Die besondere Haverei trifft den Bodmeristen nur mittelbar durch den verminderten Werth des Pfandobjektes.[4])

---

249. „Der jüngste Bodmereibrief geht allen andern dergleichen vor.“ (Simrock: 1190. Eisenhart S. 416. Das Sprichwort scheint aus dem Niederländischen zu stammen: „Der jüngste bodmery-brief gant vor andern gelike briefe.“ Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. IV. Nro. 3.)

Der Bodmereivertrag[1]) pflegt schriftlich errichtet zu werden. Die

---

248. [1]) Vrgl. z. B. Code de comm. Art. 406. Holländisches Handelsgesetzbuch Art. 708 vrgl. mit Art. 702.

[2]) Siehe Preuß. Landr. II. Tit. 8 §. 2231 ꝛc., 2425, 2430, 2431. Code de comm. Art. 330. Spanisches Handelsgesetzbuch 834.

[3]) Siehe Hamburger Statuten II. 18 Art. 6: „Von Bodmerey-Gelde ist man nicht schuldig einige Haverei zu bezahlen.“ Vrgl. auch Hamburger Assecuranzordnung von 1731 Tit. 9 Art. 2. Nach englischem und amerikanischem Rechte ist der Bodmerist von dem Beitrage zur großen Haverei befreit. Vrgl. Pöhls, Handelsrecht Bd. III. S. 874, 876.

[4]) Vrgl. im Allgemeinen noch: Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens Th. I. S. 117 ꝛc., 127; Th. IV. S. 467. Pöhls a. a. O. S. 844 ꝛc. v. Kaltenborn, Grundsätze des prakt. europ. Seerechts Bd. II. §. 204. Beseler, System des deutschen Privatrechts III. S. 508. Walter, System des deutschen Privatrechts S. 437 ꝛc.

249. [1]) Siehe über ihn die vorige Nro.

betreffende Urkunde heißt gewöhnlich Bodmereibrief. Die für dieselbe Reise, aber bevor das Schiff der Seegefahr ausgesetzt wurde, geschlossenen Bodmereien stehen in der Regel einander gleich. Sie sind nämlich unter der Bedingung des Eintretens jener Gefahr contrahirt, deren Erfüllung natürlich bei allen in demselben Augenblick stattfindet. Da nun diese Conditio sich als eine potestative zeigt und eine solche keine rückwirkende Kraft hat, so ergibt sich das Behauptete von selbst.[2]) Dem später in einem Nothhafen eingegangenen Bodmereivertrag steht jedoch ein Vorzugsrecht zu.[3]) Verschiedene in jenem für die gleiche künftige Gefahr abgeschlossene Bodmereien sind freilich wieder von derselben Stärke.[4]) Dagegen hat der in einem späteren Nothhafen genommene Brief den Vorrang.[5])

Hiernach sagt unser Sprichwort zu viel, indem es einen speziellen Fall verallgemeinert.

---

250. „Bielbrief geht vor Bodmereibrief." (Simrock: 1431. Eisenhart S. 413. Niederländisch: „Byl-Brief gant vor bodmeriebrief." Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria IV. Nro. 2.)

Der Ausdruck Bielbrief bezeichnet Verschiedenes. Manchmal wird er als gleichbedeutend genommen mit Bodmereibrief. Ferner versteht man darunter ein in der Regel von der Obrigkeit auszustellendes Zeugniß über die Brauchbarkeit eines neu gebaueten Schiffes und endlich nennt man so einen Schuldschein für Gelder, welche zum Ausrüsten eines Schiffes gegen dessen Verpfändung unter der

---

[2]) Vrgl. W. Sell über bedingte Traditionen S. 166. Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. III. S. 151 ꝛc.

[3]) Vrgl. L. 5. 6 pr. D. qui potiores in pignore (22. 4): „Interdum posterior potior est priore, utputa, si in rem istam conservandam impensum est, quod sequens credidit, veluti si navis fuit obligata, et ad armandam eam rem vel reficiendam ego credidero; hujus enim pecunia salvam fecit totius pignoris causam, quot poterit quis admittere, et si in cibaria nautarum fuerit creditum, sine quibus navis salva pervenire non poterat." Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 8 §. 2445 ꝛc. Code de comm. Art. 323. Spanisches Handelsgesetzbuch Art. 581.

[4]) Es findet das vorhin zu Note 2 Bemerkte Anwendung.

[5]) Siehe Note 3 und vergleiche im Allgemeinen noch: Benecke, System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens Bd. IV. S. 508 ꝛc. Pöhls, Handelsrecht Bd. III. S. 857. v. Kaltenborn, das europ. Seerecht Bd. II. S. 329 ꝛc. Wilda in Weiske's Rechtslexikon Bd. II. S. 257 ꝛc. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 312 IV.

Bedingung dargeliehen wurden, daß selbiges vor der Rückzahlung nicht vom Stapel laufe.[1])

Unsere Parömie nimmt das Wort in der zuletzt erwähnten Bedeutung und meint eben, daß schon vor Antretung der Reise der Bielbrief einzulösen sei, während der Bodmereibrief die Bedingung enthalte, daß das verpfändete Objekt wirklich der Seegefahr ausgesetzt werde.[2])

---

251. „Der Geld auf Bodmerei giebt, läuft Risico dafür."
(Simrock: 1191. Eisenhart S. 416.)

Die Bodmerei erscheint als ein gewagtes Geschäft. Wir erwähnten bereits zu Nro. 248, daß sie ein Darlehensvertrag sei, bei welchem der Gläubiger gegen Verpfändung eines Schiffes oder dessen Ladung oder beider zusammen die Seegefahr einer Reise in der Art übernehme, daß mit dem totalen oder theilweisen Untergange des Pfandobjektes seine Forderung gänzlich oder zum Theil erlösche. Ebendeßhalb darf der Kreditor sich auch eine Prämie ausbedingen, die den gewöhnlichen Zinsbeschränkungen nicht unterworfen ist, jedoch das Schicksal des Kapitals theilt.[1])

---

250. [1]) Vrgl. Pöhls, Handelsrecht III. S. 817. v. Kaltenborn, das europ. Seerecht Bd. I. S. 85 Bd. II. S. 238. Gerber, System des deutsch. Privatr. (5te Aufl.) §. 204 Note 5. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts (2te Aufl.) §. 453 Note 2. Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 141 Note 11.

[2]) Ueber Bodmerei und Bodmereibrief siehe die beiden vorhergehenden Nro.

251. [1]) Siehe überhaupt Nro. 248 und 249.

Achte Abtheilung.

Das Obligationrecht im Gewande des Immobiliarsachenrechts.*)

252. „Wo der Pflug hingeht, da geht auch der Zehent hin." (Simrock: 7909. Eisenhart S. 667 ꝛc.)

Unter Zehnten versteht man die wiederkehrende Abgabe eines bestimmten, in der Regel des zehnten Theiles der natürlichen Produkte einer Sache. Es gibt verschiedene Arten desselben. Besteht solcher in einer Quote von Früchten eines Grundstückes[1]), so redet man von Fruchtzehnten, Feldzehnten, Prädialzehnten. Bezieht sich die Befugniß diesen zu fordern auf den ganzen Umfang einer Feldmark, so heißt sie universelles Zehntrecht[2]) und umschließt an und für sich auch das neu urbar gemachte Gebiet, das Rottland[3]), gewöhnlich jedoch keine Ländereien mit Gartenrecht[4]), in welche ja der Pflug nicht zu gehen pflegt.[5])

*) Siehe über diesen Begriff Hillebrand, Lehrb. des deutsch. Privatr. §. 145. 252. [1]) „Von allem, was Halm und Stengel treibt." J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 392.

[2]) Vrgl. im Allgemeinen über die gegebenen Definitionen Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 156.

[3]) Vrgl. z. B. c. 13 X. de decimis (3. 30). Badisches Landrecht 710 aa. G. L. Boehmer, Princip. jur. canon. §. 657. Zur Zeit der Jagd auf Regalien im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert ist mitunter der Neubruchszehnten zu einem solchen gestempelt worden. So z. B. in Württemberg durch ein Gesetz vom 17. Juli 1553 (Reyscher, das gemeine und württembergische Privatrecht I. §. 275) im Henneberg'schen (Henneberg'sche Landesordnung von 1539 Buch V. Cap. 2), im Braunschweig'schen (Steinacker, Braunschweig'sches Privatrecht §. 234). Vrgl. über den Rottzehnten im Allgemeinen noch Weber, de decimis novalibus (1793). Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. III. Erört. 33. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 260. Gründler, Polemik I. §. 235. J. Runde, Erläuterungen rechtlicher Gegenstände Bd. I. Nr. 14 S. 423 ꝛc.

[4]) Vrgl. J. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 510. Hagemann a. a. O. §. 135, 259. J. Scholz III., das Gartenrecht (1837). Eisenhart a. a. O. S. 228. Reyscher a. a. O. §. 276. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 186 Nro. 4. Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatr. S. 327.

[5]) „Gartenwerk, Wartewerk" sagt eine Parömie, die Eisenhart a. a. O. S. 227 ꝛc. irriger Weise den Rechtsparömieen beizählt.

Das Sprichwort ſetzt alſo das jetzt keineswegs ohne Weiteres anzunehmende Daſein eines univerſellen Zehentrechts zu ſeiner Gültigkeit voraus.

---

253. „Was der Acker trägt, muß Zehnten geben.“ (Eſtor, teutſche Rechtsgelahrtheit Th. III. §. 481.)

Dieſe im Heſſiſchen gebräuchliche Parömie bezieht ſich auf die Eintheilung des Zehentrechts, in generelles und ſpezielles. Von dem letztern redet man, wenn nicht alle Früchte, die ein Boden erzeugen kann, dem Zehnten unterworfen werden, ſondern dieſer blos auf gewiſſe Arten beſchränkt erſcheint.[1])

Unſer Sprichwort behauptet nun, das Zehentrecht habe an und für ſich eine generelle Natur und ſei ihm Alles unterworfen, „was ein Grund oder Acker trägt, es mag Namen haben, wie es wolle, es wachſe ober oder unter der Erde, beſtehe in Körnern oder Wurzeln, es mögen die Früchte zeitig oder unzeitig abgeſchnitten, und der Same, wie er wolle, benützt werden.“[2]) Eine Präſumtion, die jedoch keine gemeinrechtliche iſt, indem das Herkommen hierüber ſich ſehr verſchieden zeigt.[3])

---

254. „Der Bauer muß dienen, wie er beſpannt iſt.“ (Simrock: 819. Eiſenhart S. 78 ꝛc.)

Dies Sprichwort bezieht ſich auf die Frohnden. Im Allgemeinen begreift man unter dieſen wiederkehrende gemeine Körperdienſte, welche entweder unentgeltlich oder doch für eine in keinem Verhältniſſe ſtehende Gegenleiſtung zu verrichten ſind. Hinſichtlich der Art des Dienſtes unterſcheidet man Spanndienſte und Handdienſte. Jene werden mit Wagen und Zugvieh, dieſe mit der Hand und zu Fuß gethan.[1])

---

253. [1]) Vrgl. Hillebrand, Lehrb. des deutſch. Privatr. §. 156 Note 15, 25.

[2]) Fuldaer Zehntordnung von 1766 §. 1. Thomas, Syſtem aller Fulda'ſchen Privatrechte Bd. I. §. 170. Gengler, Lehrbuch des deutſchen Privatr. S. 323 ꝛc. Vrgl. auch württemberg. Gener. Reſcr. vom 24. Mai 1663 §. 17: „von allem, was erwachſen iſt.“ (Reyſcher, Gemeines und württemberg. Privatr. [2te Aufl.] Bd. I. §. 276.) Grefe, Leitf. z. Studium des hannov. Privatr. Th. II. §. 104 Nro. IV.

[3]) Vrgl. Gerber, Syſtem des deutſchen Privatrechts §. 190 Note 8. Beſeler, Syſtem des gemeinen deutſchen Privatrechts Bd. III. §. 192 Nro. V. Walter, Syſtem des deutſchen Privatr. §. 532.

254. [1]) Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutſchen Privatr. §. 157.

Unſere Parömie begünſtigt den Pflichtigen dem Berechtigten gegenüber. Sie verlangt nicht, daß die Größe des in der Regel hier vorhandenen dienenden Grundſtückes den Maßſtab für die der Leiſtung abgebe. Beſitzt der Bauer kein Vieh und Geſchirr, ſo genügt ihr der Handdienſt. Doch findet das Sprichwort nur ſelten praktiſche Anwendung. Hauptſächlich galt ſein Grundſatz in der Wetterau[2]), iſt aber dort mit den Frohnden ſelbſt verſchwunden. Da, wo dieſe noch vorkommen, begegnet man häufiger dem entgegengeſetzten Prinzip, welches ebenfalls durch ein Sprichwort ausgedrückt zu werden pflegt: „Der Bauer dient, wie er beſpannt ſein muß.“[3])

---

255. „Der Bauer dient, wie er beſpannt ſein muß.“ (Eiſenhart S. 81).[1])

---

256. „Kein Deich ohne Land und kein Land ohne Deich.“ (Pufendorf, Observ. jur. univ. Tom. IV. Append. pg. 63.)

Unter Deichen verſteht man zum Schutz gegen den Andrang des Waſſers an Meeren oder Flüſſen errichtete Erdwälle. In Gegenden, wo die Gefahr der Ueberſchwemmung von großer Bedeutung iſt — wie in Holland, Oſtfriesland, Schleswig-Holſtein ꝛc. — reichen vereinzelte Vorſichtsmaßregeln nicht hin, es wird ein gemeinſchaftliches Zuſammenwirken der Bedroheten gefordert. Daher ſind alle Inhaber von Ländereien, welche der Deich ſchützt, zu deſſen Unterhaltung verpflichtet.[1]) Unſere Parömie weiſet hierauf hin, in-

---

[2]) v. Cramer, Wetzlarer Nebenſtunden Th. V. S. 66.

[3]) Vrgl. im Allgemeinen Lauhn, Abhandl. von denen Frohndienſten der Teutſchen ꝛc., vermehrt herausgeg. von Kuhn (1785). Wigand, die Dienſte, ihre Entſtehung, Natur, Arten und Schickſale (1828). Hagemann, Handb. des Landwirthſchaftsrechts §. 235 Nro. 3. Reyſcher, Gemeines und württembergiſches Privatrecht §. 259 Nro. 4.

255. [1]) Siehe die vorige Nro.

256. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Hackmann, de jure aggerum (1690) pg. 233, 253. J. Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 119. Wilda in Weiske's Rechtslexikon III. S. 287. Duncker, die Lehre von den Reallaſten S. 183. Sachſenſpiegel II. 56 §. 1: „Svelke dorp bi watere lieget unde enen dam hebbet, die sie vor der vlut bewaret, jewelk dorp sal sinen deil des dammes vestenen vor der vlut. Kumt aver die vlut unde briet sie den dam, unde ladet man mit deme gerüchte dar to, die binnen deme damme geseten sien, svelk ir nicht ne hilpt büten den dam, die hevet verworcht so-

dem sie den Grund für diese s. g. Deichlast angibt. Sie meint, das Land würde ohne den Deich nicht existiren, welcher nur wegen jenem da sei. Auch deutet das Sprichwort an, daß der Besitzer des belasteten Grundstückes durch dessen Dereliction von seiner Verpflichtung frei werde.

Die Parömie findet sich bereits in einem Urtheile aus dem Jahre 1568.[2])

---

257. „So viel Land, so viel Deich." (Beseler, System des gem. deutschen Privatr. Bd. III. S. 193.)

Es gibt zwei Systeme der Betreibung des Deichbaues[1]), die Communiondeichung und die Pfanddeichung. Bei jener werden alle Kosten aus einer durch die Beiträge der Pflichtigen gebildeten Kasse bestritten, bei dieser sind die gewöhnlichen Ausbesserungen den einzelnen Mitgliedern des Deichverbandes ausschließlich überlassen. Man zerlegt hier nach dem Verhältnisse der Besitzungen — und zwar in der Regel nur nach deren Umfang, ohne Rücksicht auf die Güte des Landes — den ganzen Damm in bestimmte Theile (s. g. Pfänder, Flaggen, Loose oder Kabel), welche den Grundbesitzern zur besondern Bearbeitung übertragen

---

gedan erve als he binnen deme damme hevet." Schwabensp. (Laßb.) Cap. 215. Des Herzogth. Bremen Deichordnung Cap. 4 §. 2: „gebieten ...., daß hinkünfftig alle und jede des Wassers Gefahr unterworffene, so wohl Adeliche, Freye, als Haus-Leute Ländereyen, sie werden von Geist- oder Weltlichen, Hohen und Niedrigen, Fremden oder Einheimischen, wes Standes sie auch seynd, gebraucht, sie seynd belegen, wo sie wollen, auch unsere eigene mit darunter begriffen, die Teich-Kosten und Beschwerungen nach Proportion einmüthig mit tragen sollen." Siehe auch Preußisches Gesetz vom 28. Januar 1848 §. 16: „Die Deichpflicht muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden ..... Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden."

[2]) Pufendorf l. c.: „Anno 1568 den 23ten Junii heft ..... Gogreve im Wylande bei Arsten ..... Dieckrecht geholden und ist darup ergangen wie folget: Vürerst heft de Gogreve ..... uthwieset, dat se sich mit deme Lande schollden besprecken: „„off ack Dicke wesen schollden ane Landt und Landt ahne Dicke"" ..... Darup desulven tho rechte ingebracht: „„idt en möge nehn Lande sin ohne Diecke, und nene Diecke ohne Landt.""

257. [1]) Siehe im Allgemeinen die vorige Nro.

werden.[2]) Dieſes Syſtem erſcheint als das ältere.[3]) Auf dies weiſet unſere Parömie hin.

---

258. „Wer nicht kann deichen, der muß weichen." (**Hackmann, de jure aggerum [1690] c. 15 §. 18.**)

Jeder Beſitzer eines durch die Deiche geſchützten Grundſtücks iſt zur Theilnahme an deren Erhaltung verpflichtet.[1]) Erfüllt er ſeine Verbindlichkeit nicht, ſo muß er nach einer früher allgemein verbreiteten, jetzt aber vielfach aufgehobenen oder modificirten Gewohnheit das betreffende Land aufgeben: „Wer nicht kann deichen, muß weichen." Mitunter bedient man ſich hierbei einer ſymboliſchen Handlung, welche in der Einſenkung eines Spatens in den Deich beſteht. Wer denſelben auszieht, pflegt das Grundſtück zu erwerben, hat dafür jedoch die rückſtändigen Leiſtungen zu übernehmen.[2]) Man bezeichnet Dies als Spatenrecht (**Jus ligonarium**) und nennt hiernach das geſammte Deichrecht manchmal auch Spatenlandsrecht.

---

259. „Was einmal in den Erbgang gekommen iſt, muß in dem Erbgang bleiben."

Es bezeichnet dieſe Parömie die Erbloſung (das Freundſchaftsrecht), d. h. einen Retract, welcher den Inteſtaterben des Verkäufers eines Gutes zukommt, das von den beiderſeitigen Vorfahren herrührt. Unter einem Retract (Näherrecht, Zugrecht ꝛc.) verſteht

---

[2]) Vrgl. z. B. Bremer Deichordn. V. §. 3; VI. §. 4.

[3]) Siehe überhaupt: Hackmann, de jure aggerum c. X. J. Runde, Grundſ. des deutſchen Privatr. §. 116. Wilda in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. S. 292. Duncker, die Lehre von den Reallaſten S. 184. Beſeler a. a. O. Wolff, Lehrbuch des gem. deutſch. Privatrechts §. 76. Hillebrand, Lehrbuch des deutſchen Privatrechts §. 158.

258. [1]) Vrgl. überhaupt die beiden vorigen Nrs.

[2]) Siehe Oſtfrieſ. Deichrecht Cap. I. §. 14. Des Herzogth. Bremen Deichordnung Cap. IX. §. 10: „Wann .... alle gewöhnliche Zwangs-Mittel wider einen gebraucht, und dennoch derſelbe dadurch zum fernern Teichen nicht gebracht werden können, laſſen Wir ... geſchehen daß, alsdann das letztere Executions-Mittel zur Hand genommen, dero Behuf nach allgemeinen alten Teich- und Spade-Landes-Recht, der Spade in den Teich geſtochen, und alſo dadurch der fahrläſſige Teicher ſeines im Teichbande habenden Eigenthums und Landes entſetzt werde...." Dammert, das Damm- und Strombaurecht nach allgemeinen poſitiven und hannöver'ſchen Landesrechten (1816) Th. I. S. 126. Wilda in Weiske's Rechtslexikon III. S. 288. Pufendorf, Observ. jur. univ. Tom. IV. Obs. 161 §. 1. Bülow und Hagemann, Erörter. Th. II. S. 3, 9. Duncker, die Lehre von den Reallaſten S. 183.

man aber die Befugniß einer Person, eine fremde durch ihren Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache von diesem, wie jedem weiteren Besitzer gegen Ersatz des ursprünglichen Kaufpreises an sich zu ziehen.[1])

Die Erblosung beruht auf dem im deutschen Rechte stark hervortretenden Streben, das Grundeigenthum der Familie zu erhalten, und entwickelte sich aus dem Vindicationsrechte des nächsten Erben bei Veräußerungen von Liegenschaften.[2])

---

259. [1]) Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatr. §. 64; 66.

[2]) Siehe im Allgemeinen noch Walch, das Näherrecht (1795). Renaud in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. VIII. S. 240 ꝛc.

Neunte Abtheilung.

Strafrecht.

260. „Aug' um Auge, Zahn um Zahn." (Simrock: 615.)

Das Prinzip unseres Sprichwortes gehört der Kindheit des Strafrechts an. Das Mosaische Recht kennt diese Talion und stellt sich als Quelle der obigen Parömie dar.[1]) Den Germanen scheint übrigens anfänglich jene fremd gewesen zu sein. Erst allmälig verdrängte sie die Rache, welche ursprünglich die Hauptrolle im deutschen Strafrechte hatte.[2]) Heutzutage ist die Wiedervergeltungstheorie in dieser rohesten Auffassung aus den Criminalgesetzbüchern verschwunden.

261. „Gedanken sind zollfrei." (Simrock: 3128. Eisenhart S. 447.)[1])

Dieses Sprichwort stellen wir zu den Rechtsparömieen, ohne jedoch zu verkennen, daß es auch außerhalb des juristischen Gebiets im Leben seine Anwendung findet.

Nur eine äußere Handlung oder Unterlassung kann ein Recht verletzen, insbesondere setzt jedes Verbrechen eine solche Erkennbar-

260. [1]) Zweites Buch Mose Cap. 21 V. 23 bis 25: „....so soll er lassen Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule."

[2]) Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 156 ꝛc. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 647. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Aufl.) §. 707. Hillebrand, Deutsche Staats- und Rechtsgesch §. 14. 113. In den angelsächsischen Gesetzen Königs Aelfred wird jedoch das Prinzip der Talion schon vollständig anerkannt. Vrgl. Cap. 19: „Wenn Jemand einem Andern das Auge ausschlägt, gebe er sein eigenes dagegen; Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule." Siehe auch noch Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (3te Aufl.) S. 910, 912.

261. [1]) Aehnliche Redensarten aus dem Mittelalter siehe in W. Grimm's Ausgabe von Vridankes Bescheidenheit XCI. So z. B. „Man vâhet wip unde man, gedanke niemen gevâhen kan." Gedanke die sint ledic fri." „Nu sint doch gedanke vri."

keit voraus. „Cogitationis poanam nemo patitur“ ſagt ſchon L. 18 D. de poen. (48. 19).[2]) Uebrigens mag hier daran erinnert werden, daß „Gedanken zwar zollfrei ſind, aber nicht höllenfrei.“ (Simrock: 3129.)

262. „Für's Denken thut man Keinen henken.“ (Kirchhofer Sammlung ſchweizer. Sprichwörter S. 238.)[1])

263. „Um Denken kann man Keinen kränken.“ (Simrock: 1541.)

Dieſe Parömie des gemeinen Lebens bezieht man auch auf das Strafrechtsgebiet und identificirt ſie mit „Gedanken ſind zollfrei.“[1])

264. „Ich darf denken wie ein Goldſchmiedsjunge.“ (Eſtor, bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Teutſchen §. 6268.)[1])

265. „Unwiſſend ſündigt nicht.“ (Eiſenhart S. 449 ꝛc.)

Dieſes Sprichwort gehört gleich den nächſt vorausgehenden mehr dem gewöhnlichen Leben an, als dem beſondern Gebiete der Jurisprudenz. Wir betrachten es jedoch blos in dieſer letzteren Beziehung.

Sowohl vom allgemeinen Standpunkte, wie auch von dem des poſitiven Rechts, wird die Uebertretung eines Strafgeſetzes nur dann als Verbrechen behandelt, wenn ſie dem Thäter zuzurechnen iſt, woraus folgt, daß jede Strafe ein doloſes oder culpoſes Vergehen zur Vorausſetzung haben ſoll. Bei den Dolus wußte der Handelnde nicht blos, daß er ein Strafgeſetz übertrete, ſondern wollte ſelbiges auch. Als Culpa erſcheint das Verſchulden, wenn der Thäter zwar nicht den Willen hatte, ein Verbrechen zu verüben, aber dieſes doch durch ſeine Fahrläſſigkeit bei Verfolgung eines anderen Zweckes bewirkte.[1])

[2]) Carolina crimin. Art. 178: „mit etlichen ſcheinlichen Werken.“ Vrgl. im Allgemeinen: Cropp, de conatu I. pg. 62. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts §. 32. Marezoll, das gemeine deutſche Criminalrecht §. 20. Von ſelbſt verſteht ſich, daß bei der Beurtheilung der betreffenden objektiven Handlung oder Unterlaſſung auch der leitende Gedanke berückſichtigt werden muß.

262. [1]) Vrgl. die vorige Nro.

263. [1]) Siehe Nro. 261.

264. [1]) Vrgl. Nro. 263.

265. [1]) Vrgl. L. 131 D. de V. S. (50. 16). L. 22 Cod. de poenis (9. 47). L. 1 Cod. si adv. deliot. (2. 34). Siehe im Allgemeinen noch: Wäch-

Hiernach kann nur ein zurechnungsfähiger Mensch, nicht aber etwa ein Thier oder eine juristische Person — ein künstlich gebildetes Vermögenssubjekt — ein Verbrechen begehen, wiewohl jenes im älteren[2]), dieses auch im späteren deutschen Recht[3]) mitunter angenommen wird.

---

266. „Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt." (Simrock: 10511. Bei Eisenhart S. 452 steht: „Was Einer trunkener Weise sündigt, das muß er nüchtern büßen.")

Inwiefern die in der Trunkenheit begangenen Uebertretungen des Strafgesetzes dem Thäter zuzurechnen seien, erscheint als eine bestrittene Frage. Folgendes möchte am Meisten für sich haben.

Die Trunkenheit ist ohne Einfluß auf die Zurechnung, wenn sie absichtlich herbeigeführt wurde, um in diesem Zustande ein bereits beschlossenes Verbrechen zu begehen. In allen andern Fällen wird es auf ihren Grad ankommen und darauf, ob sie durch des Thäters Schuld entstanden. War die Trunkenheit keine völlige, so zeigt sich der Delinquent in so weit zurechnungsfähig, als er seines Verstandes mächtig handelte. Es ist hiernach selbst möglich, daß die bezügliche That zu den dolosen gehört und daher auch als eine solche bestraft werden muß. War die Trunkenheit eine vollkommene und wurde sie ohne Schuld des Betroffenen herbeigeführt, so soll keine Zurechnung stattfinden. Erscheint dieser trunkene Zustand aber als

---

ter, Lehrb. des römisch-teutschen Strafrechts §. 67. Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts §. 31 Nro. 3. Heffter, Lehrbuch des gemeinen teutschen Strafrechts (5te Aufl.) §. 46 ꝛc. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht §. 25 ꝛc. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafr. (1857) §. 76 ꝛc.

[2]) Vrgl. z. B. L. Alaman. 102: „Si canis alienus hominem occiderit, medium weregildum solvat (dominus ejus) . et si totum werigildum quaerat (heres occisi), omnia ostia sua claudantur et per unum ostium semper intret et exeat, et de illo limitare novem pedes suspendatur (canis) usque dum totus putrescat et ibi putridus cadat et ossa ipsius ibi jaceant et per alium ostium non intret et exeat. et si canem inde jactaverit aut per alium ostium intraverit in casam, ipsum werigildum medium reddat." Siehe J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 664 ꝛc. Dennoch erscheint die Ansicht irrig, im Strafrecht der alten Germanen sei fast nur der äußere Schaden berücksichtigt worden. Siehe hierüber Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 146, 155, 544 ꝛc.

[3]) Was man als Vergehen der juristischen Person ansieht, ist das von Vorstehern oder andern Mitgliedern derselben. Vrgl. überhaupt Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. II. S. 310 ꝛc.

ein verſchuldeter und beging man in ihm ein Verbrechen, bei welchem auch die Fahrläſſigkeit beſtraft wird, ſo iſt die That als eine culpoſe zu behandeln, in andern Fällen dagegen nur wegen der Trunkenheit ſelbſt polizeilich zu rügen.[1])

267. „Trunken geſtohlen, nüchtern gehängt.“ (Simrock: 10,512. Eiſenhart S. 455 hat: „Wer ſtiehlt, wenn er trunken iſt, der wird gehängt, wenn er nüchtern iſt.“)

Es meint dieſe Parömie dasſelbe wie die vorige, wenngleich ſie ihren Ausſpruch wörtlich nur auf ein ſehr häufiges Verbrechen beſchränkt. Hinſichtlich des Hängens, von welchem unſer Sprichwort redet, iſt zu bemerken, daß nach älterem deutſchem Rechte, ja, ſelbſt noch nach der Carolina, der Diebſtahl in den ſchlimmen Fällen mit dem Strange beſtraft wurde.[1])

268. „Noth hat kein Gebot.“ (Simrock: 7559. Eiſenhart S. 459 ꝛc. Häufiger findet ſich: „Noth kennt kein Gebot.“ Lateiniſch: „Necessitas non habet legem.“ Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. IV. Nro. 34. Franzöſiſch: „Nécessité n'a point de loi.“ Loysel, Institutes coutumières Nro. 870.)

Zur Abwehr einer beſondern Noth wird nicht ſelten etwas geſtattet, was außerdem ſtrafbar erſcheint. Man bezeichnet ſolche Verhältniſſe mit Nothrecht, Nothſtand und Nothwehr.[1])

266. [1]) Vrgl. im Allgemeinen L. 11 §. 2 D. de poen. (48. 19). Oeſterr. Strafgeſetzbuch §. 2. Preuß. Strafgeſetzb. §. 40. Königl. Sächſiſches Strafgeſetzbuch §. 87. Hannov. Strafgeſetzbuch Art. 84. Württemb. Strafgeſetzb. Art. 96. Großh. Heſſiſches Strafgeſetzb. Art. 37. Braunſchw. Strafgeſetzb. §. 30. Baden'ſches Strafgeſetzb. §. 75, 76. Thüring. Strafgeſetzb. Art. 62. Mittermaier im Archiv des Criminalrechts Bd. XII. Nro. 1. Friedreich, Syſtem der gerichtlichen Pſychologie (2te Aufl.) Cap. 16. Ortolan, Éléments de droit pénal (1855) pg. 132. Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts S. 114 ꝛc.

267. [1]) Vrgl. Sachſenſpiegel B. II. Art. 13: „Den dief sal man hengen; geschiet aver in me dorpe des dages en düve, die min den drier schillinge wert is, dat mut die burmeister wol richten des selven dages to hut unde to hare, oder mit dren schillingen to losene. So blift jene erenlos unde rechtlos.“ Sachſenſpiegel II. 28 §. 3; 39 §. 1. Schwabenſp. (Laßberg) Cap. 174 a.: „Den diep sol man henken.“ Vrgl. auch Schwabenſpiegel (Laßb.) Cap. 197 a.; 202. Carolina crim. Art. 159, 160, 161.

268. [1]) Vrgl. im Allgemeinen namentlich Levita, das Recht der Nothwehr (1856) S. 2 ꝛc. Siehe auch Geyer, die Lehre von der Nothwehr (1857).

Nothrecht ist die Befugniß zur Erhaltung des eigenen Lebens oder des einer andern Person einen Eingriff in fremdes Eigenthum zu thun; z. B. durch die Entwendung eßbarer Gegenstände aus wirklicher Hungersnoth[2]), durch das Einreißen des einem Anderen gehörenden, verschütteten Kellergewölbes, unter welchem Menschen lebendig begraben liegen.

Nicht ganz auf derselben Stufe mit dem Nothrecht steht hinsichtlich der Straflosigkeit der Nothstand. Unter ihm begreift man die Rechtsverletzungen, hervorgegangen aus Collisionen gleich starker Rechte, wie Leben gegen Leben, Eigenthum wider Eigenthum. Hierher gehört z. B. die vielbesprochene „Tabula in naufragio, duorum non capax“ von Pufendorf[3]) und Kant.[4]) Zwei Personen flüchten sich in einem Schiffbruch auf ein Brett, das beide nicht tragen kann, und von welchem deshalb die Eine zu ihrer Lebensrettung die Andere ins Meer stößt. Auch die Schlange im Reineke Fuchs II. V. 4 stützt sich auf den Nothstand:

„Se spreken, de Schlange mach doeden den mann
Wente hungers noet ghynk eme an,
Not und dwank brickt eide und truwe
Lives noet brykt dat recht.“

Derjenige nun, welcher um sein Leben zu retten, das eines Andern zerstört oder das fremde Eigenthum dem seinigen opfert, handelt an und für sich strafbar. Doch kann die durch die Noth hervorgerufene innere Aufregung einen so hohen Grad erreichen, daß die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben wird.[5])

Bei der Nothwehr vertheidigt Einer sein Recht wider ungerechten Angriff in Fällen, wo der Staat solches mit der Kraft des Gesetzes zu thun nicht vermag. Abgesehen von Anderem[6]) findet unter

---

[2]) Carol. Crim. Art. 166. — Decreti pars III., de consecratione, Diss. 5 Can. 26: „Discipulos, cum per segetes transeundo evellerent spicas, ipsius Christi vox innocentes vocat, quia fame coacti hoc fecerunt.“ Vrgl. auch Decr. Gregor. Lib. V. Tit. 18 de furtis c. 3. Württembergisches Strafgesetzbuch Art 106. Darmstädt. Strafgesetzbuch Art. 45. Badensch. Strafg. Art. 81. Canz, de furto ex necessitate commisso ad Art. 166 Const. crim. Carol. (1772) §. 15. Schott, Diss. de furto ex necessitate commisso (1772). Walch, de furto fame dominante facto (1788).

[3]) De jure naturae et gentium Lib. II. cap. 6 §. 4.

[4]) Methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleitung S. XLI.

[5]) Vrgl. hierüber Levita a. a. O. S. 15 ꝛc.

[6]) Siehe z. B. Schwabenſp. (Laßberg) Art. 79: „Und komt ein man an

Umſtänden dieſer Begriff auch auf Staatsumwälzungen Anwendung. In der Beziehung ſagt Niebuhr, Geſchichte des Zeitalters der Revolution Bd. I. S. 211: „Wer den Satz „Noth kennt kein Gebot“ verkennt, redet dem Abſcheulichſten das Wort. Wenn ein Volk mit Füßen getreten wird und auf's Blut gemißhandelt ohne Hoffnung auf Beſſerung, wie die Griechen unter den Türken, wo kein Weib ihrer Ehre ſicher war, wo keine Spur von Recht bei den Tyrannen zu erlangen iſt; da iſt die höchſte Noth und da iſt Empörung gegen die Unterdrücker ſo rechtmäßig wie irgend etwas. Wer da die Rechtmäßigkeit des Aufſtandes verkennt, der muß ein elender Menſch ſein.“ Aehnlich ſpricht ſich bekanntlich auch Schiller im Wilhelm Tell aus[7]:

„Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht.
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Laſt — greift er
Hinauf getroſten Muthes in den Himmel
Und holt herunter ſeine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne ſelbſt —
Der alte Urſtand der Natur kehrt wieder,
Wo Menſch dem Menſchen gegenüber ſteht —
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr

---

den andern ez si nahtes oder tages. und lovfet der eine den andern an. und da ist et niemen bi und siht och niemen. Der eine wichet hinder sich. ob er mac entwichen. vnd wolte gerne von im komen. er sleht vf in. dirre sleht vf in hin wider und wert sich. wan er ins niht erlat. so sleht ienen zetode in rehter notwer..... der ienen da erslagen hat. dem sol man erteilen. daz er ze den heiligen swere. das er im entwiche drie schritte hinder sich. oder mere ob er entwichen mohte. daz ist ob er also gehes vf in sleht. daz er im nvt entwichen mag. vnd daz er sich do aller erst werte. vnde swaz er getan habe daz habe er in rehter notwer getan sines libes....“ Hier und da mußte Der, welcher in Nothwehr den Gegner erſchlug, eine Scheinbuße zahlen. Vrgl. z. B. der ſieben freien Hagen Recht (bei Stadthagen in der Grafſchaft Schaumburg; ſiehe J. Grimm, Weisth. Bd. III. S. 308): „Ich frage, wenn einem gewalt geschähe in dem seinen, es wäre bey tage oder nacht, und denselben übermannete, der solches thäte, wie er mit demselben verfahren sollte? Wann solches sollte geschehen, so soll der hauswirt denselben todt schlagen, und unter dem sülle ein loch durchgraben und ziehen den thäter darunter durch, und hauen dem haushahnen den kopf ab und legen dem getödteten auf die brust, oder einen drei ördenschilling, damit soll er gebessert seyn.“ Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 679 ꝛc. Leyßa a. a. O. S. 113. Oſenbrüggen, der Hausfrieden (1857) S. 21.

[7]) Stauffacher in der zweiten Scene des zweiten Actes.

Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben —
Der Güter Höchstes dürfen wir vertheid'gen
Gegen Gewalt — Wir stehn für unser Land,
Wir stehn für unsre Weiber, unsre Kinder."[3])

269. „Noth und Tod hat kein Gebot."[1]) (Simrock: 7560.)

270. „Noth sucht Brot, wo sich's findet." (Simrock: 7563.)

Diese Parömie kann man vom juristischen Standpunkte aus auf das Nothrecht beziehen, demzufolge die Entwendung von Eßwaaren aus Hungersnoth nicht bestraft wird.[1])

271. „Nothwehr ist nicht verboten."[1]) (Simrock: 7594.)

272. „In der Noth sind alle Güter gemein." (Simrock: 7579. Eisenhart S. 184 ꝛc.)

Es bezieht sich diese Parömie auf das Nothrecht, das heißt, auf die Befugniß zur Erhaltung des eigenen Lebens oder des eines Anderen Eingriffe in fremdes Eigenthum zu begehen.[1])

273. „Die auf einem Schiffe zur See sind, sind gleich reich." (Simrock: 9007. Eisenhart S. 417 ꝛc.)

Unser Sprichwort deutet von juristischem Standpunkte betrachtet an, daß zur See in der Noth, wenn es sich um Rettung des Schiffes und der Ladung handelt, das Gut des Einzelnen im Interesse des Ganzen geopfert werden darf. Das so Untergegangene ist jedoch, schon nach sehr alten Seerechtsgebräuchen[1]), von Denjenigen wieder zu ersetzen, deren Eigenthum durch die Hingabe vor dem Untergange bewahrt wurde. Aus diesem Grundgedanken hat sich das Institut der großen Haverei oder Havarie große[2]) entwickelt, von welcher die Voraussetzungen folgende sind:

[3]) Vrgl. auch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (2te Aufl.) Bd. II. S. 14; 536 ꝛc. Dahlmann, die Politik ꝛc. (2te Aufl.) S. 196 ꝛc.

269. [1]) Siehe die vorige Nro.

270. [1]) Vrgl. Nro. 268 Note 2.

271. [1]) Siehe hierüber Nro. 268 Note 6 ꝛc.

272. [1]) Vrgl. oben Nro. 268 Note 2.

273. [1]) So im Rhodischen Seerecht, in den Seerechten von Oleron, Wisby, im alten Schiff- und Seerecht von Hamburg (1276), im alten Seerecht von Lübeck (1299) ꝛc.

[2]) Vrgl. Nro. 248.

1) Ein dem Schiff und der Ladung gemeinſchaftlich unmittelbar drohender Unfall, der nicht durch Verſchulden irgend eines der Intereſſenten herbeigeführt wurde;[3])

2) ein abſichtlich deshalb bewirkter Verluſt, z. B. durch Seewurf, Zahlung von Löſegeld an Piraten, Kappen der Maſten;[4])

3) die damit geſchehene Abwendung der gemeinſchaftlichen Gefahr.[5])

Der Schaden wird von Allen erſetzt, deren Gut durch das dargebrachte Opfer gerettet wurde. Deshalb erhält auch Der, welcher das Seinige hingab, keine vollſtändige Vergütung, ſondern hat gleichfalls an dem von der Geſammtheit zu tragenden Verluſt Theil zu nehmen.[6])

---

274. „Gegen Nothwehr gibt es keine Nothwehr.“ (Morſtadt, Ausführl. Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des gem. in Deutſchl. gültigen peinlichen Rechts S. 63. Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, hat S. 130: „Gegen Nothwehr keine Gegenwehr.)

Bei der Nothwehr vertheidigt man ein Recht wider einen ungerechten Angriff.[1]) Der Benöthigte iſt zu ſeinem Handeln befugt und es kann deßhalb ſolchem gegenüber keine Nothwehr vorkommen, weil dieſe einen unrechtmäßigen Angriff verlangt. Wohl aber gibt es eine wider den Exceß der Nothwehr. Wenn z. B. der Benöthigte gegen den bereits Ueberwundenen Gewalt gebraucht, ſo entſteht für dieſen ein Recht zur Vertheidigung.

---

[3]) In ſolchen Fällen haftet allein der dolos oder culpos Handelnde.

[4]) Ein zufälliger Schaden gehört nicht zur großen Haverei, wie wenn die Wogen Waaren vom Verdecke wegſchwemmen, der Sturm Segel fortnimmt. Hier gilt die Regel „Casum sentit dominus.“

[5]) Ja, es genügt nicht einmal die Rettung aus dieſem Unfalle, deſſen Abwendung bezweckt wurde, ſondern der Ausgang der ganzen Reiſe iſt zu berückſichtigen. Es hebt daher der ſpätere Untergang des Schiffes ehe dasſelbe den Beſtimmungsort erreichte, die Contributionspflicht für ſolches und die verlorenen Güter auf, während die Beſitzer noch vorhandener Gegenſtände ihren Beitrag leiſten müſſen. v. Kaltenborn, das europ. Seerecht Bd. II. S. 89 ꝛc.

[6]) Vrgl. im Allgemeinen Pöhls, Darſtellung des gem. deutſchen Handelsrechts §. 440 ꝛc. v. Kaltenborn a. a. O. S. 51 ꝛc. Tecklenborg, über Bodmerei und Havariegroße (1858) S. 154 ꝛc.

274. [1]) Näheres ſiehe Nro. 268 Note 6 ꝛc.

275. „Gegenwehr iſt nicht verboten.“ (Simrock: 3167. Bei Kirchhofer, Samml. ſchweizer. Sprichwörter S. 221 findet ſich: „Gegenwehr iſt erlaubt.“)

Dieſe Parömie verallgemeinert nach Weiſe der Sprichwörter über das Maaß der Wahrheit hinaus. Die Gegenwehr erſcheint nämlich nur dann als erlaubt, wenn ſie unter den Begriff der Nothwehr fällt.[1])

276. „N' Nodschlag kin Dodschlag.“ (J. Goldſchmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 80.)

Dieſe plattdeutſche Parömie deutet an, daß eine Tödtung aus Nothwehr nicht als Todtſchlag[1]) zu beſtrafen ſei.[2])

277. „Mein Haus, meine Burg.“ (Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht [2te Aufl.] Bd. II. S. 506.)[1])

---

275. [1]) Vrgl. oben Nro. 268 Note 6 ꝛc.

276. [1]) Nach der Carolina hat der Ausdruck Todtſchlag nicht wie in unſerem Sprichworte ſchon an und für ſich eine Beziehung auf das Verbrecheriſche der Handlung. Dieſelbe redet gerade von der Nothwehr unter der Ueberſchrift: „Von unlaugbaren todtschlegen die auss solchen ursachen geschehen, so entschuldigung der straff auff jnen tragen.“ Vrgl. Birnbaum, Neues Archiv für Criminalrecht Bd. XIII. S. 110 ꝛc., 249 ꝛc. Levita, das Recht der Nothwehr S. 144 ꝛc.

[2]) Vrgl. z. B. L. 4 pr. D. ad legem Aquil. (9. 2): „Itaque si servum tuum latronem insidiantem mihi occidero, securus ero; nam adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere.“ C. Car. Cr. Art. 140: „Item so eyner jemant mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich on ferlichkeyt oder verletzung, seins leibs, lebens, ehr und guten leumunts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch ein rechte gegenweer retten. Vnd so er also den benötiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig. ist auch mit seiner gegenweer, biss er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewohnheyten entgegen wer.“ Siehe überhaupt noch Levita a. a. O. S. 148 ꝛc. Geyer, die Lehre von der Nothwehr S. 135 ꝛc. Vrgl. auch oben Nro. 268 Note 6.

277. [1]) Altöſterreichiſche Stadtrechte haben ähnliche Ausdrücke und ſcheinen auf dieſe oder eine nahe verwandte Parömie hinzudeuten. So heißt es z. B. im Haimburger Stadtrecht von 1244 (Meiller, Oeſterreichiſche Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger S. 56): „Wir wellen auch, daz einem jegleichen purger sein haus sein veste sei.“ Stadtrecht von Ens aus dem Jahr 1212 §. 19 (Gaupp, Deutſche Stadtrechte Bd. II. S. 221): „Volumus quoque, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione, et commansionalis suis, et cuilibet fugienti vel intranti domum.“ Gleichbedeutend das Wiener Stadtrecht von 1221 §. 26 (Gaupp a. a. O. S. 244). Es ſind das inzwiſchen

Ein nun außer Gebrauch gekommenes Sprichwort von gleicher Bedeutung wie das berühmte engliſche „My house is my castle.“

Während des Mittelalters hatte auch bei uns Jeder innerhalb ſeiner Wohnung und dem dazu gehörigen Hofe — in Haus und Hof — große Sicherheit vor fremder Gewalt und Anfechtung. Die Quellen bezeugen vielfach die Wichtigkeit, welche man dem Hausfrieden beilegte. Meiſt wurde deſſen Verletzung ſtrenge beſtraft und nur in ganz beſonderen Fällen wurde der Bruch durch die Obrigkeit geſtattet.[2])

Allmälig änderte ſich aber in Verbindung mit neuen politiſchen Anſchauungen die Meinung von der Wichtigkeit des Hausfriedens. Schon die Carolina enthält keine Beſtimmungen über deſſen Verletzung.[3]) Die deutſchen Strafgeſetzbücher der Gegenwart erkennen nun freilich denſelben häufig zwar ausdrücklich an, rügen aber den Bruch als ſolchen nicht ſtrenge.[4]) Dagegen hat ſich in England das altgermaniſche Recht bezüglich des Hausfriedens ziemlich uneingeſchränkt erhalten.[5])

die einzigen hiſtoriſchen Spuren, welche ich von dem Vorhandenſein des fraglichen Sprichwortes finden konnte und ſtelle ich den Spruch nur auf Bluntſchli's Auctorität zu den Parömieen.

[2]) Siehe überhaupt für die älteſte germaniſche Zeit Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 241 ꝛc., 952 ꝛc.; für das eigentliche Mittelalter, vom zwölften bis zum ſechszehnten Jahrhundert, ſiehe Oſenbrüggen, der Hausfrieden (1857).

[3]) Oſenbrüggen a. a. O. S. 89 ꝛc.

[4]) Siehe z. B. Königl. Sächſiſches Strafgeſetzbuch Art. 151: „Wer in eines Andern Wohnung, Geſchäftslokal oder dazu gehörigen geſchloſſenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder ohne geſetzliche Befugniß und wider den erklärten Willen des Beſitzers oder ſeines Stellvertreters daſelbſt verweilt, ſoll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag geſtraft werden.“ Hannov. Strafgeſetzb. Art. 180: „Wer widerrechtlicher Weiſe in eines Andern Wohnung gewaltſam eindringt, oder einen Andern in ſeiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht ſich der Störung des Hausfriedens ſchuldig und ſoll mit Gefängniß, bei erſchwerenden Umſtänden, insbeſondere wenn er ſich mit Waffen verſehen hatte, mit Arbeitshaus beſtraft werden.“ Vrgl. noch Preuß. Strafgeſetzbuch §. 346. Württemb. Strafgeſetzb. Art. 193. Großh. Heſſiſches Strafgeſetzb. Art. 165. Braunſchw. Strafgeſetzb. Art. 180. Oldenb. Strafgeſetzbuch Art. 451; 452. Luzerner Polizeiſtrafgeſetzbuch §. 69. Siehe auch Oſenbrüggen a. a. O. S. 93 ꝛc. Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts §. 169. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts (5te Aufl.) §. 357.

[5]) Ruſſel, on crimes and indictable misdemeanors I. (2. edit.) pg. 520. Bluntſchli a. a. O. führt folgende Worte aus einer Parlamentsrede des Lord Chatam an, welche den Hausfrieden in England betreffen: „Der ärmſte Mann kann in ſeiner Hütte alle Streitkräfte der Krone herausfordern. Sie mag verfallen ſein, ihr Dach den Einſturz drohen, der Wind durch ihre Ritzen blaſen, Sturm und Wetter ihr Spiel damit treiben, aber vor dem König von England iſt ſie ſicher. Alle ſeine Macht ſcheitert an der Schwelle des elenden Bauwerks.“

278. „Jeder iſt Meiſter in ſeinem Haus.“ (Kirchhofer, Samml. ſchweizer. Sprichwörter S. 190.)

Dieſes Sprichwort weiſet auf die Hausehre[1]) und das Hausrecht hin[2]), welche Folge des Hausfriedens ſind.[3])

---

279. „Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger.“ (Eiſenhart S. 105.)

Wette und Buße ſind Geldſtrafen des Mittelalters. Die erſtere zahlte man dem Richter, die andere dem Verletzten.[1]) Unſere alte Parömie, welche ſchon die Gloſſe zum Sachſenſpiegel II. 31 §. 2 hat, will wohl ſagen, daß die Natur der in Rede ſtehenden Strafen keine vererbliche ſei. Ein Princip, das zwar der germaniſchen Familienbürgſchaft widerſpricht[2]), aber dennoch ſich bereits im ſächſiſchen Landrechte findet.[3]) Uebrigens wurde nach dieſem die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze keineswegs durch den Tod aufgehoben.[4])

---

278. [1]) Von derſelben ſagt der Schwabenſp. (Laßberg) Cap. 283 in ſinniger Weiſe: „.... einen iegelichen ehter mag ein man wol behalten vber naht. ouch mit wissende. vnde sol in dez morgens lan riten. Diz ist gesetzet durh des mannes hvs ere. von der hus ere ist vil guter dinge komen.“

[2]) Ueber beide vrgl. Oſenbrüggen, der Hausfrieden S. 16 ꝛc.

[3]) Siehe überhaupt die vorige Nro.

279. [1]) Sachſenſp. I. Art. 53 §. 1: „.... umme alle scult, dar de man sine bute gewint, dar hevet die richtere sin gewedde an.“ Sachſenſpiegel III. Art. 53 §. 2: „Jewelk richtere hevet gewedde binnen sime gerihte unde nene bute, wen die richtere ne mach beide klegere unde richtere nicht sin. Man ne gift ok nemanne bute, wen deme klegere.“ Sachſenſp. III. Art. 32 §. 10: „Uppe wene die klegere weregelt oder bute gewint vor gerichte uppe den hevet ok de richtere sin gewedde, of he it vorderen wel.“ Schwabenſpiegel (Laßberg) Cap. 296: „vf swem der clager buzze gewinnet. vor gerihte. an den gewinnet ouch der rihter sine gewette.“ Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 658.

[2]) Siehe z. B. L. Anglior. et Werin. (Merkel) I. 6: „Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum ..... ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.“

[3]) Sachſenſp. II. 17 §. 1: „Die sone ne antwerdet vor den vader nicht, svenne he stirft, svat so he ungerichtes hevet gedan.“ Sachſenſp. I. 6 §. 2: „Sve so dat erve nimt die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have. Düve noch rof noch dobelspel n'is nicht plichtig to geldene.“

[4]) Sachſenſp. II. 31 §. 2. Vermehrter Sachſenſp. I. 26 3. Vrgl. im Allgemeinen noch v. Sydow, Darſtellung des Erbrechts nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels S. 363 ꝛc.

Heutigen Tags gilt als Regel der Satz, daß eine Vermögensstrafe wider die Erben des Missethäters nicht verfolgt werden soll, wenn dieser vor seiner Verurtheilung starb[5]), nach gemeinem Rechte jedoch, ohne sich selbst entleibt zu haben.[6])

Uebrigens kann man das Sprichwort auch auf die Bestimmung des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsbücher beziehen, daß Wer zur Todesstrafe oder einer schweren Leibesstrafe verurtheilt wurde, daneben weder Wette noch Buße zahlen mußte.[7])

---

280. „Mit dem Halse bezahlt man Alles." (Simrock: 4238. Eisenhart S. 505 ꝛc.)

Dieses Sprichwort geht in einer Beziehung weiter und ist in der anderen enger, wie die Parömie: „Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger."[1]) Es handelt nämlich nicht blos von Strafgeldern, sondern auch vom Schadenersatz und meint keineswegs den Tod überhaupt, vielmehr nur den in Folge eines Urtheils erlittenen. Hinsichtlich der Geldstrafen gilt für unser Sprichwort das in der vorigen Nro. Erwähnte[2]) und die weitere Behauptung, daß man mit dem Halse den Schaden zahle, welcher durch das betreffende Verbrechen zugefügt worden, findet gegenwärtig schwerlich praktische Annahme.[3]) Früher herrschte freilich in Kur-

---

[5]) L. 11 D. ad Leg. Jul. maj. (48. 4): „Is qui in reatu decedit integri status decedit; extinguitur enim crimen mortalitate ..... morte crimine liberatur." Hannov. Strafgesetzb. Art. 87. Braunschweig. Strafgesetzb. §. 67. Großh. Hessisches Strafgesetzb. Art. 123. Thüringer Strafgesetzbuch Art. 68. Oesterreichisches Strafgesetzbuch §. 224. Preußisches Strafgesetzbuch §. 201: „Geldstrafen können in den Nachlaß des Verstorbenen vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist." Vrgl. auch noch Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts §. 134. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht §. 54. Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts §. 144.

[6]) Carolina Art. 135. Marezoll, über die bürgerl. Ehre S. 330 ꝛc.

[7]) Siehe z. B. Sachsensp. III. 50: „Svar die düdesche man sinen lif oder sine hant verwercht mit ungerichte, he lose se oder ne du, dar ne dar he geven noch gewedde noch bute to."

280. [1]) Vrgl. 279.

[2]) Auch der dort angeführte, jetzt veraltete Satz des Sachsenspiegels III. 50 kann hierher gezogen werden.

[3]) Siehe z. B. L. 23 §. 8 D. ad Leg. Aquil. (9. 2). L. unic. Cod. ex del defunct. (4. 17). Vrgl. auch Sachsenspiegel II. 31 §. 2. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht §. 53. Berner, Lehrb. des deutsch. Strafr. §. 144.

ſachſen ein ſolcher Grundſatz, er verlor aber dort bereits durch eine Verordnung vom 27. Juli 1719 Geſetzeskraft.[4])

281. „Der Tod zahlt alle Schulden.“ (Simrock: 10,357.)

Unſer Sprichwort ſagt als Rechtsparömie etwas Irriges. Verhältnißmäßig haben nur ſehr wenige Schulden eine ſo ſtreng perſönliche Natur, daß ſie nicht auf die Erben übergehen.

Keineswegs wollen wir übrigens leugnen, daß dieſer Spruch außerhalb der Rechtsſphäre — indirekt oder bildlich genommen — Anwendung findet.

282. „Der Tod hebt Alles auf.“ (Simrock: 10,352. Eiſenhart S. 508 ꝛc. Franzöſiſch: „**L'homme mort, le plait est mort.**“ **Loysel, Institutes coutumières Nro. 864.**)

Dieſe Parömie geht an und für ſich noch weiter, als die vorige. Ihr zufolge würde der Tod eines Menſchen nicht blos die Verbindlichkeiten auflöſen, welche dieſer hatte, ſondern auch die Befugniſſe. Was über die Unwahrheit des vorhergehenden Sprichwortes geſagt wurde, gilt dann noch mehr von unſerem, indem bekanntlich auch die Rechte einer Perſon meiſt vererblicher Natur ſind.

Nicht ſelten beſchränkt man übrigens die Parömie auf das Gebiet des Criminalrechts. Mit dem Tode des Angeſchuldigten endet nämlich die wider denſelben eingeleitete Unterſuchung und werden auch die bereits erkannten Strafen, mit Ausnahme der Geldbußen[1]), nicht mehr vollſtreckt.[2])

283. „Der Strang iſt mit fünf Gulden bezahlt.“ (Simrock: 9950.)

Ein großer Diebſtahl iſt nach der Carolina vorhanden, wenn der Werth des Entwendeten mindeſtens fünf Gulden beträgt.[1]) Die Peinl. Halsgerichtsordnung meint hier jedoch Goldgulden, welche

[4]) Siehe Eiſenhart a. a. O. S. 508. Hertius, de paroem. Lib. III. Nro. 7.

282. [1]) Siehe Nro. 279.

[2]) Das heutige deutſche Strafrecht kennt in der Regel keine Execution am Leichname des Verbrechers, außer der hier und da vorgeſchriebenen Verſagung eines ehrenvollen chriſtlichen Begräbniſſes. Vrgl. über ältere Gebräuche in dieſer Hinſicht J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 726 ꝛc. Im Allgemeinen ſiehe noch Marezoll, Gem. deutſch. Criminalrecht §. 53. Berner, Lehrb. des deutſchen Strafrechts §. 144.

283. [1]) Vrgl. Carolina Art. 157, 160.

die Praxis mit Ungarischen Ducaten identificirte[2]), weshalb auch die Parömie in der etwas abweichenden Fassung vorkommt: „Mit fünf Ducaten ist der Strang bezahlt.“ (Eisenhart S. 467.) Die Strafe des großen Diebstahls geht nach der Carolina an Leib und Leben. In diesem Falle ist sie die des Hängens.[3])

Unser jetzt antiquirtes Sprichwort sagt also, durch das Stehlen von wenigstens fünf Goldgulden oder Ducaten an Werth verdiene sich der Dieb den Strang, er bezahle diesen gleichsam damit.[4])

---

284. „Man hängt Keinen zweimal.“ (Simrock: 4326. Eisenhart S. 619 ꝛc.)

Diese Parömie hat zwei juristische Seiten.

Einmal war es ein noch im siebenzehnten Jahrhundert sich findender Brauch, dem Missethäter die Todesstrafe zu erlassen, wenn beim Hängen der Strang riß.[1]) Man glaubte, die Vorsehung selbst deute damit die Unschuld des Verurtheilten an und wolle von einem Justizmorde abmahnen. Auch meinte man, der Verbrecher habe die eigentliche Strafe, die Todesangst, hier ja bereits ausgestanden.[2]) Die Veranlassung zu diesem Gebrauche scheint jedoch Psalm 124 V. 7 gewesen zu sein. Es heißt dort nämlich: „Der Strick ist zerrissen und wir sind los.“[3]) Allgemein verbreitet war

---

[2]) Salchow, Systematische Entwickel. des Verbrechens der Entwendung (1806) S. 40. Morstadt, Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts §. 327. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht §. 126

[3]) Carolina Art. 160, 161. Siehe auch II. feud. 27 §. 17: „Si quis quinque solidos, aut valentiam vel amplius fuerit furatus, laqueo suspendatur.“

[4]) Vrgl. noch Heineccius, Elem. jur. civ. secund. ordin. Institutionum §. 1065 etc.

284. [1]) Drechsler, Diss. de proportione furti ac suspendii rupto laqueo (1617). Gottschalk, Diss. de proportione ac suspendii rupto laqueo (1697). Münch, Diss. de furibus a poena laquei immunibus (1713). Abegg in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XV. S. 74 ꝛc.; Bd. XVI. S. 339 ꝛc. v. Gonzenbach in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XV. S. 304 ꝛc. — Schiller spielt auf dieses Herkommen im Fiesco an, Act. V., Auftritt 10: „Fiesco. .....Ich versprach dir deinen eigenen Galgen. Mohr. Doch — wenn halt allenfalls der Strick bräche? Fiesco. Man wird ihn doppelt nehmen.“

[2]) Vrgl. v. Gonzenbach a. a. O. S. 306.

[3]) Doch ist das Mißlingen der Execution als Milderungsgrund nicht nur beim Hängen vorgekommen, wie Abegg a. a. O. Bd. XVI. S. 344 ꝛc. meint. Es fand sich ein solcher, freilich höchst selten, auch bei andern Todesstrafen. In Basel wurde z. B. im Jahr 1541 eine hierher gehörige Ordnung bezüglich des Ertränkens errichtet,

übrigens jenes Herkommen keineswegs.[4]) Die Criminaliſten des ſiebenzehnten Jahrhunderts behandelten den in Rede ſtehenden Strafmilderungsgrund als gelehrte Streitfrage.[5]) Für die Meinung unſerer Parömie trat unter Anderen der berühmte Ben. Carpzov auf.[6]) Heutzutage iſt jener alte Brauch durchaus verſchwunden.

Die zweite juriſtiſche Seite, die das Sprichwort bietet, erſcheint dagegen noch praktiſch. Ihrzufolge hängt man nämlich Den, welcher mehrere Verbrechen begangen hat, deren jedes mit dem Strange beſtraft wird, nur einmal.[7]) Denn „Der Tod hebt Alles auf.“[8])

---

deren Inhalt ich nach Oſenbrüggen's Angabe in der Monatsſchrift des wiſſenſchaftlichen Vereines in Zürich III. S. 165 folgen laſſen will: „Wenn man jemand Weib- oder Mannsperſon mit dem Waſſer richten und ertränken will, ſo ſoll der Oberſtknecht (Rathsdiener) am Abend vorher ſorgen, daß die Meiſter der Geſellſchaft zu der Megden vier Fiſcher abordnen, damit dieſe am folgenden Morgen bei der Rheinbrücke mit zwei Weidlingen (Kähnen) gerüſtet warten. Dieſe ſollen den armen Menſchen bis zum Thomasthurm hinab den „freien Rhein“ rinnen laſſen, ſobald er aber dort angekommen, ſollen ſie ungeſäumt ihn an's Land bringen und den Todtengräbern, die dort am Lande warten, überantworten. Dieſe haben eiligſt den Armen aus den Banden zu erledigen und das Waſſer von ihm zu ſchütten, „damit ob Gott der Herr einen ſollichen Armen (wie hievor auch geſchehen) ſin Leben bis dahin im Waſſer erretten wurd, das der Arm nit erſt uff dem Land in Banden verderben und ſo ihm wol geholffen, umbkommen mußte.“

[4]) Mit ihm ſteht vielleicht die frühere Sitte der öſtlichen Schweiz im Zuſammenhang, derzufolge Frauen, welche das Begnadigungsrecht über einen zum Strange Verurtheilten hatten, ſolches in der Weiſe übten, daß ſie den Miſſethäter dem Scharfrichter vom Stricke ſchnitten. Näheres ſiehe bei Oſenbrüggen a. a. O. S. 180.

[5]) Siehe v. Gonzenbach a. a. O. S. 364 ꝛc. Abegg a. a. O. S. 347.

[6]) Vrgl. Nova pract. rer. crimin. P. II. qu. 88 Nro. 32 etc. Er führt dort folgendes Beiſpiel aus ſeiner Praxis an: „Iſt ... einem Schaafknecht wegen ſeiner vielfältigen Deuben die Straffe des Stranges zuerkannt worden, und als dieſelbe an ihm vollſtreckt werden ſollen, hat ihn der Scharfrichter, ſo nebenſt ſeinem Knechte etwas berauſchet geweſen, auf die Leiter geführet, den Strick zugezogen, und ihn dermaßen gewürget, daß wenig Vernunft mehr an ihm zu ſpüren geweſen, weil er aber die Kette vergeſſen, der Strick geriſſen, und der arme Sünder herunter fallen wollen, hat ihn der Scharffrichter ergriffen, und wieder auf die Leiter genommen; da er denn bald wieder zu ſich ſelbſt kommen, und um Gnade gebeten .... So wird ihm dieſelbe billig erzeiget, und er mag nunmehr nicht mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet, ſondern allein des Landes ewig, der Scharfrichter aber, weil er ſein Amt nicht recht verrichtet, auf ein Jahr verwieſen werden. V. R. W. Adolpho a Bitzenhagen in Juren, M. Nov. Ao. 1631.“

[7]) Vrgl. im Allgemeinen Eiſenhart a. a. O. S. 621.

[8]) Siehe Nro. 282.

285. „Wer Einen erwürgt, darf Zehn ermorden.“ (Eisenhart S. 477 ꝛc.)

Die Parömie will ſagen, Wer einmal die Todesſtrafe verwirkt habe, der ſei wegen weiterer todeswürdiger Verbrechen nicht zu büßen. Ein Sprichwort, das jetzt, wo die meiſten Geſetzbücher als höchſte Pön nur den einfachen Tod und alſo keine Schärfung dieſer Strafe kennen, aus natürlichen Gründen richtig iſt.[1])

286. „Man ſoll Niemand mit zwei Ruthen ſtreichen.“ (Simrock: 8607. Eiſenhart S. 618. **Pistorius, Thesaurus paroemiarum Cent. IV. Nro. 50.** Dort findet ſich auch die Faſſung: „Man ſtraft Keinen mit doppelter Ruthe.“)

Dies Sprichwort behauptet in bildlicher Form, Niemand dürfe wegen eines und deſſelben Vergehens zweimal beſtraft werden, was in der Regel auch wahr iſt, wenn das Urtheil von der competenten Staatsgewalt gefällt wurde[1]); denn die Strafe tilgt ja das begangene Unrecht.[2]) Indeſſen pflegt dieſer Umſtand jene Behörde nicht zu hindern, die im Auslande dem Verbrecher bereits zugeſprochene Buße für ungenügend zu erachten und die diesſeits verwirkte Strafe ganz oder theilweiſe anzuwenden.[3])

287. „Kein Vieh verbüßt Gewette.“ (Simrock: 10,957. Eſtor, bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen Bd. II. §. 1165.)

Mit den Ausdrücken **Wette, Gewette, fredum, fredus** bezeichnete man im Mittelalter die dem Richter für den gebrochenen Frieden zu zahlende Geldſtrafe.[1]) Das jedenfalls alte Sprichwort behauptet nun, daß keinem Vieh eine ſolche auferlegt werde (natürlich für daſſelbe auch nicht etwa dem Herrn). Ein an ſich richtiger Grundſatz, der ſchon früh die Regel im deutſchen Strafrecht bildete[2])

---

285. [1]) Vrgl. überhaupt Marezoll, das gemeine deutſche Criminalrecht §. 50. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts §. 168. Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts §. 141 Note 4. Siehe auch oben Nro. 282, 284 Note 8.

286. [1]) Non bis in idem.

[2]) L. 33 D. de poenis (48. 19): „..... temporaria coercitio, quae descendit ex sententia, poenae est abolitio.“

[3]) Heffter, Lehrb. des gem. deutſch. Strafrechts §. 27; 181.

287. [1]) Vrgl. Nro. 279.

[2]) Siehe z. B. L. Ripuar. 46: „Ouod quadrupedes faciunt fredus exinde

und auch Sachsenspiegel II. Art. 40 §. 3 vorkommt, dort in einer Fassung, aus welcher wahrscheinlich unser Sprichwort sich entwickelte: „Nen ve verboret nen gewelte deme richtere an siner dat.“

Man kann übrigens der Parömie trotzdem, daß die Gewette sich als ein veraltetes Institut darstellt, doch für die Gegenwart praktische Bedeutung zuschreiben, wenn man annimmt, dieselbe spreche in concreter Weise den allgemeinen Satz aus, das Vieh erscheine unzurechnungsfähig und habe deshalb für sein Thun keineswegs wie für ein Verbrechen zu haften.[3])

---

288. „Gnade geht vor Recht.“ (Simrock: 3822. Eisenhart S. 622 ꝛc.)

Die Begnadigung[1]) erscheint als ein Act der Souveränetät, durch welchen eine dem Criminalgesetz verfallene Person aus Gründen der Billigkeit oder aus höhern Staatsrücksichten von der Strafe ganz oder theilweise entbunden wird, ohne daß sie es verlangen kann.[2])

---

non exigitur.“ J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 656. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 466.

[3]) Vrgl. oben Nro. 265.

288. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Plochmann, das Begnadigungsrecht (1845). Decandolle, sur le droit de grace (1829). H. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (2te Aufl.) Bd. II. S. 225. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts (2te Aufl.) Bd. II. §. 456. Köstlin, System des Strafrechts S. 632. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts §. 147.

[2]) Daß die Gnade öfters mißbraucht werden mag, hebt ihren Nutzen nicht auf und darf uns nicht bestimmen, sie gleich Kant, Rechtslehre S. 201, an und für sich zu verwerfen. Ich erlaube mir die schönen Worte von Shakespeare im Kaufmann von Venedig Act. IV. Scene 1 anzuführen:

„Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang.
Sie träufelt, wie des Himmels milder Regen,
Zur Erde unter ihr; zwiefach gesegnet:
Sie segnet Den, der gibt, und Den, der nimmt;
Am Mächtigsten im Mächtigen, zieret sie
Den Fürsten auf dem Thron mehr als die Krone;
Das Scepter zeigt die weltliche Gewalt,
Das Attribut der Würd' und Majestät,
Worin die Furcht und Scheu der Kön'ge sitzt;
Doch Gnad' ist über diese Sceptermacht,
Sie thronet in dem Herzen der Monarchen,
Sie ist ein Attribut der Gottheit selbst,
Und ird'sche Macht kommt göttlicher am Nächsten,
Wenn Gnade bei dem Recht steht.....“

289. „Wer Schaden thut, muß Schaden beſſern.“ (Simrock: 8802. Plattdeutſch: „Wer schaden deit, moot schaden bätern.“ J. Goldſchmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 80.)

Unſer Sprichwort redet viel zu allgemein, auch wenn man es nur auf den Schaden bezieht, welchen Jemand einem Andern doloſer oder culpoſer Weiſe zufügte, nicht durch Zufall.[1]) Denn dieſe Regel zählt bekanntlich mancherlei Ausnahmen, die zum Theil Folgen beſonderer Prinzipien ſind.[2]) Eine Darſtellung der Lehre von dem Schadenerſatz wäre hier natürlich nicht an ihrem Platze, ſie würde zu weit führen.

290. „Mitgegangen, mitgehangen.“ (Eiſenhart S. 460. Bei Simrock findet ſich Nro. 7044 die Form: „Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen.“ Franzöſiſch: „Par compagnie on se fait pendre.“ Loysel, Institutes coutumières Nr. 826.)

Dieſem Rechtsſprichwort zufolge iſt Jeder, der ſich an der Verübung eines Verbrechens in was immer für einer Weiſe zurechnungsfähig betheiligte, nach denſelben Beſtimmungen wie der Urheber ſelbſt zu beſtrafen. Die Parömie kennt alſo nicht die endloſe Unterſcheidung der neueren Theorie und Praxis zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Urhebern, zwiſchen Thätern und Anſtiftern, zwiſchen Aufwieglern und Rädelsführern, zwiſchen phyſiſchen und intellektuellen Urhebern, zwiſchen Complott und Bande, zwiſchen Miturhebern und Gehülfen, zwiſchen Hauptheilnehmern und Nebentheilnehmern, zwiſchen Hauptgehülfen und Nebengehülfen, zwiſchen Hauptthätern, Anſtiftern, Gehülfen und Theilnehmern, zwiſchen Hauptthätern, Theilnehmern und Nebentheilnehmern, zwiſchen unmittelbaren und angeſtifteten Gehülfen, zwiſchen phyſiſchen und intellektuellen Gehülfen, zwiſchen poſitiven und negativen Gehülfen, zwiſchen nahen und entfernten Gehülfen, zwiſchen vertragsmäßigen und zufälligen Gehülfen, zwiſchen vorhergehender, begleitender und nachfolgender Hülfeleiſtung.[1])

Alles Dies iſt vom Standpunkte unſeres Sprichwortes nicht

289. [1]) Doch muß man mitunter ſelbſt für ſolchen haften.

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Haſſe, die Culpa des römiſchen Rechts (2te Auflage, 1838, beſorgt durch Bethmann-Hollweg).

290. [1]) Vrgl. Augsburger Allg. Zeitung, Jahrg. 1857 Nro. 118.

vorhanden, mit welchem auch das römiſche Recht übereinzuſtimmen ſcheint.[2]) Anders ſtellt ſich aber die Sache in den altgermaniſchen Geſetzen dar. Dieſe unterſcheiden durch verſchiedene Behandlung den Urheber, nächſten und fernen Gehülfen und den Rathgeber.[3]) Nur den Begünſtiger unterwerfen ſie der gleichen Strafe wie den Miſſethäter ſelbſt.[4]) In der zweiten Hälfte des Mittelalters werden dagegen nach vielen Quellenſtellen alle Theilnehmer eines Verbrechens gleich beſtraft[5]), nach andern iſt aber, wie früher, ein Unterſchied

[2]) L. 1 D. ad Legem Corneliam de sicariis et veneficiis (48. 8). §. 11 J. de Obligat. quae ex del. nascuntur (4. 1). Rein, Criminalrecht der Römer (1844) S. 185 ꝛc. In den Leges Walliae, bekanntlich einem gäliſchen Volksrechte aus dem zehnten Jahrhunderte, hat jedes Hauptverbrechen neun Affinitates, unter welchen Rubriken Handlungen aufgezählt ſind, die an und für ſich unter die Begriffe von Beihülfe, Begünſtigung und Verſuch fallen. Dieſe werden hier nun auf die gleiche Weiſe beſtraft wie die wirkliche Vollführung der That. Vrgl. Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſchichte (3te Aufl.) §. 15 Note 7.

[3]) Vrgl. überhaupt Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 609 ꝛc. Zöpfl a. a. O. §. 129 Nro. XI.

[4]) Wilda a. a. O. S. 635 ꝛc.

[5]) Vrgl. z. B. Henrici III. Imper. const. a. 1054 (Pertz: Monum. Legg. II. 42): „Quicunque veneficio seu quolibet modo furtivae mortis aliquem peremerit aut inde consentiens fuerit, mortis sententiam incurrat....“ Siehe auch Henrici regis Treuga de ann. 1230 Art. 6 (Pertz, Mon. Legg. II. 267). Rheingauer Landrecht §. 70 (J. Grimm, Weisth. I. S. 543): „Item es ist lantrecht, so wer eyn kint entfure, das funfftzehn jair hatte ader dar vndir, ez were wesekint adir nit, oder vndir truwenhant, vnd uffentlich dem gemeyn willen siner frunde, dut er iz argelistik, er verluset lip vnd gud, wan er begriffen worde binnen den bantzunen des lantsz; wer er aber rumig, er sal sich nit verdingen noch geleit haben. Vnd wer daby hulffe ader ryede, der verluse sin lib vnd sin gud, so man in dez betzugen mag.....“ Sachſenſpiegels II. 13 §. 6: „Die düve hudet oder rof, oder emanne mit helpe dar to sterket, werdet si des verwunnen, man sal over si richten als over jene“ (Dieb, Räuber). Vermehrter Sachſenſpiegel IV. 9, 23; IV. 10, 4. Schwabenſp. (Gengler) Cap. 188 §. 2: „Swer mit wizzen rat oder helfe einem menschen tut, daz ez stele, mit leiteren oder mit slüzzelen, oder swie diu hilfe heizet: die sint alle an der diupheit schuldic, und man soll sie darumbe henken zu dem diube.“ Schwabenſp. Cap. 234 (Laßberg): „Vert ein man vs vnd wil rovben. vnde füret lvte mit im die im helfen. vnd si nement einen roup vnde fürent in enweg. Nv weder werdent die alle schuldig an dem rovbe oder nvt. der eine der si vz brahte. Ich spriche sie sint alle schuldig. wan er eine moehte den rovp nvt dannan han braht wan mit der andren helfe. vnde begriffet er ir einen dez der roup ist. er mag in wol haben ane gerihte. vnde sol in fvr den rihter füren. vnde ist ez der helfer einer. wen sol vber in rihten alse vber den selbschuldigen.....“

gemacht hinsichtlich der Verschiedenheit der Schuld.[6]) Diese doppelte Anschauung richtete sich wohl im Ganzen[7]) nach der Art des Vergehens. War solches kein gemeines, erschien es vielmehr nur als ein Exceß des Fehderechts, so strafte man die Gehülfen milder als die Urheber.[8])

Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. hat später wieder jenen Gesichtspunkt verlassen, demzufolge alle Theilnehmer gleich behandelt wurden[9]) und den entgegengesetzten des canonischen Rechts angenommen.[10]) Dagegen ist man mitunter in neuester Zeit mehr oder weniger auf die einfachere Theorie zurückgekommen, so z. B. im französischen Code pénal Art. 59, 60 und im neuen Preußischen Strafgesetzbuch §. 34, 35.

---

291. „Mitgeflogen, mitgehangen.“[1]) (Simrock: 7045.)

---

292. „Wer die Leiter hält, ist so schuldig als der Dieb.“ (Simrock: 6340. Früher war gebräuchlich: „Der ist so wohl ein Dieb, der die Leiter hält, als der da stiehlt.“ Vrgl. J. und W. Grimm, Wörterbuch Bd. II. S. 1088.)

Ruprecht von Freysing (Maurer) I. 167. Ueberhaupt aber vergleiche Ofenbrüggen, die Theilnahme am Verbrechen nach dem altdeutschen Rechte in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XVIII. S. 82.

[6]) Prager Statuten (Rößler) 89: „Darnach weln wir wer der ist, der ein sampnung zu wege pringet und louft damit auf sein widersache, ob er des uberwunden wurde und ist das sein widersache von im an schaden chumet, der selbeschol sol VII schock ze puze geben auf die stat und yedermann, der wolleist (Beihülfe leistet: Ofenbrüggen a. a. O. S. 86), ein schock, oder er sei ein jar aus der stat.“ Oesterr. Panteiding (Kaltenbaeck, die Pan- und Bergtaidingbücher im Oesterr. unter der Enns II. 24; IV. 9): „wer einen ze tod slug der ist vervallen der Herrschaft 32 pf. uf gnad, aber ein vollaister des todschlags, der ist pflichtig 10 pf. auf gnad.“ Vrgl. im Allgemeinen Ofenbrüggen a. a. O. S. 92.

[7]) Vergl. jedoch unten Nro. 296 Note 7.

[8]) Anderer Meinung ist Ofenbrüggen a. a. O. Er bringt den Unterschied in der Behandlung der Beihülfe mit einer altgermanischen Anschauung zusammen und läßt darnach eine mildere Bestrafung der Helfer eintreten, wenn diese zu einem für die Ausführung des Verbrechens gesammelten Gefolge gehörten. Vrgl. Wilda a. a. O. S. 612 ꝛc.

[9]) Vrgl. Carolin. Cr. Art. 177.

[10]) Canon. 6 X. de homicid.

291. [1]) Siehe die vorige Nro.

Dieſes Sprichwort beſagt, wenn nicht Dasſelbe, ſo doch Aehnliches[1]) hinſichtlich eines der gewöhnlichſten Verbrechen, des Diebſtahls, als „Mitgegangen, mitgehangen“ in Betreff aller.[2])

293. „Stehlen und Sackaufheben iſt Eins wie das Andere.“ (Simrock: 9840. Eiſenhart S. 464. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 636.)

Man mag dieſe Parömie auf die Diebshehlerei beſchränken, doch kann man ſolche auch mit „Wer die Leiter hält, iſt ſo ſchuldig als der Dieb“[1]) identificiren, indem das „Sackaufheben“ ungezwungen auf jede phyſiſche Beihülfe zu beziehen iſt.[2])

294. „Der den Sack aufhebt iſt ſo ſchlimm, als der hineinſchüttet.“ (Simrock: 8655. Kirchhofer, Sammlung ſchweizeriſcher Sprichwörter S. 264.)

Dieſer Spruch iſt gleichbedeutend mit „Stehlen und Sackaufheben iſt Eins wie das Andere.“[1])

295. „Wer mit den Dieben Theil hat, der haſſet ſein Leben.“[1]) Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. V. Nro. 74.)

296. „Der Hehler iſt ſo gut, als der Stehler.“ (Eiſenhart S. 462 ꝛc. Pistorius, Thesaurus paroemiarum Centuria V. Nro. 74. — Simrock: 4485: „Hehler ſind Stehler.“ — J. und W. Grimm, Wörterbuch Bd. II. S. 1088: „Der Hehler iſt wie der Stehler.“ — J. und W. Grimm a. a. O. S. 1089: „Hehler und Stehler iſt ein Dieb wie der ander.“ — Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts §. 165: „Der Hehler iſt nicht

292. [1]) Genau kann man es nämlich nur auf die phyſiſche Beihülfe vor und nach der That beziehen.

[2]) Vrgl. überhaupt Nro. 290. Auf den Diebſtahl insbeſondere gehen dort die in Note 5 abgedruckten Stellen des Sachſenſpiegels und Schwabenſpiegels.

293. [1]) Vrgl. Nro. 292.

[2]) Eiſenhart a. a. O.

294. [1]) Siehe die vorige Nro.

295. [1]) Vrgl. Nro. 292, wobei noch zuzufügen iſt, daß der bedeutendere Diebſtahl vordem in der Regel mit dem Tode beſtraft wurde. Siehe oben Nro. 282 und unten die Parömie: „Den Dieb ſoll man henken, die Hur ertränken.“

beſſer, als der Stehler.“ — Kirchhofer, Sammlung ſchweizeriſcher Sprichwörter S. 144: „Der Hehler und der Stehler ſind ein Gumpiſch.“[1]) — Mechlenburg, Frieſiſche Sprichwörter in Haupt's Zeitſchrift für deutſches Alterth. Bd. VIII. S. 367: „A heeler as eg beeder üüs a steeler.“)

Dieſe Parömie iſt nur auf die Diebshehlerei zu beziehen und demnach in einem engeren Sinne zu nehmen wie „Wer die Leiter hält, iſt ſo ſchuldig, als der Dieb.“[2])

Das römiſche Recht ſtellt den wiſſentlichen Hehler dem wirklichen Thäter gleich.[3]) Auch findet ſich in alten germaniſchen Quellen der dem Sprichwort zu Grunde liegende Satz.[4]) Dieſelben pflegten hier alſo eine Ausnahme zu machen von dem bei ihnen geltenden Prinzip, wonach hinſichtlich der Strafbarkeit zwiſchen Urhebern und Theilnehmern eines Verbrechens unterſchieden wird.[5]) Jene Anſicht findet ſich im Ganzen auch im ſpäteren Mittelalter.[6]) Jedoch wurden damals nach der Reichsgeſetzgebung die Hehler erſt dann den Stehlern

---

296. [1]) „Gumpiſch“, ſchweizerdeutſch, ſo viel wie „Miſchmaſch.“

[2]) Siehe Nro. 292.

[3]) Vrgl. L. 48 §. 1 D. furt. (47. 2): „Qui furem novit, sive indicet eum, sive non indicet, fur non est, quum multum intersit, furem quis celet, an non indicet; qui novit furti non tenetur, qui celat, hoc ipso tenetur.“ L. 4 J. de obligat. quae ex delicto nascunt. (IV. 1): „.... quod omnes, qui scientes rem furtivam susceperint et celaverint, furti nec manifesti obnoxii sunt.“ L. 9 Cod. ad Leg. Juliam de vi (10. 12): „Crimen non dissimile est rapere et ei, qui rapuerit, raptam rem scientem delictum servare.“ L. 3 §. 3 D. de incend. (47. 9). L. 14 Cod. furt. (6. 2).

[4]) Vrgl. z. B. Childeb. II. Chlotarii II. Pactum 593 c. 3: „Quodsi furtum vult celare, et occulte sine judice compositionem acceperit, furi similis est.“ L. Ripuar. LXXVIII.: „Si quis furem in domo receperit, vel ei hospitium seu victum praestiterit, dum res alienas furatus fuerit, ipse similis furi culpabilis judicetur, aut cum sex juret quod eum nec celasset nec in domo pavisset.“ L. Burgund. XLVII. 1, 2, 3. Wilda a. a. O. S. 635.

[5]) Siehe oben Nro. 290 Note 3.

[6]) Vrgl. z. B. Sachſenſp. II. 13 §. 6: „Die düve hudet oder rof..... werdet si des verwunnen, man sal over si richten als over jene“ (Diebe, Räuber). Siehe im Allgemeinen Nro. 290 Note 5. Auch ſagt Berthold von Winterthur aus dem dreizehnten Jahrhundert in ſeinen Predigten 422: „der dâ verhilt der ist ein diep als wol als jener, der dâ stilt.“ In Vridankes Bescheidenheit (Ausgabe von W. Grimm S. 46) heißt es: „Swâ ein dieb den andern hilt dane weis ich weder mê stilt.“ Vrgl. noch J. Grimm, Rechtsalterth. S. 636.

gleichgeſtellt, wenn ſie durch Wiederholung ihre Gefährlichkeit geoffenbart hatten.[7])

In der gemeinrechtlichen Praxis ſeit der Carolina[8]) wird nur dem gewerbsmäßigen Hehler die Strafe des Diebes auferlegt, während man ſich in den andern Fällen mit einer arbiträren begnügte.[9])

In naher Beziehung zu unſerer Parömie ſtehen die Sprichwörter „Der Hehler macht den Stehler";[10]) „kein Hehler kein Stehler";[11]) „ohne den Hehler kein Stehler";[12]) „der Hehler iſt ſchlimmer als der Stehler";[13]) „der Hehler iſt fauler, als der Stehler."[14]) Sie geben den Grund an, weshalb die Hehler gleich den Dieben zu beſtrafen ſeien.[15])

---

297. „Hehler und Stehler gehören an einen Galgen."[1])
(Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. V. Nro. 74.)

---

298. „Drei ſind frei." (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 209. Schmeller, Baieriſches Wörterbuch Bd. I. S. 409.)

Im deutſchen Rechte ſpielen gewiſſe Zahlen eine bedeutende Rolle, die größte aber „drei."[1]) Hierauf weiſet ſchon das bekannte Sprich-

---

[7]) Vrgl. Friderici II. Imp. const. pacis Mogunt. a. 1235 c. 14 (Pertz, Monum. Legg. II. 317): (hospes, receptor praedonum) si de hoc legitime semel convictus fuerit, domino .... solvat in duplum. Si secundo convictus fuerit hoc fecisse, si res praedata fuerit, tamquam praedo, si furtiva, tanquam fur puniatur." Henrici regis Treuga 1230 §. 13 (Pertz, l. c. 268) Rudolfi I. regis const. pacis 1281 §. 13 (Pertz, l. c. 434). Rudolfi I. regis const. pacis 1287 §. 35 (Pertz, l. c. 451.) Siehe auch Oſenbrüggen in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XVIII. S. 96. Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſchichte (3te Aufl.) §. 130 Nro. V.

[8]) Dieſe gibt im Art. 40 eine ausführliche Erklärung der Hehlerei. Siehe auch Art. 177.

[9]) Vrgl. Heffter, Lehrbuch des gem. deutſch. Strafrechts §. 520. Berner a. a. O.

[10]) Simrock: 4486.

[11]) Simrock: 4487.

[12]) Berner a. a. O. Oſenbrüggen a. a. O.

[13]) Simrock: 4484.

[14]) Kirchhofer a. a. O.

[15]) Temme, Lehre vom Diebſtahl S. 393 ꝛc. Berner a. a. O.

297. [1]) Vrgl. die vorige Nro. und Nro. 295 Note 1.

298. [1]) Siehe J. Grimm a. a. O. S. 207 ꝛc. Eine außerordentliche Vorliebe für dieß haben auch die gäliſchen Leges Walliae. Sie beſtreben ſich, das ganze Rechtsſyſtem auf Triaden zu bringen. Vrgl. Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſch. (3te Aufl.) §. 15 Note 6.

wort hin: „Aller guter Dinge sind drei.“ [2]) Unsere Parömie hat einen engeren Gesichtskreis und fällt an und für sich unter den weiteren von jenem. Sie ist jetzt wohl veraltet und wurde vordem gewöhnlich zur Bezeichnung der Grenze zwischen Mundraub [3]) und Diebstahl gebraucht. Ihr zufolge kann ein Vorübergehender sich ungestraft drei Trauben, Aepfel, Birnen, Nüsse, Rüben ꝛc. nehmen.[4])

[2]) Siehe unten die Abtheilung: Civilprozeß.

[3]) Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht §. 131.

[4]) Vrgl. L. Rotharis c. 301: „Si quis super tres uvas de vinea aliena tulerit, componat Sol. VI, nam si usque tres tulerit, nulla sit ei culpa.“ Juramentum pacis Dei a. 1085 (Pertz, Monum. Legg. II. 59): „Viator si necesse habuerit duos in agro manipulos aut si multum tres, equis ejus solvat....“ Rebenweisth. zu Twann am Bielersee aus dem J. 1426 (J. Grimm, Weisth. Bd. I. S. 183): „Der bannwart mag drei trauben in dem nächsten stücke reben, wo ihn essenslust ankomt nehmen und hernach in demselben stücke und in gleichem jahre nichts mehr.....komt ein graf geritten vnd begehrt trauben, dem soll der banwart einen hut voll geben, einem ritter was an dreien schossen steht, einem priester drei trauben und einer tragenden frau drei, nämlich dem kind eine und ihr zwei, in den nächsten reben bei ihm.....“ Strölzhoffer Pergthaiding (Kaltenbaeck, die Bau- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns Bd. II. S. 217) §. 42: „Item Wan ein guester Mann waere der ein schwangere Fraw hette, vnd bitt den Richter oder Pergmeister, es soll Ihm durch die Obrigkeit erlaubt werden ein drey Putten Weinpeer zu lesen vnd nit mehr, das soll er aber hernach dem Zehenntherrn anzeigen.“ Weingartthdatung der Herrschaft Trachenstein (Kaltenbaeck a. a. O. S. 225) §. 15: „so einer neben unsern gebürg über landt gieng, undt auss Schwachheit ein weinpör wolt abbrechen, so soll er zu Erst dreymahl dem huetter rueffen, ist er vorhandten, undt meldt sich, mag er ihn bitten umb ein weinpör, ob er sich aber nit meldt, mag derselbig schwach Mensch drei weinpör abbrechen, in jede handt eines undt in den Mundt eines, ist niemandt nichts schuldig darumb zu thuen undt mag sein Strass gehen.“ Perthaiding zu Rötz unter dem Pisenberg (Kaltenbaeck S. 295) §. 35: „Doch wo ain Reisender, ein Krankher, ein schwangers weib durch das gebürg oder fürgieng vnd ruefft dem huetter dreymall, vnnd wann Er khombt, so soll Er sein schuldig, ainem ains oder zwei Weinbör zugeben, vnnd damit fort passiren lassen, khombt Er aber auf die drey rueff nit, vnnd dass Er ihn nit errueffen khönnen, so soll derselbig in den weingartten geen, vnnd ein weinbör, zwey oder drey, vnd nit mehr, abbrechen, dieselbigen essen vnd den stingl zum warzeichen vnder den stokh legen, wo dann der hüetter darüber khemb, so ist Er ihm nicht pfandtmessig, da Er aber mehr nemb, so ist Er ihm pfandtschuldig.“ Bochumer Landrecht §. 74 (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 209): „item ein fuhrmann, der über weg kommt gefahren, der mag drei garben gegen dem stück fodern (futtern) und die orte (was das Vieh hinterläßt) in dem weg liegen lassen....“ Vrgl. im Allgemeinen auch noch Wilda, das

Uebrigens meinte das Sprichwort nicht blos dieſes Verhältniß, ſondern fand auch auf andere ähnliche Beziehungen Anwendung.[5])

299. „Es iſt Keinem eine Traube verwehrt.“ (Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. IV. Nro. 40.)

Ein Sprichwort, das ſich auf den Mundraub bezieht, jedoch hinſichtlich des erlaubten Gegenſtandes und der geſtatteten Quantität enger begrenzt erſcheint wie „Drei ſind frei.“[1])

Strafrecht der Germanen S. 939 ꝛc. und in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. I. S. 278 ꝛc. J. Grimm a. a. O. S. 209, 401, 523, 554. Hier und da wird übrigens eine andere Zahl als frei genannt, ſo z. B. zwei. Vrgl. das vorhin erwähnte Oeſterr. Pergthaiding zu Rötz und das Baugeding zu Wolf an der Moſel aus dem Ende des fünfzehnten Jahrh. (J. Grimm, Weisth. Bd. II. S. 817): „Ob eyn swanger frauwe jn eynen wingart wurde kruden, oder sust arbeiten, die hait macht eyn cleyn hengell mit zweyen druben zu sniden den sall sie uffenbarlich mit hemelich dragenn.“ Ja, es kommen mitunter ſtrenge Beſtimmungen gegen jeden Mundraub vor. Vrgl. z. B. Pergthaiding der Herrſchaft Maur (Kaltenbaeck a. a. O. S. 253) §. 15: „Item Weinper wer die abbrech freuentlich vmb ains ein Ohr, vmb zway beide Ohren, vmb drey Weinper ihn an ein galgen hachen.“ Die Carolina Art. 167 behandelt dagegen denſelben ungewöhnlich mild, wenn ſolches bei Tag geſchah. Er ſoll dann blos bürgerlich, nach Ortsgewohnheit, beſtraft werden. Auch die meiſten neuern Geſetzbücher berückſichtigen den Mundraub, indem ſie denſelben nur mit geringer Strafe bedrohen. Siehe z. B. Hannover'ſches Strafgeſetzb. Art. 289. Württemberg. Strafgeſetzbuch Art. 340. Darmſtädter Strafgeſetzbuch Art. 359. Baden'ſches Strafgeſetzbuch Art. 397 ꝛc. Königl. Sächſ. Strafgeſetzbuch 238. Thüring'ſches Strafgeſetzbuch Art. 230.

[5]) Vrgl. die Beiſpiele in J. Grimm's Rechtsalterth. S. 208 ꝛc. Siehe auch noch Weisthum zu Daun in der Eifel aus dem Jahr 1466 (J. Grimm, Weisth. II. S. 607): „Item, eyn wyher, lyt an Meren, vnd ist des marschalcks von Densbur, wanne dieselben darinne fischen wurden vnd den ersten zug gededen, so sal und mag myn gn. h. mit derselben irer gezauwen oder mit siner gezauwen dry zoege nach eynander tun ane vrlauff und hindernisse der vurgenanten, dann sie dabynnen stille sitzen sullent.“ Weisth. von Taben am linken Saarufer zwiſchen Sarburg und Metloch aus dem Jahr 1486 (J. Grimm a. a. O. S. 75): „Item, wer es sach, das fehdt halben oder anders einige namen da gethan würdt, ess were viehe oder anders, soll alsdan der vogdt mit seinem besten vermögen uff seinen zaum und kost nachfolgen drey tagh lang der namen, und sein best darzu thun die nam wieder zu bringen und zu beschütten; und were es sach, dass er lenger denn drey tagh darumb müst aus sein, alsdan sollen der abt und die armen leuth, die ihr gutt verloren hetten, die kost dem vogdte helffen tragen.“ Ferner darf nach dem Görlitzer Rechtsbuch Art. 15 eine Frau ohne ihres Mannes Erlaubniß nicht mehr als drei Schillinge vergeben. Vrgl. oben Nro. 167 Note 2. Siehe auch noch Sachße in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XVI. S. 131 ꝛc.

299. [1]) Siehe die vorige Nro.

Die Parömie „Einmal, Keinmal“ ist mit der unsrigen verwandt, aber von viel weiterem Umfange. Auf sie kommen wir später zurück.[2])

---

300. „Den Dieb soll man henken, die Hur ertränken.“ (Simrock: 1578. Eisenhart S. 465 ꝛc.)

Die Strafe des Hängens war nach der Carolina als Regel vorgeschrieben für den großen und den qualificirten Diebstahl (z. B. für den dritten, den durch Einbruch, Einsteigen oder mit Waffen begangenen).[1]) Dagegen findet sich in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karl's V. keine Strafbestimmung für die Hurerei[2]) und auch im Mittelalter wurde dieses Gewerbe nicht etwa durch Ertränken gebüßt.[3]) Deshalb möchte die Meinung richtig sein[4]), die Parömie denke hier an die Kindsmörderin, welche nach Art. 131 der Carolina gesäckt[5]) zu werden pflegt.[6]) Diebe und Huren sind übrigens in sprichwörtlichen Redensarten häufig zusammengestellt[7]) und ist ja auch der s. g. Kindsmord gemeinrechtlich nur an unehelichen Sprößlingen zu begehen.[8]) Ferner sprechen für unsere Meinung Weis-

---

[2]) Bei der Abtheilung „Civilprozeß“, Nro. 322.

300. [1]) Vrgl. C. C. C. Art. 159, 160, 161, 162. Siehe auch oben Nro. 283, wo u. A. auf Sachsenspiegel II. Art. 13 §. 1 aufmerksam gemacht wird, welche Stelle die erste Hälfte unserer Parömie wörtlich gibt.

[2]) Siehe Osenbrüggen in Morstadt's Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts §. 454 Note a. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht §. 165.

[3]) Feuerbach a. a. O. §. 453. Berner, Lehrb. des deutsch. Strafr. §. 186.

[4]) Eisenhart a. a. O.

[5]) „gesäckt“ = „ertränkt.“

[6]) Feuerbach a. a. O. §. 239. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts (5te Aufl.) §. 259. Die Carolina nennt indessen als die für solche bis dahin gewöhnliche Strafe das Lebendigvergraben und Pfählen. Siehe auch Osenbrüggen in der Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins zu Zürich, Dritter Jahrgang, S. 170 ꝛc. Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts Bd. II. S. 151 ꝛc.

[7]) Vrgl. z. B.: „Das Glück läßt sich melken von Dieben, Huren und Schälken.“ „Huren, Lügner und Diebe sind Schwesterkinder, was Einer thut, das thun sie alle drei und sammeln sich zuletzt auf dürren Eichenstämmen“ (Galgen). „Ist der Vater ein Dieb und die Mutter ein Hur, so gerathen die Kinder nicht desto besser.“ „Die Mutter ein Hur, der Vater ein Dieb, hast du Geld, so bist du lieb.“ „Hurerei und Liebe macht manchen zum Diebe.“ „Es ist kein Geschlecht so gut, es lauft ein Hur oder Dieb aus.“ Vrgl. J. und W. Grimm, Wörterbuch Bd. II. S. 1088 ꝛc.

[8]) Die Carolina sagt Dies zwar nicht ausdrücklich, meint es aber sicherlich. Vrgl.

thümer, welche den Dieb und die Kindsmörderin nebeneinander erwähnen.[9])

301. „Stehlen iſt bei Hängen verboten.“[1]) (Pistorius, Thesaurus paroem. Centuria III. Nro. 48.)

302. „Wer zum Stehlen iſt geboren, iſt zum Hängen auserkoren.“[1]) (Simrock: 9845.)

303. „Wer ſich Stehlens getröſtet, getröſtet ſich auch des Galgens.“[1]) (Simrock: 9844.)

304. „Gelegenheit macht Diebe.“ (Simrock: 3340. Eiſenhart S. 456. Franzöſiſch: „L'occasion fait le larron.“ Loysel, Institutes coutumières Nro. 820.)

Die Behauptung dieſes Sprichwortes wird mitunter für einen Strafmilderungsgrund ausgegeben, was jedoch in ſolcher Allgemeinheit keineswegs richtig erſcheint. Gerade umgekehrt pflegen die neueren Geſetzbücher den hierher gehörigen Hausdiebſtahl ſchärfer zu bedrohen.[1]) Auch ſtraft man in der Regel ſtrenger die Entwendung von Sachen, die nicht unter genauer Aufſicht gehalten werden können[2]),

Heffter a. a. O. §. 258 Note 1. Berner a. a. O. §. 183. Marezoll a. a. O. §. 100. Siehe auch die Henneberger Landesordnung von 1539, Buch 8 Tit. 5 Cap. 3: „Eine jede Frau, die ihr eigen Kind, Blut und Fleiſch verthut, umb des willen, daß ſie ihr Schande mit des Kindes Tode verbergen will, die ſoll lebendig vergraben und ein Pfahl durch ſie geſchlagen, doch auf vielfältige Fürbitt begnadet und ertränkt werden.“

[9]) Vrgl. das Weisthum zu Breungenborn zwiſchen Birkenfeld und Meiſenheim aus dem Jahr 1418 (J. Grimm, Weisthum I. S. 794): „.....zu richten über hals, halsbein, dieb und diebinnen, den dieb an galgen, den mörder uffs rad, kindsverdilgerin lebendig ins grab, ein rohr ins maul, ein stecken durchs hertz ....“

301. [1]) Vrgl. die vorige Nro. Note 1 und Nro. 283.

302. [1]) Siehe die Anmerkung zur vorhergehenden Parömie.

303. [1]) Siehe Nro. 300 Note 1 und Nro. 283.

304. [1]) Vrgl. z. B. Württemberg. Strafgeſetzbuch Art. 328. Hannover 286. Braunſchweig 215. Oeſterreich 176. Preußen 217. Thüringen 229. Darmſtadt 364. Der ſ. g. Familiendiebſtahl iſt aber kein ſolcher. Siehe überhaupt Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts §. 161. Marezoll, das gem. deutſche Criminalrecht §. 131, 133. Heffter, Lehrbuch des gem. deutſchen Strafr. §. 511, 512.

[2]) So z. B. Ackergeräthſchaften, Thiere und abgemähetes Getreide auf dem Felde, geſchlagenes Holz im Walde, Transportgegenſtände in den bezüglichen Anſtalten oder

Nach der Anſicht des gemeinen deutſchen Rechts iſt der Raub eine Entwendung mittelſt Gewalt gegen eine Perſon. Daher wird bei ihm im Ganzen der Thatbeſtand des Diebſtahls gefordert. Insbeſondere gilt dieſes auch vom Animus lucri faciendi und es ſchließt deshalb ein vollſtändiger Erſatz, welcher bei der Begehung des Verbrechens dem Vergewaltigten für den entzogenen Gegenſtand gegeben wird, den Begriff des Raubes aus. So z. B. unter Umſtänden, wenn Jemand, um unerkannt zu ſein, einen Andern nöthigt, mit ihm die Kleider zu tauſchen.[1]) In ſolchen Fällen nun, wo es am Animus lucrandi fehlt, während der übrige Thatbeſtand des Raubes vorliegt, geht die Handlung in andere Verbrechen über, namentlich in das der Gewaltthätigkeit oder der unerlaubten Eigenmacht.[2])

---

308. „Auf groben Klotz ein grober Keil.“ (Simrock: 5765. Schweizeriſch: „Zu einem harten Stock, gehört eine harte Biſſe.“[1]) Kirchhofer, Sammlung ſchweizeriſcher Sprichwörter S. 194. Plattdeutſch: „Op'n gruowen Kloss hoert ock en gruowen pol.“ Woeſte, Volksüberlieferung in der Grafſchaft Mark S. 69. „Upn grôwen ast gehöoert och en grof kil.“ Scham-

---

gem. deutſchen Strafrechts (5te Aufl.) §. 507. Marezoll, das gem. deutſche Criminalrecht S. 414 ꝛc. Schenk a. a. O. S. 228 ꝛc.●

307. [1]) Vrgl. Eiſenhart a. a. O. Ein analoges Beiſpiel, das ſich jedoch nur auf den Diebſtahl im engeren Sinne bezieht, führt Oſenbrüggen, Caſuiſtik des Criminalrechts Nro. 81 an. Da es auch zur Verdeutlichung unſeres Sprichwortes dienen kann, ſo wollen wir es hierher ſetzen: „S. hat bei einer öffentlichen Kunſtausſtellung mehrere Portraits in Augenſchein genommen und während er eins derſelben mit einer beſondern Aufmerkſamkeit betrachtete, erſchien auch die durch das Portrait vorgeſtellte Frauensperſon, für welche S. eine große Zuneigung faßte. Um nun das Portrait zu beſitzen, ließ ſich S. in dem Lokal, in welchem die Kunſtausſtellung ſtattfand, einſperren, nahm dann das Portrait hinweg, und heftete an jene Stelle, wo daſſelbe gehangen hatte, ein baares Geld vorſtellendes Papier an, welches den Werth des Portraits — abgeſehen von dem allfälligen Werthe einer beſondern Vorliebe, pretium affectionis, — weit überſtieg.“

[2]) Vrgl. Klien, Reviſion der Lehre vom Diebſtahl (1806) S. 339 ꝛc., 441. Oſenbrüggen in Morſtadt's ausführlichem kritiſchem Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des gem. peinl. Rechts S. 599 Note a. Wächter, Lehrbuch des römiſch-teutſchen Strafr. Bd. II. S. 345 und in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. S. 367. Marezoll, das gemeine deutſche Criminalrecht §. 142.

308. [1]) „Biſſe“ ſchweizerdeutſch für „Keil.“

bach, die plattdeutschen Sprichwörter der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen S. 38 Nro. 48.)

Diese Parömie deutet an, daß Wer einen Anderen beleidigt, sich nicht beschweren darf, wenn dieser alsbald Wiedervergeltungsrecht übt. Ein Grundsatz, der auch in die Jurisprudenz Eingang gefunden hat. Wenigstens unter den älteren Criminalisten herrschte die Ansicht, sofortige Retorsion einer Beleidigung hebe — mindestens bei wörtlichen Injurien — jeden Genugthuungsanspruch von beiden Seiten auf.[2]) Auch in den meisten neuern Strafgesetzbüchern ist ein solches Wiedervergeltungsrecht berücksichtigt worden, gewöhnlich als Strafmilderungsgrund.[3])

309. „Wie du grüßest, so dankt man dir.“[1]) (Simrock: 4074.)

310. „Guter Gruß, gute Antwort.“ (Simrock: 4073.) Eisenhart S. 487.)

311. „Das Ding wird den Hund haben.“ (J. Grimm, Rechtsalterth. S. 717 ꝛc.)

Ein Sprichwort, das sich hier und da im Volke erhalten hat, wiewohl der Gebrauch, welchen es betrifft, längst verschwunden ist. Vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert erschien nämlich das Hundetragen als eine Ehrenstrafe für vornehme Verbrecher. Der Hund war ein verachtetes Thier und der Missethäter sollte ihn tragen, um anzuzeigen, daß er werth sei, gleich einem solchen erschlagen oder neben demselben aufgehängt zu werden[1]), welch' letzteres für eine Erschwerung dieser Todesstrafe galt.[2])

[2]) Vrgl. im Allgemeinen Struben, Rechtliche Bedenken Bd. 588. Gesterding, Nachforschungen ꝛc., Abhandl. XII. Nro. 1, 2. Henke, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft Bd. II. S. 323. Wächter, Lehrbuch des röm.-teutschen Strafrechts §. 158 Note 4. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht §. 119 a. E.

[3]) Vrgl. z. B. Preuß. Strafgesetzbuch Art. 153. Hannover Art. 268. Württemberg Art. 293. Baden Art. 312. Großh. Hessen Art. 314. Braunschweig Art. 200. Oldenburg Art. 311. Vrgl. Marezoll a. a. O. §. 120. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts (5te Aufl.) §. 311 Note 14, 15. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 249.

309. [1]) Vrgl. die vorige Nro.

310. [1]) Siehe die beiden vorhergehenden Nro.

311. [1]) Vrgl. die bei J. Grimm a. a. O. S. 715 ꝛc. gesammelten Stellen, woher ich entnehme Gunther im Ligur. 5:

Unſere Parömie will nun beſagen, daß Etwas einen ſchlimmen, entehrenden Ausgang nehme. Doch gehört ſie eigentlich nicht hierher, weil ſie keinen Rechtsſatz ausdrückt. Wir haben das Sprichwort erwähnt, da es ſich auf eine veraltete Rechtsgewohnheit bezieht, die nicht allbekannt iſt.

312. „Du wirſt noch Hunde führen müſſen.“[1]) (Simrock: 5074.)

„quippe vetus mos est, uti, si quis rege remoto,
sanguine vel flamma vel seditionis apertae
turbine, seu crebis regnum vexare rapinis
audeat, ante gravem quam fuso sanguine poenam
excipiat, si liber erit, de more vetusto
impositum scapulis ad contigui comitatus
cogatur per rura canem confinia ferre;
sin alius, sellam, cujus dispendia poenae
ille palatinae custos celeberrimus aulae
non potuit vitare comes, cunctisque videndus
portavit scapulis passus plus mille latrantem.
hanc quoque tunc alii simili pro crimine poenam
sustinuere decem comites, totidemque coacti
foeda tulere canes generoso pondera collo.“

[2]) Vrgl. J. Grimm a. a. O. S. 685.

312. [1]) Siehe die vorige Nro.

Zehnte Abtheilung.

Civilprozeß.

313. „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören Beede.“ (Simrock: 1947. Bei Eisenhart steht S. 522: „Eines Mannes Red, eine halbe Red, man verhör sie alle Beed.“ Auch kommt vor: „Eines Mannes Red, eine halbe Red, Recht ist, man soll sie verhören Beed.“)

Eine Hauptregel des Civilprozesses ist, daß der Angegriffene mit seiner Vertheidigung gehört werde. Ein Urtheil, welches diesem Grundsatz zuwider erkennt, erscheint gewöhnlich als nichtig.[1]) Uebrigens genügt es, wenn nur Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben wurde. Versäumt sie der Betreffende, so kann gegen ihn ein gültiger Entscheid erfolgen.

Eine Ausnahme von der angegebenen Regel findet sich im summarischen Prozeß, welcher das Eigenthümliche hat, daß wider den Beklagten ohne dessen vorherige Vernehmung verfügt werden darf. Doch ist diesem auch hier das Recht der Vertheidigung nicht gänzlich entzogen.[2])

Möglicher Weise verdankt unsere Parömie dem römischen „Audiatur et altera pars“ ihren Ursprung.[3]) Indessen kommt nicht blos der Grundsatz des Sprichworts schon frühe im deutschen Recht vor[4]), sondern auch solches selbst, z. B. als Inschrift von Gerichtssälen, Rathhaussälen.[5])

---

313. [1]) Vrgl. Jüngster Reichs-Abschied §. 122.

[2]) Siehe Bayer, Vorträge über den gem. ordentl. Civilprozeß (8te Aufl.) §. 12.

[3]) Vrgl. Osenbrüggen in der Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich, Erster Jahrgang S. 148.

[4]) Siehe hierüber Sachße, Beitrag zu den deutschen Rechtssprichwörtern in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XVI. S. 95 ꝛc.

[5]) In einer Handschrift der Rathsbibliothek zu Görlitz aus dem vierzehnten Jahr-

314. „So weit die Flur geht, so weit geht auch das Gericht.“[1]) Simrock: 2573. Eisenhart 515.)

Es bedeutet hier „Flur“ so viel wie „Markung“[2]) und es will die Parömie sagen, daß die Gerichtsbarkeit über einen Ort sich auch auf dessen Gebiet erstreckt, was wirklich als Regel gilt.

---

315. „Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter.“ (Simrock: 5704. Eisenhart S. 520. Kirchhofer, Sammlung schweizerischer Sprichwörter S. 226.)

Dieses Sprichwort findet gemeinrechtlich nur im Civilprozeß volle Anwendung, nicht im Strafverfahren. Dort darf bekanntlich der Richter nicht eher in irgend einer Rechtssache thätig werden, als bis der Betheiligte ihn dazu auffordert.[1]) Ein Grundsatz, der bereits im römischen,[2]) wie im alten deutschen Recht galt.[3])

---

hundert (Cod. membr. Nro. 6) stehen auf Blatt 168 verschiedene Sprüche unter der Rubrik: „Dyze reyme sol man habin beschrebin in iclicher rat stubin, uf daz sich ein iclich ratman destu flisicher beware an seime eide.“ Dort findet sich denn auch:

„Eins mans rede hab nu gehort
Hore wir auch dez anderen wort.“

Vrgl. Homeyer, der Richtsteig Landrechts S. 339 und 341. Die große Rathsstube im berühmten Römer zu Frankfurt a. M. trägt ebenfalls unser Sprichwort. Vrgl. Göthe's Dichtung und Wahrheit (Sämmtliche Werke in dreißig Bänden Bd. XVII. S. 15): „Bedeutender noch ..... blieb für uns das Rathhaus, der Römer genannt. Wir verschafften uns Eintritt in das große, höchst einfache Sessionszimmer des Rathes. Bis auf eine gewisse Höhe getäfelt, waren übrigens die Wände weiß und das Ganze ohne Spur von Malerei oder irgend einem Bildwerk. Nur an der mittelsten Wand in der Höhe las man die kurze Inschrift:

Eines Mannes Rede
Ist keines Mannes Rede
Man soll sie billig hören Beede.“

Auch über der Rathhausthür zu Nürnberg und Ulm steht zur Mahnung des Richters an die, beiden Partheien gleich gebührende, Gerechtigkeit unser Spruch. Vrgl. Sachße a. a. O. S. 95.

314. [1]) Dieses Sprichwort erinnert an Nro. 89: „Soweit ein Strafgericht geht, soweit geht auch der Forst.“

[2]) Vrgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 45 Note 1.

315. [1]) Vrgl. z. B. v. Gönner, Handbuch des gem. Prozesses ꝛc. (2te Aufl.) Bd. I. Nro. VIII. Heffter, System des römischen und deutschen Civilprozesses (2te Aufl.) §. 3.

[2]) Hierauf bezieht sich z. B. L. unica Cod. ut nemo invitus agere etc. (3. 7): „Invitus agere vel accusare nemo cogitur.“ Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. V. S. 1 ꝛc. Heffter a. a. O. §. 113.

[3]) Vrgl. im Allgemeinen Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens

316. „Wer klagen will, der klage fest.“ (Simrock: 5706. Eisenhart S. 528 ꝛc.)

Es bezieht sich diese Parömie ursprünglich wohl auf das deutsche Prozeßverfahren im Mittelalter. Dasselbe war nämlich nicht nur voller Formalitäten, sondern es konnte auch die Partei, welche ihre eigene Angelegenheit vortrug, weder die gemachten Versehen bessern, noch selbst das bloße Versprechen, und hierauf deutet dann unser Sprichwort. Man mußte also des Rechts und der Sprache sicher sein, wollte man hoffen, durchzudringen. Anders verhielt es sich freilich, wenn der Kläger einen Vorsprecher hatte, indem er dessen Rede[1]) wirksam abzuändern vermochte.[2])

317. „Wo Einer Recht fordert, da soll er Recht pflegen.“ (Eisenhart S. 516.)

Dem Beklagten gestattet das gemeine Recht bei demselben Gericht, wo der betreffende Prozeß anhängig ist, Gegenforderungen in Klag-

---

Bd. I. S. 61 ꝛc. — Eisenhart a. a. O. behauptet irriger Weise, unsere Parömie habe ihre Quelle im Sachsenspiegel I. 62 §. 1. Diese Stelle enthält zwar das in Rede stehende Prinzip, aber keineswegs in einer gleichen oder ähnlichen Fassung wie das betreffende Sprichwort. Sie lautet: „Man ne sal niemanne dvingen to nenen klage, der he nicht begunt ne hevet. Manlik mut sines scaden wol svigen de wile he wel.“

316. [1]) Außer bei Lehengerichten. Vrgl. Schwäbisches Lehenr. Cap. 13, 121 §. 7 ꝛc. Sächsisches Lehenr. Art. 19.

[2]) Sachsenspiegel I. 60 §. 1: „Sunder vorspreken mut wol klagen en man unde antwerden, of he sik scaden getrosten wel, die ime dar an bejegenen mach, alse he bi deme vorspreken wol mut, die wile he an sin wort nicht ne jet.“ Schwabensp. (Gengler) Cap. 76 §. 2: „Ein iegelich man mac selbe wol klagen und antwurten vor gerihte, ob er sich des schaden wil getrösten, der im geschit, ob er sich versprichet ane fürsprechen. Wann so muz er ouch selbe den schaden haben. Und hat er aber einen fürsprechen, und versprichet sich der, des mac er sich wol erholen mit einem andern.“ Richtsteig Landrechts Cap. 2 §. 3: „Tume anderen, wen du enen vorspreken hefst, wultu weten, wo men di dit dinc vinden wolde, lates dinen vorspreken vragen, alse met vint, behaget it di nicht, so je an sin wort nicht, wen den blivestu noch ane scaden. Bistu aver richter, so beware di unde ne vrage nenes ordeles, du ne vragest jo den sakeweldegen, oft sin wort also si. Secht he ja, so ne mach hes nicht wedderspreken.“ Sächsisches Weichbild (Daniels) Art. 18 §. 7, 8. Daher wurde es auch allmälig Regel Fürsprecher zu nehmen, selbst bei unbedeutenden Sachen. Vrgl. G. L. Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens S. 125. Homeyer, der Richtsteig Landr. S. 420 ꝛc. Nietzsche, de prolocutoribus (1831).

form vorzubringen, wenn jenes auch nicht das Forum des Klägers sein sollte.[1]) Ein Grundsatz, den bereits das spätere römische Recht[2]), das canonische[3]) und das ältere deutsche[4]) kennt. Ja, im Sachsenspiegel Buch I. Art. 60 §. 3 findet sich selbst schon unser Sprichwort: „Svat die man recht vorderet, dar sal he rechtes plegen unde helpen.“[5])

---

318. „Aller guten Dinge sind drei.“ (Simrock: 1703. Sachße in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XVI. S. 115 hat: „Alle gute Dinge müssen drei sein.“)

Dieses Sprichwort des gemeinen Lebens findet auch im juristischen Gebiete Anwendung. Schon bei der Erklärung der Parömie „Drei sind frei“[1]) wurde auseinandergesetzt, welche bedeutende Rolle der Zahl „drei“ im deutschen Rechte zukommt. Auch sind dort manche hierher gehörige Beispiele erwähnt worden.[2]) Die größte

---

317. [1]) Nach der Parömie des gewöhnlichen Lebens „Wer A sagt, muß auch B sagen“ (Simrock: 1). — Nur darf der Gegenstand der Widerklage nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Index conventionis entzogen sein. Siehe Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 269.

[2]) Vrgl. Nov. 96 c. 2.

[3]) Siehe z. B. Can. 1 c. 3. Qu. 8 c. 1 X. de mut. pet.

[4]) Vrgl. z. B. Sachsenſp. III. 79 §. 1; „Svar die man klaget, dar mut he antwerden, of man up ine klaget, ane tu kampe wart.“

[5]) Siehe auch Sächsisches Weichbildrecht Art. 28.

318. [1]) Vrgl. Nro. 298.

[2]) Wir wollen dem daselbst Angeführten noch beifügen: Weisthum des Hauses und Thales Schöneck (J. Grimm, Weisth. Bd. II. S. 559): „Wan die banck also besatzt wie recht, soll der bot an den gerichtsstuel gehn, den rinck in die hand nehmen vnd dreymal mit recht, und das vierte mahl vber recht in freyer strassen rueffen: wer zu diessem jahrgedinge höre dass er zum gericht komme.....“ Weisth. zu Büdesheim bei Prüm (J. Grimm, Weisth. II. S 544): „.....vndt der gehoffner ist schuldigh an der Mosel zu warten von einer sonnen zu der andern, vndt wan er dan nit geladen wirdt, soll er ahn die Mosel gehen, vndt dreymahl darin mit seiner geissel krachen, doch zum viertenmahl vber recht, darnach heimfahren, vnd dem hern sein farth bezahlt haben.“ Vermehrter Sachsenſp. I. 39, 3: „Weme ein eigen verkauft wirt, der sall is vor gericht uffbiten und sall im vrede wirken lassen, mit diesen worten: der richter soll sprechen: als hie N. hat verkauft J. so getan gut.....das biete ich uff zu einem mole, zu dem andern mole und zu dem drittenmole, spricht denne zu der zit nymant doweder, so spreche her vort: nu nymant hi wedirspricht, so wirke ich hierobir gotis frede und meines herrn, des koninges, frede (adir wer zu dem gerichte ein herr ist). N. hat J. uffgelossen

Wichtigkeit hatte jene aber im älteren Gerichtsverfahren. Insbesondere versäumte sich nur Der an seinen Rechten, welcher auf die dritte Vorladung nicht erschien.[3]) Im römischen Rechte war übri-

das gut, wer hiezu keginwortig ist und swiget, der sall ymmer swigen." Sachsenſp. III. 68: „Der richtere sal to deme ersten mit enem bile dre slege slan an ene burch oder an en gebu, dat mit ordelen verdelt is." Im älteren deutschen Recht pflegten auch nicht selten drei gleichlautende Zeugenaussagen einen Beweis zu liefern. Vrgl. z. B. Childebert. Edict. a. 550 Tit. 1 (Pertz, Mon. Legg. II. 6): „Tria testimonia mittere." Siehe Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. (3te Aufl.) S. 876 ꝛc.

[3]) Vrgl. Sachsenſpiegel III. 39 §. 3: „Svene man vor gerichte scüldeget, unde ime die richtere to rechter antworde gebüt, ne wel he nicht antwerden noch mit rechte untreden sik, dat he icht antwerden sole, so delt man ine weddehaft; also dut man to dem anderen unde tome dridden male, unde ne antwerdet he den noch nicht, so is he gewunnen in der scult." Für das Versäumniß der beiden ersten Male brauchte der Beklagte also nur eine Gerichtsbuße, eine Wette zu zahlen. Bei peinlichen Anklagen war die Folge des dritten Ausbleibens des Angeschuldigten dessen Verfestung, jedoch mit der Ausnahme, daß wenn man ehe die That übernächtig geworden gegen den zwar verfolgten, aber nicht ergriffenen Verbrecher klagte und man auf der Stelle den Beweis durch Zeugen führte, der Beschuldigte sogleich in die Acht erklärt wurde. Vrgl. Sachsenſpiegel I. 67 §. 2: „Sve nicht vore ne kumt to deme dridden degedingen, den vervest man." Richtſteig Landrechts Cap. 33 §. 6: „Wen du sus tum druddenmale clagest so secge sus: her richter, N. de biddet ens ordels, nadem dat it sin dridde clage si unde N. dries tur antwerde geboden si unde nicht antwerden wil unde dries tu borge boden si, wat dar nu rechtes umme si. So vintme me scole en vorloven." Sachsenſpiegel I. Art. 70 §. 3: „Sve so umme ungerichte vor gerichte beklaget wirt mit deme gerüchte, er it overnachtich werde, mach die klagere dat ungerichte getügen selven sevede, man vervest jenen de't gedan hevet altohant." Ueber „Acht" und „Verfestung" vrgl. Budde, über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit (1842) S. 73 ꝛc. Perthes, Dissertat. de proscriptione et banno regio (1834) pg. 16 etc. Hillebrand, die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nach den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters (1844) S. 4 ꝛc. — Quellenbelege für die peremtorische Natur der dritten gerichtlichen Ladung im älteren deutschen Rechte finden sich bei Sachße a. a. O. S. 122 ꝛc. Indem wir auf solche verweisen, theilen wir hier nur noch das Schulzenrecht des westerlauwer'schen Frieslandes §. 55 (v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 396) mit, und zwar in der Uebersetzung, welche Unger, Altdeutsche Gerichtsverf. S. 100 ꝛc. gibt: „Wenn man einen Mann vor dem Gerichtshofe verklagt, so soll der Graf dem Schultheißen gebieten, daß er ihn zu Hofe lade. Dann soll der Schultheiß dem Gerichtsboten befehlen, daß er den Mann zu Gericht lade zweimal in seiner Nachbarn Gegenwart. Wenn er dann nicht kommen will, so muß ihn der Schultheiß das dritte Mal selbst vorladen in seiner Nachbarn Gegenwart. Wenn er dann doch nicht kommen will, so muß er ihn an dem vierten Tage vor dem Gerichte des Ungehorsams überzeugen, dann muß ihn der Urtheiler in zwei Pfund für sein Ausbleiben von dem Gerichte verurtheilen..... Neun-

gens in der Regel ebenfalls erſt dieſe eine peremtoriſche[4]) und gilt der gleiche Grundſatz auch noch heutigen Tags im gemeinen Civilprozeß.[5])

319. „Dreemal is sin Recht.“[1]) (Goldſchmidt, der Oldenburger in Sprache und Sprichwort S. 83.)

420. „Dreimal iſt Bubenrecht.“ (Simrock: 1710.)

Ein unter Knaben ſehr gebräuchliches Sprichwort, welches wenigſtens auf die Wichtigkeit der Zahl drei im Rechte hinweist.[1])

321. „Zweimal darf man wohl ausbleiben.“[1]) (Simrock: 12,241. Eiſenhart S. 531 ꝛc. Kind, de jurisprudentia German. paroemiaca etc. pg. 13 Not. 9.)

322. „Einmal, Keinmal.“ (Simrock: 1994. Eiſenhart S. 455 ꝛc. Bei Sachße in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XVI. S. 93 findet ſich die Form: „Einmal

mal muß man ihn laden und dreimal muß ihm der Schultheiß den Ungehorſam bezeugen ..... ehe man mit Recht ihn zu Brand oder zu Bruch verurtheilen darf. Wenn er deſſen Alles ungehorſam wird, ſo muß man ihn heimſuchen mit dem Haufen des Volkes und mit Brand, und wenn er mit Brand überzogen iſt ..... dann muß der Urtheiler ihn friedlos legen und ſein Gut .....“

Sachße a. a. O. S. 115 ꝛc. verbindet in ſeiner geiſtreichen, freilich manchmal auch etwas geſuchten Weiſe das Wort „Ding“ in unſerer Parömie mit dem altdeutſchen „Ding“ „Gericht.“ Richtiger zieht er wohl a. a. O. S. 130 ꝛc. den bekannten Zeitraum von Jahr und Tag hierher, indem er denſelben, gleichwie Albrecht, die Gewere S. 115, als eine verſtärkte peremtoriſche Friſt zu erklären ſucht. Innerhalb eines Jahres gab es nämlich faſt allenthalben drei ungebotene Gerichtsverſammlungen und gewöhnlich jede zwei Wochen, den Tag der Gerichtsſitzung nicht eingerechnet, eine gebotene. Ein Jahr, ſechs Wochen und drei Tage erſcheint demnach als eine peremtoriſche Friſt in ungebotenen Gerichten mit dem Zuſatze einer eben ſolchen für gebotene.

[4]) Vrgl. L. 68—72 D. de judiciis et ubi quisque etc. (5. 1). Im canoniſchen Recht findet ſich daſſelbe Prinzip. Vrgl. Durantis, Specul. judiciale Lib. II. de contumac. §. 1. Siehe Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 194 ꝛc. Heffter, Syſtem des römiſchen und deutſchen Civilprozeſſes (2te Ausg.) S. 254.

[5]) Bayer a. a. O. S. 195. Heffter a. a. O.

319. [1]) Vrgl. über dieſe plattdeutſche Parömie die vorige Nro.

320. [1]) Siehe Nro. 298 und Nro. 318.

321. [1]) Vrgl. Nro. 318 Note 3, 4, 5.

ist Keinmal." Dieselbe Fassung hat **Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. III. Nro. 75.**)

Diese Parömie, welche nicht selten im gewöhnlichen Leben gebraucht wird, sagt nach der Art mancher Sprichwörter viel mehr, als wahr ist. Auch in der Jurisprudenz kommt sie vor. Dort bildet ihr hauptsächliches, wenn gleich nicht ihr einziges Gebiet der Anwendung die Lehre von dem Ungehorsam auf gerichtliche Ladungen im Civilprozesse[1]) und es erscheint irrig, wenn Eisenhart unsere Parömie unter der Abtheilung „Verbrechen und deren Strafen" behandelt und auf den in dieser Allgemeinheit jedenfalls unrichtigen Satz bezieht: „daß wenn ein Mensch aus Uebereilung oder Unvorsichtigkeit, ein an sich sonst geringes Verbrechen begangen hat, demselben wohl zum erstenmal die Strafe erlassen werden kann."[2])

---

323. „Dem Beklagten gebührt das letzte Wort." (Simrock: 906. Bei Eisenhart steht S. 561: „Beklagten gehört der letzte Satz." Vrgl. auch **Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. II. Nro. 72.**)

Unser Sprichwort sagt Richtiges, wenn man „Beklagten" für gleichbedeutend mit „Angegriffenen" nimmt. Während des Prozesses kann nämlich diese Rolle in manchen Beziehungen auch dem eigentlichen Kläger zufallen. Die Parömie wäre hiernach identisch mit „**Audiatur et altera pars**" und „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie hören Beede."[1])

---

324. „Ein Zeuge, kein Zeuge." (Simrock: 12,094. Eisenhart S. 535 ꝛc. Französisch: „**Voix d'un, voix de nun.**" **Loysel, Institutes coutumières Nro. 779.**)

Man versteht unter Zeugen Personen, außer den Partheien und dem Richter, welche diesem mittheilen, was sie durch eigene Sinne über eine Thatsache wahrgenommen haben.[1])

Ein Zeuge reicht nun zur Herstellung eines vollständigen Be-

---

322. [1]) Vrgl. Nro. 318 Note 3, 4, 5 und Nro. 321.

[2]) Sachße a. a. O. S. 94 ꝛc. hält das Sprichwort für identisch mit: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie hören billig Beede." Siehe oben Nro. 313.

323. [1]) Siehe Nro. 313.

324. [1]) Vrgl. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 338. Heffter, System des römischen und deutschen Civilprozesses (2te Aufl.) §. 236.

weiſes in der Regel nicht hin.[2]) Es bedarf zwei[3]), die im Weſentlichen das Nämliche über dasſelbe Factum ausſagen müſſen. Das römiſche Recht ließ ſogar einen allein gar nicht zum Verhör[4]), was jedoch gegenwärtig nicht beachtet wird.[5]) Ausnahmsweiſe, in beſonderen Fällen, genügt übrigens der Ausſpruch Eines Zeugen vollkommen.[6])

325. „Ein Zeuge iſt einäuge." (Simrock: 12,093).

Dies Sprichwort drückt die Lehre, daß ein Zeuge nicht vollen Beweis liefere, bildlich aus.[1]) Zugleich deutet die Parömie ſymboliſch an, daß die Erklärung der Zeugen auf deren ſinnlicher Wahrnehmung beruhen ſoll.[2])

326. „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund."[1]) (Simrock: 12,095.)

Damit ein vollſtändiger Beweis erbracht werde, bedarf es in der Regel der übereinſtimmenden Ausſage zweier durchaus glaubwürdiger, gerichtlich vernommener und beeidigter Zeugen, welche mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben, was ſie anführen.[2]) Aus-

[1]) Schon im fünften Buch Moſes Cap. 19 Vers 15 heißt es: „Es ſoll kein einzelner Zeuge wider Jemand auftreten über irgend eine Miſſethat oder Sünde; es ſei welcherlei Sünde es ſei, die man thun kann; ſondern in dem Munde zweier oder dreier Zeugen ſoll die Sache beſtehen." Im Evangelium Matthäus Cap. 18 Vers 16 wird geſagt: „Höret er nicht, ſo nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache beſtehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund."

[2]) L. 12 D. de testib. (22. 5): „Ubi numerus testium non adjicitur, etiam duo sufficient." Can. 4, 23, 28 X. 2. 20. Im älteren deutſchen Rechte gab es keine allgemein beſtimmte Zeugenzahl, ſondern war ſolche nach den Verhältniſſen eine verſchiedene. Vrgl. Planck, Recht der Beweisführung in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. X. S. 218 ꝛc. Homeyer, Richtſteig Landrechts S. 474 ꝛc. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 210, 213.

[4]) L. 9 §. 1 Cod. de testib. (4. 20): „Simili modo sanximus, ut unius testimonium nemo judicum in quacunque causa facile patiatur admitti. Et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat."

[5]) Siehe Bayer a. a. O. S. 341.

[6]) So namentlich, wenn Jemand über Etwas Auskunft gibt, was er in amtlicher Eigenſchaft wahrgenommen oder verfügt hat. Heffter a. a. O. §. 244. Bayer a. a. O.

325. [1]) Vrgl. die vorige Nro.

[2]) Siehe z. B. Nov. 90 c. 2.

326. [1]) So ſagt ſelbſt Mephiſtopheles zur Marthe in Göthe's Fauſt.

nahmsweise sind übrigens zuweilen mehr als zwei erforderlich[3]) und mitunter auch weniger.[4])

327. „Zeuge von Hörensagen gilt im Recht nicht." (Simrock: 12096. Französisch: „Un seul oeil a plus de crédit, que deux oreilles n'ont d'audivi." Loysel, Institutes coutumières Nro. 772.)

Testes de auditu sollen nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden[1]), wie bei dem Beweise der unvordenklichen Verjährung.[2])

328. „Weß Brot ich esse, deß Lied ich singe." (Simrock: 1330. Eisenhart S. 538.)

Dies Sprichwort deutet an, daß Personen, welche in einem Dienstverhältnisse stehen, für ihre Herrschaft nur ein verdächtiges und deßhalb kein vollgültiges Zeugniß ablegen können.[1])

329. „Die in Eines Brot sind, müssen auch in seinem Besten sein."[1]) (Simrock: 1331. Eisenhart S. 536 ꝛc.)

330. „Pfaffen sollen nicht aus der Beichte schwatzen." (Simrock: 7749. Eisenhart S. 539.)

Was der Geistliche in der Beichte vernommen, muß er verschweigen bei Strafe der Absetzung, der römisch-katholische außerdem bei der von lebenslänglichem Klostergefängniß. Er darf natürlich auch nicht über Das, was ihm unter dem Beichtsiegel anvertraut wurde, vor Gericht Zeugniß ablegen.[1])

[3]) Vrgl. Nro. 324, insbesondere Note 3.

[3]) Bayer, Vorträge über den gem. ordentlichen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 341.

[4]) Siehe Nro. 324 Note 6.

327. [1]) Siehe die vorige Nro. Note 2. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 342. Heffter, System des römischen und deutschen Civilprozesses (2te Aufl.) §. 236.

[2]) Buchka, der unvordenkliche Besitz (1841) S. 26 ꝛc. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 197 ꝛc.

328. [1]) L. 6 D. de testibus (22. 5): „Idonei non videntur esse testes, quibus imperari potest, ut testes fiant." Can. 2. 24 X. de testibus (2. 20). Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 350. Heffter, System des röm. und deutschen Civilprozesses (2te Aufl.) §. 242.

329. [1]) Siehe die vorige Nro.

330. [1]) Vrgl. c. 2 Diss. 6 de poenit.; c. 12 X. de poenit. (5. 38); c. 13 X. de excessib. praelator. (5. 31). J. H. Boehmer, Jus Eccl. Prot. II. 21

331. „Briefe ſind beſſer denn Zeugen.“ (Simrock: 1299 Eiſenhart S. 542 ꝛc.)

Unter „Briefen“ ſind „Urkunden“ gemeint. Als Rechtsſprichwort ſagt dieſe Parömie, wenigſtens in ſolcher Allgemeinheit, etwas Unrichtiges.[1]) Meiſt kann man mit Zeugen einen ebenſo vollſtändigen Beweis herſtellen, wie durch Inſtrumente[2]), denn dieſe erſcheinen ja nur als ſchriftliche Zeugniſſe ihrer Verfaſſer.[3]) Dagegen enthält unſer Spruch eine nicht abzuläugnende Nützlichkeitsregel, auf welche ſchon ſeine vermuthliche Quelle hindeutet, der Schwabenſpiegel (Laßberg), Cap. 36 a.: „Wir sprechen daz briefe bezzer sin danne gezivge. wan sterbend gest so belibent briefe immer me stete. Ditze hainzent hantveste. da hilfet ein todter gezivc als ein lebender.“ Denſelben Grund führt auch die Parömie an „Was man ſchreibt, das verbleibt“[4]), die jedenfalls kein Rechtsſprichwort iſt.

332. „Der Eid iſt ein End alles Haders.“ (Simrock: 1897. Eiſenhart S. 554 ꝛc.)

Dieſe Parömie verdankt wohl ihre Entſtehung der heiligen Schrift, und zwar der Epiſtel an die Hebräer, Cap. 6, Vers 16: „Die Menſchen ſchwören wohl bei einem Größeren, denn ſie ſind; und der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es feſtbleibet unter ihnen.“ Seine eigentliche Anwendung findet das Sprichwort im Civilprozeſſe beim Schiedseid, Jusjurandum delatum. Jede Parthei kann nämlich erklären, ſie wolle von der zu beweiſenden Behauptung abſtehen, wenn der Gegner deren Unwahrheit beſchwöre. Dieſer aber vermag den ihm angebotenen Eid durch Zurückſchiebung zu beſeitigen, indem er den Deferenten auffordert, das Behauptete ſelbſt durch einen Schwur zu bekräftigen. Jede Parthei kann übrigens verſuchen, den angetragenen Eid durch andere Beweismittel zu er-

§. 7; V. 38. Meier, Inſtitutionen des gemeinen deutſchen Kirchenrechts (zweite Aufl.) S. 462.

331. [1]) Gleich dem franzöſiſchen Gegenbild: „Témoins passent lettres.“ Vrgl. Loysel, Institutes coutumières Nro. 774.

[2]) Doch kommen von dieſem Satze Ausnahmen vor, z. B. im Executivprozeß. Siehe überhaupt Heffter, Syſtem des röm. und deutſchen Civilprozeſſes (2te Aufl.) §. 254, 410.

[3]) L. 12 Cod. de fide instrumentor. (4. 21): „In exercendis litibus eandem vim obtinent tam fides instrumentorum, quam depositiones testium.“

[4]) Simrock: 9188. Eiſenhart S. 546 ꝛc.

ſetzen, ſ. g. Gewiſſensvertretung.[1]) Mißlingt dieſe, ſo dürfen ſie auf jenen zurückkommen.[2])

Das geleiſtete **Jusjurandum delatum** beſchloß im römiſchen Recht das weitere Verfahren über den Gegenſtand, welchen es betraf. Das Beſchworene wurde für wahr fingirt.[3]) Doch beſchränkte ſich dieſe Wirkung nur auf die Partheien ſelbſt und deren Rechtsfolger.[4]) Weder Gegenbeweis[5]), noch die Behauptung des Meineides[6]) ſollte wider den Eid zugelaſſen werden. Derſelbe galt in ähnlicher Weiſe wie ein rechtskräftiges Urtheil hinſichtlich der Punkte, die durch ihn feſtgeſtellt worden.[7])

Heutzutage hat dagegen das **Jusjurandum delatum** weniger die Natur eines Vergleiches und mehr die eines bloßen Beweismittels. „Daher iſt auch der Eid in keinem Fall Surrogat eines Urtheils, ſondern nur der Grund, worauf ein Urtheil, übereinſtimmend mit dem Inhalt des Eides, beruhen muß" (Savigny).[8]) Im Weſentlichen erſcheint er alſo doch noch als das Ende des Haders.

---

333. „Dem Teufel braucht man keinen Schwur zu halten." (Simrock: 9427. Eiſenhart S. 535 ꝛc. Bei **Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. I. Nro. 81** findet ſich: „Dem Teufel iſt man keinen Schwur zu halten ſchüldig.")

Der Eid[1]) beſteht bekanntlich in der Betheuerung der Wahrheit

---

332. [1]) Solche hat ſich erſt im canoniſchen Rechte ausgebildet. Siehe C. 2 X. de probat. (2. 19).

[2]) Vrgl. überhaupt Savigny, Syſtem des heut. röm. Rechts Bd. VII. §. 314.

[3]) L. 5 §. 2 D. de jurejurand. (12. 2). §. 11 J. de action. (4. 6).

[4]) L. 3 §. 3. L. 9 §. 7. L. 10. L. 11 §. 3. L. 12 D. de jurej. (12. 2).

[5]) L. 5 §. 2 D. de jurejur. (12. 2). Savigny a. a. O. §. 311 Note b.

[6]) L. 31 D. de jur. (12. 2) §. 4 J. de except. (4. 13). Die Carolina Art. 107 iſt bereits ausdrücklich anderer Anſicht. Vrgl. überhaupt Savigny a. a. O. §. 311 Note s, t, u.

[7]) L. 1 pr. D. quar. rer. actio etc. (44. 5): „Jusjurandum vicem rei judicatae obtinet." Ja, es heißt ſogar in der L. 2 D. de jurejur. (12. 2): Jusjurandum speciem transactionis continet, majoremque habet auctoritatem, quam res judicata." Vrgl. auch noch L. 11 §. 3. L. 12 D. de jur. (12. 2). Näheres bei Savigny a. a. O. §. 312, 313.

[8]) A. a. O. §. 314.

333. [1]) Vrgl. überhaupt Göſchel, der Eid nach ſeinem Principe (1837). Strippelmann, der Gerichtseid (1855). v. Orelli, Studien über den gerichtlichen Eid (1858).

irgend eines Ausſpruches bei einem dem Schwörenden heiligen Gegenſtande. Der chriſtliche enthält eine Beziehung auf Gott.[2]) Eine Zuſage bei dem Teufel erſcheint nicht als Schwur, ſondern als ein unverbindlicher Fluch. Dieß kann unſere Parömie ausdrücken. Man mag ſie jedoch auch ſo erklären, daß ein Eid, durch welchen man ſich zu etwas Sündhaftem, Verbotenem, eben einem Werke des Teufels anheiſchig macht, nicht gehalten zu werden braucht. Einen derartigen Schwur ſoll nach canoniſchem Rechte der Biſchof in jedem einzelnen Falle für einen nicht bindenden interpretiren.[3]) Nach evangeliſchem Kirchenrechte ſteht und fällt überhaupt der Verſprechungseid[4]) mit der Rechtsgültigkeit des Verhältniſſes, auf welches er ſich bezieht.[5]) Uebrigens beurtheilt jetzt im Allgemeinen der weltliche Richter, ob ein juriſtiſch-bindender Eid vorliegt.[6])

---

334. „Betwungen eit soll binden nicht.“[1]) (Volkmar, Paroem. et Regulae jur. Romanorum, Germanor. etc.)

Der Eid, zu welchem die ſchwörende Perſon durch Zwang[2]) beſtimmt wurde, entbehrt nach canoniſchem Recht der geforderten Veritas in mente[3]), ſoll aber dennoch, wenn er ohne Sünde er-

---

[2]) Es beſtimmt das canoniſche Recht Solches ausdrücklich. Vrgl. C. 7, 9, 10, 11. C. 22 Qu. 1. Die Formel lautet gemeinrechtlich nach dem Reichsabſchied zu Augsburg vom Jahr 1555 §. 107: „So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium“ Sie findet ſich bereits im canoniſchen Rechte: „Sic Deus me adjuvet et haec sancta evangelia“ c. 4 X. de jurejur. (2. 24).

[3]) C. 12 §. 1 c. 18 X. de jurejur. (2. 24).

[4]) Uebrigens iſt hie und da dieſe Art des Schwures bürgerlich abgeſchafft worden und gehört dann nur noch dem Gewiſſensforum an. Vrgl. z. B. Preußiſches Allg. Landrecht Th. I. Tit. 5 §. 199; Th. II. Tit. 20 §. 1425 ꝛc.

[5]) Meier, Inſtitutionen des gem. deutſchen Kirchenrechts (2te Aufl.) §. 149 Note 17. J. H. Boehmer, Jus Eccl. Prot. Lib. II. Tit. 24 §. 53.

[6]) Meier a. a. O. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (7te Aufl.) §. 348.

334. [1]) Die bekannte hochdeutſche Parömie „Gezwungen Eid iſt Gott leid“ (Simrock: 1896. Eiſenhart S. 550 ꝛc.) iſt ſtreng genommen kein Rechtsſprichwort; doch wird es von Eiſenhart im Sinne des obigen Spruches erklärt.

[2]) Ueber deſſen Begriff ſiehe Savigny, Syſtem des heutigen römiſchen Rechts Bd. III. §. 114.

[3]) C. 28 X. de jurejur. (2. 24); c. 2 de pactis in VI. (1. 18). Auch der Sachſenſpiegel ſagt B. III. Art. 41 §. 2: „Svat die man sveret unde entruwen lovet, sinen lief mede to verstene oder sin ghesunt, al ne mach he's nicht gelesten, it ne scadet ime to sime rechte nicht.“

füllbar erſcheint[4]), nur durch Abſolution des Biſchofs aufgehoben werden.[5]) Das proteſtantiſche Kirchenrecht fordert dagegen keine derartige Relaxation.[6]) Ueberhaupt pflegt jetzt die Entſcheidung, ob der Eid ein bürgerlich bindender ſei, dem weltlichen Richter zuzukommen.[7])

---

335. „Der Eid iſt der Zeuge der Wahrheit." (Kirchhofer, Samml. ſchweizer. Sprichwörter S. 182.)

Unſere Parömie deutet den Grund an, weshalb der Eid als Beweismittel dient. Er beſteht, wie wir bereits bemerkt haben[1]), in der Betheurung der Wahrheit eines Ausſpruchs bei Gott. Dieſe Beziehung ſoll eine gewiſſe Bürgſchaft geben für die Wahrheit des Geſagten. Man glaubt, die Ehrfurcht vor dem angerufenen Gegenſtand werde den Schwörenden hindern, den heiligen Namen zum Deckmantel der Lüge zu mißbrauchen.[2])

---

336. „Die Hand, ſo den Eid aufnimmt, kann ihn auch erlaſſen." (Simrock: 1902. Eiſenhart S. 557 ꝛc.)

Die Perſonen, auf deren Intereſſe ſich der Schwur eines Andern bezieht, ſind in der Regel befugt, ihn zu erlaſſen, ſo im Civilprozeſſe beide Partheien den Zeugeneid[1]), ſo, wenn es ſich um einen promiſſoriſchen Schwur handelt, durch welchen ein Verſprechen verſtärkt wurde, Der, zu deſſen Vortheil dieß geſchah.[2])

Nach canoniſchem Recht kann eine ſolche Befreiung in beſonderen Fällen auch ohne Weiteres durch die geiſtliche Obrigkeit ſtattfinden,

---

[4]) Iſt dies nicht der Fall, ſo findet Anwendung, was in Nro. 233 Note 3 erwähnt wurde.

[5]) C. 2, 8, 15 X. de jurejur. (2. 24). Meyer, Inſtitutionen des gemeinen deutſchen Kirchenrechts (2te Aufl.) §. 149 Note 17. Göſchel, der Eid ꝛc. S. 174 ꝛc. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (7te Aufl.) §. 348.

[6]) J. H. Boehmer, Jus Eccl. Prot. Lib. II. Tit. 24 §. 58. Meyer a. a. O.

[7]) Vrgl. die vorige Note 6.

335. [1]) Siehe oben Nro. 333.

[2]) Cicero, de officiis III. 29 ſagt ſchon: „Est enim jusjurandum affirmatio religiosa. Quod autem affirmate, quasi Deo teste, promiseris, id tenendum est." Vrgl. Savigny, Syſtem des römiſchen Rechts Bd. VII. S. 48.

336. [1]) Vrgl. C. 39 X. de testib. (2. 20). Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 345. Heffter, Syſtem des röm. und deutſchen Civilprozeſſes (2te Ausg.) S. 291.

[2]) Siehe Göſchel, der Eid ꝛc. S. 175.

nämlich dann, wenn der Eid mit einem gewiſſen Mangel behaftet erſcheint, z. B. durch Betrug, Zwang, Irrthum veranlaßt worden war.[3])

---

337. „Ein Eid hebt den anderen auf.“ (Simrock: 1903.)

Dieſe Parömie bezieht ſich auf beſchworene Ausſagen gleich glaubwürdiger, gehörig vernommener Zeugen, inſofern ſich ſolche widerſprechen.[1])

---

338. „Augenſchein iſt aller Welt Zeugniß. (Simrock: 648. Plattdeutſch: „Agenschin is aller welt tügnisse.“ Schambach, die plattdeutſchen Sprichwörter der Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen Nro. 266. „De ogenschin es der welt tüge.“ Woeſte, Volksüberliefer. der Grafſchaft Mark S. 74.)

Unſer Sprichwort geht nicht auf den richterlichen Augenſchein, ſondern will als Rechtsparömie[1]) nur die Regel andeuten, daß die Ausſage der Zeugen ſich auf deren eigene ſinnliche Wahrnehmung ſtützen ſoll.[2])

---

339. „Man muß nicht einen Altar entblößen, um den andern zu decken.“ (Simrock: 177. Bei Eiſenhart S. 562 ſteht: „Man muß nicht einen Altar bedecken und den anderen entblößen.“)

Dieſes Sprichwort pflegen die Commentatoren[1]) auf den Mißbrauch des ſ. g. Armenrechts zu deuten.[2]) Uns jedoch ſcheint,

---

[3]) Vrgl. die vorige Nro.

337. [1]) „Testes productione fiunt communes.“ Vrgl. überhaupt Bayer, Vorträge über den gemeinen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 422, 434.

338. [1]) Sein eigentliches Gebiet iſt jedoch kein juriſtiſches.

[2]) Vrgl. Bayer, Vorträge über den gemeinen Civilprozeß (4te Aufl.) S. 342. Hefftter, Syſtem des römiſchen und deutſchen Civilprozeſſes (2te Aufl.) S. 284. Ueber die Bedeutung der Zeugen de auditu ſiehe oben Nro. 330.

339. [1]) Siehe Eiſenhart a. a. O.

[2]) Die Koſten der Juſtizpflege werden jetzt regelmäßig durch Gebühren der ſtreitenden Theile beſtritten. Doch kommt eine Ausnahme vor, welche Armenrecht heißt. Darnach ſtundet man dem Betreffenden die Prozeßkoſten ſo lange, bis ſich deſſen Vermögensverhältniſſe beſſern. Unſer Sprichwort ſoll nun ſagen, eine derartige Begünſtigung müſſe man nicht leichtſinnig eintreten laſſen, ſondern nur, wenn die Bedingungen vorhanden ſeien, welche die Reichsgeſetze hier verlangen. Vrgl. Reichskammergerichtsordnung von 1555 Th. I. Tit. 19 §. 5; Th. I. Tit. 41 §. 1, 2. Reichsdeput. Abſch.

es beziele die Parömie kein besonderes juristisches Institut, drücke vielmehr ganz allgemein aus, man solle durch Wohlthaten gegen die Einen Andere nicht beeinträchtigen.

---

340. „Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten." (Simrock: 10043. Eisenhart S. 567. Bei Hertius, de paroem. Lib. I. par. 118 steht: „Suppliciren und Appelliren kann man Niemand verwehren.")

Dieses Rechtssprichwort trägt den Charakter nicht weniger Parömieen, indem es wenigstens in einer Hinsicht zu viel behauptet.

Das Appelliren ist nämlich keineswegs allgemein gegen jedes noch nicht rechtskräftige Urtheil[1]) gestattet, durch welches man sich verletzt glaubt. Insbesondere kann meist nur, wenn der Streitgegenstand eine gewisse Werthsumme erreicht, die Appellation gebraucht werden.[2])

Mit Suppliciren wird hier wohl jedes Einlegen eines ordentlichen, suspensiven Rechtsmittels verstanden, durch welches die Parthei von dem nämlichen Richter, der das beschwerende Urtheil erlassen, die Abänderung verlangt. Diese Supplication, Revision, pflegt übrigens in der That jetzt wegen aller noch nicht rechtskräftiger Urtheile möglich zu sein, so daß sie auch mit der Appellation concurrirt.[3])

---

v. 1600 §. 9, 10. Diesen zufolge soll die Sache Desjenigen, der das Armenrecht beansprucht, keine offenbar ungerechte sein, ferner muß Derselbe den s. g. Armeneid leisten und außerdem bescheinigen, daß er die Prozeßkosten nicht bestreiten könne, ohne sich an den nothwendigen Bedürfnissen Abbruch zu thun. Vrgl. Linde, Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. I. S. 57 ꝛc.; Archiv für civilistische Praxis Bd. XVI. S. 51 ꝛc.

340. [1]) Ueber solchen Begriff siehe oben Nro. 6.

[2]) Bezüglich des Wesens dieses devolutiven Rechtsmittels siehe Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß (vierte Aufl.) S. 464 ꝛc.

[3]) Heffter, System des röm. und deutschen Civilprozesses (2te Aufl.) S. 559 ꝛc. Bayer a. a. O. S. 504 ꝛc.

Elfte Abtheilung.

Strafverfahren.

341. „Wo ſich der Eſel wälzt, da muß er Haare laſſen.“ (Simrock: 2177. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 873. Kirchhofer, Sammlung ſchweizeriſcher Sprichwörter hat S. 273: „Wo ſich der Eſel walet[1]), muß er die Haut laſſen.“)

Man bezeichnet mit unſerer Parömie das **forum delicti commissi**. Darnach ſoll ein Verbrechen bei dem Gerichte unterſucht und abgeurtheilt werden, in deſſen Bezirk es begangen wurde. Dies erſcheint im Strafverfahren als der regelmäßige Gerichtsſtand[2]) und

---

341. [1]) „Walen“ ſchweizerdeutſch für „wälzen.“

[2]) Vrgl. Planck, Syſtemat. Darſtellung des deutſchen Strafverfahrens (1857) §. 32. Gleiches galt auch ſchon nach römiſchem und älterem deutſchen Rechte. Vrgl. z. B. L, 3 pr. D. de re milit. (49. 16): „ibi eum plecti poena debere, ubi facinus admissum est...“ L. 28 §. 15 D. de poen. (48. 19). L. 7 §. 4, 5. L. 22 de accusat. (48. 2). Nov. 69 c. 1 §. 1. Geib, Geſchichte des römiſchen Criminalprozeſſes (1842) S. 487. Sachſenſp. III. 25 §. 3: „Svat so buten deme gerichte geschieht, des ne darf he dar binnen nicht antwerden.“ Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte (2te Aufl.) Bd. II. §. 752. Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſch. (3te Aufl.) S. 952. Mittermaier, Deutſches Strafverfahren §. 52. Siehe auch oben die Parömieen Nro. 88, 89 („Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirſch mit dem Fange“; „So weit ein Strafgericht, ſo weit auch der Forſt“). — Gehören mehrere Handlungen zum Thatbeſtande, ſo entſcheidet das Gericht des Sprengels, in welchem die letzte vorgenommen worden, nach älterem deutſchen Rechte wahrſcheinlich das des Ortes, wo die Wirkung ſich äußerte. Vrgl. z. B. Weisthum zu Birnheim in der Bergſtraße (J. Grimm, Weisth. Bd. I. S. 463): „Es weiset auch der schöff, wer es sach, dass zween hinaus gingen und zweitten oder zanckten sich an der steinbrücken, reissen sie kolbe oder schwerdt, fiel der kopf auf die seithen gegen Weinheim zu, gehört auf m. g. h. zent auf Starkenbergk, felt er auf die seiten, so gehet es auf m. g. h. Oeppelbacher zent etc.“ Weisthum von Geinsheim, Oppenheim gegenüber, von 1455 (J. Grimm a. a. O. S. 491): „Auch wysenn wir, were is sache, dass sich zween schlugen off dem gescheide der gemark, wo dann der mann hyne fiele, do fyle auch die busse hyne.“ Siehe noch andere Beiſpiele in J. Grimm's Rechtsalterthümern S. 627 ꝛc.

nur ausnahmsweise bestimmt der Wohnort des Angeklagten, der Aufenthaltsort oder der Ort der Ergreifung die Zuständigkeit.[3])

342. „Gerüchte ist der Klage Anfang." (Simrock: 3454. Bei Eisenhart S. 584 ꝛc. steht: „Gerüft ist der Klage Anfang.")

Ein antiquirtes Sprichwort! Unter „Gerüchte"[1]), „Gerüfte" verstand man zur Zeit der Rechtsbücher im Mittelalter den Nothruf des Vergewaltigten. Derselbe lautete verschieden, nicht selten „O Weh, o Wappen."[2]) Jeder Erwachsene, der dies Geschrei hörte, sollte zur Hülfe herbeieilen. Ein Verbrechen, bei welchem der Missethäter ertappt und mit Gerüfte beschrieen und gefangen oder doch wenigstens verfolgt worden war[3]), bewirkte, daß die eigentliche Anklage ebenfalls durch Gerüchte beginnen mußte.[4]) Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß dies Geschrei meist, nicht aber immer, als Anfang der peinlichen Klage[5]) erscheint.[6]) Die Fälle, in welchen es wegbleibt, bezeichnet das sächsische Landrecht II. 64 §. 5: „Svar nen hanthaftich dat-n'is, dar mut man sunder geruchte klagen."

Die Quelle dieses Sprichwortes liegt wohl im Sachsenspiegel I. 62 §. 1: „Manlik mut sines scaden wol svigen de wil he wel.[7])

[3]) Vrgl. überhaupt Martin, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalprozesses (5te Aufl.) §. 36. Planck a. a. O. §. 32 ꝛc. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts §. 572.

342. [1]) Dieses Wort hatte übrigens schon früh auch die Bedeutung von übler Nachrede, bösem Leumund und hängt mit ihm sprachlich „Anrüchtigkeit" zusammen. Vrgl. J. und W. Grimm, Wörterbuch Bd. I. S. 430.

[2]) Vrgl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 633 ꝛc., 876. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (3te Aufl.) S. 953. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Aufl.) §. 754. Der Richtsteig Landrechts sagt Cap. 31 §. 1: „So vure ene vor gerichte unde scrie uppe dem wege to iodute over minen morder edder wo de broke si, unde over des landes rechte morder."

[3]) Albrecht, de probat. I. 37.

[4]) Homeyer, der Richtsteig Landrechts S. 443 drückt diesen Grundsatz aus: „Das Gerüchte vor Gericht setzt ein früheres außergerichtliches voraus."

[5]) Ursprünglich bedeutet „klagen" althochdeutsch „chlagon", schreien, jammern. J. Grimm a. a. O. S. 854.

[6]) Vrgl. Homeyer a. a. O. Der Richtsteig Landrechts sagt freilich Cap. 44 §. 1: „De drudde vormengde clage de borgerlik wert oft se peinlik wert angesagt, dat is oft se mit geruchte wert angesat...."

[7]) Aus diesem Satze leiten manche Commentatoren von Rechtsparömieen den Spruch her: „Es mag Einer seine Sache verschweigen, wenn er will" (Eisenhart S. 580 ꝛc. Hertius, de paroem. Lib. I. par. 10), welcher wohl

Scriet aver he dat gerüchte, dat mut he vulvorderen mit rechte, wende dat gerüchte is der klage begin.“

343. „Wer des Vaters Feind ist, muß auch des Sohnes Feind sein.“ (Estor, bürgerl. Rechtsgelahrtheit Th. III. S. 563.)

Dieses Sprichwort ist als Rechtsparömie jedenfalls veraltet. Es erinnert an die altgermanische Familienverbindung und die mit dieser zusammenhängenden Rache. Bekanntlich galt dazumal der Grundsatz unseres Spruches, denn bei schweren Friedbrüchen, insbesondere wenn der Verletzte getödtet worden, erscheinen die männlichen Familienglieder des Gekränkten, insbesondere dessen Söhne, verpflichtet, sich desselben anzunehmen.[1]) Sie haben dann die Wahl zwischen der Forderung einer Geldsühne von dem Beleidiger, die sie mit Hülfe des Gerichts geltend machen, oder der Eigenmacht durch die Fehde.[2]) Die Vernachlässigung dieser Verbindlichkeit durch die Verwandten wurde für schmachvoll gehalten.[3])

344. „Wer des Geleites will genießen, muß sich geleitlich halten.“ (Simrock: 3362. Eisenhart S. 588 ꝛc.)

Man versteht hier unter Geleit, daß die Staatsgewalt dem peinlich Angeschuldigten die Befreiung von Haft während der Unter-

nicht zu den Sprichwörtern gehört. Simrock kennt ihn nicht; dagegen in Nro. 10,901 einen Andern, der in jener Stelle des Sachsenspiegels die Quelle zu haben scheint: „Wer will, mag seinen Schaden verschweigen.“ Vrgl. auch oben Nro. 315 („Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter“). Jenen Erklärern zufolge soll nun der Satz: „Es mag Einer seine Sache verschweigen, wenn er will“ sich darauf beziehen, daß im Mittelalter Verbrechen nur auf Privatanklagen untersucht und bestraft worden wären, was jedoch so allgemein hingestellt keineswegs richtig erscheint. Vrgl. Walter a. a. O. §. 753, 757.

343. [1]) Vrgl. im Allgemeinen Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 156. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens Bd. I. S. 8 ꝛc. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Ausg.) §. 704 ꝛc.

[2]) Daher heißt es vom Thäter Lex. Saxon. II. 5: „... compositionem persolvat vel faidam portet.“ — Ein angelsächsisches Sprichwort lautet: „Bioge spere of side oder ber.“ J. Grimm gibt es in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I. S. 326 wieder: „Kauf den Speer von der Seite (den Verwandten des Getödteten) oder trag ihn (indem du mit ihnen kämpfst).“ Siehe auch Siegel a. a. O. S. 12 und Konr. Maurer in der kritischen Ueberschau III. S. 43.

[3]) Vrgl. Siegel a. a. O. S. 19. Wilda a. a. O. S. 171 ꝛc.

ſuchung zuſichert, wofür dieſer erklärt, ſich in der betreffenden Angelegenheit, ſo oft es begehrt werde, zu ſtellen und ſich dann dem deßfallſigen rechtsgültigen Urtheile zu unterwerfen.

Unſere Parömie lehrt nun, der Vergleitete ſei ſchuldig, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich auf die Vorladungen zu erſcheinen, wenn er nicht der Haftbefreiung verluſtig gehen wolle. Es iſt dies in der That auch die herrſchende Anſicht.[1])

---

345. „Wer des Geleites will genießen, muß nicht neue Böcke ſchießen." (Simrock: 3363.)

Dieſes Sprichwort will ſagen, daß, Wer ſicheres Geleit[1]) hat, nicht während dieſer Zeit neue Verbrechen begehen dürfe. Indem dies als ein Bruch der Uebereinkunft betrachtet werde, welche deren Wirkungen aufhebe.[2])

---

346. „Worte brechen kein Geleit." (Simrock: 3364. Eiſenhart S. 590 ꝛc.)

Dieſe Parömie behauptet, mit Worten vermöge Niemand ein Geleit zu brechen, was jedoch irrig erſcheint, indem man auch durch nicht thätliche Beleidigungen und durch bloße Drohungen, gefährliche Rathſchläge ꝛc. unter Umſtänden ſchwere Verbrechen begehen kann.[1])

---

347. „Ganz bekannt iſt halb gebüßt." (Simrock: 904. Eiſenhart S. 593: „Bekannt iſt halb gebüßt.")

Strafmilderung heißt das Herabgehen unter das Maaß der ordentlichen geſetzlichen Strafe für das betreffende Verbrechen. Einen Grund hiezu gab früher in der Praxis häufig das freiwillige Geſtändniß des Schuldigen, worauf auch unſer Sprichwort deutet. Man iſt davon jedoch allgemein zurückgekommen.[1]) Uebrigens wird ein offenes Bekenntniß, inſofern es wahre Reue bekundet, vielfach bei der Strafausmeſſung als Minderungsgrund berückſichtigt, d. h.

---

344. [1]) Vrgl. überhaupt Martin, Lehrb. des deutſchen gemeinen Criminalprozeſſes (5te Aufl.) §. 112, 113. Temme meint dort zu dem §. 113 jedoch, es könne die Nichtachtung der bezüglichen Uebereinkunft keine ſolche Wirkung haben, ſondern nur einen Zwang zur Erfüllung der betreffenden Handlung begründen.

345. [1]) Vrgl. über dieſen Begriff die vorige Nro.

[2]) Martin, Lehrbuch des gem. deutſchen Criminalprozeſſes (5te Aufl.) §. 113.

346. [1]) Vrgl. die vorige Nro.

347. [1]) Marezoll, das gem. deutſche Criminalr. §. 49.

für einen Umstand genommen, der die Strafe verringert innerhalb der vom Gesetze bezeichneten Strafschranken für das vorliegende Vergehen.[2])

348. „Bekennen bricht den Hals." (Simrock: 905. Eisenhart S. 591 ꝛc.)

Das Ziel des früher herrschenden Inquisitionsprozesses war die Ueberführung des Verbrechers durch dessen Geständniß nach dem Grundsatz: „Confessio est regina probationum." Mit diesem Streben hing bekanntlich vordem die Tortur zusammen, indem man durch sie das Bekenntniß mit Gewalt zu erpressen suchte. Doch konnte freilich auch durch andere Beweismittel ein vollständiger Beweis der Schuld erbracht werden[1]), welches Prinzip natürlich das heutige Verfahren mit Geschworenen ebenfalls anerkennt.[2])

349. „Wenn man mit Lügen könnte davon kommen, würde Niemand gehangen." (Eisenhart S. 595 ꝛc.)

Dieses Sprichwort lehrt, daß keineswegs das Geständniß des Verbrechers erforderlich sei, um solchen sogar zum Tode zu verurtheilen.[1])

350. „Gemein Gerücht ist selten erlogen." (Eisenhart S. 598 ꝛc. **Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. IV. Nro. 8.**)

Das allgemeine Gerücht in einem Ort oder Bezirk vermag als eigentliches Beweismittel von keinem juristischen Werthe zu sein.[1])

[2]) Siehe im Allgemeinen Berner, Lehrb. des deutschen Strafr. §. 137, 138.

348. [1]) Vrgl. P. H. G. O. Karl's V. Art. 22: „... aus eigen Bekennen oder Beweisung, wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich gefunden, und nicht auf Vermuthung oder anzeigen." Art. 67: „item, so eyn mißtat zum wenigsten mit zweien oder dreien glaubhaftigen guten Zeugen, die von einem wahren wissen sagen, bewiesen wirdt, darauf soll nach gestalt oder verhandlung mit peinlichen rechten volnfaren und geurtheylt werden." Art. 69: „item so der beklagt nach genugsamer Beweisung noch nit bekennen wollt, soll jm angezeygt werden, daß er der mißthat bewiesen sey; ob er aber dennoch darüber nachmals nit bekennen wollt, so soll er nicht destweniger der bewiesten mißthatt nach on eynich peinlich frage verurtheilt werden."

[2]) Vrgl. überhaupt Martin, Lehrb. des gemeinen deutschen Criminalprozesses (5te Aufl.) §. 78 ꝛc. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts (5te Aufl.) §. 643.

349. [1]) Siehe hierüber die vorige Nro., insbesondere Note 1.

350. [1]) Vrgl. L. 12 Cod. de poenis (9. 47): „... Vanae voces populi

Doch kann es immerhin weitere gerichtliche Nachforſchungen in einer gewiſſen Richtung veranlaſſen, unter Umſtänden ſelbſt ſo viel Verdacht begründen, daß ein peinliches Verfahren überhaupt oder auch gegen ein beſtimmtes Individuum eingeleitet wird.[2])

351. „Flüchtig Mann, ſchuldig Mann.“ (Simrock: 2554. Eiſenhart S. 601 ꝛc. Franzöſiſch: „Qui fuit le jugement, condamné se rend.“ Loysel, Institutes coutumières Nro. 799.)

Unter Indicium (Anzeige, Anzeigung ꝛc.) verſteht man bekanntlich eine Thatſache, welche an und für ſich keine criminaliſtiſche Erheblichkeit haben würde, die aber dazu dient, als Unterſatz eine mögliche oder ſelbſt wahrſcheinliche Schlußfolgerung hinſichtlich der Schuld an einem Verbrechen zu begründen.[1])

Die peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. ſpricht im Art. 25 von entfernten Anzeigen und zählt unter dieſe auch die Flucht, welche Jemand wegen einer vorgefallenen Miſſethat ergriffen hat.[2]) Darnach iſt der Flüchtige zwar nicht, wie unſere Parömie will, ein ſchuldiger Mann, wohl aber ein verdächtiger.

352. „Wer flieht, gibt ſich ſchuldig.“[1]) (Simrock: 2556.)

353. „Gleich ſucht ſich, gleich findet ſich.“ (Simrock: 3683. Eiſenhart S. 602 ꝛc.)

Die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 25 rechnet zu den entfernten Indicien[1]) den genauen Umgang mit Verbrechern.[2]) Unſer Sprichwort beſchränkt ſich übrigens keineswegs etwa blos auf dieſen

non sunt audiendae, nec enim vocibus eorum credi oportet, quando aut obnoxium crimine absolvi, aut innocentem condemnari desiderant.“

[2]) Martin, Lehrbuch des gem. deutſchen Criminalprozeſſes (5te Aufl.) §. 76.

351. [1]) Vrgl. Peinl. H. G. Ordn. Karl's V. Art. 18, 19. Martin, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Criminalprozeſſes (5te Aufl.) §. 72. Heffter, Lehrbuch des gem. deutſchen Strafrechts (5te Aufl.) §. 639, 640.

[2]) „Zum ſiebenden, ſo jemant eyner miſſethat halb flüchtig wird.“ Vrgl. auch Martin a. a. O. §. 93.

352. [1]) Siehe die vorige Nro.

353. [1]) Vrgl. über den Begriff Nro. 351 Note 1.

[2]) „Zum vierdten, ob die verdacht perſon, bei ſolchen leuten wonung oder geſelſchaft habe die dergleichen miſſethat üben.“

ſpeziellen Fall oder auch überhaupt nur auf das Gebiet der Jurisprudenz.

354. „Gleich und gleich geſellt ſich gern.“ (Simrock: 3679.) Dieſe Parömie iſt identiſch mit der vorhergehenden.

355. „Die Krähe läßt ihr Hüpfen nicht.“ (Simrock: 5892. Eiſenhart S. 604. Eſtor, bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutſchen Bd. II. §. 6226.)

Den, welcher bereits ein Verbrechen begangen hat, hält die peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V., Art. 25, für fähig zur Begehung einer Miſſethat der gleichen Art[1]), weil ſolches Thun leicht zur andern Natur wird.[2]) Unſer Sprichwort bezieht ſich indeſſen keineswegs nur auf das Rechtsgebiet.

356. „Die Katze läßt das Mauſen nicht.“[1]) (Simrock: 5461. **Pistorius, Thesaurus paroemiarum Cent. IV. Nro. 44.**)

357. „Hexen weinen nicht.“ (Simrock: 4733. Eiſenhart S. 605. **Hertius, de paroem. Lib. I. par. 113.**)

Ein veraltetes Sprichwort. In den Hexenprozeſſen galt der Thränenmangel der Angeklagten während des Folterns für ein Indicium der Schuld, indem man glaubte[1]), der Teufel habe derſelben geholfen, die Tortur in ſo ſtandhafter Weiſe zu überſtehen.[2])

355. [1]) „....oder ob die ſelbig Perſon, dergleichen miſſethat vormals geübt.“

[2]) Näheres ſiehe oben bei „Wer einmal ſtiehlt, heißt allezeit ein Dieb“ (Nro. 305).

356. [1]) Siehe die vorige Nro.

357. [1]) So ſelbſt der berühmte Criminaliſt B. Carpzov, „dieſer ſtarre, auctoritätsgläubige und ſelbſt wieder zur Auctorität gewordene Juriſt“ (Soldan, Geſchichte der Hexenprozeſſe S. 413). Wächter, Beiträge zur deutſchen Geſchichte ꝛc. S. 298.

[2]) Malleus maleficarum (Hexenhammer; 1489) Part. III. Qu. 15. Soldan a. a. O. S. 282. — In einem Urtheil von Carpzov, Quaest. CXXV. Nro. 79, heißt es von einer Inquiſitin, welche trotz zweimaliger Peinigung nichts geſtanden: „ſie wird aber gleichwohl geſtalten Sachen nach über die zum andernmale erlittene Tortur, weil gleichwohl vermuthlichen, daß es ihr, der Vettel, vom Teufel muß angethan ſeyn worden, daß durch die Pein und Marter von ihr nunmehr zum andernmale Nichts hat gebracht werden können, und damit man ihr aus dieſen Landen los werde und die Leute vor ihr ſich weiter nichts zu befahren, des Landes ewig billig verwieſen.“

358. „Auf eine Frage gehört eine Verantwortung.“ (Simrock: 2592. Eisenhart S. 607 ꝛc.)

Diese Parömie meint, daß auf jede Anschuldigung eine Vertheidigung gestattet sein müsse, daß das rechtliche Gehör keinem Angeklagten versagt werden dürfe, indem Solches nothwendiger Weise das Streben nach materieller Wahrheit fordert, welches das Strafverfahren regelt.[1])

---

359. „Leib und Gut kann Niemand zusammen verbrechen.“[1]) (Simrock: 6299. Eisenhart S. 617 ꝛc. Französisch: „On ne peut tenir le corps et les biens.“ Loysel, Institutes coutumières Nro. 801.)

---

358. [1]) Vrgl. Martin, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalprozesses (5te Aufl.) §. 13; 65; 66. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts (5te Aufl.) §. 606. Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigungskunst (4te Ausg.; 1843). — Auf einen ähnlichen Grundsatz, als der unseres Sprichwortes ist, beziehen sich die früher angeführten Parömieen: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie billig hören Beede“ und „Beklagten gehört der letzte Satz.“

359. [1]) Dieses Sprichwort gehört eigentlich zur neunten Abtheilung: „Strafrecht“. Es wurde dort zu erwähnen vergessen. Ueber seinen Inhalt vrgl. Nro. 279 Note 7 und Nro. 280 („Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger“ und „Mit dem Halse bezahlt man Alles“).

Zwölfte Abtheilung.

Staatsrecht.

360. „Wenn der Kaiſer ſtirbt, ſetzt ſich der König in den Sattel.“ (Simrock: 5359. Eiſenhart S. 624 ꝛc.)

Dies Sprichwort bezieht ſich auf das heilige römiſche Reich deutſcher Nation. Es beſagt, daß wenn der Kaiſer ſterbe, ſein bereits gewählter Nachfolger, welchem man ſeit dem dreizehnten Jahrhundert den Namen „römiſcher König“ zu geben pflegte[1]), ohne Weiteres im Reiche ſuccedire.[2]) Es erinnert demnach an die berühmte franzöſiſche Parömie „Le roi est mort, vive le roi.“[3])

Der Ausdruck „ſetzt ſich der König in den Sattel“ geht hier vielleicht auf die uralte Sitte, derzufolge die erſte Regentenhandlung des neuen Herrſchers im Umreiten des Reiches beſtand.[4]) Doch kann jene Thatſache auch an und für ſich bildlich das Ergreifen der Herrſchaft andeuten.

361. „Wo der Kaiſer hinkommt, da ſteht ihm das Recht offen.“ (Simrock: 5358. Eiſenhart S. 628.)

Im Mittelalter betrachtete man ſämmtliche Gerichtsbarkeit im Reiche als vom Kaiſer ausgehend. Jeder Richter iſt nur deſſen Stellvertreter. Wo derſelbe hinkam, konnte er daher perſönlich zu Gericht ſitzen, d. h. den Vorſitz in einem ſolchen führen, nicht jedoch das Urtheil ſelbſt finden.[1])

360. [1]) Vrgl. Annal. Colmarienses a. 1220. Hillebrand, Lehrbuch der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. I. S. 296. Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſch. (3te Aufl.) S. 521.

[2]) Wie ſolches denn auch in der That der Fall war. Zöpfl a. a. O. S. 551 und Grundſätze des allgemeinen deutſchen Staatsrechts (4te Aufl.) §. 88 a. E.

[3]) Vrgl. auch oben das Sprichwort „Der Todte erbt den Lebendigen“ (Nro. 196).

[4]) Siehe J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 237 ꝛc.

361. [1]) Sachſenſpiegel III. 60 §. 2: „..... unde in svelke lant he kumt

362. „Der Kaiſer bringt das Geleit mit ſich.“ (Simrock: 5356. Eiſenhart S. 630 ꝛc.: „Kaiſerliche Majeſtät bringt das Geleit mit ſich.“)

Man verſteht hier unter Geleit den Schutz, welchen Einer dem Anderen auf der Heerſtraße leiſtet und dann die Befugniß, ſolchen innerhalb eines beſtimmten Bezirkes zu verleihen. Unſer veraltetes Sprichwort beſagt nun, der Kaiſer bedürfe keines derartigen Schirmes und ſei auch nicht wie Andere verpflichtet, ſich des Geleites des Herrn des betreffenden Reiſeweges zu bedienen. Den Urſprung der Parömie findet man in einer Aeußerung, welche König Ferdinand I. auf ſeinem Krönungszuge nach Frankfurt a. M. wider den Markgrafen von Brandenburg, Georg Friedrich, gethan haben ſoll.[1])

---

363. „Ein jeder Herr iſt Kaiſer in ſeinem Lande.“[1]) (Simrock: 4663. Eiſenhart S. 632 ꝛc.)

Seit dem ſiebenzehnten Jahrhundert waren viele Publiciſten der Meinung, daß alle in der Reichsgewalt enthaltenen Befugniſſe hinſichtlich der Anwendung auf ein einzelnes Territorium als Rechte der Landeshoheit zu betrachten ſeien.[2]) Dieſe Anſicht drückte man nun durch obige Parömie aus. Selbſt für jene Zeit des tiefgeſunkenen Kaiſerthums erſchien übrigens eine ſolche Behauptung nicht ganz richtig. Es waren nämlich doch noch einige, freilich un-

---

dar is ime ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt noch nicht gelent ne sin. §. 3. Svenne die koning oc alrest in dat lant kumt, so solen ime ledich sin alle vangene uppe recht, unde man sal sie vor ine bringen unde mit rechte verwinnen oder mit rechte laten....“ Schwabenſp. (Laßberg) Cap. 133: „En swele stat der kivnig kvmet. div in dem riche lit, daz ist div wile vnde er da inne lit. dv mvnze vnde der zol. vnd daz gerihte ist sin. er sol allez daz rihten daz in der stat ist. vnde in dem lande ze rihten ist. ane daz dez begunnen ist ze rihtenne. c. 134. En swelh lant. oder stat der kivning kvmet, so sol man im antwurten alle die gevangenen. die da inne sint.“ Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte (5te Aufl.) §. 290. Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſchichte (3te Aufl.) S. 467. Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte (2te Aufl.) §. 248 Note 11, 12.

362. [1]) „Er bedürfe keines Geleitsmannes, er wäre das Geleit ſelbſt.“ Vrgl. noch Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. V. Nro. 471.

363. [1]) Vrgl. das verwandte Sprichwort: „Ein jeder Herr iſt Papſt in ſeinem Lande“ in der folgenden Abtheilung.

[2]) Am Konſequenteſten findet ſich ein ſolches Syſtem entwickelt bei Hypolithus a Lapide (Bogislaus Philipp von Chemnitz), Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico (1640).

bedeutende, ausschließliche kaiserliche Reservatrechte geblieben (**Jura reservata exclusiva**).[3])

364. „Landtage sind Geldtage." (Stryk, de milit. collecta provinc. cap. I. §. 11.[1]) Dahlmann, die Politik ꝛc. [2te Ausg.] S. 124.)

Die Berufungen der mittelalterlichen, jetzt fast überall verschwundenen, Landstände geschahen gewöhnlich nur wegen eines Steuerbedarfes.[2]) Die Verhandlungen drehten sich daher hauptsächlich um Geldbewilligungen, an welche die Stände nicht selten Bedingungen von politischem Inhalte knüpften, wie z. B. daß das Land weder verpfändet, noch veräußert, noch vertheilt, daß ihre Zustimmung zu Krieg und Frieden eingeholt werde ꝛc.[3]) Mit dem Hauptgegenstande der Berathungen unserer heutigen Repräsentativversammlungen, mit der Gesetzgebung, beschäftigten sich jene alten Landstände nur in untergeordneter Weise.[4])

365. „Wo wir nicht mitrathen, da wir auch nicht mitthaten." (Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte; 3te Aufl.; S. 497. Bei Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. II. S. 390 steht: „Wer nicht mit räth, der nicht mit thät.")

Die deutschen mittelalterlichen Landstände legten den größten Werth auf das Recht, dem Landesherrn nur solche Steuern zu zahlen, die sie ihm bewilligt hatten.[1]) Es galt in dieser Hinsicht bei ihnen

[3]) Vrgl. überhaupt J. J. Moser, von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt S. 311 ꝛc. Pütter, über den Ursprung der Landeshoheit der deutsch. Reichsstände in den Beiträgen zum deutschen Staatsrecht Th. I. S. 188. Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande §. 59. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5te Aufl.) §. 524, 534. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (2te Aufl.) §. 29. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2te Aufl.) §. 342. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (3te Aufl.) S. 549 und Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts (vierte Aufl.) §. 85. Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte S. 580.

364. [1]) „Si statuum provincialium conventus, quod non infrequens, tantum collectarum gratia instituantur, quo vulgatum pertinet; Landtage sind Geldtage."

[2]) Unger, Gesch. der deutschen Landstände Bd. II. S. 140.

[3]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5te Aufl.) §. 424. Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte S. 500 ꝛc.

[4]) Dahlmann a. a. O. S. 123. Bluntschli, Allg. Staatsrecht (2te Aufl.) Bd. I. S. 427.

365. [1]) Schon der Sachsenspiegel sagt III. 91 §. 3: „He mut ok nen gebot

auch keine Stimmenmehrheit, es konnten nicht etwa zwei Curien die dritte zur Leistung nöthigen;[2]) ja, unser Sprichwort bezieht sich sogar speziell auf das einzelne Mitglied. Denn jedes genehmigte nur für sich und seine Angehörigen Abgaben, bewilligte nicht aus dem Geldbeutel seines Mitstandes Steuern.[3])

366. „Einmal Bürgermeister, allezeit Bürgermeister." (Simrock: 14011. Eisenhart S. 57. **Pistorius, Thesaurus paroemiarum Centuria III. Nro. 30.**)

Es ist eine bekannte Sache, daß die, welche wegen Alters, Krankheit oder überhaupt wegen eines nicht unehrhaften Grundes ihr Amt niederlegen, dessen Rang und Ehrentitel nicht zu verlieren pflegen, außer wenn sie in ein neues eintreten.

noch herberge, noch bede, noch denest, noch nen recht uppe't land setten, it ne willekore dat land." Vrgl. dann u. A. Urkunde von 1438 in Hausmann's Beiträgen zur Kenntniß der kursächs. Landtage Bd. II. S. 1: „... Ob aber hierüber Wir oder unser erben .... eine ungewöhnliche Sture, als die obgeschrieben Czyse oder derglychen, oder sunst einicherley andere Nuekeit, die vor alter nicht gewest, von unsen obgeschrieben Landen fordern würden, und si daran betrangen und nöttigen wolden, das Gott beware; So mügen sich dieselben unnsere Lannde, von solcher ungewonlichen Sture und Nuekeit wegen, und nicht anders, mit einander vertragen, zusampne setzen, und sich eines solchen gen uns, unsen erben oder nachkommen schützen und uffhalden, darumb wir sie danne, oder unser erben nicht verdenken sollen noch anwollen. Es soll In auch an iren Glübden, eyden, und holdungen, die sie uns oder unsern erben gethan hetten, keinen schaden oder unglympff fügen, bringen oder thun, in keine wyss." Siehe z. B. auch die Urkunde von 1471 in Jakobi's Landtagsabschieden und anderen die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffenden Urkunden: „.... Undt de genannten unse Praelaten, Männen undt Stede, sampt und besündern, in thokamenden Tyden mit Lofften, Schattingen offte jenigerlei anderen Beschwerungen de wy sölven deden, afte dohn laten, fürder nicht mehr beschweren, idt en schege den, mit eren gueden willen und vollborde ..... Were aver da Gott vor sy, dat de Vorgeröreden unse Prälaten, Mänen undt Stäte, sämbtlicken effte jemandt von ehner besündere, von uns unsen Erven effte Nakömelingen boven Recht und Redelike Thosage beschweret worden; so hoten und erlöven wy Een mit Uhrkund desses brefes, dat se sick sambt efte besündere schollen und mögen upholden, und jegen Uns unse Erven und nakömelinge Erwehren, so lange dat man de edder den tho Rechte stadete ...." Nach und nach entstand der Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Abgaben. Jene mußten dann die Stände in den meisten Ländern genehmigen. Vrgl. F. A., die Lehre von den Landständen ꝛc. S. 50 ꝛc.

[2]) Vrgl. Dahlmann, Politik (2te Aufl.) S. 126 ꝛc.

[3]) Genaueres bei Unger a. a. O. S. 389 ꝛc.

Dreizehnte Abtheilung.

Kirchenrecht.*)

367. „Ein jeder Herr ist Papst in seinem Lande.“[1]) (Simrock: 4666. Eisenhart S. 649 ꝛc.)

Das äußere Kirchenregiment über die Protestanten steht in Deutschland den betreffenden Landesherrn zu[2]), über die Katholiken in letzter Instanz dem Papste.[3])

Im Reichsabschiede von 1555 §. 20 wurde festgesetzt, die geistliche Regierungsgewalt solle in den evangelischen Territorien bis zur endlichen Vergleichung nicht geübt werden.[4]) Im westfälischen Frieden hob man dann die geistliche Gerichtsbarkeit und andere Diö-

*) Mehrere Sprichwörter, die unter dieser Kategorie ihre Stelle finden können, sind bereits an verschiedenen Orten in anderem Zusammenhange besprochen worden. Vrgl. das Register.

367. [1]) Vrgl. oben Nro. 363 die wenigstens dem Wortlaute nach verwandte Parömie: „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande.“

[2]) Solche üben es nicht unmittelbar selbst aus, sondern durch Collegien, Consistorien, welche zu dem Zwecke errichtet sind. Uebrigens erscheinen diese häufig nur als Verwaltungsbehörden und es pflegt dann die geistliche Jurisdictio durch die gewöhnlichen Gerichte ausgeübt zu werden. Vrgl. im Allgemeinen Richter, Gesch. der Reformatoren hinsichtlich der evang. Kirchenverf. in Deutschl. (1851). Ueber die Ansicht der in Rede stehenden Frage siehe Augsb. Confess. Art. 28: „Ecclesiastica (potestas) suum mandatum habet evangelii docendi et administrandi sacramenta. Non inrumpat in alienum officium, non transferat regna mundi, non abroget leges magistratuum, non tollat legitimam obedientiam, non impediat judicia de ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescribat leges magistratibus de forma reipublicae, sicut dicit Christus: regnum meum non est de hoc mundo; item quis constituit me judicem aut divisorem super vos?“ Zwingli, Werke, Bd. I. §. 346: „Der geistlichen herrschaft hat irer hochfur gheinen grund in der leer Christi .... Man soll nit gestatten, dass die geistlichen einigerlei oberkeit habind, die der weltlichen wider ist oder von gemeinem regiment abgesündret. denn sölichs bringt zwitracht.“

[3]) Siehe überhaupt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (7te Aufl.) §. 122.

[4]) Reichsabschied von 1555 §. 20: „.... soll die geistliche Jurisdiction wider die Augspurgischen Confessionsverwandten ..... bis zu endlicher Vergleichung der Religion nit exercirt gebraucht oder geübt werden, ... ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben.“

ceſanrechte der Biſchöfe über evangeliſche Reichsſtände und deren Unterthanen gleichen Glaubens auf.[5])

Jetzt pflegt man anzunehmen, das äußere Regiment über die proteſtantiſche Kirche eines Landes gehöre dem betreffenden Fürſten, dagegen erſcheine das Recht über die Beaufſichtigung der Lehre und die hiermit zuſammenhängende Gnadenmittelverwaltung als ausſchließliche Befugniß der Kirche ſelbſt.[6]) Da nun bei den Katholiken auch über ſolche interna der Papſt Oberaufſichtsrechte übt[7]), ſo geht unſer Sprichwort zu weit. Jedenfalls läßt es ſich richtiger wie auf die Stellung der deutſchen Landesherrn zur proteſtantiſchen Kirche bezüglich des Verhältniſſes des Königs von England zur anglikaniſchen anwenden.[8])

---

368. „Wer die Kirche hat, der hat auch den Kirchhof." (Simrock: 5676. Eiſenhart S. 675 ꝛc.)

Schon frühe war unter den Chriſten das Begraben in der Kirche Sitte. Doch trat im Abendlande dagegen bereits vor Karl dem Großen die Geſetzgebung auf und geſtattete ſolches nur ausnahmsweiſe. Im Allgemeinen wurden die Begräbniſſe in den nächſten Umkreis der Kirche, in deren Hof, verlegt. Heutzutage pflegen ſie auch von dort entfernt zu ſein.[1]) Trotzdem betrachtet man den Gottesacker gewöhnlich noch als Pertinenz des Kirchengebäudes[2]), wie dies ja unſer Sprichwort ebenfalls beſagt.[3]) Es folgt Solches, abgeſehen von beſonderen Beſtimmungen, ſchon aus dem Recht und der Pflicht jeder Kirche, die angehörigen Pfarrkinder bei ſich zu begraben. Doch hat man die Verfügungsbefugniß der geiſtlichen Behörden über den Friedhof häufig inſofern beſchränkt, als denſelben aus polizeilichen

---

[5]) Instr. Pac. Osnabr. §. 36.

[6]) Siehe Richter a. a. O.

[7]) Walter a. a. O.

[8]) Anglican. Confess. Art. XXXVII.

368. [1]) Vrgl. überhaupt Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (7te Aufl.) §. 264.

[2]) C. un. de consecr. eccles. in VI (3. 21) c. 19; C. 13 Qu. 2. J. H. Boehmer, Jus Eccl. Prot. Lib. III. Tit. 28 §. 14. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preußiſchen Kirchenrechts §. 128 Note 2. Meier, Inſtitut. des gem. deutſchen Kirchenrechts (2te Aufl.) §. 112 Note 19. Ueber die juriſtiſche Bedeutung der Pertinenzqualität ſiehe Hillebrand, Lehrbuch des deutſchen Privatrechts §. 52.

[3]) Daß beſtimmte Begräbnißplätze einzelnen Familien ein für allemal zugewieſen werden können, begründet keine Ausnahme. Meier a. a. O.

Gründen nicht gestattet wird, Begräbnißstätten zu verweigern, z. B. Ketzern.[4])

369. „Ein Priester lebt ein Jahr nach seinem Tode." (Eisenhart S. 670 ꝛc.)

Unser Sprichwort meint, ein Priester werde noch eine gewisse Zeit — wenn auch nicht gerade ein Jahr — nach seinem Tode hinsichtlich der Einkünfte des gehabten Amtes so betrachtet, als ob er lebe.

Man unterscheidet hiebei Sterbequartal und Gnadenjahr. Mit jenem bezeichnet man den Besoldungszeitraum, in dessen Lauf der Todesfall fiel. Das bezügliche Quartal pflegt nun nicht selten für vollendet genommen zu werden. Nicht damit ist das Gnadenjahr zu verwechseln. Darnach beziehen die Wittwe oder die unversorgten Kinder des Verstorbenen noch ein halbes Jahr oder einen anderen Zeitraum hindurch die Einnahme aus dem betreffenden geistlichen Amte, mitunter auch die Accidentien oder Stolgebühren. Häufig kommen Sterbequartal und Gnadenjahr vereinigt vor und nimmt dieses dann nach dem Ablaufe von ersterem seinen Anfang.

Die hier besprochenen Einrichtungen finden sich in solcher Weise nur in der evangelischen Kirche. Doch kennen manche katholische Gegenden, namentlich aber einzelne Stifter, Aehnliches zu Gunsten der Erben des Verstorbenen oder für bestimmte Kassen.[1])

370. „Filial gehört zu der Mutter wie die Küchlein zur Henne." (Simrock: 2431.)

Wenn eine Pfarrei zu groß erscheint, so pflegt ihr Sprengel getheilt zu werden. Geschieht dies, indem man noch eine zweite fundirt, so hat die ältere als Mutterkirche (**ecclesia matrix**) den Patronat und gewisse Ehrenvorrechte über das Filial (**filia**).[1]) Gewöhnlich ist übrigens die Trennung keine ganz vollständige, meist verbleiben der ersten Pfarrei einzelne Parochialrechte über den Filial-

[4]) Walter a. a. O. §. 320. Mejer a. a. O. §. 137.

369. [1]) Dürr, Dissert. de annis gratiae canonicor. eccles. cathedral. et collegiatar. in German. bei Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici, Tom. III. pg. 166 etc. J. H. Boehmer, Jus Eccl. Prot. Lib. III. Tit. V. §. 288 etc. Mejer, Institutionen des gem. deutschen Kirchenrechts (2te Aufl.) §. 113. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (7te Aufl.) §. 259.

370. [1]) C. X. de eccl. aedif. (3.48), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4 de ref.

ſprengel. Denn dieſer erlangt nur inſoweit Selbſtändigkeit, als es das Kirchenregiment ausdrücklich feſtſetzt.[2])

371. „Das Filial gehört zu der Mutter.“[1]) (Pistorius, Thesaurus paroem. Cent. II. Nro. 54.)

372. „Die Filialiſten gehören der Mutter todt und lebendig.“ (Simrock: 2432. Eiſenhart S. 665 ꝛc.)

Dieſe Parömie wendet das in Nro. 370 Geſagte auf die Filialiſten an. Die Bemerkung unſeres Sprichwortes, dieſelben gehörten der Mutter auch todt, bezieht ſich darauf, daß der Kirchhof der Hauptkirche im Zweifel auch der der Filialgemeinde iſt.[1])

373. „Kirchenbuße iſt kein Staupbeſen.“ (Simrock: 5679. Eiſenhart S. 674 ꝛc.)

Durch dieſes Sprichwort ſoll angedeutet werden, daß die Kirchenbuße keine entehrende Strafe ſei[1]), nicht unter die gleiche Kategorie gehört, wie der Staupbeſen.[2])

[2]) Baumgaertner, de ecclesia matre (1703). Hert, de ecclesiis filiabus (1737). Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (7te Aufl.) §. 214. Mejer, Inſtitutionen des Kirchenrechts (2te Aufl.) §. 126.

371. [1]) Siehe die vorige Nro.

372. [1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (7te Auflage) §. 320. Mejer, Inſtitutionen des Kirchenrechts (2te Aufl.) §. 137.

373. [1]) Siehe Berner, Lehrb. des deutſchen Strafrechts S. 180. Vrgl. auch oben Nro. 44 Note 3.

[2]) Pistorius, Thesaurus paroemiarum Centuria I. Nro. 52. Marezoll, das gemeine deutſche Criminalrecht S. 113.

Druck von E. Kießling.